

29. 07. 99

Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen
des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes
zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG)
vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1997 bis 2000 (17. Subventionsbericht)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (414) – 505 02 – Su 20/99

Bonn, den 28. Juli 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der
Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die
Jahre 1997 bis 2000 (17. Subventionsbericht)

mit 10 Anlagen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bericht wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Gerhard Schröder

**Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen
des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes
zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG)
vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1997 bis 2000 (17. Subventionsbericht)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zusammenfassung	5
II. Grundsätze und Abgrenzungen	9
1. Grundsätze der Subventionspolitik	9
2. Bedeutung des Subventionsabbaus	9
3. Gesetzliche Grundlage und Abgrenzungen	9
III. Subventionsentwicklung	11
1. Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes ...	11
a) Überblick	11
b) Einzelne Bereiche	14
c) Aufteilung alte und neue Länder	17
d) Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	18
e) Aufteilung nach § 12 StWG	18
2. Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	20
IV. Ziele und Maßnahmen in wesentlichen Bereichen	27
1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	27
a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küsten-	27
schutzes“	27
b) Gasölverbilligung	27
c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung	27
d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durch-	28
schnittssätzen	28
2. Gewerbliche Wirtschaft	28
a) Steinkohlenbergbau	28
b) Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	28

	Seite
c) Technologie- und Innovationsförderung	28
d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche	29
e) Regionale Strukturpolitik	30
f) Sonstige Maßnahmen	30
g) Förderung in den neuen Ländern durch Steuervergünstigungen und Zulagen	31
3. Wohnungswesen	32
a) Sozialer Mietwohnungsbau	32
b) Steuerliche Wohneigentumsförderung	33
c) Wohnungsförderung in den neuen Ländern	33
4. Sparförderung und Vermögensbildung	33
V. Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen	35
1. Allgemeines	35
2. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	35
a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	35
b) Gasölverbilligung	36
c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung	36
d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	36
3. Gewerbliche Wirtschaft	36
a) Steinkohlenbergbau	36
b) Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	36
c) Technologie- und Innovationsförderung	37
d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche	37
e) Regionale Strukturpolitik	38
f) Sonstige Maßnahmen	38
g) Förderung in den neuen Ländern durch Steuervergünstigungen und Zulagen	40
4. Wohnungswesen	40
a) Sozialer Mietwohnungsbau	40
b) Steuerliche Wohneigentumsförderung	40
c) KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm in den neuen Ländern ..	41
5. Sparförderung und Vermögensbildung	41
VI. Internationale Subventionsentwicklung	43
1. EU-Beihilfenweißbuch	43
2. OECD-Untersuchungen Subventionen	46
3. WTO-Subventionsregeln	46
4. Subventionsregeln im internationalen Dienstleistungshandel	47

	Seite
VII. Neuere steuerpolitische Maßnahmen und ihre Bedeutung für die Steuer- subventionen	48
1. Steuerpolitisches Gesamtkonzept der Bundesregierung.	48
2. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002	48
3. Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform.	49

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1997 bis 2000 .	6
Übersicht 2	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 1970 bis 2000	12
Übersicht 3	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen	16
Übersicht 4	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahr 2000	19
Übersicht 5	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1997 bis 2000 nach Aufgabenbereichen	20
Übersicht 6	Die 20 größten Steuervergünstigungen 2000	21
Übersicht 7	Gesamtvolume der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU	23
Übersicht 8	Die wichtigsten Finanzhilfen für die neuen Länder 1997 bis 2000 .	24
Übersicht 9	Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder 1997 bis 2000	25
Übersicht 10	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte.	26
Übersicht 11	Nationale Beihilfen der EU-Länder an die Industrie	43
Übersicht 12	Nationale Beihilfen der EU-Länder für das verarbeitende Gewerbe nach Hauptzwecken	44
Übersicht 13	Gesamtvolume der nationale Beihilfen in den Mitgliedstaaten der EU.	45

Verzeichnis der Schaubilder im Text

Schaubild 1	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1995 bis 2000 nach alten und neuen Ländern	5
Schaubild 2	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes pro Einwohner	7
Schaubild 3	Subventionsquoten.	11
Schaubild 4	Entwicklung einzelner Bereiche der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt 1997 bis 2000	15
Schaubild 5	Entwicklung des Gesamtvolume der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU.	22

Seite

Verzeichnis der Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1997 bis 2000.....	51
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1997 bis 2000.....	135
Anlage 3	Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen.....	193

Verzeichnis der statistischen Anlagen

Anlage 4	Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen....	224
Anlage 5	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1997 bis 2000 nach Aufgabenbereichen.....	225
Anlage 6	Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1997 bis 2000 (Darlehen).....	226

Verzeichnis der textlichen Anlagen

Anlage 7	Leistungen von Treuhandanstalt und Nachfolgegesellschaften.....	227
Anlage 8	Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen.....	228
Anlage 9	Subventionsberichterstattung der Länder.....	232
Anlage 10	Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen.....	233

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/8420	598/97

I. Zusammenfassung

Die Gesamtentwicklung der Subventionen des Bundes im Zeitraum 1997 bis 2000 ist durch hohe und teilweise gegenläufige Veränderungen bei einzelnen Maßnahmen bzw. Maßnahmenbereichen gekennzeichnet (vgl. im einzelnen Kapitel III).

- Die *Finanzhilfen* des Bundes sinken deutlich um rd. 10 v. H., wobei der Rückgang zwischen 1999 und 2000 mit rd. 1,3 Mrd. DM besonders ausgeprägt ist. Hierin spiegelt sich die Bereitschaft der Bundesregierung wider, zu der unvermeidlichen Haushaltskonsolidierung Subventionen in großem Umfang abzubauen, wie dies besonders auch in ihrem „Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität“ zum Ausdruck kommt.

In der über den Berichtszeitraum 1997 bis 2000 hinausgehenden mittelfristigen Finanzplanung ist ein weiterer drastischer Abbau der Finanzhilfen auf 14,6 Mrd. DM vorgesehen. Im Vergleich zu 1999 bedeutet dies eine Reduzierung um rd. ein Drittel. Damit werden die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt 2003 wieder auf dem Niveau des Jahres 1990 – d. h. vor der Deutschen Einheit – liegen.

- Trotz eines kräftigen Rückgangs der Steuersubventionen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/

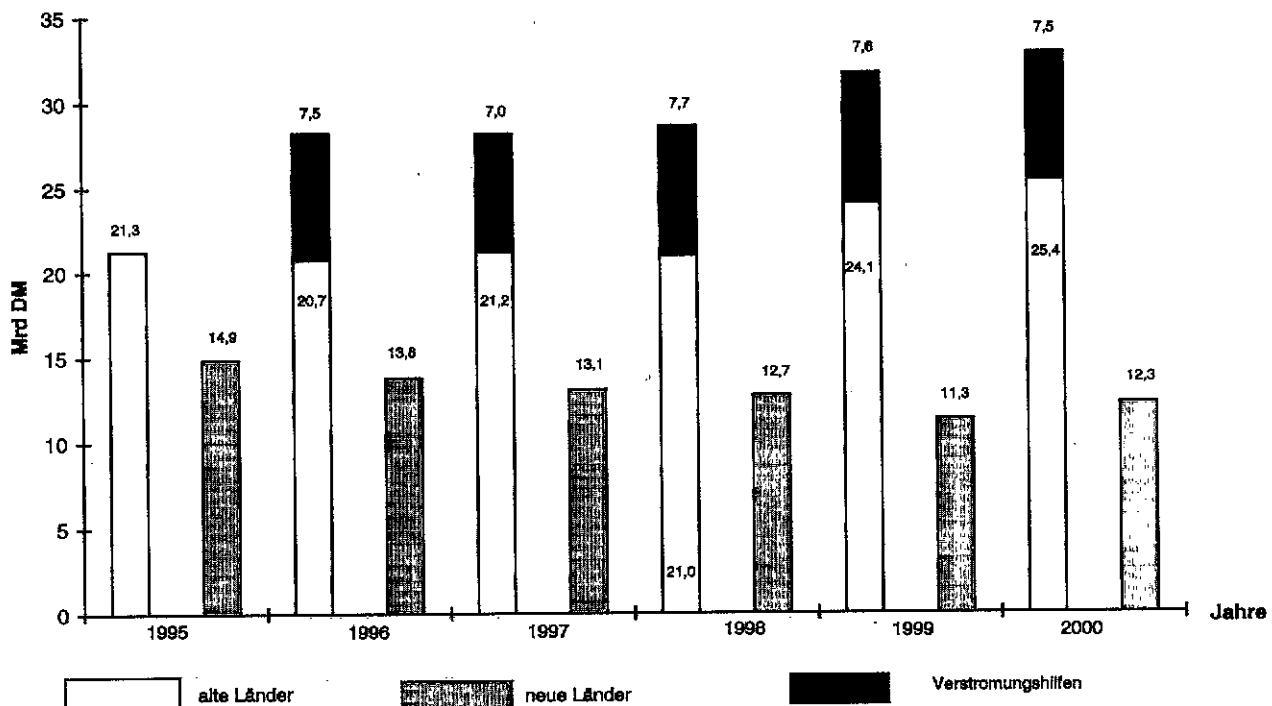
2002 steigen im Zeitraum 1997 bis 2000 die Steuermindereinnahmen aufgrund von *Steuervergünstigungen* um 6,2 Mrd. DM. Ausschlaggebend für den Anstieg der Steuermindereinnahmen sind die Ausnahmeregelungen von der neuen Stromsteuer und der Erhöhung der Mineralölsteuersätze im Rahmen der ökologischen Steuerreform. Diese Ausnahmeregelungen sind unvermeidlich, weil bisher eine internationale Harmonisierung nicht erreicht werden konnte und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen im sich verschärfenden internationalen Konkurrenzdruck gewahrt werden muß. Im Bereich der Wohnungsbauförderung wurde außerdem die Eigenheimzulage stark in Anspruch genommen, die damit einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Baukonjunktur geleistet hat.

Insgesamt führen diese Entwicklungen zu einem Anstieg der *Subventionen* des Bundes im Zeitraum 1997 bis 2000 von 41,3 Mrd. DM auf 45,2 Mrd. DM (vgl. Schaubild 1 und Übersicht 1).

Die Zuordnung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen auf die *alten und neuen Länder* ist mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden. In vielen Fällen sind nur noch mit hohen Unsicherheiten verbundene

Schaubild 1

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1997 bis 2000
nach alten und neuen Ländern**



Übersicht 1

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1997 bis 2000 - in Mio. DM -¹⁾

Bezeichnung	1997			1998			1999			2000		
	Insgesamt	Finanzhilfen (Ist)	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen (Ist)	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen (Soll)	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen (Reg.-Entw.)	Steuervergünstigungen
I. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten	4 345	4 002	343	4 110	3 759	351	3 950	3 624	326	3 742	3 459	283
Summe I.	4 345	4 002	343	4 110	3 759	351	3 950	3 624	326	3 742	3 459	283
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
1. Bergbau	9 115	9 070	45	8 863	8 822	41	8 550	8 507	43	8 322	8 279	43
darunter:												
- bisher erfaßte Maßnahmen	2 115	2 070	45	1 211	1 170	41	912	869	43	822	779	43
- Verstromungshilfen ..	7 000	7 000	-	7 652	7 652	-	7 638	7 638	-	7 500	7 500	-
2. Rationelle Energieverwendung und Erneuerbare Energien ..	52	51	1	62	61	1	242	241	1	242	241	1
3. Technologie- und Innovationsförderung. ...	768	768	-	800	800	-	824	824	-	750	750	-
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	361	361	-	279	279	-	292	292	-	334	334	-
5. Regionale Strukturmaßnahmen. ...	6 248	2 084	4 164	5 509	1 969	3 540	3 362	1 980	1 382	4 485	1 785	2 700
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein.	4 117	1 702	2 415	4 071	1 636	2 435	7 274	1 303	5 971	8 399	820	7 579
darunter:												
- bisher erfaßte Maßnahmen	4 117	1 702	2 415	4 071	1 636	2 435	3 874	1 303	2 571	3 899	820	3 079
- Ausnahmeregelungen der Öko. Steuerreform	-	-	-	-	-	-	3 400	-	3 400	4 500	-	4 500
Summe II.	20 660	14 035	6 625	19 584	13 567	6 017	20 543	13 146	7 397	22 533	12 210	10 323
III. Verkehr	1 444	76	1 368	1 481	72	1 409	1 639	5	1 634	1 693	5	1 688
IV. Wohnungswesen	11 203	4 223	6 980	12 157	4 243	7 914	12 221	4 112	8 109	12 195	3 798	8 397
V. Sparförderung und Vermögensbildung.	641	477	164	839	633	206	1 152	900	252	1 317	1 000	317
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ²⁾ ..	3 003	0	3 003	3 217	0	3 217	3 524	0	3 524	3 672	0	3 672
Summe I. bis VI. ³⁾	41 295	22 812	18 483	41 388	22 274	19 114	43 029	21 787	21 242	45 152	20 472	24 680
darunter:												
Neue Länder ⁴⁾ ⁵⁾	13 079	6 979	6 100	12 738	6 738	6 000	11 319	6 619	4 700	12 271	5 821	6 450

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

³⁾ Teilweise geschätzt.

⁴⁾ Ab 1995 Finanzhilfen, die voll oder überwiegend bzw. in erheblichem Umfang den neuen Ländern zufließen. Teilweise geschätzt.

⁵⁾ Steuervergünstigungen sehr grobe Schätzung.

Schätzungen möglich. Unter dieser Einschränkung ergibt sich folgendes Bild:

In den *alten Ländern* steigen die Subventionen von rd. 28,2 Mrd. DM 1997 auf rd. 32,8 Mrd. DM an. Im längerfristigen Vergleich ist allerdings in Westdeutschland ein spürbarer Rückgang der Subventionen zu verzeichnen. Aufgrund der 1995/1996 geänderten Finanzierung der Verstromungshilfen im Bergbau liegen die ausgewiesenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Jahr 2000 zwar etwas höher als Anfang der neunziger Jahre, bei einer Bereinigung um diesen Effekt ergibt sich zwischen 1990 und 2000 aber ein deutlicher Rückgang um rd. 15 v. H.

In den *neuen Ländern* sinken die Subventionen im Zeitraum 1997 bis 2000 von 13,1 Mrd. DM auf 12,3 Mrd. DM. Dies ist in erster Linie auf einen Rückgang der Steuermindereinnahmen nach dem Fördergebietsgesetz und dem Investitionszulagengesetz 1996 zurückzuführen, die durch höhere Steuermindereinnahmen aus dem Investitionszulagengesetz 1999 nur zu einem Teil kompensiert werden. Auch bei einer längerfristigen Betrachtung sinken in den neuen Ländern die Subventionen spürbar: Nachdem die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen 1995 mit 14,9 Mrd. DM einen Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes von 41,2 v. H. erreicht hatten, war zwischen 1995 und 2000 eine Rückführung der Subventionen in den neuen Ländern um 2 ½ Mrd. DM bzw. rd. 17 v. H. möglich.

Trotz dieses Rückgangs liegen die Subventionen in den neuen Ländern weiterhin auf hohem Niveau. Dies zeigt besonders deutlich die Relation zwischen der Höhe der Subventionen und der Zahl der Erwerbstätigen. 1998 lag diese *Subventionsintensität* bei 2 104 DM je Erwerbstätigen und damit deutlich über dem Wert in Westdeutschland von 1 026 DM (vgl. Übersicht 3 und Schaubild 2).

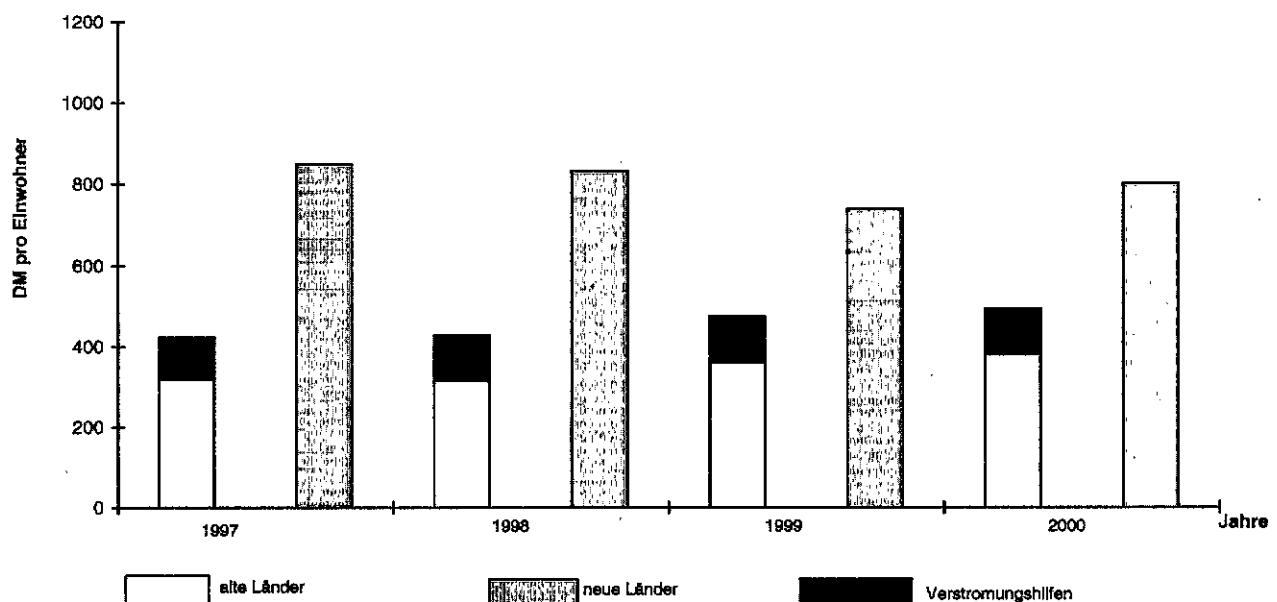
Den bedeutendsten *Subventionsbereich* in Deutschland stellt die gewerbliche Wirtschaft dar, auf die im Jahr 2000 rd. 50 v. H. aller Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes entfallen. Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft kommt dem Bergbau mit 8,3 Mrd. DM eine große Bedeutung zu. Zwischen 1997 und 2000 sinken die Hilfen für den Bergbau allerdings deutlich um 8,7 v. H. Der Rückgang ist überwiegend auf den im Kohlekompromiß vom März 1997 vereinbarten Abbau der Absatzhilfen im Kokskohle- und Verstromungsbereich zurückzuführen. Besonders deutlich von 4,1 Mrd. DM auf 8,4 Mrd. DM steigen dagegen die allgemeinen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft. Ausschlaggebend hierfür sind die Ausnahmeregelungen von der ökologischen Steuerreform. Die Steuermindereinnahmen aufgrund dieser Regelungen von 4,9 Mrd. DM im Jahr 2000 stellen zum überwiegenden Teil (4,5 Mrd. DM) Vergünstigungen für die gewerbliche Wirtschaft dar. Auf die regionalen Strukturmaßnahmen entfallen Subventionen von 4,5 Mrd. DM. In diesem Bereich ist mit -28,2 v. H. der größte Subventionsabbau zu verzeichnen. Hierbei sind von quantitativ großer Bedeutung geringere Steuermindereinnahmen aufgrund der Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen und für Mietwohnungen nach dem Fördergebietsgesetz sowie für Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz 1996.

Weiterhin rückläufig sind die Hilfen vor allem auch im Sektor Landwirtschaft.

Im Wohnungswesen steigen die Subventionen zwischen 1997 und 2000 deutlich um knapp 1 Mrd. DM an. Der Anstieg ist weitgehend auf das Ende 1995 in Kraft getretene „Eigenheimzulagengesetz“ zurückzuführen. Die Steuermindereinnahmen für den Bund aus der neuen Eigenheimförderung steigen zwischen 1997 und 2000 um 4,2 Mrd. DM auf 5,7 Mrd. DM.

Schaubild 2

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes pro Einwohner



Der Subventionsbericht stellt die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen dar. Nachrichtlich werden auch die Finanzhilfen der Länder sowie die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union und die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen. Insgesamt sinkt das so ermittelte *Gesamtvolumen der Subventionen in Deutschland* von 120,8 Mrd. DM 1997 auf 115,6 Mrd. DM 1999 (siehe Übersicht 7). Der Rückgang ist auf niedrigere Finanzhilfen von Bund und Ländern (jeweils rd. -1 Mrd. DM) und geringere Marktordnungsausgaben der EU (rd. -2 Mrd. DM) zurückzuführen.

Alle Subventionen müssen immer wieder auf ihre Finanzierbarkeit und ihre Notwendigkeit überprüft werden. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die jeweilige Maßnahme tatsächlich den gewünschten Erfolg hat. Dieser Bericht beschäftigt sich deshalb ausführlich mit der fachspezifischen *Erfolgskontrolle* in den wichtigsten Bereichen (vgl. Kapitel V). Die Erfolgskontrolle in den Bereichen Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Wohnungsbau wird dabei teilweise unterschiedlich durchgeführt. Es werden u. a. der bestimmungsgemäße Einsatz der Mittel und teilweise auch der erreichte Effekt – z. B. für Investitionsvolumen und Arbeitsplätze – durch interne Kontrollen, aber auch externe Gutachter überprüft. Allerdings sind Wirkungsanalysen staatlicher Eingriffe im allgemeinen außerordentlich schwierig durchzuführen, da quantitativ kaum exakt ermittelbar ist, welche Entwicklung der Markt ohne den Eingriff des Staates genommen hätte.

Ergebnisse von Erfolgskontrollen geben auch Aufschlüsse über die weitere Notwendigkeit von Hilfen und erleichtern so den gezielten *Abbau von Subventionen* (vgl. Kapitel II). Dauerhafte Erhaltungssubventionen für nicht mehr wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige binden knappe Produktionsfaktoren und Haushaltsmittel mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den langfristigen Strukturwandel. Eine verstärkte Befristung und Degression von Maßnahmen ist geeignet, Dauersubventionen zu verhindern.

Im *internationalen Bereich* hat die EU-Kommission im Frühjahr 1999 das siebte Beihilfeweißbuch vorgelegt, in dem die nationalen Beihilfen für Industrie, Landwirtschaft und Fischerei, Kohle, Verkehr und Finanzdienstleistungen – allerdings auf anderer Basis als im Subventionsbericht des Bundesregierung – im Zeitraum 1995 bis 1997 verglichen werden (vgl. Kapitel VI). Die Subventionen der Mitgliedstaaten insgesamt sind im Untersuchungszeitraum 1995 bis 1997 gegenüber der Vorperiode (1993 bis 1995) deutlich von 101,5 Mrd. Euro im Jahresdurchschnitt auf 88,5 Mrd. Euro gesunken. Ent-

scheidend für diesen Rückgang war die Entwicklung in Deutschland. Mit Subventionen von 882 Euro je Beschäftigten lagen die Beihilfen in Deutschland zwar über dem Durchschnitt der EU-Länder (549 Euro). Außer Luxemburg konnte aber kein anderes Mitgliedsland die Subventionsintensität so deutlich abbauen wie Deutschland. Die wesentlichen Ursachen für die relativ hohen deutschen Subventionen sind die Leistungen für die neuen Länder und die Beihilfen für den Kohlebergbau. Die Förderung der Industrie in Westdeutschland liegt dagegen deutlich unter dem Durchschnitt der EU-Staaten.

Auch die OECD führt Erhebungen und Analysen der Subventionen in den OECD-Mitgliedstaaten durch. Der letzte, 1998 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß sich der im OECD-Raum in den Jahren 1986 bis 1989 beobachtete Subventionsrückgang in den Jahren 1989 bis 1993 nicht fortgesetzt hat. 1993 betrugen die Subventionen an die Industrie 1,10 v. H. des in der Industrie erwirtschafteten BIP. Dies ist zwar gegenüber 1989 (1,09 v. H.) nur ein geringfügiger Anstieg, da das BIP aber spürbar gestiegen ist, bedeutet die relative Konstanz der Förderintensität einen deutlichen absoluten Anstieg der Industriesubventionen. Negativ zu beurteilen ist auch, daß die meisten Förderprogramme eine relativ lange Laufzeit haben. Für die Jahre 1994 und 1995 liegen bisher nur unvollständige Zahlen vor. Sie deuten aber auf einen Rückgang der Förderintensität hin.

In der Welthandelsorganisation (WTO) findet zur Zeit eine teilweise Überprüfung des WTO-Übereinkommens über Subventionen statt, da bestimmte Regeln nur eine vorläufige Gültigkeit bis Ende 1999 besitzen. Die bisherigen Regeln haben sich weitgehend bewährt. Deutschland setzt sich daher zusammen mit den Partnern in der EU für ihre Verlängerung ein.

Wie bereits dargelegt, wird die Entwicklung der Subventionen im Zeitraum 1997 bis 2000 zum überwiegenden Teil durch die Steuermindereinnahmen aufgrund von Steuervergünstigungen geprägt. Neben der Entwicklung im Bereich der Eigenheimförderung ist dies auf zwei *steuerpolitische Maßnahmen* jüngerer Datums – das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform – zurückzuführen. Weitere quantitativ bedeutsame Auswirkungen auf steuerliche Vergünstigungen sind mit der Reform der Unternehmensbesteuerung verbunden. Aufgrund der großen Bedeutung dieser Maßnahmen für die Entwicklung der Steuervergünstigungen und der Subventionen insgesamt werden diese steuerpolitischen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen im 17. Subventionsbericht ausführlich dargestellt (vgl. Kapitel VII).

II. Grundsätze und Abgrenzungen

1. Grundsätze der Subventionspolitik

1. In der Sozialen Marktwirtschaft sollen Subventionen grundsätzlich nur als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Zeitlich befristete und degressiv ausgestaltete Hilfen können in bestimmten Fällen dazu beitragen, den Strukturwandel zu erleichtern und unzumutbare Härten vorübergehend abzufedern. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland herzustellen, müssen darüber hinaus auch regionale Disparitäten abgebaut werden. Seit der Deutschen Einheit werden deshalb auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen eingesetzt, um den wirtschaftlichen Anpassungsprozeß in den neuen Ländern zu beschleunigen.

Bei der Gewährung von Subventionen sind allerdings von Bund und Ländern festgelegte *Grundsätze* zu beachten. Daneben gelten auch in der EU und im GATT verschiedene Subventionskodizes. Nach den Grundsätzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, daß sie sich bei möglichst geringem Aufwand nicht widersprechen. Eine alle Aufgaben und Programmbereiche einbeziehende Aufwands- und Erfolgskontrolle ist allerdings in vielen Fällen nur schwer durchführbar.

2. Bedeutung des Subventionsabbaus

2. Der nationale und internationale Wettbewerb darf längerfristig nicht durch Subventionen behindert werden; der Markt erreicht grundsätzlich im Endeffekt die besseren Ergebnisse. Dauerhafte Subventionen verzerren den unternehmerischen Preis- und Leistungswettbewerb, binden volkswirtschaftliche Ressourcen an falscher Stelle und verzögern den in einer dynamischen Wirtschaft unverzichtbaren Strukturwandel mit negativen Folgen für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung. Die Wachstumseinbußen am Standort Deutschland sind im Endeffekt – auch für die Erwerbstätigen in den betroffenen Branchen – nachteilig, da die dauerhafte Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen in dauerhaft nicht mehr wettbewerbsfähigen Betrieben und Wirtschaftszweigen mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Der Subventionsabbau bleibt daher eine Daueraufgabe. Für die Förderung einzelner Wirtschaftszweige und Unternehmen sind marktwirtschaftlich orientierte Konzepte erforderlich mit dem Ziel, die Abhängigkeit von staatlicher Hilfe zu vermindern.

Subventionen belasten außerdem die öffentlichen Haushalte und schränken damit andere Verwendungsmöglichkeiten der staatlichen Mittel ein bzw. führen zu einer höheren Belastung von Bürgern und Unternehmen mit Steuern und Abgaben. Der Abbau von Subventionen ist deshalb auch aus haushaltspolitischen Gründen unvermeidlich.

3. Die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt sinken im Berichtszeitraum 1997 bis 2000 deutlich von 22,8 Mrd. DM auf 20,5 Mrd. DM, d. h. um 10,3 v. H. Die *mittelfristige Finanzplanung* sieht bis 2003 einen weiteren drastischen Abbau der Finanzhilfen auf 14,6 Mrd. DM vor. Im Vergleich zum Jahr 2000 bedeutet dies eine Reduzierung um rd. 30 v. H. Damit werden die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt 2003 wieder auf dem Niveau des Jahres 1990 – d. h. vor der Deutschen Einheit – liegen. Bei diesem Vergleich ist aber zu berücksichtigen, daß durch die geänderte Finanzierung der Verstromungshilfe für die Steinkohle im Jahr 1996 das im Subventionsbericht ausgewiesene Subventionsvolumen um 7,5 Mrd. DM angestiegen ist (vgl. 16. Subventionsbericht, Tz. 12 und 29). Die tatsächliche Förderung wird deshalb im Jahr 2003 deutlich geringer als 1990 sein.

4. Ein beträchtlicher Teil der Finanzhilfen dient der notwendigen Unterstützung des Aufbauprozesses in den *neuen Ländern*. Nach der unumgänglichen und breit angelegten Anschubförderung zur Umstrukturierung in den ersten Jahren nach der Deutschen Einheit ist eine schrittweise Rückführung notwendig. Mit der Neuregelung der steuerlichen Wirtschaftsförderung durch das seit 1999 geltende Investitionszulagengesetz wurde – u. a. durch eine effizientere Ausgestaltung der Förderpolitik in den neuen Ländern – ein wichtiger Schritt in diese Richtung unternommen.

Im Vergleich zu 1990 – dem ersten Jahr, in dem sich die Förderung in Ostdeutschland in der Subventionsberichterstattung niedergeschlagen hat – sinken die Finanzhilfen gemäß der mittelfristigen Finanzplanung von 21,8 Mrd. DM auf 14,6 Mrd. DM 2003. Unter Berücksichtigung der geänderten Finanzierung für die Verstromungshilfe bedeutet das einen Rückgang der Finanzhilfen um fast 60 v. H.

5. Eine deutliche Reduzierung von *steuerlichen Vergünstigungen* ist im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung vorgesehen. Durch die Reform sollen die Steuersätze für einbehaltene Gewinne der Unternehmen spürbar gesenkt und steuerliche Vergünstigungen sowie Sonderregelungen abgebaut werden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen sind nach den Auswirkungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und die ökologische Steuerreform weitere tiefgreifende Veränderungen im Bereich der Steuervergünstigungen verbunden, die allerdings erst nach dem Jahr 2000 ihre Auswirkungen auf die Steuereinnahmen entfalten und deshalb erst im nächsten Subventionsbericht ihren Niederschlag finden (vgl. auch Kapitel VII).

3. Gesetzliche Grundlage und Abgrenzungen

6. Über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen berichtet die Bundesregierung seit 1967 alle zwei Jahre Bundestag und Bundesrat – wie es in § 12

Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) festgelegt ist. Unter Finanzhilfen werden dabei Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Subventionsbericht konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen aus dem Bundeshaushalt für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StWG nennt ausdrücklich Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen des Bundes an Betriebe und Wirtschaftszweige. Daneben werden Sonstige Hilfen berücksichtigt, die in wichtigen volkswirtschaftlichen Bereichen bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können; dies gilt vor allem für die Hilfen im Wohnungsbau. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für die Steuervergünstigungen, wobei sie tendenziell um so weniger als Subventionen angesehen werden, je größer der Kreis der Begünstigten ist.

Nicht zu den Subventionen rechnen dagegen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben – wie große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung. Auch Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei Bundesunternehmen sowie Bundesbürgschaften sind nicht aufgeführt. Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur die Teile der staatlichen Aktivitäten wider, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Über andere staatliche Aufgabenfelder – in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen – geben verschiedene andere Berichte der Bundesregierung Auskunft, wie z. B. Sozial-, Agrar-, Berufsbildungs-, Wohngeld- und Mieten-, Raumordnungs- und Umweltbericht sowie der Forschungsbericht und der Bundesverkehrswegeplan. Weitergehende Informationen zur gesetzlichen Grundlage, den Grundsätzen und der Abgrenzung des Subventionsberichts sind in Anlage 8 zu finden.

7. Da der Begriff der Subventionen in § 12 StWG nicht abschließend definiert ist, wurde in den bisher sechzehn Subventionsberichten die Abgrenzung der berücksichtigten Hilfen konkret weiterentwickelt. Auch im 17. Subventionsbericht sind gegenüber den vorhergehenden Berichten kleinere Änderungen in der Einordnung der aufzunehmenden Maßnahmen vorgenommen worden. Die Überprüfung der bestehenden Haushaltstitel hat zu dem Ergebnis geführt, drei bisher nicht als Finanzhilfen ausgewiesene Maßnahmen neu in den Subventionskatalog aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um folgende Finanzhilfen:

- Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleinsatzes“ (lfd. Nr. 31 in Anlage 1),
- Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (lfd. Nr. 44)

– Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen in der Informationswirtschaft (lfd. Nr. 46).

Das Volumen dieser Maßnahmen liegt 2000 bei insgesamt knapp 200 Mio. DM.

8. Durch den *Organisationserlaß des Bundeskanzlers* vom 27. Oktober 1998 wurden das bisherige Bundesministerium für Verkehr (Einzelplan 12) und das bisherige Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Einzelplan 25) zu einem neuen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zusammengelegt (Einzelplan 12). Dem Bundesministerium für Wirtschaft wurde der Geschäftsbereich Technologie des bisherigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zugeordnet. Anlage 1 gibt die neue Zuordnung bei den betroffenen Finanzhilfen wieder.

9. Verschiedene Institutionen haben *andere Subventionsabgrenzungen* entwickelt. Dies gilt für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamts wie auch für die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute, die sich im Rahmen der Strukturberichterstattung des Bundes auf einen eigenen Subventionsbegriff geeinigt haben. Die Institute versuchen den Subventionsgrad der gesamten Volkswirtschaft zu erfassen, während der Subventionsbericht von den Belastungen des Bundeshaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr ausgeht (vgl. im einzelnen Anlage 8).

Verschiedene wissenschaftliche Publikationen fassen zudem durch Umweltschäden verursachte „externe Kosten“ unter den Subventionsbegriff. Dies wird damit gerechtfertigt, daß in einer echten Marktwirtschaft die Verursacher die vollen Kosten ihres Handelns zu tragen haben. Hierunter fallen auch die externen Kosten in Form von Umweltschäden, die bisher durch die Allgemeinheit getragen werden müssen. In dieser Abgrenzung würde der Einstieg in die ökologische Steuerreform einen Abbau von Subventionen zur Folge haben. Diese Definition würde allerdings von der ansonsten im Subventionsbericht vertretenen Systematik abweichen. Die Auswirkungen wären zudem quantitativ nur schwer erfaßbar. Eine höhere Besteuerung der Umweltnutzung darf auch nicht zu einem insgesamt höheren Steuer- und Abgabenniveau führen, sondern muß durch Senkung anderer Steuern und Abgaben aufkommensneutral ausgestaltet werden.

10. Die Aufwendungen der *Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgegesellschaften* werden nicht als Finanzhilfen eingeordnet (vgl. hierzu auch Tz. 8 im 16. Subventionsbericht). Um dennoch auch über die Leistungen der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeorganisationen im Rahmen der Subventionsberichterstattung zu informieren, werden seit dem 15. Subventionsbericht die Aufgaben und Ergebnisse dieser Institutionen in einem Anhang dargestellt. An dieser Praxis wird auch im 17. Subventionsbericht festgehalten (siehe Anlage 7).

III. Subventionsentwicklung

1. Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

a) Überblick

11. Die Gesamtentwicklung der Subventionen des Bundes im Zeitraum 1997 bis 2000 ist durch hohe und teilweise gegenläufige Veränderungen bei einzelnen Maßnahmen bzw. Maßnahmenbereichen gekennzeichnet (vgl. Übersicht 1).

- Die *Finanzhilfen des Bundes* sinken zwischen 1997 und 2000 deutlich von 22,8 Mrd. DM auf 20,5 Mrd. DM. Das bedeutet eine Reduzierung um 2,3 Mrd. DM bzw. 10,3 v. H. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang mit 1,3 Mrd. DM zwischen 1999 und 2000. Hierin spiegelt sich die Bereitschaft der Bundesregierung wider, zu der notwendigen Haushaltskonsolidierung Subventionen in großem Umfang abzubauen, wie dies besonders auch in ihrem „Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität“ zum Ausdruck kommt.

Entscheidend für die Reduzierung der Finanzhilfen im Zeitraum 1997 bis 2000 ist neben einer Abnahme der Hilfen an den Bergbau um 791 Mio. DM ein

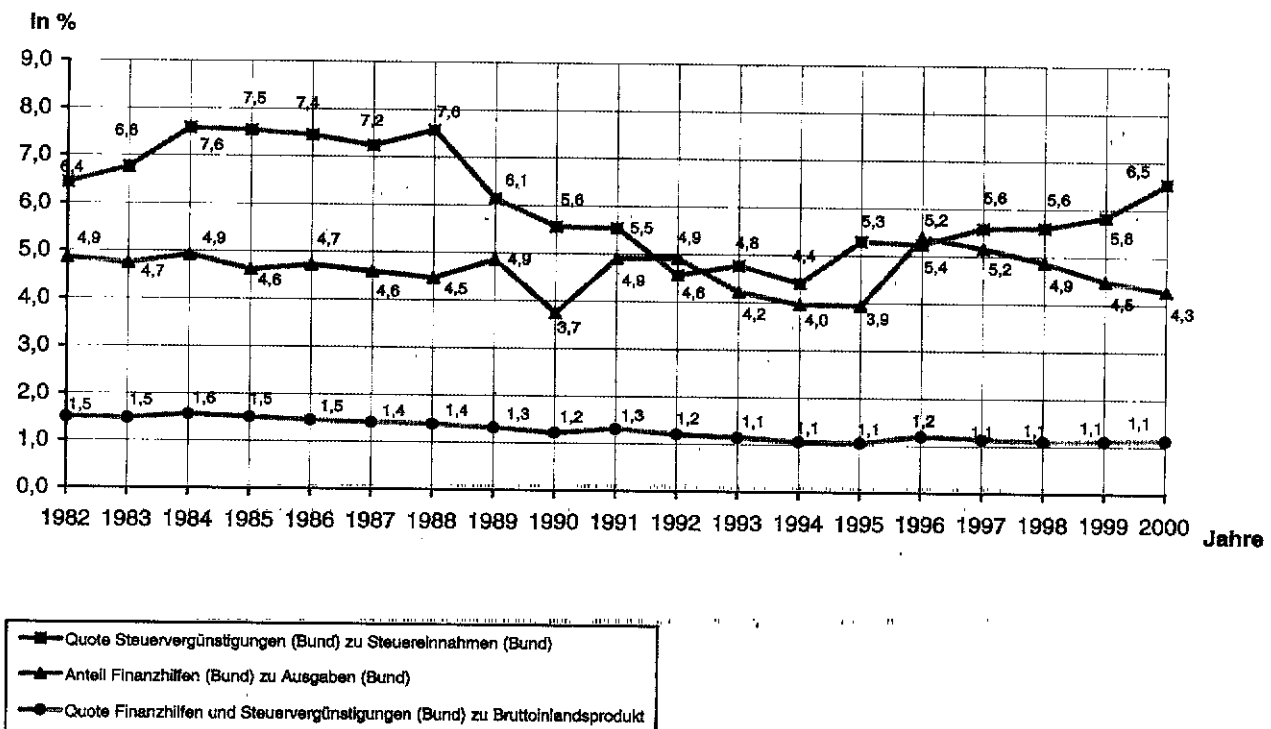
Rückgang bei den Zuwendungen an die Landwirtschaft um 543 Mio. DM und an das Wohnungswesen um 425 Mio. DM.

- Bei den *Steuervergünstigungen* erfolgt ein deutlicher Abbau durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002. Insgesamt sind aufgrund der Reduzierung von Steuervergünstigungen in der Abgrenzung des Subventionsberichts Steuermehreinnahmen (einschließlich Solidaritätszuschlag) von 1,4 Mrd. DM bzw. 2,6 Mrd. DM in den Rechnungsjahren 1999 und 2000 zu erwarten. Durch die Absenkung des Höchststeuersatzes für gewerbliche Einkünfte nach § 32 c EStG erhöhen sich allerdings die Steuermindereinnahmen um 0,9 Mrd. DM in 1999 und um 2,2 Mrd. DM im Jahr 2000.

Der Einstieg in die ökologische Steuerreform ist mit Ausnahmeregelungen verbunden, die mangels internationaler Harmonisierung notwendig sind, damit die deutsche Wirtschaft im sich verschärfenden internationalen Konkurrenzdruck wettbewerbsfähig bleibt. Aufgrund dieser Ausnahmeregelungen sind im Jahr 2000 Steuermindereinnahmen des Bundes von rd. 4,9 Mrd. DM zu erwarten.

Schaubild 3

Subventionsquoten¹⁾



¹⁾ Ab 1991 Bundesgebiet einschließlich neue Länder. Ab 1996 mit Verstromungshilfen.

Übersicht 2

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
– in Mio. DM –¹⁾

Bezeichnung	1970		1980	
	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
I. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten	4 755	34,0	3 673	15,0
1. Landwirtschaft allgemein	4 209	30,1	3 511	14,4
2. EG-bedingte Maßnahmen ³⁾	546	3,9	162	0,7
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3 702	26,5	9 163	37,5
davon:				
1. Bergbau	532	3,8	2 587	10,6
darunter: Verstromungshilfen	–	–	–	–
2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien ..	19	0,1	278	1,1
3. Technologie- und Innovationsförderung	150	1,1	527	2,2
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	173	1,2	675	2,8
darunter: – Schiffbau	23	0,2	254	1,0
– Luftfahrt	150	1,1	372	1,5
– Stahl	–	–	49	0,2
5. Regionale Strukturmaßnahmen	2 051	14,7	4 249	17,4
6. Gewerbliche Wirtschaft	772	5,5	847	3,5
darunter:				
Ausnahmeregelungen der Öko. Steuerreform	–	–	–	–
III. Verkehr	906	6,5	2 467	10,1
IV. Wohnungswesen	1 310	9,4	3 862	15,8
V. Sparförderung und Vermögensbildung ⁴⁾	2 695	19,3	3 841	15,7
VI. Sonstige Finanzhilfen u. Steuervergünstigungen	604	4,3	1 451	5,9
Summe I. bis VI. – ohne Verstromungshilfen	13 972	100,0	24 457	100,0
Summe I. bis VI. – mit Verstromungshilfen	–	–	–	–
Nachrichtlich:				
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)				
1. Abteilung Garantie („Marktordnungsausgaben“)	2 850 ⁵⁾		6 239	
2. Abteilung Ausrichtung („Agrarstrukturausgaben“)			171	

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Stand: Regierungsentwurf.

³⁾ Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbau des Währungsausgleichs.

⁴⁾ Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.

⁵⁾ Schätzung.

⁶⁾ Für 2000 liegen noch keine Zahlen vor.

Übersicht 2

des Bundes 1970 bis 2000

1990		1995		1996		1998		2000 ⁹⁾	
absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
5 764	19,5	4 738	13,1	4 888	11,6	4 110	9,9	3 742	8,3
4 098	13,8	4 416	12,2	4 888	11,6	4 110	9,9	3 742	8,3
1 666	5,6	322	0,9	–	–	–	–	–	–
14 534	49,1	16 354	45,2	22 768	54,2	19 584	47,3	22 533	49,9
3 323	11,2	2 662	7,4	9 946	23,7	8 863	21,4	8 322	18,4
–	–	–	–	7 500	17,9	7 652	18,5	7 500	16,6
199	0,7	181	0,5	52	0,1	62	0,2	242	0,5
534	1,8	729	2,0	699	1,7	800	1,9	750	1,7
1 515	5,1	650	1,8	443	1,3	279	0,8	334	0,9
381	1,3	398	1,1	355	0,8	279	0,7	260	0,6
1 134	3,8	252	0,7	88	0,2	–	–	74	0,2
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
7 157	24,2	7 991	22,1	7 828	18,6	5 509	13,3	4 485	9,9
1 806	6,1	4 141	11,5	3 800	9,0	4 071	9,8	8 399	18,6
–	–	–	–	–	–	–	–	4 500	10,0
1 974	6,7	1 445	4,0	1 484	3,5	1 481	3,6	1 693	3,7
4 606	15,6	9 886	27,3	9 813	23,4	12 157	29,4	12 195	27,0
1 213	4,1	585	1,6	544	1,3	839	2,0	1 317	2,9
1 508	5,1	2 612	7,2	2 516	6,0	3 217	7,8	3 672	8,1
29 599	100,0	36 153	98,5	34 514	100,0	33 736	100,0	37 652	100,0
–	–	–	–	42 014	100,0	41 388	100,0	45 152	100,0
9 462 44 ⁵⁾		11 373 1 142		11 451 1 273		12 947 1 706		. ⁹⁾ .	

Da außerdem die starke Inanspruchnahme der Eigenheimzulage mit einer Erhöhung der Steuermindereinnahmen des Bundes im Bereich des Wohnungswesens um 1,4 Mrd. DM verbunden ist, steigen die Steuersubventionen zwischen 1997 und 2000 um insgesamt 6,2 Mrd. DM an. (Um die Vergleichbarkeit im Zeitablauf zu gewährleisten, ist der Solidaritätszuschlag in der Regel nicht in den Schätzungen der Steuermindereinnahmen berücksichtigt.)

Der Anstieg bei den Steuermindereinnahmen führt auch zu einer Erhöhung der *Subventionen des Bundes insgesamt* im Zeitraum 1997 bis 2000 von 41,3 Mrd. DM auf 45,2 Mrd. DM. Das entspricht einer Zunahme um 9,3 v.H. Ohne die notwendigen Ausnahmeregelungen von der ökologischen Steuerreform wäre allerdings auch für die Subventionen insgesamt ein Rückgang um rd. 1 Mrd. DM zu verzeichnen gewesen.

12. Um die Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung beurteilen zu können, sind im Schaubild 3 *Subventionsquoten* ausgewiesen. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Bundessubventionen drückt sich im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) aus; das haushaltsmäßige Gewicht zeigt sich am Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes. Das Verhältnis der Steuervergünstigungen zum Steueraufkommen im Bereich des Bundes zeigt, welches Gewicht steuerliche Subventionstatbestände haben. Die Relation zwischen dem Subventionsvolumen und dem BIP ist im Zeitraum 1997 bis 2000 relativ konstant. Die Erhöhung der Steuersubventionen beeinträchtigt somit den langjährigen Trend eines rückläufigen Anteils der Subventionen am BIP nicht. Die gestiegenen Steuermindereinnahmen führen allerdings zu einer spürbaren Erhöhung im Verhältnis von Steuervergünstigungen zu Steuereinnahmen. Kräftig gesunken ist dagegen der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesaussgaben. Nachdem 1996 die geänderte Finanzierung der Verstromungshilfen zu einem Anstieg in dieser Relation geführt hat, ist zwischen 1996 und 2000 ein Rückgang der Quote um 20 v.H. zu verzeichnen. Hierin wird die sinkende Bedeutung der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes besonders deutlich.

13. Bei der Bewertung und Analyse der Zeitreihen ist zu beachten, daß hier Daten unterschiedlicher Art nebeneinander stehen – nämlich Ist-, Soll- und Planansätze sowie Schätzungen. Die Finanzhilfen für 1997 und 1998 stammen aus dem Ist-Ergebnis des Bundeshaushalts. Für 1999 gelten die Sollansätze des vom Parlament verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 2000 liegt der vom Bundeskabinett am 23. Juni 1999 verabschiedete Haushaltsentwurf zugrunde. Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich hinter der Gesamtsumme der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie der aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres ganz unterschiedliche Tatbestände verbergen können. So sind innerhalb der Finanzhilfen z. B. auch zinsgünstige Darlehen berücksichtigt, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müs-

sen. Der ökonomische Subventionswert entspricht nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem ausgewiesenen Darlehensbetrag. Entsprechendes gilt auch bei den Steuervergünstigungen, da Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast (bei Annahme einer gleichbleibenden Gewinnsituation) bewirken. Insofern vermittelt die Summierung aller Ausgabenbeträge für Finanzhilfen und aller Einnahmeausfälle für Steuervergünstigungen zu einer Globalsumme ein überzeichnetes Bild. Eine kritische Bewertung sollte sich daher nicht nur an der Betrachtung der Globalsumme orientieren, sondern muß differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

b) Einzelne Bereiche

14. Der bedeutendste Subventionsbereich ist unverändert die *gewerbliche Wirtschaft*. Auf sie entfallen im Jahr 2000 mit 22,5 Mrd. DM rd. 50 v.H. aller Subventionen (siehe Übersicht 1 und Schaubild 4).

– Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft kommt trotz eines spürbaren Rückgangs dem *Bergbau* mit einem Anteil von 18,4 v.H. am gesamten Subventionsvolumen eine herausragende Bedeutung zu. Die Hilfen für diesen Bereich sinken zwischen 1997 und 2000 von 9,1 Mrd. DM auf 8,3 Mrd. DM (- 8,7 v.H.). Dieser Rückgang ist überwiegend auf die im Kohlekomproß von 1997 festgelegte Entwicklung bei der Koks-kohlenbeihilfe und den Verstromungshilfen zurückzuführen. 1998 wurden beide Hilfen in einem Gesamt-plafond zusammengefaßt. Die Mittel für diese beiden Maßnahmen bzw. den Gesamtplafond sinken zwischen 1997 und 2000 um 0,4 Mrd. DM. Ein weiterer nennenswerter Rückgang (- 148 Mio. DM) ist auch bei den sozialen Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie zu verzeichnen.

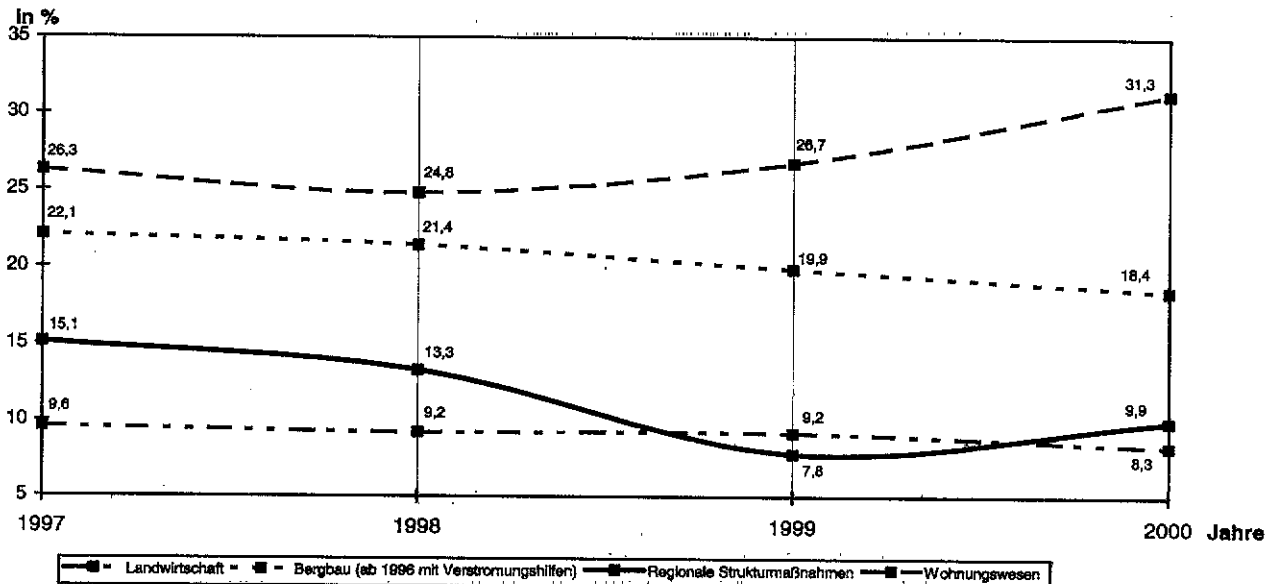
– Die *allgemeinen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft* steigen deutlich von 4,1 Mrd. DM auf 8,4 Mrd. DM. Diese Entwicklung wird durch die Ausnahmeregelungen von der ökologischen Steuerreform geprägt. Hier-auf entfallen im Jahr 2000 Steuermindereinnahmen von 4,9 Mrd. DM. Der überwiegende Teil (4,5 Mrd. DM) stellt Steuervergünstigungen für die gewerbliche Wirtschaft dar (155 Mio. DM entfallen auf Steuervergünstigungen im Bereich „Verkehr“ und weitere 260 Mio. DM sind eine Vergünstigung für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen und deshalb in der Position „Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen“ enthalten).

Außerdem trägt die Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften gemäß § 32c EStG zu dem Anstieg der Steuermindereinnahmen bei den allgemeinen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft bei: Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wird der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 47 v.H. auf 45 v.H. (ab Veranlagungszeitraum 1999) bzw. 43 v.H. (ab Veranlagungszeitraum 2000) reduziert. Dies führt für den Bund zu Steuermindereinnahmen von rd. 1 Mrd. DM.

Die Finanzhilfen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft allgemein sinken dagegen von 1,7 Mrd. DM

Schaubild 4

Entwicklung einzelner Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes
1997 bis 2000



auf 0,8 Mrd. DM. Ausschlaggebend für den Rückgang sind geringere Zinszuschüsse und Ausfallerstattungen im Rahmen des 1997 in das ERP-Sondervermögen verlagerten Eigenkapitalhilfeprogramms (-743 Mio. DM) und verminderte Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen (-160 Mio. DM).

- Auf die *regionalen Strukturmaßnahmen* entfallen rd. 9,9 v. H. aller Subventionen. In diesem Bereich ist mit -1,8 Mrd. DM bzw. -28,2 v. H. der größte Subventionsabbau zu verzeichnen. Der Rückgang ist zum überwiegenden Teil auf geringere Steuermindereinnahmen (-1,5 Mrd. DM) zurückzuführen. Von quantitativer großer Bedeutung sind Rückgänge bei den Steuermindereinnahmen aufgrund der Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen und für Mietwohnungen nach dem Fördergebietgesetz sowie bei den Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen nach dem Investitionszulagengesetz 1996 von insgesamt rd. 3,1 Mrd. DM. Diese werden durch höhere Steuermindereinnahmen aufgrund des neuen Investitionszulagengesetzes 1999 (rd. 2,1 Mrd. DM) nicht ausgeglichen. Zu dem Rückgang tragen außerdem geringere Steuermindereinnahmen aus der Zonenrandförderung (-330 Mio. DM) bei. Die Finanzhilfen für betriebliche Investitionen sinken um 299 Mio. DM (-14,4 v. H.).
- Die Mittel für die *Technologie- und Innovationsförderung* von kleinen und mittleren Unternehmen gehen von 768 Mio. DM auf 750 Mio. DM zurück. Dies ist u. a. auf die allmähliche Rückführung der FuE-Sonderprogramme in den neuen Ländern (-44 Mio. DM) und auf geringere Ausfälle aus der Beteiligung des Bundes am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen (-31 Mio. DM) zurückzuführen. Erhöhungen sind dagegen bei den Hilfen für die indirekte Förde-

rung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen (+ 42 Mio. DM) und für die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (+ 25 Mio. DM) zu verzeichnen.

- Eine deutliche Erhöhung von 52 Mio. DM auf 242 Mio. DM weisen die Subventionen im Bereich *rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien* auf. Der Anstieg ist auf eine Aufstockung der Investitionszuschüsse zur Förderung von Einzelmaßnahmen bei der Nutzung erneuerbarer Energien zurückzuführen. Für das neue 100 000-Dächer-Solarstromprogramm sind 10 Mio. DM im Jahr 2000 veranschlagt.
- Die *Hilfen für bestimmte Industriebereiche* sinken von 361 Mio. DM auf 334 Mio. DM bzw. -7,5 v. H. Ausschlaggebend für den Rückgang sind niedrigere Finanzhilfen für die Werftindustrie (-44 Mio. DM).

15. Von den übrigen Bereichen kommt dem *Wohnungswesen* mit Subventionen in Höhe von 12,2 Mrd. DM die größte Bedeutung zu. Sein Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes liegt 2000 bei 27,0 v. H. Mit einem Anstieg um knapp 1 Mrd. DM bzw. 8,9 v. H. zwischen 1997 und 2000 weist dieser Bereich nach den Mitteln für die rationelle Energieverwendung und erneuerbaren Energien und den allgemeinen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft die höchste Zunahme auf. Entscheidend hierfür ist eine Erhöhung der Steuermindereinnahmen um 1,4 Mrd. DM, während die Finanzhilfen um 425 Mio. DM sinken. Der Anstieg bei den Steuermindereinnahmen ist weitgehend auf das Ende 1995 in Kraft getretene „Eigenheimzulagengesetz“ zurückzuführen. Die Steuermindereinnahmen für den Bund hieraus belaufen sich im Jahr 2000 auf insgesamt 5,7 Mrd. DM (Grundförderung einschließlich ökologischer Zusatzförderung so-

wie Kinderzulage). Gegenüber 1997 beträgt der Anstieg 4,2 Mrd. DM. Teilweise ausgeglichen wurde diese Erhöhung durch den Wegfall des Vorkostenabzugs bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (-1,0 Mrd. DM) sowie geringere Steuermindereinnahmen durch die bis 1995 geltende Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum durch § 10e EStG (-1,3 Mrd. DM) und die Kinderkomponente gemäß § 34f EStG (-0,4 Mrd. DM).

Der Rückgang bei den Finanzhilfen an das Wohnungswesen ist auf geringere Mittel für den Sozialen Wohnungsbau (-0,9 Mrd. DM) zurückzuführen, während insbesondere die Maßnahmen zur Modernisierung und Heizenergieeinsparung spürbar aufgestockt wurden (+0,4 Mrd. DM).

Die Subventionen für die *Landwirtschaft* nehmen im Berichtszeitraum um 603 Mio. DM bzw. 13,9 v. H. ab. Auf die Landwirtschaft entfallen damit im Jahr 2000 noch 8,3 v. H. aller Bundessubventionen. Der Rückgang zwischen 1997 und 2000 wird in erster Linie durch einen niedrigeren Beitrag zu der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (-183 Mio. DM) sowie geringere Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (-115 Mio. DM) und für die Produktionsaufgabenrente (-97 Mio. DM) erzielt.

Die Finanzhilfen im *Verkehrsbereich* werden zwischen 1997 und 2000 erheblich reduziert. Bei den Steuervergünstigungen ist dagegen eine Zunahme um 320 Mio.

DM auf 1,7 Mrd. DM festzustellen. Der Anstieg ist in erster Linie auf höhere Steuermindereinnahmen aus dem ermäßigten Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz und die Steuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr im Rahmen der ökologischen Steuerreform zurückzuführen.

Die Mittel für die *Sparförderung und Vermögensbildung* steigen deutlich von 641 Mio. DM auf 1,3 Mrd. DM (+105,5 v. H.). Bei den Finanzhilfen ist ein deutlicher Anstieg der Prämien nach dem Wohnungsbauprämien-gesetz um 523 Mio. DM zu verzeichnen. Die gestiegenen Steuermindereinnahmen sind weitgehend auf die Arbeitnehmer-Sparzulage gemäß § 13 des 5. Vermögensbil-dungsgesetzes zurückzuführen.

Die *sonstigen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen* nehmen von 3,0 Mrd. DM auf 3,7 Mrd. DM zu. Der Anstieg resultiert überwiegend aus höheren Steuermindereinnahmen aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz für bestimmte Leistungen und Tätigkeiten (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 6 UStG) sowie aus der im Rahmen der ökologischen Steuerreform geschaffenen Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizun-gen.

16. In Ergänzung zum Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes wird in Übersicht 3 die *Subventionsintensität* (gemessen pro Erwerbstätigen) als weitere Kennziffer zum Vergleich der Subventionen in den einzelnen Wirtschaftszweigen ausgewiesen. Aus der sehr unterschiedlichen Subventionsintensität in den

Übersicht 3

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen¹⁾

- in DM -

Bezeichnung	1970	1980	1985	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Landwirtschaft, Fischerei, Forsten ²⁾	2 102	2 618	3 964	5 422	5 793	6 758	6 725	6 019	5 484	5 076	5 126	4 667	4 557
Steinkohlen-bergbau ²⁾	2 130	14 052	9 603	26 954	25 511	29 323	30 508	32 387	29 447	28 754	116 737	116 709	-
Schiffbau	368	4 379	3 148	8 083	10 583	14 222	13 029	7 147	6 986	7 523	-	-	-
Luft- und Raum-fahrttechnik	3 659	6 889	7 105	17 118	17 182	19 069	12 205	5 918	4 362	3 405	-	-	-
Nachrichtlich: Alle Wirtschafts-bereiche													
- alte Länder ..	526	907	1 037	1 080	1 058	973	886	810	776	747	1 003	1 012	1 026
- neue Länder ..	-	-	-	-	-	1 218	1 705	2 056	2 082	2 326	2 197	2 152	2 104

¹⁾ Nur alte Bundesländer.

²⁾ Bis 1990 einschließlich alte Bundesländer. Ab 1991 Gesamtdeutschland.

³⁾ Erwerbstätige laut Statistik der Kohlenwirtschaft e. V., November 1998; die ab 1996 erhöhten Finanzhilfen sind auf die geänderte Finanzierung der Verstromungshilfen zurückzuführen (vgl. Tz. 16).

Quelle: Eigene Berechnungen, Erwerbstätige aus VGR-Konten und Standardtabellen, Hauptbericht, Fachserie 18, Reihe 1.3 des Statistischen Bundesamtes (z. T. vorläufige Zahlen).

einzelnen Bereichen kann aber nicht auf die Einkommenssituation der Erwerbstätigen geschlossen werden, da hierfür die Höhe des Lohneinkommens der Erwerbstätigen ausschlaggebend ist. Da Zahlen über die Erwerbstätigen aufgeteilt nach Wirtschaftszweigen nur bis 1995 bzw. 1997 vorliegen, können hieraus auch keine Aussagen über die aktuelle Subventionsentwicklung abgeleitet werden.

Mit deutlichem Abstand am höchsten liegen die Subventionen je Erwerbstätigen im Steinkohlebergbau (1995: 28 754 DM, 1996: 116 737 DM, 1997: 116 709 DM). Die Erhöhung zwischen 1995 und 1996 ist auf die geänderte Finanzierung der Verstromungshilfen zurückzuführen (vgl. 16. Subventionsbericht, Tz. 12 und 29). Im Jahr 1995 mußte aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts die bis dahin zur Finanzierung herangezogene Ausgleichsabgabe für den Stromverbrauch – die nicht unter den in diesem Bericht verwendeten Subventionsbegriff fällt – eingestellt werden. Ab 1996 werden deshalb die Verstromungshilfen direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt und erhöhen damit das im Subventionsbericht ausgewiesene Subventionsvolumen bzw. die Subventionsintensität.

In den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Forsten, dem Schiffbau und der Luft- und Raumfahrttechnik ist die Subventionsintensität in den vergangenen Jahren kräftig gesunken. Besonders ausgeprägt war der Rückgang bei der Luft- und Raumfahrttechnik. Während dieser Bereich 1991 noch Subventionen des Bundes in Höhe von rd. 19 000 DM je Erwerbstätigen erhielt, beliefen sich die Hilfen 1995 nur noch auf 3 400 DM je Erwerbstätigen.

c) Aufteilung alte und neue Länder

17. Die Zuordnung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen auf die alten und neuen Länder ist mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden. Von einzelnen Maßnahmen abgesehen, die wie z. B. die Hilfen für den Bergbau oder die regionalen Strukturmaßnahmen eindeutig bestimmten Ländern zugeordnet werden können, ist die Abgrenzung in weiten Bereichen nur noch durch Schätzungen mit teilweise hohem Unsicherheitsgrad möglich. Dies betrifft insbesondere auch die Steuervergünstigungen. Die folgenden Ausführungen sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren. Sie können ein ungefähres Bild von der Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in West- und Ostdeutschland geben; eine exakte Unterscheidung ist aber nicht mehr möglich.

18. In den *alten Ländern* steigen die Subventionen von 28,2 Mrd. DM 1997 auf 32,8 Mrd. DM 2000 an. Dies entspricht einer Zunahme um 16,4 v.H. Damit ist der Anstieg der Subventionen in Westdeutschland um rd. 0,8 Mrd. DM höher als in Deutschland insgesamt. In den alten Ländern ist die Zunahme der Steuermindereinnahmen durch die ökologische Steuerreform und die starke Inanspruchnahme der Eigenheimzulage besonders ausgeprägt (Steuervergünstigungen insgesamt: + 5,8 Mrd. DM) und wird nur zu einem geringen Teil durch niedrigere Finanzhilfen (-1,2 Mrd. DM), insbesondere für den Bergbau, ausgeglichen.

19. In den *neuen Ländern* sinken die Subventionen dagegen von 13,1 Mrd. DM auf 12,3 Mrd. DM. Ausschlaggebend hierfür ist der mit + 0,4 Mrd. DM deutlich niedrigere Anstieg der Steuermindereinnahmen. Zu dieser relativ geringen Erhöhung hat wesentlich ein Rückgang der Steuermindereinnahmen nach dem Fördergebietsgesetz (-2,5 Mrd. DM) und dem Investitionszulagengesetz 1996 (-0,7 Mrd. DM) beigetragen, die durch höhere Steuermindereinnahmen aus dem Investitionszulagengesetz 1999 (+ 2,1 Mrd. DM) nur zu einem Teil kompensiert werden. Hieraus kann allerdings nicht auf eine Reduzierung der steuerlichen Förderung in den neuen Ländern durch das Investitionszulagengesetz 1999 geschlossen werden: Bei der Umstellung der steuerlichen Förderpolitik auf Investitionszulagen anstelle von Sonderabschreibungen durch das Investitionszulagengesetz 1999 ist zu berücksichtigen, daß Zulagen den Investoren vollständig und endgültig zufließen, während Sonderabschreibungen lediglich eine Steuerstundung, d. h. nur einen Zinsvorteil bewirken (vgl. auch Tz. 43 bis 45). Die gesunkenen Steuermindereinnahmen sind deshalb nicht so sehr auf eine Kürzung der Hilfen in den neuen Ländern, als vielmehr auf ihre effizientere Ausgestaltung zurückzuführen.

Zu dem geringen Anstieg der Steuermindereinnahmen in Ostdeutschland hat schließlich auch das im Vergleich zu Westdeutschland niedrigere Industrialisierungsniveau beigetragen. Die in erster Linie der gewerblichen Wirtschaft zu gute kommenden Steuervergünstigungen im Rahmen der ökologischen Steuerreform schlagen sich deshalb überwiegend in den Zahlen für die alten Länder nieder.

20. An *wichtigen Einzelmaßnahmen für die neuen Länder* sind zu erwähnen (siehe Übersichten 8 und 9; eine ausführliche Darstellung der wichtigsten Hilfen für die neuen Länder enthält Kapitel IV):

- Zuweisungen an die neuen Länder für betriebliche Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (2000: 1,60 Mrd. DM).
- Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder (2000: 1,35 Mrd. DM).
- Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einschließlich Modernisierung und Instandhaltung (2000: 0,66 Mrd. DM).
- Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (2000: 0,47 Mrd. DM).
- Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen nach dem Investitionszulagengesetz 1999 (Steuermindereinnahmen 2000: 2,81 Mrd. DM, davon Bund: 1,32 Mrd. DM).
- Investitionszulage für gewerbliche Bauten nach dem Investitionszulagengesetz 1999 (Steuermindereinnahmen 2000: 0,61 Mrd. DM, davon Bund: 0,29 Mrd. DM).

- Investitionszulage für Modernisierung und Sanierung nach dem Investitionszulagengesetz 1999 (Steuermindereinnahmen 2000: 0,56 Mrd. DM, davon Bund: 0,26 Mrd. DM).
- Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen nach dem Fördergebietsgesetz (Steuermindereinnahmen 2000: 0,53 Mrd. DM, davon Bund: 0,18 Mrd. DM).

21. Das hohe Niveau der *Förderung* in den neuen Ländern zeigt sich auch gemessen an der Zahl der *Erwerbstätigen*. 1998 betrugen die Hilfen 2104 DM je Erwerbstätigen und lagen damit doppelt so hoch wie die Subventionen im Westen mit 1026 DM je Erwerbstätigen (vgl. Übersicht 3). Gegenüber 1997 (2152 DM) hat sich damit die Förderung in den neuen Ländern etwas abgeschwächt.

22. Im *längerfristigen Vergleich* ist in *Westdeutschland* ein spürbarer Rückgang der Subventionen zu verzeichnen. Mit 32,8 Mrd. DM liegen die ausgewiesenen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Jahr 2000 zwar etwas höher als Anfang der neunziger Jahre (1990: 29,6 Mrd. DM, vgl. auch Übersicht 2), bei einem Vergleich dieser Zahlen ist aber die 1995/96 geänderte Finanzierung der Verstromungshilfen im Bergbau zu berücksichtigen (vgl. Tz. 16). Bei einer Bereinigung um diesen Effekt ergibt sich zwischen 1990 und 2000 ein Rückgang der Subventionen in Westdeutschland um rd. 15 v. H.

Auch in *Ostdeutschland* konnten die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im längerfristigen Vergleich reduziert werden. Nachdem in der ersten Hälfte der neunziger Jahre der tiefgreifende Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern durch zahlreiche Finanzhilfen und Steuervergünstigungen angestoßen und beschleunigt werden mußte, war in den vergangenen Jahren eine Verminderung der Subventionen in den neuen Ländern möglich. Zwischen 1995 und 2000 sinken sie von 14,9 Mrd. DM auf 12,3 Mrd. DM, d. h. um fast 17 v. H.

d) Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

23. Die *Finanzhilfen* des Bundes sinken im Zeitraum 1997 bis 2000 deutlich von 22,8 Mrd. DM auf 20,5 Mrd. DM. Dies entspricht einem Rückgang um 10,3 v. H. Entscheidend hierfür sind die geringeren Mittel für den Bergbau (-0,8 Mrd. DM), das in das ERP-Sondervermögen verlagerte Eigenkapitalhilfeprogramm (-0,7 Mrd. DM), die Landwirtschaft (-0,5 Mrd. DM) und die regionale Strukturpolitik (-0,3 Mrd. DM). Ein Anstieg der Finanzhilfen ist bei der Sparförderung und Vermögensbildung (+ 0,5 Mrd. DM) zu verzeichnen.

Von dem Rückgang der Finanzhilfen um -2,3 Mrd. DM entfallen -1,2 Mrd. DM auf die alten Länder und -1,1 Mrd. DM auf die neuen Länder.

Der Anteil der Finanzhilfen an den gesamten Subventionen geht deutlich von 55,3 v. H. auf 45,3 v. H. zurück (einzelne Finanzhilfen siehe Anlage 1 und Übersicht 4).

Von den einzelnen Wirtschaftsbereichen fließen dem Bergbau weiterhin die meisten Finanzhilfen zu. Mit 8,3 Mrd. DM liegt sein Anteil an den gesamten Finanzhilfen des Bundes 2000 bei 40,4 v. H. Gefolgt wird der Bergbau

vom Wohnungswesen (18,6 v. H.), der Landwirtschaft (16,9 v. H.) und der regionalen Strukturpolitik (8,7 v. H.). Insgesamt entfallen auf diese vier Bereiche 84,6 v. H. aller Finanzhilfen des Bundes.

24. Die *Mindereinnahmen* aus den *Steuervergünstigungen* für alle Gebietskörperschaften steigen von 44,3 Mrd. DM 1997 auf 49,1 Mrd. DM 2000 (siehe Übersicht 5 und für einzelne Maßnahmen Anlage 2). Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen steigen von 18,5 Mrd. DM auf 24,7 Mrd. DM.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Anstieg der Steuermindereinnahmen weitgehend auf die Ausnahmeregelungen von der ökologischen Steuerreform (Bund: 4,9 Mrd. DM) und die hohe Inanspruchnahme der Eigenheimzulage (Bund: + 1,4 Mrd. DM) zurückzuführen. Spürbar gesunken sind dagegen die Steuermindereinnahmen im Bereich der Strukturpolitik (Bund: -1,5 Mrd. DM).

Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich - wie auch die Finanzhilfen - auf wenige Bereiche. Der größte Anteil für den Bund entfällt 2000 mit 34,0 v. H. (Gebietskörperschaften insgesamt: 40,2 v. H.) auf das Wohnungswesen, gefolgt von der gewerblichen Wirtschaft allgemein (Bund: 30,7 v. H., Gebietskörperschaften insgesamt: 23,8 v. H.), den sonstigen Steuervergünstigungen, d. h. Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen (14,9 v. H. bzw. 15,2 v. H.) und den regionalen Strukturmaßnahmen (10,9 v. H. bzw. 12,3 v. H.). Diese vier Bereiche umfassen insgesamt 90,5 v. H. aller auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen.

Die bedeutendste Einzelmaßnahme im Jahr 2000 ist die Wohneigentumsförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz mit Steuermindereinnahmen für den Bund von insgesamt 5,7 Mrd. DM (Grundzulage, ökologische Zusatzförderung und Kinderzulage, siehe Übersicht 6). Insgesamt entfallen von den Steuermindereinnahmen durch Steuervergünstigungen 91,2 v. H. (Gebietskörperschaften insgesamt: 90,8 v. H.) auf die zwanzig größten Steuersubventionen.

e) Aufteilung nach § 12 StWG

25. Das *Verhältnis zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen* ändert sich im Zeitraum 1997 bis 2000 für den Bereich der Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt nur geringfügig (siehe Übersicht 10). Während der Anteil der Produktivitätshilfen von 20,7 v. H. auf 24,4 v. H. steigt, ist bei den Finanzhilfen für die privaten Haushalte eine Reduzierung von 5,3 v. H. auf 2,2 v. H. zu verzeichnen. Bei den Steuervergünstigungen tritt dagegen eine deutliche Verschiebung von den Anpassungshilfen für Betriebe und Wirtschaftszweige zu den Erhaltungshilfen ein. Auch der Anteil der Produktivitätshilfen steigt spürbar von 6,6 v. H. auf 12,8 v. H. Bei der Summe von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen insgesamt wird die Veränderung in den Anteilen durch die Entwicklung bei den Steuervergünstigungen geprägt; der Anteil der Erhaltungshilfen steigt deutlich zu Lasten des Anteils der Anpassungshilfen. Damit haben im Jahr 2000 Erhaltungshilfen, Anpassungshilfen und Hilfen für private Haushalte in etwa das gleiche Gewicht.

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 17. SB	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	2000 Reg.-Entw. - Mio. DM -
1	36	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	7 500
2	64-69	Sozialer Wohnungsbau	2 050
3	52	Zuweisungen an neue Länder für betriebliche Investitionen Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	1 604
4	13-28	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	1 305
5	71	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	1 350
6	80	Prämien nach Wohnungsbau-Prämiengesetz	1 000
7	4	Gasölverbilligung Landwirtschaft	785
8	1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ..	500
9	55	Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehnsausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Gründung selbständiger Existenzen ..	446
10	33	Zuschüsse an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	406
11	3	Produktionsaufgaberente (FELEG)	390
12	37	Anpassung für Arbeitnehmer an den Steinkohlenbergbau	280
13	53	Maßnahmen zur Förderung des Handwerks, Handel, Fremdenverkehrsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Dienstleistungsgewerbe, freie Berufe	270
14	11	Zuschüsse Branntweinmonopolverwaltung	260
15	49	Hilfen für die Werftindustrie	260
16	44	Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern	255
17	47	Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen/Forschungsk Kooperation	242
18	40	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	200
19	2	Landabgaberente	192
20	51	Zuweisungen für betriebliche Investitionen	182
Insgesamt ...			19 476
Nachrichtlich: in v. H. der Finanzhilfen des Bundes			95,1

Übersicht 5

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1997 bis 2000
nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1997		1998		1999		2000	
	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	958	343	978	351	919	326	819	283
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	17 643	6 625	15 428	6 017	13 393	7 397	17 801	10 323
davon:								
1. Bergbau	106	45	96	41	100	43	100	43
2. Energie- und Rohstoffversorgung ..	2	1	2	1	2	1	2	1
3. Technologie- und Innovations- förderung	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Hilfen für bestimmte Industrie- bereiche	-	-	-	-	-	-	-	-
5. Regionale Strukturmaßnahmen (Berlin, Zonenrandgebiet, Beitrittsgebiet)	11 706	4 164	9 475	3 540	3 396	1 382	6 020	2 700
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2 und 4)	5 829	2 415	5 855	2 435	9 895	5 971	11 679	7 579
davon Ausnahmeregelungen der Öko. Steuerreform	-	-	-	-	3 400	3 400	4 500	4 500
III. Verkehr	2 129	1 368	2 193	1 409	2 441	1 634	2 501	1 688
IV. Wohnungswesen und Städtebau	16 662	6 980	18 784	7 914	19 176	8 109	19 759	8 397
V. Sparförderung und Vermögensbildung	380	164	480	206	585	252	740	317
VI. Übrige Steuervergünstigungen ¹⁾	6 479	3 003	6 863	3 217	7 253	3 524	7 478	3 672
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichts) ...	44 251	18 483	44 726	19 114	43 767	21 242	49 098	24 680
darunter: Betriebliche Abschreibungs- vergünstigungen und Rücklagen.	10 352	3 696	9 162	3 265	2 971	1 063	1 961	702

¹⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

2. Entwicklung der Subventionen
der Gebietskörperschaften insgesamt

26. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Um einen Überblick über weitere Subventionen zu geben, sind in Anlage 5 die Finanzhilfen der Länder ausgewiesen, die auf Angaben der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) beruhen. Die einbezogenen Finanzhilfen der Gemeinden sind geschätzt. Die Basis der Schätzung ist eine Untersuchung des RWI, die Angaben bis 1987 enthält (siehe 13. Subventionsbe-

richt Tz. 60 bis 62). Für die folgenden Jahre wurden die Finanzhilfen der Gemeinden nach der Entwicklung der Länderhilfen geschätzt. Außerdem werden die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt.

Insgesamt sinkt das so ermittelte Subventionsvolumen von 120,8 Mrd. DM 1997 auf 115,6 Mrd. DM 1999 (siehe Übersicht 7 und Schaubild 5). Der Rückgang ist auf niedrigere Finanzhilfen von Bund und Ländern (jeweils rd. -1 Mrd. DM) und geringere Marktordnungsausgaben der EU (rd. -2 Mrd. DM) zurückzuführen. Im Bereich der Steuervergünstigungen gleicht sich die Entwicklung in etwa aus: Höheren Steuermindereinnahmen beim

Die 20 größten Steuervergünstigungen
- Rechnungsjahr 2000 -

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 16. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM	
			insgesamt	dar. Bund
1	89/90	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung)	9 196	3 908
2	35	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften (§ 32c EStG)	4 900	2 080
3	81	Sonderausgabenabzug für eigengenutztes Wohneigentum (§ 10e Abs. 1 EStG)	4 600	1 955
4	91	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage)	4 308	1 831
5	95	Steuerbefreiung der Zuschläge für Nachtarbeit u. a. (§ 3b EStG) .	3 650	1 550
6	57	Steuerbegünstigung des Stroms, der von bestimmten Unternehmen als Letztverbraucher entnommen wird (§ 9 Abs. 3 StromStG)	3 500	3 500
7	18	Investitionszulage für Ausrüstungen (§ 2 InvZulG 1999)	2 950	1 384
8	101	USt-Ermäßigung für kulturelle u. a. Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	2 540	1 327
9	87	Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung (§ 34f EStG)	1 180	502
10	102	USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	1 025	535
11	54	Vergünstigung für Betriebe von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (§ 25 MinöStG)	1 000	1 000
12	64	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	1 000	522
13	31/32	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe einschließlich Ansparabschreibungen (§ 7g EStG)	735	242
14	29	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven (§§ 6b, 6c EStG) ...	700	235
15	94	Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 13 des 5. VermBG)	660	280
16	19	Investitionszulage für Gewerbebauten (§ 2 InvZulG 1999)	640	300
17	23	Investitionszulage für Modernisierung und Sanierung von Mietwohngebäuden (§ 3 InvZulG 1999)	560	259
18	73	Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG)	550	550
19	17	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und in Berlin-West (§§ 2 bis 4, 6 und 8 FördG)	531	179
20	74	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG)	380	380
1 bis 20		Summe	44 605	22 519
		in v. H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 17. Subventionsberichts	90,8	91,2

Bund stehen gesunkene Steuermindereinnahmen bei den Ländern gegenüber. Entscheidend hierfür sind einerseits die Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform, deren Aufkommen nur dem Bund zufließt und andererseits ein deutlicher Rückgang bei den Steuermindereinnahmen aufgrund von Steuervergünstigungen im Bereich der Regionalförderung (Länder und Gemeinden: -4,2 Mrd. DM, vgl. auch Übersicht 5).

27. Die von den Ländern mitgeteilten *Finanzhilfen* sind in Anlage 5 wiedergegeben. Dabei sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet worden. Aus der globalen Zusammenfassung, wie sie die Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister für die Subventionsberichte des Bundes zur Verfügung stellt, lassen sich nur vorläufige Schätzungen für die Entwicklung der Ländersubventionen im einzelnen gewinnen.

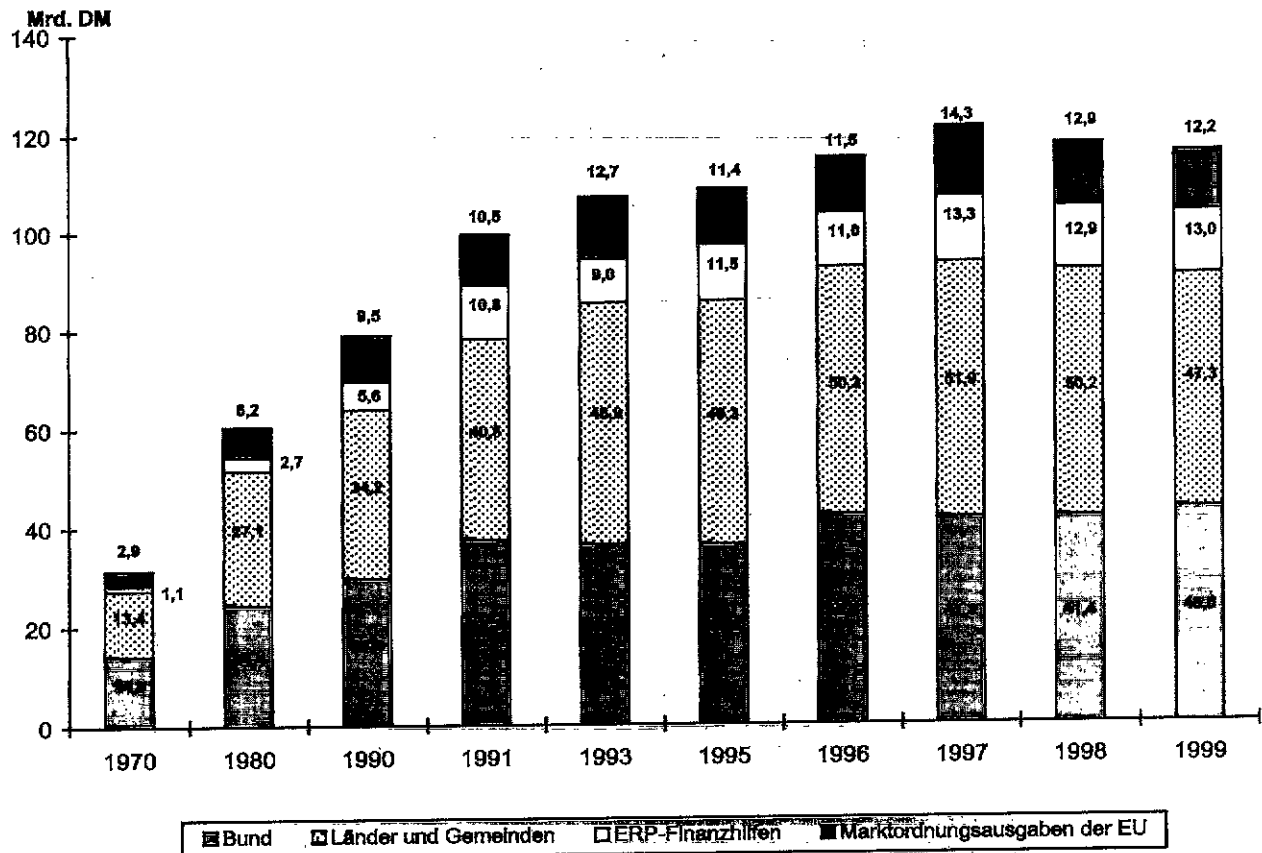
In den *alten Ländern* sinken die Hilfen von 14,7 Mrd. DM auf 14,0 Mrd. DM. Dies bedeutet einen Rückgang

um 4,8 v. H. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere um knapp 0,7 Mrd. DM gesunkene Hilfen an das Wohnungswesen. Leicht gesunken sind auch die Finanzhilfen an die gewerbliche Wirtschaft und den Verkehrsbereich, während die Hilfen für die Landwirtschaft um 157 Mio. DM gestiegen sind. Im Jahr 1999 dienen die meisten Hilfen der Förderung des Wohnungswesens (37,8 v. H. des Gesamtvolumens), gefolgt von der Landwirtschaft mit 31,7 v. H.

In den *neuen Ländern* sinken die Finanzhilfen zwischen 1997 und 1999 deutlich von 8,1 Mrd. DM auf 7,6 Mrd. DM bzw. um -6,2 v. H. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf eine Reduzierung der Hilfen an die gewerbliche Wirtschaft von 3,8 Mrd. DM auf 3,3 Mrd. DM zurückzuführen. Außerdem sinken die Finanzhilfen an das Wohnungswesen. Bei der Landwirtschaft und im Verkehrsbereich ist dagegen ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Der bedeutendste Subventionsbereich in den neuen Ländern ist die gewerbliche Wirtschaft (43,6 v. H.), gefolgt vom Wohnungswesen (30,0 v. H.) und der Landwirtschaft (20,0 v. H.).

Schaubild 5

Gesamtvolumen der Subventionen



Gesamt volumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU¹⁾
– in Mrd. DM –

	1970	1975	1980	1985	1990 ²⁾	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999 ³⁾
I. Finanzhilfen												
Bund	7,8	10,1	12,5	11,9 ⁴⁾	14,2	19,7	19,3	18,4	24,3	22,8	22,3	21,8
alte Länder	7,8	10,1	12,5	11,9 ⁴⁾	14,2	13,0	11,8	10,2	17,1	15,8	15,5	15,2
neue Länder	–	–	–	–	–	6,7	7,5	8,2	7,2	7,0	6,7	6,6
Länder ⁵⁾	5,8	7,3	12,1	12,1	14,1	19,5	22,7	20,9	21,4	22,8	21,5	21,6
alte Länder	5,8	7,3	12,1	12,1	14,1	14,3	15,1	14,2	13,9	14,7	13,6	14,0
neue Länder	–	–	–	–	–	5,2	7,6	6,7	7,5	8,1	7,8	7,6
Gemeinden ⁶⁾	1,0	1,0	1,0	1,0	2,1	2,9	3,3	3,0	3,1	3,3	3,1	3,1
II. Steuervergünstigungen⁷⁾												
Bund	6,2	9,7	11,9	15,6	15,4	17,6	17,0	17,8	17,7	18,5	19,1	21,2
alte Länder	6,2	9,7	11,9	15,6	15,4	15,3	11,7	11,1	11,1	12,4	13,1	16,5
neue Länder	–	–	–	–	–	2,3	5,3	6,7	6,6	6,1	6,0	4,7
Länder, Gemeinden	6,6	11,5	14,0	18,2	18,0	21,3	22,9	25,3	25,8	25,8	25,6	22,7
alte Länder	6,6	11,5	14,0	18,2	18,0	18,1	15,5	14,6	14,8	16,1	16,8	17,3
neue Länder	–	–	–	–	–	3,2	7,4	10,7	11,0	9,7	8,8	5,4
III. ERP-Finanzhilfen . .	1,1	1,3	2,7	2,9	5,6	10,8	9,0	11,5	11,0	13,3	12,9	13,0
alte Länder	1,1	1,3	2,7	2,9	5,6	3,5	2,0	4,6	6,0	8,2	8,1	6,2
neue Länder	–	–	–	–	–	7,3	7,0	6,9	5,0	5,1	4,8	6,8
IV. Marktordnungs- ausgaben der EU . .	2,9	2,2	6,2	8,0	9,5	10,5	12,7	11,4	11,5	14,3	12,9	12,2 ⁸⁾
Gesamt volumen (Summe I.–IV.)	31,4	43,0	60,4	69,7	78,9	102,3	106,9	108,3	114,7	120,8	117,4	115,6
alte Länder	31,4	43,0	60,4	69,7	78,9	77,6	72,1	69,1	77,4	84,9	83,2	84,7
neue Länder ⁹⁾	–	–	–	–	–	24,7	34,8	39,2	37,3	36,0	34,1	31,2

¹⁾ 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.

²⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).

³⁾ Finanzhilfen = Haushaltssoll.

⁴⁾ Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.

⁵⁾ Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister.

⁶⁾ Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder.

⁷⁾ Die Aufteilung zwischen alten und neuen Ländern beruht auf groben Schätzungen.

⁸⁾ Haushaltsansatz für 1999: Anlage E zu Kapitel 10 04 einschließlich EU-Strukturfondszahlungen und EU-Sonderprogramm für die neuen Länder.

⁹⁾ Ohne Marktordnungsausgaben.

Übersicht 8

Die wichtigsten Finanzhilfen für die neuen Länder
- in Mio. DM -

Lfd. Nr. der Anlage 1 17. SB	Bezeichnung	1997 Ist	1998 Ist	1999 Soll	2000 Reg.-Entw.
52	Zuweisungen an neue Länder für betriebliche Investitionen Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	1 816,3	1 786,8	1 803,2	1 603,7
55	Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehnsausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Gründung selbständiger Existenzen *)	1 189,2	1 045,8	896,0	446,0
71	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder.	1 013,5	1 070,0	1 298,4	1 350,0
65	Zuweisungen an neue Länder für sozialen Wohnungsbau einschl. Modernisierung und Instandsetzung	842,1	874,0	787,6	659,9
13-28	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ *)	610,2	505,7	472,9	469,8
45	Förderung und Entwicklung in den neuen Ländern	298,7	268,7	270,0	255,0
57	Zinszuschüsse an ERP-Sondervermögen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern.	160,0	220,0	-	-

*) Teilweise geschätzt.

**Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder
1997 bis 2000**

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer								
1	Investitionszulagen- gesetz 1996	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	1 743	824	1 217	575	1 250	591	330	156
2	§§ 2 bis 4, 6 und 8 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen	5 720	1 928	5 545	1 882	1 020	345	525	178
3	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	—	—	—	—	—	—	2 810	1 319
4	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für gewerbliche Bauten	—	—	—	—	—	—	610	286
5	§§ 3, 4 und 8 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für Mietwohnungen. . . .	1 275	542	765	325	100	43	.	.
6	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Mietwohnungen. . . .	—	—	—	—	—	—	150	70
7	§§ 3 und 8 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstel- lungskosten an zur Ein- kunftserzielung genutzten Gebäuden des Privatver- mögens (einschließlich Erwerbergemeinschaften)	580	247	655	278	285	121	220	94
8	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Modernisierung und Sanierung	—	—	—	—	—	—	560	259
9	§ 7 Förder- gebietsgesetz	Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhal- tungskosten von höchstens 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	225	96	285	121	295	125	300	128
10	§ 4 InvZulG 1999	Investitionszulage für Herstellungs- und Erhal- tungsarbeiten bei selbst- genutzten Wohnungen . .	—	—	—	—	—	—	170	72
11	§ 7a Förder- gebietsgesetz	Einkommensteuer- ermäßigung für Darlehen	42	19	86	40	15	7	9	4
12	§ 6b EStG	Steuern neutrale Wieder- anlage betrieblicher Ver- äußerungsgewinne auf den Erwerb von Anteilen an mittelständischen Kapitalgesellschaften . . .	46	16	50	17	10	4	5	2
		2. Gewerbesteuer								
13	§ 37 GewStG i.V.m. § 136 Nr. 3 BewG	Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer . . .	760	41	—	—	—	—	—	—
		Gesamtsumme.	10 391	3 713	8 603	3 238	2 975	1 236	5 689	2 568

Übersicht 10

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte¹⁾

Bezeichnung	1997 Ist		1998 Ist		1999 Soll		2000 Reg.-Entw.	
	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige davon:								
1. Erhaltungshilfen	5 522	24,2	5 290	23,7	4 748	21,8	4 789	23,4
2. Anpassungshilfen	10 493	46,0	10 187	45,7	10 045	46,1	9 367	45,8
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen ..	4 712	20,7	4 882	21,9	5 198	23,9	4 992	24,4
4. Sonstige Finanzhilfen	882	3,9	859	3,9	890	4,1	868	4,2
II. Finanzhilfen für private Haushalte ...	1 204	5,3	1 058	4,7	905	4,2	455	2,2
III. (Summe I. und II.)	22 812	100,0	22 274	100,0	21 787	100,0	20 472	100,0
IV. Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige davon:								
1. Erhaltungshilfen	2 696	14,6	2 727	14,3	5 288	24,9	6 448	26,1
2. Anpassungshilfen	5 511	29,8	4 831	25,3	2 429	11,4	3 509	14,2
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen ..	1 228	6,6	1 253	6,6	2 582	12,2	3 169	12,8
4. Sonstige Steuervergünstigungen ..	5	0,0	5	0,0	5	0,0	5	0,0
V. Steuervergünstigungen für private Haushalte	9 043	48,9	10 298	53,9	10 938	51,5	11 549	46,8
VI. (Summe IV. und V.)	18 483	100,0	19 114	100,0	21 242	100,0	24 680	100,0
VII. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige (Summe I. und IV.) davon:								
1. Erhaltungshilfen	8 218	19,9	8 017	19,4	10 036	23,3	11 237	24,9
2. Anpassungshilfen	16 004	38,8	15 018	36,3	12 474	29,0	12 876	28,5
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen ..	5 940	14,4	6 135	14,8	7 780	18,1	8 162	18,1
4. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	887	2,1	864	2,1	895	2,1	873	1,9
VIII. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für private Haushalte (Summe II. und VIII.)	10 247	24,8	11 356	27,4	11 843	27,5	12 004	26,6
IX. (Summe VII. und VIII.)	41 295	100,0	41 388	100,0	43 029	100,0	45 152	100,0

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

IV. Ziele und Maßnahmen der Subventionen in wesentlichen Aufgabenbereichen

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 29 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 12 der Anlage 2)

28. Zentrales Anliegen der Agrarpolitik der Bundesregierung ist es, geeignete Rahmenbedingungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft zu schaffen, die neben der Produktion hochwertiger Lebensmittel und Rohstoffe die Landschaft pflegt, die Naturräume erhält und einen wesentlichen Beitrag zur Vitalität des ländlichen Raums leistet. Hierbei sind die geänderten Erwartungen der Bevölkerung an bestimmte Produktionsweisen und an den Tierschutz, wie auch die Rolle der Land- und Forstwirtschaft bei der Stärkung der Beschäftigung im ländlichen Raum zu berücksichtigen. Zur Unterstützung dieser Entwicklung bedarf es neben der Markt- und Preispolitik dem zielgerichteten Einsatz weiterer Maßnahmen. Die verschiedenen Maßnahmen des Bundes in diesem Bereich tragen dem Rechnung. Folgende Schwerpunkte sind dabei hervorzuheben:

a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

29. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dient dem Aufbau einer leistungsfähigen, auf künftige Anforderungen ausgerichteten Land- und Forstwirtschaft sowie der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU. Sie trägt gleichzeitig den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Umwelt- und des Tierschutzes Rechnung.

Ein wichtiges Förderinstrumentarium zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung. Das 1995 zunächst im früheren Bundesgebiet eingeführte Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) wurde 1996 im Hinblick auf die strukturellen Erfordernisse in ganz Deutschland mit dem Ziel überprüft, einheitliche Grundsätze für die Investitionsförderung zu schaffen. Die geänderten Grundsätze sind seit 1997 Bestandteil des aktuellen Rahmenplans.

Einkommenskombinationen, wie beispielsweise die Direktvermarktung, touristische, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Dienstleistungen, sollen zusätzlich zur Verbesserung der Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe – und damit zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie generell des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum – beitragen. Die Einkommenskombination stellt daher einen wichtigen Fördertatbestand in der Gemeinschaftsaufgabe (GAK) dar.

Im Rahmen der GAK beteiligt sich der Bund zusätzlich an Maßnahmen zugunsten umweltschützender und dem

natürlichen Lebensraum angepaßter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren (sog. „flankierende Maßnahmen“ zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik).

Mit den überbetrieblichen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe (z. B. agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Dorferneuerung) soll die agrarstrukturelle Entwicklung unterstützt und ein Beitrag zur Weiterentwicklung ländlicher Räume geleistet werden. Zu den quantitativ bedeutsamsten Teilbereichen zählte die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbau-technischer Maßnahmen, mit der insbesondere Maßnahmen zum Ausbau der zentralen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden sowie zum Ausgleich des Wasserabflusses (z. B. Talsperren, naturnahe Gewässerausbaumaßnahmen) unterstützt wurden.

b) Gasölverbilligung

30. Die Gasölverbilligung wurde eingeführt, um Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft zu verringern, die aufgrund verminderter Besteuerung und niedrigerer Preise für in der Landwirtschaft eingesetzte Dieselmotoren in anderen EU-Mitgliedstaaten entstehen. Die Gasölverbilligung führt zu einer Senkung der Produktionskosten und damit zu einer Verbesserung der Einkommen der deutschen Landwirte. Die Verbilligung des Gasöls erfolgt auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz – LwGVG – vom 22. Dezember 1967); sie beträgt seit dem 1. Juli 1973 für das gesamte Bundesgebiet unverändert 41,15 DM/100 Liter. Der Bund hat hierfür 1998 rd. 853 Mio. DM aufgewendet.

Aufgrund der dringenden Notwendigkeit zur dauerhaften Konsolidierung des Bundeshaushaltes ist im Sanierungskonzept der Bundesregierung vorgesehen, die Gasölverbilligung bis 2003 abzuschaffen. Der Abbau gibt auch einen Anreiz für die Entwicklung und Anwendung energiesparender Techniken in der Landwirtschaft.

c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung

31. Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) hat die Aufgabe – neben der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten –, die in der Landwirtschaft Tätigen gegen die finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit abzusichern und mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten nach einem Versicherungsfall wiederherzustellen. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist ein fester Bestandteil des agrarsozialen Sicherungssystems. Die Bundesmittel an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dienen zur Senkung der Unfallversicherungsbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer.

d) *Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen*

32. Durch diese Maßnahme soll die Gewinnermittlung für kleinere – meist im Nebenerwerb bewirtschaftete – land- und forstwirtschaftliche Betriebe vereinfacht werden. Diese Pauschalierung der Gewinnermittlung führt zu geringeren Aufwendungen bei der Verwaltung sowie bei den Land- und Forstwirten (Vereinfachungsregelung).

Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen hat im Jahr 1998 zu Steuerausfällen von rd. 390 Mio. DM geführt. Hiervon entfielen auf den Bund rd. 166 Mio. DM.

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hat die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen des § 13a EStG zielgenauer ausgestaltet und vereinfacht. Die neue Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 1999 enden.

33. Insgesamt haben diese und weitere Maßnahmen des Bundes dazu beigetragen, die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft vor dem Hintergrund vielfach ungünstiger natürlicher Standortbedingungen und Betriebsstrukturen sowie hoher gesellschaftlicher Anforderungen an den Tier- und Umweltschutz in die Lage zu versetzen, im internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

2. Gewerbliche Wirtschaft

a) *Steinkohlenbergbau*

(vgl. lfd. Nr. 30 bis 38 der Anlage 1 und lfd. Nr. 13 der Anlage 2)

34. Ziel der Kohlepolitik ist es, den Einsatz deutscher Steinkohle als Beitrag zu einem ausgewogenen Energiemix zu ermöglichen und den notwendigen Anpassungsprozeß im Steinkohlenbergbau fortzuführen. Angesichts der insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die deutlich über dem Weltmarktpreis liegen, kann der Absatz aber nur durch erhebliche Subventionen gesichert werden. Die Kohlehilfen insgesamt beliefen sich 1998 auf rd. 10 Mrd. DM (Bund rd. 8,8 Mrd. DM). Bei der Kohlepolitik ist auch die Bedeutung des deutschen Steinkohlenbergbaus für die jeweilige Region zu berücksichtigen. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich stärker als bisher an den Kohlehilfen, während das Saarland seit 1998 nur noch Anpassungsgeld, Bilanzhilfen und Erblasten mitfinanziert.

Nach dem Wegfall des „Kohlepfennigs“ ab 1996 ist die Finanzierung der *Verstromungshilfen* grundlegend geändert worden. Die Mittel dafür werden seitdem durch den Bundeshaushalt bereitgestellt. Für die Jahre 1997 bis 2000 wurden den Bergbauunternehmen jeweils 7 Mrd. DM pro Jahr durch Zuwendungsbescheide zugesagt. Die Kokskohlenhilfe wurde für den Plafondszeitraum 1995 bis 1997 auf rd. 8 Mrd. DM begrenzt.

1998 wurden Verstromungshilfen, Kokskohlenhilfen und die Hilfen für Aufwendungen zugunsten von Stilligungsmaßnahmen in einem Gesamtplafond zusammengefaßt. Die Plafondsmittel des Bundes werden von 7,75 Mrd. DM in 1998 auf 3,8 Mrd. DM in 2005 zurückgeführt.

Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit jährlich 1 Mrd. DM. Weitere Hilfen des Bundes in Höhe von jährlich 500 Mio. DM bis 2000 und 200 Mio. DM jährlich von 2001 bis 2005 werden im Zusammenhang mit der Übernahme der Saarbergwerke AG durch die Ruhrkohle AG (RAG) gewährt.

Nach Übernahme der Saarbergwerke AG wurde rückwirkend zum 1. Januar 1998 die Deutsche Steinkohle AG (DSK) gegründet. Zum 1. Januar 1999 hat die RAG AG zusätzlich das Bergbauunternehmen Preussag Anthrazit GmbH Ibbenbüren (neu: DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH) erworben. Damit befinden sich mit Ausnahme zweier Kleinzechen an der Saar alle deutschen Steinkohlenbergwerke unter dem Dach der RAG AG und können revierübergreifend geführt und rationalisiert werden.

Die einzelnen Maßnahmen für den Steinkohlenbergbau dienen zur Absatzsicherung, Abdeckung von Altlasten, Kapazitätsanpassung sowie der regionalen und sozialen Flankierung. Neben den Hilfen für die Kohleunternehmen erhalten die unter Tage tätigen Bergleute aus dem Lohnsteueraufkommen 10 DM je Schicht als „*Bergmannsprämie*“. Diese Prämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung für die besonders risikoreiche Tätigkeit der Bergleute eingeführt.

b) *Rationalle Energieverwendung und erneuerbare Energien*

(vgl. lfd. Nr. 39 bis 42 der Anlage 1)

35. Wesentlich in diesem Bereich ist ein 1999 deutlich aufgestocktes Investitionszuschuß- und Darlehensprogramm, mit dem Einzelmaßnahmen zur *Nutzung erneuerbarer Energien* gefördert werden. Die Zuschüsse sollen die Nachfrage nach Technologien für erneuerbare Energien anregen, durch die Herstellung größerer Stückzahlen zur Kostendegression in diesem Bereich beitragen und so den Einsatz erneuerbarer Energien näher an die Wirtschaftlichkeit führen.

Denselben Zielen dient das zum 1. Januar 1999 eingeführte *100 000 Dächer-Solarstrom-Programm* in bezug auf Photovoltaikanlagen. Dieses Programm dient darüber hinaus dem Ziel, die Attraktivität des High-Tech-Standorts Deutschland zu verbessern.

c) *Technologie- und Innovationsförderung*

(vgl. lfd. Nr. 43 bis 48 der Anlage 1)

36. Im Forschungsbereich ist nur ein kleiner Teil der Programme als Finanzhilfe im Sinne des § 12 StWG zu werten. Dabei werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen an private Unternehmen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die indirekten und indirekt-spezifischen Maßnahmen leisten dabei Anstöße zur Verstärkung von Forschung und Entwicklung insbesondere in kleinen sowie mittleren Unternehmen und tragen dazu bei, deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Das Schwergewicht der im Subventionsbericht ausgewiesenen Finanzhilfen konzentriert sich inzwischen auf die Förderung von *Forschung und Entwicklung in den neuen Bundesländern*. Damit sollen der Aufbau eines innovativen Mittelstandes sowie die Beschäftigung von Personal im Bereich Forschung und Entwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unterstützt, Innovationen gefördert sowie Forschungspotentiale in externen Industrieforschungseinrichtungen stabilisiert werden.

Die Förderung untergliedert sich in die Fördersäulen „FuE-Projektförderung“ und „FuE-Personalförderung“.

- Mit der Programmsäule „FuE-Projektförderung“ werden KMU der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren unterstützt; ihre Innovationskraft wird gestärkt und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöht. Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses zu den Gesamtausgaben des FuE-Vorhabens.
- Mit der Programmsäule „FuE-Personalförderung“ werden KMU in den neuen Bundesländern angeregt, ihre Personalbasis für im FuE-Bereich tätige Personen zu stärken und auszubauen. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den für FuE-Tätigkeiten nachgewiesenen förderfähigen, lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen bzw. Gehältern zzgl. Arbeitgeberanteil. Sie soll laufende und künftige FuE-Aktivitäten unterstützen.

Durch verstärkte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sollen die Voraussetzungen für Erzeugnis- und Verfahrensinnovationen als Grundlage des wirtschaftlichen Wachstums verbessert, fortwirkende Wettbewerbsnachteile der ostdeutschen KMU ausgeglichen, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt und neue zukunftssichere Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene stabilisiert werden.

37. Im Rahmen des Programmes „*Förderung und Unterstützung Technologieorientierter Unternehmensgründungen*“ (FUTOUR) werden durch eine den Erfor-

dernissen der Gründer angepaßte Förderkombination Existenzgründungen unterstützt. Intensive Gründungsberatung, finanzielle Zuschüsse und langfristige, begünstigte Beteiligungen werden hierfür gebündelt eingesetzt.

Mit dem Programm „*Förderung der Forschungskoope-ration in der mittelständischen Wirtschaft*“ wurden FuE-Kooperationen zwischen Unternehmen im Zusammenwirken mit Forschungseinrichtungen unter möglicher Einbeziehung ausländischer Partner unterstützt. Im Mai 1997 wurde eine neue, speziell auf die neuen Länder ausgerichtete Maßnahme „Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Ost“ (FUEGO) eingeführt. Diese war auf die Zusammenarbeit zwischen externen Forschungseinrichtungen und der Industrie bei der Realisierung besonders anspruchsvoller Vorhaben gerichtet. Das seit 1993 sehr erfolgreich durchgeführte Programm wurde zum 30. September 1998 beendet. Die neue Bundesregierung wird die Förderung dieses wirkungsvollen Förderansatzes modifiziert fortsetzen. Dazu wurde als Anschlußförderung das Programm „*INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen*“ (PRO INNO) gestartet.

d) *Hilfen für bestimmte Industriebereiche*
(vgl. lfd. Nr. 49 bis 50 der Anlage 1)

Schiffbau

38. Zum teilweisen Ausgleich der nach wie vor bestehenden Wettbewerbsnachteile fördert der Bund die deutsche Schiffbauindustrie durch die Gewährung von Zinszuschüssen aus dem *Werfthilfeprogramm* (Finanzierungshilfen) sowie – gemeinsam mit den Ländern – von *Produktionskostenzuschüssen* (Wettbewerbshilfen).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren zur Verfügung gestellten Programmmittel (Stand: Bundeshaushalt 1999), die – mit Ausnahme der 7. Fortsetzung der Wettbewerbshilfe – zum größten Teil bereits zugesagt sind, da die Haushaltsermächtigungen aus früheren Jahren stammen:

Werfthilfe aus dem VIII. Werfthilfeprogramm			
	8. Tranche West Ablieferungsjahre 1993 bis 2002	8. Tranche Ost Ablieferungsjahre 1991 bis 2002	9. Tranche (West) Ablieferungsjahre 1996 und 2002
Programmmittel in Mio. DM	641,5	471,0	350,0
Wettbewerbshilfe			
	6. Fortsetzung Ost und West (für Akquisitionen bis Ende 1998)	7. Fortsetzung Ost und West (für Akquisitionen im Jahr 1999)	
Programmmittel in Mio. DM (incl. Beteiligung der Länder)	240,0	255,0	

Die *Wettbewerbshilfen* können bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens, entsprechend der geltenden EU-Verordnung jedoch längstens bis 31. Dezember 2000 gewährt werden.

Das OECD-Abkommen zum weltweiten Abbau von Schiffbaubsubventionen wurde bereits von allen Unterzeichnerstaaten – bis auf die USA – ratifiziert. Nach seinem Inkrafttreten sind spezifische Schiffbauhilfen verboten, mit Ausnahme genau definierter Kreditvergünstigungen für Reeder nach CIRR-Modus (commercial interest reference rate) und bestimmter Sozial- und FuE-Beihilfen. Für die Übergangszeit haben sich die Teilnehmerstaaten zu einer Subventionsdisziplin (Stand-still) verpflichtet, die vorsieht, daß keine neuen Förderinstrumente eingeführt werden und die Beihilfeintensität bei bestehenden Maßnahmen nicht erhöht wird.

Da das OECD-Schiffbauabkommen nicht wie vorgesehen zum 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, hat der Rat der Europäischen Union eine Verordnung zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau erlassen, nach der auftragsbezogene Beihilfen (in Deutschland: Wettbewerbshilfe) noch bis zum 31. Dezember 2000 gewährt werden können. Da davon auszugehen ist, daß die anderen Staaten die verlängerten Fördermöglichkeiten nutzen, um ihre Werften zu unterstützen, hat der Deutsche Bundestag eine 7. Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms beschlossen, um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Werften zu vermeiden. Das Programmvolumen beträgt 255 Mio. DM (davon ein Drittel Bund und zwei Drittel Länder). Der Fördersatz von max. 7 v. H. des Vertragspreises wurde beibehalten.

Luft- und Raumfahrtindustrie

39. Der Bund gewährt für den Export von Airbus-Flugzeugen *Absatzfinanzierungshilfen*, zu deren Leistung er sich im Rahmen der Regierungsvereinbarungen zu den einzelnen Airbus-Programmen rechtlich verpflichtet hat. Die Absatzfinanzierungshilfen werden seit 1986 im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen (LASU) gewährt. Mit den Absatzfinanzierungshilfen können bei der Vermarktung des Airbus Finanzierungsbedingungen angeboten werden, die international üblich sind.

e) Regionale Strukturpolitik (vgl. lfd. Nr. 51 bis 52 der Anlage 1 und 14 bis 28 der Anlage 2)

40. Die regionale Strukturpolitik fördert durch Investitionsanreize die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“* (GA) (Gesetz vom 6. Oktober 1969, BGBl. I S. 1861, in der z. Z. gültigen Fassung). Der für 1999 geltende 28. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe (BT-Drucksache 14/776) wurde am 25. März 1999 beschlossen. In ihm sind die Förderregeln, Fördergebiete, die Mittelausstattung und die Schwerpunkte, auf die die Länder ihre Förderung konzentrieren, aufgeführt. Daneben enthält der Rahmenplan die aktuellen Förder-

ergebnisse, d. h. die geförderten Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes und die Arbeitsplätze, die dadurch geschaffen oder gesichert werden sollen, sowie die geförderten Investitionen zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die GA ist in den neuen Ländern ein besonders wirksames Instrument zur gezielten Investitionsförderung. Der 28. Rahmenplan liegt derzeit der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung vor.

Im Bundeshaushalt 1999 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für die westdeutschen Länder 235 Mio. DM und für die ostdeutschen Länder rd. 2,58 Mrd. DM an Barmitteln bereitgestellt.

f) Sonstige Maßnahmen (vgl. lfd. Nr. 53 bis 60 der Anlage 1)

a) ERP-Sondervermögen

41. Aus dem ERP-Sondervermögen werden mit der Bereitstellung zinsgünstiger Finanzierungshilfen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der Freien Berufe gefördert. Die Hilfen dienen schwerpunktmäßig der Gründung neuer mittelständischer Unternehmen und unterstützen den Strukturwandel und den Erneuerungsprozeß der Wirtschaft.

Seit dem 1. Januar 1997 ist auch das *Eigenkapitalhilfeprogramm* (EKH) Bestandteil der ERP-Förderung. Zinsgünstige Kredite und Eigenkapitalhilfe aus dem ERP-Programm können von Existenzgründern miteinander kombiniert in Anspruch genommen werden.

Bis Ende 1996 wurde das EKH-Programm direkt aus dem Bundeshaushalt finanziert. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die „Altverträge“ auch weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig (vgl. lfd. Nr. 55 der Anlage 1).

Aus den ERP-Wirtschaftsplänen 1990 bis 1998 sind zur Förderung der Wirtschaft in Deutschland bisher Mittel von insgesamt 105 Mrd. DM eingesetzt worden.

ERP-Kredite stehen insbesondere für folgende Vorhaben zur Verfügung:

- Errichtung oder Übernahme wettbewerbsfähiger Betriebe,
- Investitionsmaßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung von bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen,
- Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen,
- Innovationsmaßnahmen.

Die Programme sind so gestaltet, daß sie die finanzielle Basis der Betriebe stärken. Damit wird es diesen auch erleichtert, sich auf die Bedingungen des Marktes und des Wettbewerbs besser einzustellen. Mit der Förderung werden auch das wirtschaftliche Wachstum, die Beschäftigungslage und das Umweltschutzniveau in den geförderten Betrieben verbessert.

Im Bundeshaushalt 1999 und 2000 sind keine Zinszuschüsse für die ERP-Förderung veranschlagt. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Nachfrageentwicklung

dürfte der auf 11 Mrd. DM reduzierte Förderrahmen aber ausreichen, um den Bedarf der Gründer und mittelständischen Unternehmen zu decken.

b) Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

42. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und Freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmen und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Technologie-Transferzentren (sog. Gewerbeförderung).

Die erheblichen finanziellen Aufwendungen des Bundes in Höhe dreistelliger Millionenbeträge kennzeichnen das fundamentale Interesse an einem leistungsfähigen Mittelstand:

Kleine und mittlere Unternehmen tragen überdurchschnittlich zur Sicherung des Wettbewerbs und damit zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei und sichern ein umfangreiches Angebot an Gütern und Dienstleistungen. Sie sind ein dynamischer Faktor im Innovationsprozeß und bei der Bewältigung struktureller Anpassungsprozesse.

Ganz besonders deutlich wird der positive Beitrag der mittelständischen Unternehmen in den neuen Bundesländern und hier vor allem im Handwerk, Handel, im Fremdenverkehr, den Dienstleistungen und Freien Berufen.

Die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung setzt deshalb in besonderer Weise auf die Stärkung mittelständischer Strukturen. Dieser Zielsetzung dient auch das umfangreiche Instrumentarium der Fördermaßnahmen.

Naturgemäß muß die Förderung bei den Problemen ansetzen, mit denen sich die mittelständischen Betriebe auseinandersetzen müssen.

Aufgabe der Fördermaßnahmen ist es daher:

- Den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den Strukturwandel und an den technischen Fortschritt zu erleichtern und durch Verbesserung ihrer betriebswirtschaftlichen und technischen Kenntnisse die Leistungsfähigkeit zu steigern. Dadurch wird zur Lösung ihrer betriebsindividuellen Probleme wirksam beigetragen.
- Eine weitere Aufgabe der Förderung ist die Gründung neuer Unternehmen und Existenzen mit dem Ziel, die Selbständigkeit zu fördern und durch eine ausreichende Zahl von Unternehmen insgesamt zur Begrenzung wirtschaftlicher Macht, zu intensivem Wettbewerb sowie zur Steigerung der Innovationsfähigkeit der Volkswirtschaft beizutragen.
- Ziel der Förderung ist außerdem die Stärkung eines freien Unternehmertums in wirtschaftspolitischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht.

Leitmotiv aller Förderungsmaßnahmen ist das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Förderung soll den Un-

ternehmen keine Existenzgarantie, sondern einen Anstoß zur Verstärkung der Eigeninitiative geben.

Dabei ist stets zu berücksichtigen, daß es in der Marktwirtschaft in erster Linie Aufgabe des Unternehmers selbst ist, sein Unternehmen am Markt zu etablieren, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und nach Möglichkeit noch zu steigern.

Der Staat hilft jedoch im Rahmen seiner Förderprogramme, die entsprechend der mittelstandspolitischen Zielsetzungen sowie der haushaltsmäßigen Möglichkeiten konzipiert und weiterentwickelt werden.

g) Förderung in den neuen Ländern durch Steuervergünstigungen und Zulagen
(vgl. ffd. Nr. 16 bis 28 der Anlage 2)

43. Um die noch mit vielen Schwierigkeiten (z. B. mangelnde Eigenkapitalausstattung, Liquiditätsengpässe, Absatzschwierigkeiten) kämpfenden Unternehmen in den neuen Ländern zusätzlich zu unterstützen, wurden die spezifischen Hilfen aus dem Bundeshaushalt durch steuerliche Maßnahmen ergänzt. Diese steuerlichen Hilfen stellen als eine Art Grundförderung zugleich einen Ausgleich für fortbestehende Standortnachteile, z. B. bei der Infrastruktur, dar.

44. Die steuerliche Förderung für die neuen Länder bis Ende 1998 auf Basis des *Jahressteuergesetzes 1996* konzentrierte sich auf die folgenden Maßnahmen:

1. Investitionszulagen wurden in den Jahren 1997/1998 in Höhe von 5 v. H. für das verarbeitende Gewerbe gewährt. Außerdem wurde die 10 v. H.-ige Zulage zugunsten des mittelständischen verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks für die Jahre 1997/1998 verlängert.

Der kleinflächige innerstädtische Groß- und Einzelhandel wurde in die 10 v. H.-ige Investitionszulage aufgenommen.

2. Sonderabschreibungen für 1997/98

- Fördersatz von 40 v. H. für selbstgenutzte gewerbliche Bauten im verarbeitenden Gewerbe,
- Fördersatz von 40 v. H. für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden,
- Fördersatz von 40 v. H. für betriebliche Anlagegüter,
- Fördersatz von 25 v. H. für Neubau von Wohnungen im Gebäudebestand,
- Fördersatz von 20 v. H. für Bauten außerhalb des verarbeitenden Gewerbes sowie für fremdgenutzte Bauten im verarbeitenden Gewerbe.

3. Die Umsatzgrenze, bis zu der Unternehmen ihre Umsatzsteuer erst dann abführen müssen, wenn das Entgelt tatsächlich vereinnahmt ist, wurde von 250 000,- DM auf 1 Mio. DM von 1996 bis 1998 erhöht.

4. Steuerliche Freistellung der Verkaufserlöse von Beteiligungen von 1996 bis 1998, wenn die Erlöse umgehend in Beteiligungen bzw. beteiligungsähnliche Darlehen an mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern flossen.

5. Beteiligungsfonds Ost: Förderung langfristigen Eigenkapitals bzw. nachrangiger Darlehen mit Eigenkapitalcharakter bis zu einem jährlichen Gesamtplafonds von 500 Mio. DM von 1996 bis 1998.

45. Ab 1999 richtet sich die steuerliche Förderung in den neuen Bundesländern nach dem durch das Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern eingeführten Investitionszulagengesetz 1999. Danach wird die Förderung ab 1999 ausschließlich auf die Investitionszulage konzentriert. Die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz sind zum 31. Dezember 1998 ausgelaufen. Begünstigt sind Investitionen im betrieblichen Bereich und im Wohnungsbau grundsätzlich bis zum Jahr 2004. Das Investitionszulagengesetz 1999 enthält im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Investitionszulage für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen von 10 v. H., bei kleinen und mittleren Betrieben mit höchstens 250 Arbeitnehmern von 20 v. H.,
- Investitionszulage für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in kleinen und mittleren Betrieben des Handwerks (höchstens 250 Arbeitnehmer) und in kleinen und mittleren Betrieben des innerstädtischen Groß- und Einzelhandels (höchstens 50 Arbeitnehmer) von 10 v. H.,
- Investitionszulage für neue Betriebsgebäude im verarbeitenden Gewerbe, in bestimmten produktionsnahen Dienstleistungen und in kleinen und mittleren Betrieben des Handwerks und des innerstädtischen Groß- und Einzelhandels von 10 v. H.,
- Investitionszulage für neue Mietwohngebäude im innerörtlichen Bereich von 10 v. H.; Höchstbemessungsgrundlage 4 000 DM je Quadratmeter Wohnfläche,
- Investitionszulage für nachträgliche Herstellungsarbeiten und für Erhaltungsarbeiten an Mietwohngebäuden, die bis Ende 1990 fertiggestellt worden sind, von 15 v. H.; Höchstbemessungsgrundlage 1 200 DM je Quadratmeter Wohnfläche,
- Investitionszulage für nachträgliche Herstellungsarbeiten und für Erhaltungsarbeiten an zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Wohnungen von 15 v. H.; Höchstbemessungsgrundlage 40 000 DM.

Durch das Investitionszulagengesetz 1999 soll die bisherige Förderung wegen des weiterhin erforderlichen Subventionsbedarfs der Wirtschaft und des Wohnungsbaus in den neuen Ländern fortgesetzt werden. Die bisherigen Sonderabschreibungen und andere Steuervergünstigungen und die bisherige Investitionszulage werden in eine einheitliche direkte Förderung durch Investitionszulage zusammengeführt. Diese Umstellung gestaltet das Fördersystem transparenter und für die Praxis einfacher; die Planungssicherheit für die Investoren wird erhöht. Zusätzlich soll sich abzeichnenden Fehlentwicklungen, insbesondere auf dem Immobilienmarkt, die durch die großzügig gestalteten Möglichkeiten der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz hervorgerufen

wurden, durch die direkte Subventionierung bestimmter Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Schon durch die frühzeitige Verkündung des Investitionszulagengesetzes 1999 wurden die Weichen für eine Fortsetzung der steuerlichen Förderung in den neuen Bundesländern gesetzt. Dieser Umstand gab gleichzeitig den investitionsbereiten Betrieben ausreichend Zeit, sich auf die geänderten Förderbedingungen einzustellen und entsprechend zu planen.

Zudem wird die neue Investitionszulage einen größeren Kreis von Investoren als die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz unterstützen. Vor allem den Alteigentümern wird es zugute kommen, daß nun der Erhaltungsaufwand an Mietwohngebäuden in die Investitionszulagenförderung einbezogen wird.

Zusätzlich wurde durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern die zeitliche Begrenzung für die Erhöhung der Umsatzgrenze von 250 000 DM auf 1 Mio. DM, bis zu der Unternehmen ihre Umsatzsteuer erst dann abführen müssen, wenn das Entgelt tatsächlich vereinnahmt ist, bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Der Beteiligungsfonds Ost ist ebenfalls über das Jahr 1998 hinaus verlängert worden, während die steuerliche Freistellung der Verkaufserlöse von Beteiligungen 1998 endgültig ausgelaufen ist.

3. Wohnungswesen

(vgl. lfd. Nr. 64 bis 79 der Anlage 1 und lfd. Nr. 76 bis 92 der Anlage 2)

46. Subventionen für das Wohnungswesen dienen vor allem der Wohnungsversorgung von auf dem Wohnungsmarkt benachteiligten Haushalten sowie der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums als zunehmend wichtige Form der Vermögensbildung und Altersvorsorge. Sie stärken barrierefreies Bauen, fördern Maßnahmen zur Ressourcenschonung und tragen insgesamt zur Sicherstellung gesunder und sozial ausgewogener Wohnverhältnisse bei. Gleichzeitig muß die Wohnungspolitik durch geeignete Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für ein dauerhaft ausreichendes Wohnungsangebot sicherstellen.

In den alten Ländern liegt ihr Schwerpunkt bei der Wohneigentumsbildung und der sozialen Sicherung des Wohnens. In den neuen Ländern kommt die dringend notwendige Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes hinzu.

Nicht zuletzt die begrenzten finanziellen Möglichkeiten für den Einsatz von Fördermitteln zwingen zu einem Höchstmaß an Effizienz und zur Konzentration beim Einsatz der Fördermittel. Die Subventionsinstrumente werden deshalb den Zielsetzungen der Wohnungspolitik entsprechend problemgerecht fortentwickelt.

a) Sozialer Wohnungsbau

47. In einer Sozialen Wohnungsmarktwirtschaft haben die Probleme von Haushalten, die bei der Wohnungssuche benachteiligt sind, einen hohen Stellenwert. Eine wichtige Funktion kommt deshalb dem Sozialen Wohnungsbau zu, der gleichzeitig zu einer Stabilisierung

der Wohnungsbauinvestitionen beiträgt (20–25 v. H. der jährlich gebauten Wohnungen sind im Sozialen Wohnungsbau gefördert) sowie eine Signalwirkung für den Wohnungsmarkt erfüllt.

Bereits in der letzten Legislaturperiode sollte mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts die Förderung des Sozialen Wohnungsbaus auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Das Vorhaben fand jedoch im Bundesrat keine Zustimmung. In dieser Legislaturperiode sollen die Reformanliegen wieder aufgegriffen werden, insbesondere eine stärkere Förderung von Maßnahmen zur besseren Nutzung des Wohnungsbestandes und die Verpflichtung zu kosten- und flächensparendem Bauen.

b) Steuerliche Wohneigentumsförderung

48. Seit dem 1. Januar 1996 wird die Herstellung und der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum durch eine progressionsunabhängige Zulage nach dem *Eigenheimzulagengesetz* anstelle der progressionsabhängigen Förderung nach § 10e EStG gefördert. Über den gesamten 8-jährigen Förderzeitraum wird eine im voraus bekannte Förderung in Höhe von maximal 5000 DM pro Jahr beim Neubau oder maximal 2500 DM bei Altbau-erwerb ausgezahlt, so daß die Förderung berechenbar ist und keinen Schwankungen unterliegt. Durch diese Umstellung auf eine progressionsunabhängige Zulage wurde ein zielgenaues Instrument zur Förderung der sogenannten „Schwellenhaushalte“, geschaffen, da diese in Relation zu Haushalten mit höheren Einkommen stärker gefördert werden. Damit soll gerade jungen Familien mit Kindern und mittlerem Einkommen der Einstieg in das selbstgenutzte Wohneigentum erleichtert werden. Dies wird auch durch eine höhere Kinderzulage von 1500 DM pro Kind und Jahr gegenüber 1000 DM nach dem früheren § 34 f EStG unterstützt.

c) Wohnungsförderung in den neuen Ländern

49. Der Umstrukturierungsprozeß des ostdeutschen Wohnungsmarktes ist noch nicht abgeschlossen. Von besonderer Bedeutung ist die Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes. Aus diesem Grunde wurde bei der Verlängerung des Fördergebietsgesetzes für die Jahre 1997 und 1998 hier ein Schwerpunkt bei der steuerlichen Begünstigung von Modernisierungsmaßnahmen gesetzt; der Abschreibungssatz wurde nur relativ wenig von 50 v. H. auf 40 v. H. gesenkt, während er für Wohnungsneubauten von 50 v. H. auf 25 v. H. deutlich reduziert wurde.

Mit Auslaufen des Fördergebietsgesetzes Ende 1998 trat an seine Stelle das *Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern*, das die bisherigen Sonderabschreibungen durch Investitionszulagen ersetzt (vgl. Tz. 45). Dabei wurde im Wohnungsbereich das Schwergewicht erneut auf die Modernisierung gelegt, indem hierfür bei einem Selbstbehalt von 5000 DM/Wohnung eine 15 prozentige Zulage von max. 1200 DM/m² Investitionskosten gezahlt wird. Demgegenüber wird der Neubau mit einer 10 v. H.-Zulage von max. 4000 DM/m² (gleicher Selbstbehalt) gefördert, wobei diese Förderung nur für den Neubau in Innenstädten erfolgt.

Die Wohnraummodernisierung wird in den neuen Ländern auch direkt über das *KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm* gefördert, dessen Kosten allein vom Bund getragen werden. Das Kreditvolumen wurde mehrmals aufgestockt, zuletzt im Januar 1999 um 5 Mrd. DM auf 75 Mrd. DM. Dieses Volumen war im Juli 1999 ausgeschöpft. Im Rahmen der Verhandlungen zum Haushalt 2000 erfolgte eine weitere Aufstockung um 1,5 Mrd. DM. Eine nochmalige Aufstockung ist vorgesehen.

Der Großteil der bisher durchgeführten Modernisierungen bzw. Instandsetzungen sind wichtige Einzelmaßnahmen, wie z. B. Fenster-, Dach-, oder Fassadensanierung. Es kann davon ausgegangen werden, daß ca. 60 v. H. des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern instandgesetzt, voll- oder teilmodernisiert sind. Die verbleibenden ca. 40 v. H. sind aber zu einem erheblichen Anteil Altbaubestände mit besonders hohem Sanierungsbedarf (bis zu 2500 DM/m²).

Trotz der unbestreitbaren Erfolge bei der Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes seit der Wiedervereinigung bleibt es daher mittelfristig eine wichtige wohnungspolitische Aufgabe, die Förderung solcher Investitionen fortzuführen. Dem dient zum einen die Investitionszulage, die seit Januar 1999 die bisherigen Sonderabschreibungen ersetzt (vgl. Tz. 45). Zum anderen hat die Bundesregierung im Zukunftsprogramm 2000 die Fortführung des KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramms für die neuen Länder beschlossen. Das Programm wird nochmals um ein Kreditvolumen von 10 Mrd. DM aufgestockt. Vorausgesetzt wird dabei, daß sich die neuen Länder künftig zur Hälfte an den Zinssubventionen beteiligen.

Seit 1991 fördert der Bund den Sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern. Im Hinblick auf den erheblichen Erneuerungsbedarf im Wohnungsbestand werden diese Mittel im wesentlichen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eingesetzt. 1999 stellt der Bund hierfür einen Verpflichtungsrahmen von 410 Mio. DM zur Verfügung.

4. Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 80 der Anlage 1 und lfd. Nr. 93 bis 94 der Anlage 2)

50. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die *Arbeitnehmer-Sparzulage* nach dem Vermögensbildungsgesetz soll im Interesse breiter Vermögensbildung einen finanziellen Anreiz geben, daß Tarifvertragsparteien sowie Betriebspartner und Arbeitsvertragspartner neben dem frei verfügbaren Lohn zweckgebundene Geldleistungen der Arbeitgeber zur Anlage in bestimmten Anlageformen vereinbaren. Darüber hinaus soll ein Anreiz gegeben werden, einen Teil des frei verfügbaren Lohns vom Arbeitgeber anlegen zu lassen. Die Förderung zielt seit 1990 darauf, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zum Wohnungsbau bzw. zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden, denn nur dafür können Arbeitnehmer die Sparzulage erhalten (geförderte Anlageformen). Ohne Sparzulage können Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen auch im Kontensparen und in Lebensversicherungen anlegen (nicht geförderte Anlageformen).

Durch die Änderungen des Vermögensbildungsgesetzes zum 1. Januar 1999, insbesondere durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und die Einführung eines besonderen Anlagehöchstbetrages mit höherem Zulagesatz für Beteiligungen, wurde die Breitenwirkung der Sparzulage verbessert und vor allem eine Umstrukturierung der Förderung mit dem Ziel vorgenommen, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital auszubauen.

Die *Zulagenförderung für Vermögensbeteiligungen* dient den gleichen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zielen wie die Abgabenfreiheit bei Überlassung von Beteiligungen nach § 19a EStG. Diese 1984 eingeführte Regelung ist die einzige spezielle Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung am Unternehmenskapital. Sie gibt Arbeitsvertragsparteien (Betriebspartnern, Tarifvertragsparteien) einen finanziellen Anreiz, die Zuwendung von Lohnteilen als Vermögensbeteiligungen zu vereinbaren,

so daß mehr Vermögensbildung der Arbeitnehmer in dieser Form zustande kommt.

Über die Förderung durch das Vermögensbildungsgesetz hinaus wird das Bausparen vor allem auch durch das *Wohnungsbau-Prämiengesetz* (WoPG) gefördert. Durch die Wohnungsbauprämie soll in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum gestärkt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalbildung in den neuen Ländern. Zudem trägt die Bausparförderung zur Anhebung der Wohneigentumsquote bei, die im europäischen Vergleich immer noch niedrig ist. Durch die Änderungen im Wohnungsbau-Prämiengesetz zum 1. Januar 1996 wurde durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen und prämiienbegünstigten Sparhöchstbeträge eine stärkere Breitenwirkung des Förderinstrumentes herbeigeführt.

V. Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen

1. Allgemeines

51. Alle Subventionen müssen immer wieder auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die Maßnahmen tatsächlich den gewünschten Erfolg zeitigen. Allerdings sind Wirkungsanalysen staatlicher Eingriffe im allgemeinen außerordentlich schwierig durchzuführen, da kaum ermittelbar ist, welche Entwicklung der Markt ohne den Eingriff des Staates genommen hätte. So gibt es keine allgemein gültigen Methoden, den Erfolg staatlicher Politik – speziell der Subventionspolitik – eindeutig festzustellen. Der Subventionsbericht kann daher zwar die finanziellen Hilfen und die mit den einzelnen Maßnahmen verbundenen Zielsetzungen, aber nicht Wirkungsanalysen in einem Gesamtzusammenhang darstellen und muß sich so auf Erfolgskontrollen in einem engeren Rahmen beschränken. Dabei ist es oft der politischen Bewertung überlassen, inwieweit die ursprüngliche Zielvorstellung erreicht wird.

Angesichts der verstärkten öffentlichen Diskussion über den Mißbrauch öffentlicher Leistungen wurde die Berichterstattung über die Erfolgskontrolle in den zurückliegenden Subventionsberichten ausgeweitet. Im 15. Subventionsbericht wurde erstmals ein umfangreiches Kapitel zu diesem Thema aufgenommen. Der Bundesrechnungshof hat 1996 in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (Drucksache 13/5700) um eine weitere Intensivierung der Berichterstattung gebeten. Im 16. Subventionsbericht wurden deshalb die Ausführungen zur Erfolgskontrolle weiter verstärkt. Im 17. Subventionsbericht wird an diese Praxis angeknüpft. Die Maßnahmen zur Erfolgskontrolle in den Bereichen Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Wohnungswesen sowie teilweise auch deren Ergebnisse und daraus abgeleitete Änderungen der Förderung aus fachspezifischer Sicht werden ausführlich dargestellt.

Weitere Ausführungen zur Wirksamkeit der einzelnen Finanzhilfen sind unter dem Gliederungspunkt „Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung“ der Anlage 1 enthalten. Zusätzlich wird auf bereits vorhandene ausführliche Berichte oder Gutachten zur Erfolgskontrolle hingewiesen.

52. Die Analyse zeigt, daß entsprechend dem unterschiedlichen Zweck und der Gestaltung der einzelnen Hilfen auch unterschiedliche Arten der Erfolgskontrolle angewendet werden. Dies reicht von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse – mit Beschreibung z. B. der Verteilung der Mittel, des bewirkten Investitionsvolumens und der Zahl der durch die Maßnahme geschaffenen Arbeitsplätze – bis zu einer Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich. Voraussetzungen dafür sind jedoch meßbare Zielkriterien. Eine darüber hinausgehende Wirkungskontrolle ist sehr schwierig, weil meist nicht ohne weiteres herausgefiltert werden kann, welche Einflußfaktoren für die Änderun-

gen wesentlich waren, in welchem Maß also die staatliche Förderung hierfür bestimmend war.

Kontrolliert wird intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien, durch den Bundesrechnungshof, aber auch durch externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen z. T. ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefaßt werden.

2. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 29 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 12 der Anlage 2)

a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

53. Wichtigstes Kontrollinstrument für die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ ist der „Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe“. In dem Bericht wird nicht nur die Mittelverwendung der letzten Jahre nach einzelnen Maßnahmen und Ländern analysiert, sondern darüber hinaus im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch der Einfluß der Fördermittel auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes dokumentiert. Zusätzlich wird im Agrarstrukturbericht je nach den Schwerpunkten der Förderung jeweils eine Maßnahme oder Maßnahmengruppe anhand von Einzelbeispielen analysiert.

Laut dem letzten Agrarstrukturbericht für die Jahre 1994 bis 1996 wurden von Bund und Ländern 11,8 Mrd. DM – darunter rd. 5,1 Mrd. DM in den neuen Bundesländern – für die Gemeinschaftsaufgabe aufgebracht. Für den Zeitraum 1991 bis 1996 belief sich der Gesamtbetrag auf rd. 23,9 Mrd. DM.

Der letzte Agrarstrukturbericht konzentrierte sich auf die einzelbetriebliche Investitionsförderung in den neuen Ländern. Diese Förderung bildete in den neuen Ländern seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Jahre 1991 mit über 27 v. H. (Soll laut Rahmenplan 1991 bis 1994) der eingesetzten Mittel den Schwerpunkt der Förderung. Der Agrarstrukturbericht 1994 bis 1996 weist für die Jahre 1993–1995 für die einzelbetriebliche Investitionsförderung einen Anteil in Höhe von 24 v. H. an den Ist-Ausgaben nach.

Der Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft hat dank der zielgerichteten Förderung deutliche Fortschritte gemacht. In den Jahren 1994 und 1995 wurden in den neuen Ländern jeweils rd. 1 500 Wiedereinrichter/Modernisierer gefördert. Auch die Zahl der geförderten Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen ist ebenfalls deutlich gestiegen (von 290 in 1991 auf 428 in 1995).

b) Gasölverbilligung

54. Mit der Gasölverbilligung sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft abgeschwächt werden. Wegen der sehr unterschiedlichen Systeme in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft nur schwer zu quantifizieren. Eine systematische Wirkungskontrolle stößt deshalb und auch wegen der unzureichenden Verfügbarkeit von objektiven Vergleichsdaten auf erhebliche Schwierigkeiten.

Auf deutscher Seite sind die Länder mit der Durchführung der Gasölverbilligung vom Bund beauftragt. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen führen bei den Begünstigten Betriebsprüfungen durch, um Mißbrauchsfälle aufzudecken. Die Länder legen hierzu dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich einen Bericht vor. Wesentliche Erkenntnisse sind, daß die seit Jahrzehnten bewährten Kontroll- und Plausibilitätsprüfungssysteme bisher keine nennenswerten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes erkennen lassen. Eine zielgerechte Verwendung der Gasölverbilligung kann somit gewährleistet werden.

c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)

55. Die mit den Bundeszuschüssen zur LUV verfolgte Zielsetzung – in erster Linie Senkung der Unternehmerbeiträge – wurde im Jahr 1998 durch eine Reduzierung des Beitrags zur LUV um rd. 34,8 v. H. im Durchschnitt des Bundesgebietes erreicht. Damit konnte die Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe spürbar verbessert werden. Außerdem wurde die Spanne der Beitragsbelastung mit verrechnungsfähigen Leistungsaufwendungen je 1 000 DM Ertragswert von 1 : 8,0 (niedrigste/höchste Belastung) auf 1 : 4,3 (niedrigste/ höchste Belastung) zurückgeführt. Die Rentenzahlbeträge an Schwerverletzte, deren Renten auf einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst beruhen, wurden um 25 bzw. 50 v. H. (je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit) aufgestockt. Die finanzielle Situation Schwerverletzter hat sich dadurch verbessert.

d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

56. Ziel der Vorschrift (§ 13a EStG) ist es, die Gewinnermittlung durch ein pauschales Verfahren für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für die Finanzverwaltung zu vereinfachen. Die Subventionswirkung dieser Vorschrift wird im Rahmen des Testbetriebsnetzes für den Agrarbericht der Bundesregierung überprüft. Bei einer repräsentativen Auswahl von Testbetrieben, die die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen, erfolgt für jedes Wirtschaftsjahr eine Sonderauswertung der Buchführungsabschlüsse hinsichtlich der Gewinnerfassungsquote, die als Indikator für die Subventionswirkung gilt, so daß jedes Jahr eine entsprechende Erfolgskontrolle durchgeführt wird. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf der Neufassung des § 13a EStG aus dem Jahre 1980 (Drucksache 8/3239) sollen die nach § 13a EStG ermittelten Gewinne ca. 50 bis 70 v. H. der tatsächlichen Gewinne erfassen. Anhand der Auswertung der Gewinnerfassungsquoten vorangegangener

Wirtschaftsjahre läßt sich feststellen, daß die mittlere Gewinnerfassungsquote in dem vom Gesetzgeber gewollten Rahmen liegt. Allerdings wurden in der Vergangenheit auch größere Betriebe in die Durchschnittssatzgewinnermittlung einbezogen und dabei wurde der erwirtschaftete Gewinn mit rd. 50 v. H. steuerlich erfaßt (Bemerkungen des BRH 1995 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung). Durch die Neuregelung des § 13a EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes sollen die festgestellten Mängel beseitigt werden.

3. Gewerbliche Wirtschaft

a) Steinkohlenbergbau

(vgl. lfd. Nr. 30 bis 38 der Anlage 1 und lfd. Nr. 13 der Anlage 2)

57. Die Subventionierung des heimischen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig und muß dabei den Grundsätzen entsprechen, die von der Europäischen Kommission in der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgelegt wurden. Um eine Überprüfung der Beihilfen durch die Europäische Kommission zu gewährleisten, müssen die Unternehmen alle gewährten Beihilfen getrennt ausweisen und der Mitgliedstaat jährlich das Volumen der Hilfen mitteilen, die für das kommende Jahr geplant sind bzw. im Vorjahr geleistet wurden. Diese notifizierten Beihilfen werden von der Europäischen Kommission an vorgelegten Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplänen gemessen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach verschiedenen Kriterien einer Betriebs- bzw. Stilllegungsbeihilfe überprüft (ausführliche Informationen zum Notifizierungsverfahren und den vorzulegenden Unterlagen siehe Durchführungsentscheidung Nr. 341/94/EGKS).

Die Europäische Kommission hat im Dezember 1998 die Hilfen für die Jahre 1998 und 1999 genehmigt und die Umstrukturierungskonzepte des Bergbaus auf Grundlage des Kohlekompromisses bis 2002 (Geltungsdauer des EGKS-Vertrages) gebilligt.

Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer Verwendung verwaltungsintern auf der Grundlage der Zuwendungsbescheide, entsprechender Richtlinien und Erlasse kontrolliert. Das Bundesamt für Wirtschaft führt in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern Kontrollen der Produktionskosten durch und setzt im Ergebnis die Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu erheblichen Beihilfekürzungen bzw. zu Subventionsrückflüssen.

b) Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

(vgl. lfd. Nr. 39 bis 42 der Anlage 1)

58. Um den Erfolg des Förderprogramms zugunsten erneuerbarer Energien zu überprüfen, wurde das Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung der Fraunhofergesellschaft, Karlsruhe, beauftragt, die Durchführung programmbegleitend zu evaluieren. Das Institut hat einen Endbericht vorgelegt, der zu Änderungen in den Richtlinien geführt hat. Es ist geplant, die Evaluierung auch wegen des 1999 deutlich gestiegenen Fördervolumens fortzuführen.

Das zum 1. Januar 1999 angelaufene 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm soll ebenfalls durch Untersuchungen evaluiert und darüber hinaus wissenschaftlich begleitet werden. Es ist eine Überprüfung nach spätestens zwei Jahren vorgesehen.

c) *Technologie- und Innovationsförderung*
(vgl. lfd. Nr. 43 bis 48 der Anlage 1)

59. Zuwendungen zur „Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung“ werden ausschließlich an gemeinnützige industrielle Forschungsvereinigungen vergeben. Dadurch ist der Einfluß der industriellen Praxis auf alle Entscheidungsprozesse – von der Projektgenese bis zum Ergebnistransfer der grundsätzlich vorwettbewerblichen Forschungsvorhaben – sichergestellt.

Der volkswirtschaftliche Nutzen des Förderprogramms wurde durch wirtschaftswissenschaftliche Studien wiederholt bestätigt. Darüber hinaus wurde insbesondere der Beitrag zum Aufbau von Informations- und Kooperationsnetzwerken, von denen maßgeblich mittelständische Unternehmen profitieren, hervorgehoben.

Seit 1997 wird jährlich eine Anzahl seit mehr als zwei Jahren abgeschlossener Forschungsprojekte zufällig ausgewählt und hinsichtlich des für kleine und mittlere Unternehmen tatsächlich eingetretenen Nutzeffekts untersucht. Die Ergebnisse lassen auf einen hohen Grad der Zielerreichung schließen und liefern gleichzeitig wertvolle Hinweise für partielle Verbesserungen des Gesamtsystems.

60. Im Rahmen des „Programms zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern“ erfolgt eine anlaß- und stichprobenbezogene Kontrolle der Zuwendungsempfänger durch die eingesetzten Projektträger vor Ort. Bei der Programmsäule „FuE-Projektförderung“ führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zudem im Abstand von drei Jahren eine projektbegleitende Erfolgskontrolle zum Ausschluß ineffizienter Antragsteller durch. Sofern sich aufgrund dieser Maßnahmen in Einzelfällen Fehlentwicklungen herausstellen, werden die gebotenen zuwendungs- oder subventionsrechtlichen Konsequenzen eingeleitet.

Durch projektbegleitende Aufträge an wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute werden ferner die volkswirtschaftlichen Effekte der Förderung untersucht. Als umfassende Arbeit ist insbesondere das Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Sozialökonomische Strukturanalysen „Wirkungen der Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Industrieforschung auf die Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes in Ostdeutschland“ von 1997 zu nennen. Aufgrund dieses Gutachtens sowie anderer Studien sind als positive Effekte der Förderung festzuhalten:

- ein seit 1995 zu verzeichnender leichter Anstieg des Industrieforschungspersonals auf jetzt 18 700 Beschäftigte.
- eine wachsende Zahl kontinuierlich forschender Unternehmen (1997/98: + 10,4 v. H.).

- ein steigender Mitteleinsatz ostdeutscher Unternehmen für FuE (1997/98: + 6,2 v. H.). Dieser Zuwachs resultiert vollständig aus selbst erwirtschafteten Mitteln, da die öffentliche Förderung von Bund und Ländern sich nicht erhöht hat.

- Viele betriebswirtschaftliche Indikatoren geförderter Einrichtungen haben sich weitaus positiver entwickelt als im Durchschnitt aller Unternehmen.

- Es entstand eine spezifische Struktur ostdeutscher Industrieforschung gekennzeichnet durch innovative Unternehmen und einen hohen Anteil externer Industrieforschungseinrichtungen sowie deren Vernetzung mit produzierenden Unternehmen.

Mit Hilfe der Maßnahmen zur Förderung der ostdeutschen Industrieforschung ist der Umstrukturierungs-, Konsolidierungs- und Aufholprozeß gut vorangekommen. Die deutlichen Wachstumsraten der Industrie und steigende Exporte in den letzten Jahren unterstreichen das. Gleichwohl zeigt ein Struktur- und Leistungsvergleich mit der westdeutschen Industrie, daß noch erhebliche Niveauunterschiede insbesondere bei Produktivität und Beschäftigung bestehen.

61. Besondere Bedeutung für den Mittelstand hatte das bis zum 30. September 1998 durch das damalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durchgeführte Programm zur „Förderung der Forschungsk Kooperation in der mittelständischen Wirtschaft“. Im Rahmen dieses Programmes erhielten seit 1993 rd. 4 700 kleine und mittlere Unternehmen in über 6 700 Fällen eine Förderung bei der raschen und marktwirksamen Umsetzung von Ideen in neue Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen. Mit den bisher bewilligten rd. 960 Mio. DM wurde ein FuE-Aufwand von über 3 Mrd. DM im mittelständischen Bereich initiiert. Unternehmen aus den neuen Ländern hatten an dieser Förderung einen Anteil von rd. 40 v. H.

Die 1998 erstellte Evaluation des Programms „Forschungsk Kooperation“ durch das Deutsche Institut für Wirtschaft und die Prognos AG bestätigte den Erfolg dieser Förderung mit einem hohen Zielerreichungsgrad und geringem Verwaltungsaufwand. Gleichzeitig wurden Empfehlungen für eine modifizierte Weiterführung der Förderung auf diesem Gebiet gegeben, die Eingang in das im Mai 1999 gestartete Nachfolgeprogramm „PRO INNO“ gefunden haben.

d) *Hilfen für bestimmte Industriebereiche*
(vgl. lfd. Nr. 49 bis 50 der Anlage 1)

Schiffbau

62. Die Erfolgskontrolle erfolgt auf unterschiedliche Arten. Die Programme zur Förderung der deutschen Schiffbauindustrie werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchgeführt. Die KfW berichtet vertragsgemäß vierteljährlich über die Programmbelegung und die erfolgten Auszahlungen. Nach Abschluß jedes Programms erstattet sie einen Schlußbericht, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geprüft wird. Eine weitere Kontrolle erfolgt durch den Bundesrechnungshof, der stichprobenartig im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie in der

KfW prüft. Die Stellungnahmen des Bundesrechnungshofs werden zum Anlaß genommen, ggf. Verbesserungen vorzunehmen.

Trotz der bestehenden Wettbewerbsnachteile konnte sich die deutsche Werftindustrie im zivilen Schiffbau in den letzten Jahren auf dem Weltmarkt behaupten. Sie erreichte 1998 einen Weltmarktanteil von 5,4 v.H. und liegt damit international auf Platz 4. Durch die Hilfen konnten viele Werften Umstrukturierungs- und Rationalisierungsprogramme durchführen. Damit wurde die Produktivität verbessert und Arbeitsplätze in der Werftindustrie wurden für die kommenden Jahre abgesichert. Zum zielgerechten Einsatz der Fördermittel gehört auch die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Fördersätze. Bei der Wettbewerbshilfe wurden die Fördersätze laufend der EU-Obergrenze für Betriebsbeihilfen gemäß dem strukturpolitischen Prinzip der Degressivität der Förderung angepaßt. Bei großen Schiffen wurden sie von 20 v.H. des Vertragspreises im Jahr 1988 auf bis zu 7 v.H. ab 1994 gesenkt, wobei die EU-Obergrenze von 9 v.H. im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten nie völlig ausgeschöpft wurde.

Luft- und Raumfahrtindustrie

63. Schwerpunkt der bisherigen Förderung war das Airbus-Programm. Nach anfänglich großen Schwierigkeiten, (außergewöhnliche branchenbedingte Entwicklungs- und Vermarktungsrisiken) hat sich das Projekt zu einem Erfolg entwickelt. In der Bundesrepublik Deutschland wurden in einem Hochtechnologiebereich dauerhaft Arbeitsplätze gesichert und darüber hinaus in der Ausrüstungsindustrie neue technologische Kapazitäten geschaffen. Die Ausrüsterfirmen sind heute in der Lage, auch bei anderen Flugzeugprojekten mitzuwirken.

Die Absatzfinanzierungshilfen unterstützen durch Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten den dauerhaften Erfolg des Programms. Die Finanzierungshilfen werden von der KfW für den Bund gewährt. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch die KfW wird jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Wie beim Airbus-Programm zeigt sich der Erfolg von Entwicklungsförderprojekten letztlich an den erzielten Verkaufszahlen. Auch bei Projekten außerhalb des Airbus-Programms konnten trotz eines schwierigen Umfeldes wichtige Erfolge erzielt werden. Zu nennen sind insbesondere die Produktion von Hubschraubern, aber auch der Triebwerks- und Flugmotorenbau. Da die gezahlten Zuschüsse fast ausnahmslos bedingt, d. h. vom Verkaufserfolg abhängig, rückzahlbar sind, findet allein schon zur Wahrung der Bundesansprüche eine ständige Überprüfung der Auslieferungen und damit letztlich eine Erfolgskontrolle statt, die auch einen Vergleich zwischen dem angestrebten und tatsächlichen Auslieferungsvolumen ermöglicht.

e) Regionale Strukturpolitik

(vgl. lfd. Nr. 51 bis 52 der Anlage 1 und 14 bis 28 der Anlage 2)

64. Bund und Länder haben für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) gemeinsam ein umfassendes Erfolgskontrollsystem

aufgebaut¹⁾, das sowohl den Ziel- als auch den Mittelbereich umfaßt.

Die Erfolgskontrolle ist im 16. Subventionsbericht (Tz. 55 bis 57) ausführlich dargestellt worden.

Der Planungsausschuß der GA hat zuletzt im März 1999 eine Zielerreichungskontrolle in Form der Neuabgrenzung der Fördergebiete durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für die 204 westdeutschen Arbeitsmarktregionen verschiedene Indikatoren zur Arbeitsmarktlage, zur Einkommenssituation und zur Infrastrukturausstattung ermittelt; die neuen Länder wurden vollständig als Fördergebiet eingestuft. Aus den zehn westdeutschen Ländern und Berlin wurden Regionen im Umfang von 23,4 v.H. der gesamtdeutschen Bevölkerung in das GA-Fördergebiet aufgenommen. Die Fördergebietsauswahl erfolgte auf der Grundlage folgender Regionalindikatoren:

- Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996-1998 (gewichtet mit 40 v.H.),
- Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 (40 v.H.),
- Infrastrukturindikator (10 v.H.),
- Erwerbstätigenprognose 2004 (10 v.H.).

Die GA-Förderung in Ostdeutschland wurde wieder zugunsten der strukturschwächsten Regionen auf der Basis des folgenden Regionalindikatormodells regional differenziert:

- Unterbeschäftigungsquote 1996-1998 (40 v.H.),
- Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 (40 v.H.),
- Infrastrukturindikator (10 v.H.),
- Erwerbstätigenprognose 2004 (10 v.H.).

Die systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen läßt - wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle - keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Niveau der Nichtförderregionen allein dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Das Neuabgrenzungsverfahren trägt aber maßgeblich dazu bei, förderbedürftige Regionen zu identifizieren oder auch Regionen mit einer relativ verbesserten Wirtschaftsstruktur aus der Förderung herauszunehmen und so die Effizienz des Fördermitteleinsatzes sicherzustellen. Allerdings kann dieser Ansatz nur in Abständen von mehreren Jahren durchgeführt werden, weil er erhebliche Anforderungen datentechnischer und administrativer, aber auch politischer Natur stellt.

f) Sonstige Maßnahmen

(vgl. lfd. Nr. 53 bis 60 der Anlage 1)

a) ERP-Sondervermögen

65. Die ERP-Förderung ist ein erfolgreiches und wirkungsvolles Instrument, das insbesondere mit dazu beiträgt, auch in den neuen Ländern wieder leistungsfähige, breitgefächerte mittelständische Strukturen zu installieren.

¹⁾ Siehe im einzelnen 28. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil I, Ziffer 8, Drucksache 14/776.

Die Förderprogramme werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) durchgeführt. Über Befragungen, begleitende Untersuchungen und enge Kontakte zu den Hausbanken ergeben sich wichtige Erkenntnisse zur Wirksamkeit und für die künftige Gestaltung der Programme.

Die Vergabe von *Eigenkapitalhilfedarlehen* (EKH) ist an die Voraussetzung geknüpft, daß vorhandene Eigenmittel – in der Regel 15 v. H. der Investitionssumme – eingebracht werden. EKH-Darlehen werden nur über Banken und Sparkassen gewährt. Vor der Vergabe müssen die Kreditinstitute als „Hausbank“ bestätigen, daß das Vorhaben förderungswürdig ist und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten läßt; nach der Vergabe ist die Verwendung zu überprüfen.

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat mehrfach die Wirksamkeit des EKH-Programms, auch anhand eigener einzelfallbezogener Recherchen, überprüft. Der BRH bediente sich dabei vorhandener Gutachten von unabhängigen Forschungsinstituten (Ifo München, Betriebswirtschaftliches Institut für empirische Gründungs- und Organisationsforschung (bifego), Dortmund). Ein im Oktober 1998 abgeschlossenes Gutachten des RWI „Kleine und mittlere Unternehmen im sektoralen Strukturwandel“ kommt zu dem Ergebnis, daß aus den ERP-Mitteln finanzierte Förderangebote des Bundes vor dem Hintergrund eines internationalen Vergleichs als Stärke der deutschen Förderung für kleine und mittlere Unternehmen hervorzuheben sind. Dies gilt insbesondere auch für die Existenzgründungsförderung. Geförderte Gründungen leisten höhere Eingangsinvestitionen, schaffen mehr Arbeitsplätze, sind leistungstärker und bestandsfester. Das Gutachten empfiehlt die Fortführung und regt an, für kleine Vorhaben zusätzliche Maßnahmen zu schaffen.

Seit Programmbeginn im Jahre 1979 bis Ende 1998 wurden in den alten Ländern mit EKH-Darlehen rd. 140 000 Existenzgründungen gefördert. Dabei sind bislang ca. 14 200 Ausfälle zu verzeichnen gewesen, wobei Ausfälle nicht nur durch Konkurse, sondern auch durch Krankheits- und Todesfälle u. a. m. verursacht werden können. Diese „Überlebensquote“ ist besser als bei Existenzgründungen insgesamt. Die geförderten Gründungen verzeichnen im Durchschnitt ein gutes Wachstum, wobei die Festigungsinvestitionen innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung mitfinanziert werden können.

In den neuen Ländern sind seit Programmeinführung im April 1990 bis Jahresende 1998 rd. 160 000 Vorhaben im Bereich Gründung und Festigung gefördert worden. Der Aufbau eines mittelständischen Unternehmens wäre ohne die gezielten Finanzierungshilfen häufig nicht möglich gewesen. Dabei wurden die Hilfen auf die Gründung selbständiger Unternehmen konzentriert; der Aufbau rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich unselbständiger Tochter-Gesellschaften ist grundsätzlich nicht mit EKH gefördert worden. Bis Ende 1998 sind in den neuen Ländern rd. 10 400 Ausfälle zu verzeichnen gewesen.

Darüber hinaus hat das ERP-Sondervermögen Untersuchungen durch Institute durchführen lassen. Diese bestätigen die Effizienz der Förderung und führen dazu aus:

- Ein großer Teil der befragten Existenzgründer und Unternehmer hätten nach ihren eigenen Angaben ohne die ERP/EKH-Mittel den Weg in die Selbständigkeit nicht beschritten bzw. ihre betrieblichen Investitionen nicht getätigt. Damit wären viele bedeutsame Vorhaben ohne die Förderung nicht zustande gekommen.
- Die Förderung verteilt sich in einer guten Mischung auf diejenigen Wirtschaftszweige, die eine Basis für einen soliden Mittelstand verkörpern. Der Anteil des Handwerks bei der Existenzgründungsförderung hat sich positiv entwickelt. Er liegt zur Zeit mit rd. 50 v. H. über dem Niveau im alten Bundesgebiet. Das Handwerk schreitet in der Entwicklung also gut voran. Der Handel und der Dienstleistungssektor stellen weiter tragende Säulen da. Darüber hinaus werden durch den Bundesrechnungshof die Effizienz und Wirksamkeit der ERP-Förderung geprüft. Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden aufgegriffen und fließen in die Programmgestaltung ein.

b) Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

66. Maßnahmen zur Erfolgskontrolle vermitteln eine genaue Kenntnis der mittelständischen Bedeutung der einzelnen Fördermaßnahmen, ihrer Auswirkungen auf die Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen, der daraus resultierenden hohen Akzeptanz in der Wirtschaft sowie eine Einschätzung des finanziellen und personellen Aufwandes in Relation zu den Wirkungen der Fördermaßnahmen. Dabei orientiert sich die Erfolgskontrolle an der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und ob es sich etwa um institutionelle oder um Projektförderung sowie um reine Bundes- oder um Bund-Länder-Programme handelt. Daneben ist der Teilnehmerkreis (z. B. Kammern und Verbände oder Existenzgründer) angemessen zu berücksichtigen.

Dies soll am Beispiel der Förderung von Beratungen für Unternehmer und Existenzgründer erläutert werden, die ursprünglich in den einzelnen Branchen nach unterschiedlichen Programmen und Richtlinien gefördert wurden. Zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz wurden die Programme vor Jahren harmonisiert und in einem Programm zusammengefaßt. Das Programm bewährt sich in hohem Maße. Es leistet einen wirksamen Beitrag zum Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes in der gesamten Bundesrepublik.

Die Beratungsförderung stellt ein Instrument der Mittelstandspolitik dar, mit dem bei geringem finanziellen und personellen Aufwand eine erhebliche Breitenwirkung erzielt wird. Daraus leitet sich das für die Vergabe von Subventionen erforderliche staatliche Interesse ab (§§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO). Schon 1987 schätzte das Ifo-Institut in seinem Gutachten zur „Effizienz der Förderung von Unternehmensberatungen“ die Beratungsförderung als ein „wichtiges und wirksames Instrument der Mittelstandsförderung“ ein. Danach übersteigen bei 80–90 v. H. der Beratungen die durch die Beratung induzierten Erträge zum Teil ganz erheblich deren Kosten. Die positive Einschätzung wird durch die Ergebnisse der auf repräsentativer Basis erhobenen Umfrage zu Anträgen aus 1998 des Bundesamtes für Wirtschaft bestätigt. Danach werden durch die Beratungs- und Schulungsför-

derung jährlich rund 45 000 Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen. Entsprechende Untersuchungen werden von Zeit zu Zeit wiederholt.

*g) Förderung in den neuen Ländern
durch Steuervergünstigungen und Zulagen
(vgl. lfd. Nr. 16 bis 28 der Anlage 2)*

67. Die bis 1998 geltende steuerliche Förderpolitik durch Investitionszuschüsse und Sonderabschreibungen wurde mehrfach eingehend untersucht, u. a. auch im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Ostförderung im Rahmen des Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern ab 1999 (vgl. 16. Subventionsbericht, Tz. 60 und 61). So war u. a. die Konzentration auf Investitionszulagen eine Konsequenz aus der Beurteilung der bestehenden Fördermaßnahmen.

Über die Wirksamkeit der neuen Förderpolitik liegen noch keine Erkenntnisse vor. Da bei der Neukonzeption aber die Beurteilung der bisherigen Förderpolitik berücksichtigt wurde, ist grundsätzlich von einer verbesserten Effizienz auszugehen.

4. Wohnungswesen

(vgl. lfd. Nr. 64 bis 79 der Anlage 1 und lfd. Nr. 76 bis 92 der Anlage 2)

a) Sozialer Wohnungsbau

68. Die Erfolgskontrollen im Sozialen Wohnungsbau erfolgen mehrgleisig. So sind die Länder auf der Grundlage des § 31 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) sowie der jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung über die Bereitstellung der Finanzhilfen des Bundes verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über den Einsatz der von Bund und Ländern bereitgestellten Mittel und die damit geförderten Maßnahmen (Mietwohnungen, Eigentums- und Modernisierungsmaßnahmen nach Förderwegen) zu berichten. Über die Auswirkungen der Fördermaßnahmen des Sozialen Wohnungsbaus ist gem. § 32 II. WoBauG ferner eine Bundesstatistik zu führen. Neben dieser laufenden Erfolgskontrolle werden bei Bedarf Gutachten zur Klärung spezieller Fragestellungen sowie zur Vorbereitung von Gesetzesnovellen in Auftrag gegeben. Ergänzend stehen zudem in größeren zeitlichen Abständen die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungstischproben und -zählungen zur Verfügung.

Die aus diesen Quellen vorliegenden Informationen bestätigen, daß der Soziale Wohnungsbau eine wichtige Säule der Wohnungsversorgung ist. Er hat seit dem Krieg quantitativ wie qualitativ erheblich zu dem heute vorhandenen Wohnungsbestand beigetragen: Von den insgesamt seit 1950 fertiggestellten 22,5 Mio. Wohnungen sind rd. 38 v. H. im Sozialen Wohnungsbau errichtet worden. In den neuen Ländern entfallen rd. 33 v. H. der seit 1991 fertiggestellten Wohnungen auf den Sozialen Wohnungsbau.

Um eine effizientere und zielgenauere Förderung zu ermöglichen, wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes aus dem Jahr 1989 das Instrument der vereinbarten Förderung eingeführt, das heute in der Praxis weitgehend Anwendung findet.

Mit der vereinbarten Förderung ist eine Flexibilisierung der Förderung möglich, so daß ein zielgenauer Einsatz und ein höheres Maß an wirtschaftlicher Effizienz – und damit eine Senkung des Subventionsaufwandes pro Wohnung realisierbar ist. Neben dem Neubau sollen künftig auch stärker die Wohnungsbestände zur Erhaltung und Gewinnung von Belegungsrechten herangezogen werden. Eine stärkere Einbeziehung der Kommunen soll ebenfalls dazu beitragen, die Effizienz der eingesetzten Fördermittel zu erhöhen, da die Gemeinden mit den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen am besten vertraut sind.

69. Durch das 1982 eingeführte Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietenverzerrung im Wohnungswesen ist das Problem der Fehlbelegung im öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbau durch Abschöpfung von Subventionsvorteilen für Besserverdienende verringert worden. Aufgrund des Fehlbelegungsgesetzes des Bundes haben zwischenzeitlich alle alten Länder mit Ausnahme des Saarlandes – die Fehlbelegungsabgabe eingeführt.

Der Anteil der Wohnungsinhaber, deren Einkommen die seit dem 1. Oktober 1994 geltenden Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG überschreitet, lag 1997 bei rd. 40 v. H. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein nicht unwesentlicher Teil die Einkommensgrenzen nur geringfügig überschreitet. Die Fehlbelegungsabgabe wird deshalb erst erhoben, wenn die Einkommensgrenze um eine von den Ländern festgesetzte Einkommensschwelle (Toleranzschwelle) überschritten wird.

Mit der Fehlbelegungsabgabe werden bei Haushalten mit Einkommen über der Toleranzschwelle Subventionsvorteile abgeschöpft, die in der gegenüber der Marktmiete günstigeren Kostenmiete bestehen. Die Einnahmen aus dieser Abgabe stiegen von rd. 175 Mio. DM im Jahr 1984 über rd. 505 Mio. DM 1992 auf rd. 640 Mio. DM im Jahr 1995, wobei die Aufwendungen für die Abgabenerhebung derzeit je nach Land zwischen 10 v. H. und 25 v. H. des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe liegen. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe steht den Ländern zu, die es wieder für den Sozialen Wohnungsbau zu verwenden haben.

Die Länder haben aufgrund einer Bundesermächtigung die Möglichkeit, die Abgabe so auszugestalten, daß ungerechtfertigte Subventionsvorteile abgeschöpft werden. Durch die Ausgestaltung der Abgabe dürfen aber die Abgabepflichtigen nicht zur Aufgabe ihrer Sozialwohnung veranlaßt werden, da es hierdurch zu instabilen Bewohnerstrukturen kommen könnte. Künftig soll das Abgabementrumentarium so flexibel angewandt werden, daß die fiskalischen und wohnungspolitischen Regelungsziele entsprechend den regionalen und örtlichen Verhältnissen ausgewogener verwirklicht werden.

b) Steuerliche Wohneigentumsförderung

70. Zum Jahreswechsel 1995/96 wurde die steuerliche Förderung des Wohneigentums (im wesentlichen §§ 10e, 34 f EStG) auf eine Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt. Für die insgesamt von der Einführung der allgemeinen Zulage ausgehenden Anstoßwirkung spricht die Zunahme der Fertigstellungszahlen für Ein-

familienhäuser von 27 v. H. im Jahr 1998 gegenüber dem Vergleichszeitraum 1996. Während zuvor regelmäßig nur alle drei Jahre Informationen im Rahmen der Einkommenssteuerstatistik vorlagen, wird seit Umstellung der Förderung nunmehr jährlich eine Geschäftsstatistik erhoben. Aus den Bewilligungsdaten für den Empfängerjahrgang 1997 ist ablesbar, daß in 60 v. H. der geförderten Haushalte Kinderzulage beantragt wurde, im Durchschnitt für 1,8 Kinder. In der Gesamtbevölkerung lebten nur in 35 v. H. der Haushalte Kinder. Dies zeigt, daß die Wohneigentumsförderung insbesondere Haushalte mit Kindern erreicht.

Der gewünschte Anstoßeffekt für die Verbreitung ökologischer Bauweisen ist aus der zunehmenden Inanspruchnahme der Öko-Komponenten ablesbar: Die Öko-Komponente Niedrigenergiehaus-Standard wurde im Förderjahrgang 1996 erst bei 5 v. H. aller Neubauten bewilligt, 1997 bereits bei 8 1/2 v. H. aller Neubauten. Die Öko-Zulage für neue Techniken wurde 1996 bei 2 1/2 v. H. aller Neubauten und 1997 bereits bei 4 v. H. aller Neubauten dieses Förderjahrgangs gewährt.

c) KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm in den neuen Ländern

71. In der Anfangsphase ist das Wohnraum-Modernisierungsprogramm in seiner Durchführung wissenschaftlich begleitet worden, um zu überprüfen, wie der Adressatenkreis erreicht wird und welche Ergänzungen ggf. erforderlich werden. Die parallele intensive Berichterstattung der KfW (Vierteljahres- und Jahresberichte) mit einer ausführlichen Programmauswertung läuft bis zum heutigen Tage weiter. Auf dieser Grundlage sind weiterhin Rückschlüsse über Nachfrage und Einsatzgebiete sowie eventuelle Verbesserungen möglich. Bis Ende 1998 konnten mit dem Programm Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rd. 3,3 Mio. Wohnungen sowie die Schaffung von rd. 97 000 zusätzlichen Mietwohnungen im Wohnungsbestand gefördert werden. Ca. 25 v. H. der Investitionen dienten der Energieeinsparung. Die Zinsverbilligung trägt erheblich zur sozialen Flankierung des Umbruchs auf dem Wohnungsmarkt in den neuen Ländern bei, indem die modernisierungsbedingten Mietsteigerungen moderater ausfallen können.

5. Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 80 der Anlage 1 und lfd. Nr. 93 bis 94 der Anlage 2)

72. Das Vermögensbildungsgesetz und das Wohnungsbau-Prämiengesetz sind in hohem Umfang in Anspruch genommen worden. Diese Breitenwirkung hat die Sparquote positiv beeinflusst. Mitnahme- und Substitutionseffekte können aber, wie bei anderen Fördermaßnahmen auch, nicht ausgeschlossen werden. Unter Allokationsgesichtspunkten ist für den Bereich des Vermögensbildungsgesetzes festzustellen, daß (entstehungsmäßig) 0,7 Mrd. Sparzulage für das Jahr 1998 die Anlage von 16 Mrd. DM entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu Anlageformen und Bindungsdauer veranlaßt haben. Die Anhebung der Einkommensgrenzen im Wohnungsbau-Prämiengesetz hat zu einer erheblichen Ausweitung der Inanspruchnahme geführt (vgl. Tz. 77). Dies ist vor dem Hintergrund der gesamten Ersparnis der privaten Haus-

halte in Deutschland zu sehen, die 266 Mrd. DM im Jahr 1998 betragen hat. Der Bestand des Geldvermögens der privaten Haushalte betrug Ende 1998 insgesamt 5 683 Mrd. DM.

73. Zu den *Wirkungen der staatlichen Sparförderung* hat die Prognos AG 1998 im Auftrag der Bundesregierung ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß mit dem Vermögensbildungsgesetz das Ziel der Umverteilung von einkommensstarken auf einkommensschwache Haushalte erreicht werde, wobei allerdings Haushalte aus der Mitte der Einkommensverteilung hauptsächlich Nutznießer der Förderung seien. Der Einfluß der staatlichen Sparförderung auf Höhe und Struktur der Geldvermögensbildung sei eher gering. Das Ziel einer verstärkten Anlage in Produktivkapital sei in der Vergangenheit zumindest für sparsulageberechtigte Haushalte nicht erreicht worden. In der Tat fließen bisher nur etwa 10 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen in Produktivkapital, während rund 55 v. H. auf Bausparverträgen und rund 35 v. H. in Kontensparverträgen und Lebensversicherungen angelegt werden. Durch das Dritte Vermögensbeteiligungsgesetz, das am 1. Januar 1999 in Kraft trat, ist nun ein besonderer Förderbereich für Beteiligungen (800 DM jährlich) mit einer erhöhten Sparzulage (20 v. H. statt 10 v. H. für Bausparen) geschaffen worden. Es ist deshalb zu erwarten, daß künftig erheblich mehr vermögenswirksame Leistungen in Produktivkapital fließen.

Das Prognos-Gutachten spricht auch indirekte Wirkungen der Sparförderung an. So hätten Kataloge für geförderte Anlageformen die Wirkung eines „Gütesiegels“, das auch dann als Verkaufsargument eingesetzt werden könne, wenn der Kunde keine staatliche Förderung erhalte. Dadurch würden der Wettbewerb verzerrt und Produktinnovationen gegenüber etablierten, bereits geförderten Produkten behindert. Das Problem des „Gütesiegels“ hatte zuletzt Bedeutung, als in den 80er Jahren bis 1993 Anleger vermögenswirksamer Leistungen unvorteilhafte Angebote des sog. „grauen Kapitalmarktes“ zeichneten und teilweise erhebliche Verluste machten. Die betreffenden neuen Anlageformen wurden daraufhin wieder aus dem Anlagekatalog gestrichen. Das bedeutet für den Gesetzgeber, daß neue Produkte künftig erst in den Anlagekatalog aufgenommen werden sollten, wenn sie sich bewährt haben. Damit ist zwangsläufig eine vorübergehende Benachteiligung von Produktinnovationen verbunden, die sich aber aus Anlegerschutzgründen nicht vermeiden läßt.

Die Feststellung des bürokratischen Aufwands für Vermögensbildung ist dem Gutachten zufolge mit Informationslücken und Unsicherheiten behaftet. Der bürokratische Aufwand der Arbeitgeber für die Vermögensbildung wird als durchschnittlich eingestuft. Im Gutachten wird mit 7 DM pro Jahr und Vertrag gerechnet. Der Aufwand der Finanzverwaltung wird im Regelfall mit 3,30 DM pro Jahr und Vertrag festgestellt. Für die Anlageinstitute rechnet das Gutachten mit jährlichen Kosten von 60 DM pro Vertrag. Damit würden die Verwaltungskosten nach Auffassung der Gutachter den Aufwand für Arbeitnehmer-Sparzulage übersteigen.

74. Die *Förderung des § 19a EStG* ist nach dem Prognos-Gutachten für die befragten Arbeitnehmer neben dem Wunsch, sich am Gewinn des arbeitgebenden Un-

ternehmens zu beteiligen, ein wesentlicher Anreiz zur Beteiligung am Produktivkapital. Dies treffe insbesondere auf untere Einkommensgruppen zu. Damit wird bestätigt, daß § 19a EStG sein Ziel insoweit erreicht. Allerdings wird die Förderung jährlich nur von rd. 1 Million Arbeitnehmern in Anspruch genommen, und einen wesentlichen Teil der Förderung macht die Beitragsfreiheit aus, die mit der Steuerfreiheit verbunden ist.

Für Unternehmen habe die Förderung der Arbeitnehmer nach § 19a EStG dagegen eher zweitrangige Bedeutung bei der Einführung einer Mitarbeiterbeteiligung. Dies ist plausibel, da die Förderung vor allem Arbeitnehmer begünstigt und nur wenig die Arbeitgeber, denen die Mitarbeiterbeteiligung andere wichtige Vorteile bietet.

§ 19a EStG sei schließlich in der Praxis gut handhabbar und verursache nur geringen Aufwand. Dies widerlegt Befürchtungen, die an Umfang und Kompliziertheit des Paragraphen anknüpfen. Die Koppelung des § 19a EStG mit vermögenswirksamen Leistungen wird allerdings als zu verwaltungsaufwendig betrachtet.

75. Die staatliche Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz hat bewirkt, daß Ende 1998 für 94 v. H. der durch Tarifverträge erfaßten westdeutschen Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber tarifvertraglich vereinbart sind, darunter für 50 v. H. mit 624 DM und für 11 v. H. mit 936 DM jährlich. In den neuen Ländern galten solche Tarifvereinbarungen Ende 1998 für 62 v. H. der tarifvertraglich erfaßten Arbeitnehmer, darunter für 36 v. H. mit 156 DM und für 18 v. H. mit 312 DM. Der durchschnittliche Betrag der je Arbeitnehmer insgesamt angelegten vermögenswirksamen Leistungen hat sich von rd. 600 DM in 1983 auf rd. 700 DM (Gesamtdeutschland) in 1998 erhöht. Der in Beteiligungen angelegte Anteil der vermögenswirksamen Leistungen ist im gleichen Zeitraum von rd. 2 v. H. auf rd. 10 v. H. gewachsen. Allein bei Investmentgesellschaften gab es Ende 1998 rd. 2,3 Mio. Depots mit Aktienfondsanteilen aus der Anlage vermögenswirksamer Leistungen, nach nur 8600 Ende 1983. Der für Bausparverträge und zum Wohnungsbau verwendete Anteil der Leistungen ist seit 1983 von ca. 30 v. H. auf 55 v. H. gestiegen. Der Gesamtbetrag der von rd. 23 Mio. Arbeitnehmern neu angelegten vermögenswirksamen Leistungen des Jahres 1998 liegt bei rd. 16 Mrd. DM (1983 rd. 12 ½ Mrd. DM). Einbezogen sind die vermögenswirksamen Leistungen, die für Arbeitnehmer über den Einkommensgrenzen und in nicht geförderten Anlageformen angelegt wurden. Die rd. 16 Mrd. DM waren etwa je zur Hälfte Arbeitgeberleistungen und vermögenswirksam angelegte Lohnanteile.

76. Die Förderung durch Steuer- und Beitragsfreiheit nach § 19a EStG hat dazu geführt, daß jährlich etwa 1 Mio. Arbeitnehmer Beteiligungen im Wert von rd. ¼ Mrd. DM vom Arbeitgeber erwerben (1983: ¼ Mrd. DM). Insgesamt waren 1998 etwa 2 Mio. Mitarbeiter, d. h. 6 v. H. aller Arbeitnehmer in Deutschland, in rd. 2000 Unternehmen am Kapital des Arbeitgebers beteiligt.

77. Die Prognos AG hat auch die Wirkungen der Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz untersucht (siehe Tz. 73). Danach profitieren von der Bausparförderung nach dem Stand von 1993 vorrangig Haus-

halte mittleren Einkommens, wobei die diesen Haushalten zufließenden Subventionen von Haushalten aus dem obersten, in geringem Maße aber auch aus dem untersten Drittel der Einkommensverteilung aufgebracht wurden. Durch die Ausweitung der Bausparförderung, durch die ab 1996 etwa vier Fünftel aller Haushalte gefördert werden, werde die Förderung für die obere Mittelklasse weiter verbessert. Nach dem Gutachten der Prognos AG entfalten die Fördermaßnahmen nicht primär Wirkungen im Geldanlageverhalten derjenigen Haushalte, die die Förderung in Anspruch nehmen können, sondern wirken vor allem indirekt zugunsten der geförderten Sparform Bausparen. So deuten die Ergebnisse auf einen positiven Zusammenhang zwischen staatlicher Bausparförderung und privaten Bausparaktivitäten hin. Ein deutliches Indiz für dieses Ergebnis sei die Tatsache, daß seit den Verbesserungen bei der Bausparförderung (Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Förderhöchstbeträge) im Jahre 1996 die Bausparbeiträge deutlich gestiegen sind. So stiegen die Bausparbeiträge von 37,8 Mrd. DM (1995) über 43,9 Mrd. DM (1996) auf 46,6 Mrd. DM (1997) und 44,4 Mrd. DM (1998), denen lediglich ein Förderaufwand von rd. 1,1 Mrd. DM pro Jahrgang ab 1996 (1995 rd. 600 Mio. DM) bis zur Zuteilung oder dem Ablauf der 7-jährigen Sperrfrist gegenübersteht.

Daneben ließen sich keine Hinweise – in allen Altersgruppen – für eine nicht zielkonforme (d. h. wohnungswirtschaftliche) Mittelverwendung der ausbezahlten Bausparguthaben finden. Insbesondere bei den jüngsten Haushalten sei offensichtlich, daß die Bausparguthaben zur Wohneigentumsbildung eingesetzt werden. Mitnahmeeffekte seien nicht erkennbar, so daß die Wohnungsbauprämie ihre wohnungspolitischen Ziele erreiche.

Hinsichtlich der Administrationskosten der Wohnungsbauprämien geht das Gutachten von 500 Mio. DM aus, die zu 91 v. H. von den Bausparkassen getragen werden, weil diese außer für die Verwaltung der Bausparverträge auch für die Prämienabwicklung (Ermittlung und Auszahlung der Wohnungsbauprämie) zuständig sind. Dagegen entfallen auf die privaten Bausparer nur 8 v. H. der Gesamtkosten. Die Belastung für die Finanzverwaltung wird seit der Umstellung des Verfahrens für die Ermittlung und Auszahlung der Wohnungsbauprämie als gering angesehen.

Für die Anlageinstitute rechnet das Gutachten mit allgemeinen Verwaltungskosten von 60 DM pro Jahr und Vertrag. Dieser Betrag sei jedoch zu relativieren, da es sich um die Kosten für ein Bausparkonto insgesamt handelt, auf das neben prämiengünstigten Bausparleistungen auch nicht begünstigte Bausparleistungen eingezahlt werden. Ferner wird der Bausparer über Kontoführungsgebühren zu einem Deckungsbeitrag herangezogen. Hinzu kommen für die Institute Kosten in Höhe von 7,50 DM für die Beantragung, Festlegung und Auszahlung der Wohnungsbauprämie. Im Jahr 1995 waren für die zu diesem Zeitpunkt für die Festsetzung der Wohnungsbauprämie noch zuständige Finanzverwaltung Verwaltungskosten in Höhe von 21,38 DM geschätzt worden. Für die Finanzverwaltung ergeben sich nunmehr lediglich Kosten von rd. 1 DM je Antrag auf Wohnungsbauprämie, und dem Bausparer entstehen Kosten von 6 DM pro Jahr.

VI. Internationale Subventionsentwicklung

1. EU-Beihilfenweißbuch

78. Die EU-Kommission hat im Frühjahr 1999 das siebte Beihilfenweißbuch vorgelegt, in dem die nationalen Beihilfen der EU-Länder in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft und Fischerei, Kohle, Verkehr und Finanzdienstleistungen dargestellt werden.

In dem Weißbuch werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung. So bezieht die EU-Kommission u. a. Zuschüsse an den Schienenverkehr in die Untersuchung ein, jedoch nicht die Förderung des Wohnungswesens und die Vermögensbildung privater Haushalte (zur Abgrenzung des Subventionsberichts vgl. Anlage 8). Eine Quantifizierung der Unterschiede zwischen Weißbuch und Subventionsbericht wird zusätzlich noch dadurch erschwert, daß

die EU nur für mehrere Jahre den Jahresdurchschnitt der Beihilfen veröffentlicht. So vergleicht das siebte Beihilfenweißbuch die durchschnittlichen nationalen Beihilfen der Jahre 1995 bis 1997 mit der Entwicklung zwischen 1993 bis 1995. Außerdem werden im Weißbuch die Beihilfenelemente teilweise über Subventionsäquivalente der einzelnen Maßnahmen berechnet oder es werden Schätzwerte für die Höhe des Beihilfelements angesetzt. Im Subventionsbericht werden dagegen entsprechend StWG für alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen die vollen Ausgaben bzw. Mindereinnahmen des jeweiligen Jahres dargestellt.

79. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die *Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe*, auf die in der Untersuchungsperiode über 40 v. H. aller Beihilfen in der Ab-

Übersicht 11

Nationale Beihilfen der EU-Länder an das verarbeitende Gewerbe
Jahresdurchschnitt 1993 bis 1995 und 1995 bis 1997

	in Prozent der Wertschöpfung		in EURO pro Beschäftigtem *)		in Mio. Euro *)	
	1993 bis 1995	1995 bis 1997	1993 bis 1995	1995 bis 1997	1993 bis 1995	1995 bis 1997
Österreich	—	1,5	—	782	—	537
Belgien	2,5	2,4	1 376	1 382	947	936
Dänemark	2,7	3,0	1 292	1 478	623	725
Deutschland	4,4	3,1	2 102	1 569	19 232	13 547
– Alte Länder	—	—	470	456	3 395	3 064
– Neue Länder	—	—	8 206	5 537	15 836	10 482
Griechenland	5,2	5,6	982	1 043	619	657
Spanien	2,1	3,0	659	958	1 665	2 472
Finnland	—	1,6	—	965	—	383
Frankreich	2,1	2,0	1 074	1 077	4 401	4 284
Irland	2,4	2,2	1 322	1 454	329	395
Italien	6,1	5,3	2 512	2 302	11 529	10 451
Luxemburg	2,2	2,3	1 328	1 358	45	46
Niederlande	1,1	1,2	669	793	585	674
Portugal	2,7	2,8	475	525	495	537
Schweden	—	1,0	—	504	—	394
Vereinigtes Königreich	0,8	0,9	313	381	1 339	1 640
EUR 15	—	2,8	—	1 261	—	37 680
EUR 12	3,5	2,9	1 460	1 298	41 809	36 365

*) Durchschnitte 1995 bis 1997 in Preisen von 1996.

Quelle: Siebter Bericht über staatliche Beihilfen in der EU 1999.

grenzung der EU entfielen. Im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1997 sind diese Beihilfen sowohl in absoluten Größen als auch in Prozent der Wertschöpfung und pro Beschäftigten im Vergleich zur Vorperiode (1993 bis 1995) spürbar gesunken (vgl. Übersicht 11).

Der Subventionsabbau in den EU-Ländern ist weitgehend durch die Entwicklung in Deutschland geprägt. Auf Deutschland entfällt mit 13,5 Mrd. Euro zwar das höchste Subventionsvolumen, gegenüber der Vorperiode ist aber ein deutlicher Rückgang um rd. ein Drittel (EU: -13,0 v.H.) zu verzeichnen. In den meisten anderen Ländern sind dagegen im Zeitraum 1995 bis 1997 die Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe gestiegen.

Das relativ hohe Subventionsvolumen in Deutschland ist auf die umfangreichen Hilfen in Ostdeutschland zurückzuführen. Das Volumen belief sich im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1997 auf 10,5 Mrd. Euro (Westdeutschland: 3,1 Mrd. Euro); bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten lagen die neuen Länder mit 5 537 Euro ebenfalls an der Spitze, gefolgt von Italien mit 2 302 Euro. Allerdings war in Ostdeutschland im Vergleich zur Vor-

periode aber auch der deutlichste Subventionsabbau zu verzeichnen.

In den alten Ländern ist die Subventionsintensität ausgesprochen niedrig. Bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe lagen die Hilfen bei nur 456 Euro je Beschäftigten und damit nach Großbritannien an vorletzter Stelle.

Bei einer Aufschlüsselung nach Sektoren und Funktionen stehen in Deutschland mit einem Anteil von 71 v. H. (EU-Durchschnitt: 57 v. H.) eindeutig die Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung im Vordergrund (vgl. Übersicht 12). Hier fallen ebenfalls besonders die Hilfen für Ostdeutschland ins Gewicht. Bei den Subventionen mit horizontaler Ausrichtung liegt das Schwergewicht im Bereich der Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von kleinen und mittleren Unternehmen. Sektoriale Beihilfen spielen in Deutschland mit einem Anteil von 5 v. H. (EU-Durchschnitt: 12 v. H.) nur eine geringe Rolle.

80. Neben dem verarbeitenden Gewerbe werden in dem Beihilfenweißbuch auch die Sektoren *Landwirt-*

Übersicht 12

Nationale Beihilfen für das verarbeitende Gewerbe nach Hauptzwecken Jahresdurchschnitt 1995 bis 1997 (Anteile in Prozent)

	Horizontale Zweck- bestimmungen ¹⁾	Sektorale Zweck- bestimmungen ²⁾	Regionale Zweck- bestimmungen ³⁾
	- in v. H. -		
Österreich	68	8	24
Belgien	47	22	30
Dänemark	85	13	2
Deutschland	24	5	71
Griechenland	0	0	100
Spanien	22	65	13
Finnland	71	9	20
Frankreich	57	9	34
Irland	26	39	35
Italien	24	6	69
Luxemburg	27	2	71
Niederlande	75	11	14
Portugal	20	22	58
Schweden	29	18	53
Vereinigtes Königreich	24	13	63
EUR 15	31	12	57
EUR 12	31	12	58

¹⁾ U. a. für Forschung und Entwicklung, kleine und mittlere Unternehmen.

²⁾ U. a. für Schiffbau.

³⁾ U. a. für strukturschwache Gebiete.

Quelle: Siebter Bericht über staatliche Beihilfen in der EU 1999.

schaft und Fischerei, Kohleförderung, Verkehr sowie Finanzdienstleistungen untersucht. Für einige dieser Sektoren (z. B. Fischerei, Schienenverkehr) liegen allerdings nicht aus allen Ländern vollständige aktuelle Zahlen vor. Für die Landwirtschaft werden in dem Beihilfenweißbuch nur aggregierte Zahlen für die EU-Länder veröffentlicht. Eine Aufteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nicht. Die Aussagefähigkeit von nationalen Vergleichen über die Subventionsintensität in diesen Sektoren – und damit auch über die Subventionsintensität insgesamt – ist deshalb eingeschränkt.

Von den genannten Bereichen spielen in Deutschland die Subventionen für die Kohleförderung, die Fischerei und den Schienenverkehr eine größere Rolle. Die laufende Förderung im Kohlebergbau wurde z. B. im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1997 in Deutschland mit 55 291 Euro je Beschäftigten in diesem Wirtschaftszweig unterstützt. Die Förderung in Deutschland ist zwar insgesamt rückläufig, gegenüber dem Land mit der zweithöchsten Subventionsintensität (Spanien: 19 158 Euro je Beschäftigten) besteht aber ein deutlicher Abstand. Großbritannien hat die Hilfen für die laufende Förderung praktisch vollständig eingestellt; in Frankreich ist bis zum Jahr 2005 ein Ausstieg aus der Förderung geplant. Auch in den Bereichen Fischerei und Schienenverkehr sind die nationalen Hilfen zwar rückläufig, die Subventionsintensität ist in Deutschland aber besonders hoch. Im Bereich Fische-

rei liegt Deutschland mit einem Anteil der Hilfen von 14,6 v. H. an der Bruttowertschöpfung nach Finnland (17,8 v. H.) an zweiter Stelle. Im Schienenverkehr nimmt Deutschland mit einem Subventionsanteil an der Bruttowertschöpfung von 41,9 v. H. die Spitzenposition ein, gefolgt von Belgien (36,4 v. H.), Schweden (27,7 v. H.) und Frankreich (25,6 v. H.).

81. Das gesamte Subventionsvolumen der 15 Mitgliedsländer betrug im Zeitraum 1995 bis 1997 durchschnittlich 95,1 Mrd. Euro pro Jahr. Da Österreich, Schweden und Finnland erst 1995 der EU beigetreten sind, ist ein Vergleich mit der Vorperiode 1993 bis 1995 nur auf der Grundlage der damaligen 12 Mitgliedsländer sinnvoll. Für diese Länder ist das gesamte Subventionsvolumen deutlich von 101,5 Mrd. Euro im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1995 auf 88,5 Mrd. Euro im Zeitraum 1995 bis 1997 gesunken. Die Hilfen konzentrieren sich auf die Bereiche verarbeitendes Gewerbe: 36,4 Mrd. Euro (EU-15: 37,7 Mrd. Euro), Verkehrswesen: 31,9 Mrd. Euro (EU-15: 33,7 Mrd. Euro), Landwirtschaft: 9,7 Mrd. Euro (EU-15: 13,1 Mrd. Euro) und Bergbau: 7,6 Mrd. Euro (EU-15: 7,6 Mrd. Euro).

Von den gesamten Subventionen in den EU-Ländern entfielen 30,4 Mrd. Euro auf Deutschland, das damit in absoluten Werten die höchsten Beihilfen ausweist. Gefolgt wird Deutschland von Italien mit 16,4 Mrd. Euro und

Übersicht 13

Gesamtvolumen der nationalen Beihilfen in den Mitgliedstaaten der EU

	als Prozentsatz des BIP*)		in EURO je Beschäftigten		als Prozentsatz der öffentlichen Gesamtausgaben	
	1993 bis 1995	1995 bis 1997	1993 bis 1995	1995 bis 1997	1993 bis 1995	1995 bis 1997
Österreich	–	0,65	–	351	–	1,22
Belgien	1,38	1,17	758	671	2,52	2,23
Dänemark	0,95	0,89	486	470	1,54	1,48
Deutschland	2,26	1,64	1 156	882	4,55	3,32
Griechenland	0,97	0,98	238	246	2,02	2,15
Spanien	1,14	1,16	396	413	2,38	2,58
Finnland	–	0,43	–	219	–	0,76
Frankreich	1,19	1,12	622	609	2,16	2,05
Irland	1,25	1,10	478	468	3,21	3,15
Italien	1,94	1,71	799	736	3,50	3,25
Luxemburg	1,49	0,50	901	308	3,32	1,12
Niederlande	0,59	0,61	325	343	1,09	1,19
Portugal	0,97	0,98	178	189	2,23	2,26
Schweden	–	0,76	–	372	–	1,15
Vereinigtes Königreich	0,46	0,52	156	183	0,99	1,17
EUR 15	1,48	1,20	644	549	2,83	2,36

*) in Preisen von 1996

Quelle: Siebter Bericht über staatliche Beihilfen in der EU 1999.

Frankreich mit 13,6 Mrd. Euro. Auch bei einer Betrachtung von Verhältnisgrößen ergibt sich ein ähnliches Bild (vgl. Übersicht 13). Bei den Subventionen pro Beschäftigten liegt Deutschland mit 882 Euro an der Spitze, gefolgt von Italien (736 Euro), Belgien (671 Euro) und Frankreich (609 Euro). Auch bei diesen Zahlen ist allerdings die hohe Subventionsintensität in Ostdeutschland zu berücksichtigen. Neben Luxemburg konnte außerdem kein anderes Mitgliedsland die Subventionsintensität in den vergangenen Jahren so deutlich abbauen wie Deutschland.

82. Neben den nationalen Beihilfen ist das Subventionsniveau in den EU-Ländern von den Unterstützungen durch die EU abhängig. Diese EU-Hilfen fallen vor allem bei den Marktordnungsausgaben für die Landwirtschaft erheblich ins Gewicht. Um die Aussagefähigkeit des EU-Beihilfenweißbuches zu erhöhen, hat die EU auch eine Übersicht über die aus den EU-Fonds geleisteten *Gemeinschaftsausgaben* je Mitgliedstaat in das Beihilfenweißbuch aufgenommen. Die EU-Hilfen belaufen sich insgesamt auf 56,9 Mrd. Euro. Mit 7,8 Mrd. Euro ist Deutschland hinter Frankreich (10,3 Mrd. Euro) und Spanien (8,7 Mrd. Euro) eines der wichtigsten Empfängerländer. Bezogen auf die Zahl der Erwerbspersonen liegt Deutschland allerdings spürbar unter dem EU-Durchschnitt.

2. OECD-Untersuchungen Subventionen

83. Im Rahmen ihrer industriepolitischen Arbeit hat die OECD in den Jahren 1992, 1996 und 1998 drei Studien zu Industriebeihilfen vorgelegt. Der letzte, 1998 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß sich der im OECD-Raum in den Jahren 1986 bis 1989 beobachtete Rückgang der nominalen Subventionen in den Jahren 1989 bis 1993 nicht fortgesetzt hat. 1989 beliefen sich die Industriesubventionen auf 1,09 v.H. des in der Industrie erwirtschafteten BIP. Der entsprechende Wert für 1993 betrug 1,10 v.H. Angesichts des wachsenden von der Industrie erwirtschafteten BIP's zeigt die relative Konstanz der Förderintensität einen deutlichen absoluten Anstieg der Industriesubventionen. Für die Jahre 1994 und 1995 deutet sich zwar ein Rückgang der Förderintensität an, allerdings liegen dem Sekretariat für diese Jahre nur auszugsweise Daten vor.

Über die Berechnung der Gesamthöhe der Industriebeihilfen hinaus analysiert die OECD auch strukturelle Veränderungen der Subventionen. Hierbei zeigt sich z. B.:

- daß die Zahl der Förderprogramme im Verlauf der Untersuchungsperiode um 11 v. H., zunahm,
- daß die meisten Förderprogramme „langlebig“ sind (fast 60 v. H. mehr als fünf Jahre),
- daß sich 50 v. H. aller sektorspezifischen Programme auf die Sektoren Stahl, Schiffbau und Textilien beziehen und
- daß Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen seit Beginn der 90er Jahre zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Ein wichtiges Ergebnis der Studie lautet, daß indirekte und horizontale Fördermaßnahmen, z. B. die Förderung

industrieller Forschungs- und Entwicklungskosten, diskriminierende Praktiken des öffentlichen Haushaltswesens, Ausfuhrkredite und -garantien, Maßnahmen zur Regionalentwicklung etc. gegenüber den direkten Industriesubventionen an Bedeutung gewinnen. Eine verlässliche quantitative Erfassung des Industrieanteils derartiger Beihilfen ist nach Einschätzung des OECD-Sekretariats jedoch nicht möglich.

Bei der Beurteilung der Studie ist einschränkend anzuführen, daß sich nicht alle OECD-Mitgliedstaaten in der Lage sahen, der OECD die erforderlichen Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die USA. Die internationale Vergleichbarkeit der Daten ist aus diesem Grund nur teilweise gegeben. Eine Fortsetzung der OECD-Arbeiten in diesem Bereich ist u. a. aufgrund dieser Probleme vorerst nicht geplant.

84. Die OECD hat ferner in zwei Studien in den Jahren 1996 und 1998 den Zusammenhang zwischen Subventionen und Umweltwirkungen analysiert. Anhand konkreter Fallstudien wird aufgezeigt, wie durch die bisherige Subventions- und Steuerpolitik oftmals umweltfreundliche Produktionsprozesse und Produkte sowie umweltfreundliches Handeln fiskalisch benachteiligt werden. Für Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland, die beim Klimaschutz ehrgeizige Ziele anstreben, empfiehlt es sich vorrangig, klimaschädlich wirkende Subventionen und andere Anreize abzubauen.

3. WTO-Subventionsregeln

85. Derzeit findet in der Welthandelsorganisation (WTO) eine Überprüfung des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen statt. Die Regeln des Subventionsübereinkommens über eine ernsthafte Schädigung, bei deren Vorliegen Subventionen angefochten werden können, sowie die Definitionen für bestimmte nicht anfechtbare Subventionen (z. B. bestimmte Beihilfen für benachteiligte Regionen, Forschung und Entwicklung oder Umweltschutz) besitzen nur vorläufige Geltung bis Ende 1999. Dies gilt auch für die Sonderbehandlung des Luftfahrtsektors. Die Regeln waren ein Kompromiß, der in der Uruguay-Runde zwischen den USA und den EU ausgehandelt worden war. Sie haben sich weitgehend bewährt. Die Bundesregierung setzt sich daher mit ihren Partnern in der EU für deren Verlängerung ein.

86. Vor dem Hintergrund des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen hat die EU eine Vereinbarung mit Australien zur Begrenzung des aggregierten Umfangs der in der EU subventionierten Kohleproduktion (stand still) getroffen. Diese Vereinbarung sieht außerdem vor, daß sich die EU bemühen wird, die aggregierte subventionierte Kohleproduktion Schritt für Schritt weiter zu reduzieren. Nach Überprüfung der degressiven Ausgestaltung der subventionierten Kohleproduktion sind die Verhandlungspartner 1997 übereingekommen, die Vereinbarung bis Ende 2002 zu verlängern. Zu diesem Zeitpunkt soll nach einer erneuten Prüfung über die Verlängerung des Abkommens bis Ende 2002 entschieden werden. Im Gegenzug hat sich die australische Regierung u. a. verpflichtet, hinsichtlich der in den EU-Mitgliedstaaten gewährten Kohlesubven-

tionen während der Laufzeit dieses Abkommens weder das GATT noch diesbezügliche Instrumente anzuwenden.

87. Die Bundesregierung setzt sich für eine stärkere Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte in internationalen Wirtschaftsorganisationen wie der WTO ein. Konkret beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der nächsten WTO-Verhandlungsrunde eine stärkere Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Mindeststandards in der internationalen Agrarpolitik zu erreichen.

4. Subventionsregeln im Internationalen Dienstleistungshandel

88. Die Arbeiten in der WTO zur Ausarbeitung möglicher Disziplinen für Subventionen im Bereich Dienstleistungen, die im März 1996 aufgenommen wurden, befinden sich noch im Stadium eines Informationsaustausches. Zu erwarten ist, daß die Arbeiten nicht vor Beginn der neuen Runde von Dienstleistungsverhandlungen in der WTO im Jahr 2000 abgeschlossen werden können, aber dann im Rahmen dieser Verhandlungsrunde fortgeführt werden.

VII. Neuere steuerpolitische Maßnahmen und ihre Bedeutung für die Steuersubventionen

1. Steuerpolitisches Gesamtkonzept der Bundesregierung

89. Die Steuerpolitik in den vergangenen knapp zwei Jahrzehnten hat zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit und einer wachsenden Belastung der Arbeitnehmer mit Steuern und Abgaben beigetragen. Eine Kursänderung ist dringend geboten. Die Bundesregierung wird deshalb durch eine umfassende Steuerreform Arbeitnehmer und Familien deutlich entlasten, die Investitionskraft der Unternehmen steigern, die Belastung des Produktionsfaktors Arbeit mit Steuern und Abgaben zurückführen und statt dessen die Umweltnutzung steuerlich stärker belasten. Das Gesamtkonzept der Bundesregierung umfaßt das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, den Einstieg in die ökologische Steuerreform, die Unternehmensteuerreform sowie die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs.

Eine umfassende steuerliche Entlastung ist aufgrund der angespannten Haushaltslage ohne entsprechende Finanzierungsmaßnahmen nicht möglich. Die Finanzierung hat dabei in erster Linie in einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und einem Abbau von Steuervergünstigungen zu bestehen. Auf der anderen Seite erfordert der Einstieg in die ökologische Steuerreform mangels internationaler Harmonisierung die Hinnahme von neuen Ausnahmetatbeständen, die notwendig sind, damit die deutsche Wirtschaft im sich verschärfenden internationalen Konkurrenzdruck wettbewerbsfähig bleibt.

Aufgrund der großen Bedeutung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, des Einstiegs in die ökologische Steuerreform und der Unternehmensteuerreform für die Entwicklung der Steuervergünstigungen und damit der Subventionen insgesamt ist eine zusammenfassende Darstellung angebracht.

2. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

90. Bereits mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999 vom 19. Dezember 1998 sind zum 1. Januar 1999 die Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 23,9 v. H. und die Verbesserung des Kindergeldes um 30 DM auf 250 DM im Monat für das erste und zweite Kind in Kraft gesetzt worden. Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 setzt diese Politik für mehr Gerechtigkeit und für die Entlastung von Familien, Arbeitnehmern und Mittelstand fort.

Dazu gehören u. a.:

- Die Verbesserung des Grundfreibetrags in zwei Schritten auf 13 500/27 000 DM (Ledige/Verheiratete) ab 1. Januar 2000 und auf 14 000/28 000 DM (Ledige/Verheiratete) ab 1. Januar 2002.

- Die Senkung des Eingangssteuersatzes in zwei Schritten auf 22,9 v. H. ab 1. Januar 2000 und auf 19,9 v. H. ab 1. Januar 2002.
- Die Senkung des Spitzensteuersatzes in zwei Schritten auf 51 v. H. ab 1. Januar 2000 und auf 48,5 v. H. ab 1. Januar 2002.
- Die Senkung des Höchststeuersatzes für gewerbliche Einkünfte in zwei Schritten auf 45 v. H. ab 1. Januar 1999 und auf 43 v. H. ab 1. Januar 2000.
- Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 1. Januar 1999 für einbehaltene Gewinne von 45 v. H. auf 40 v. H., für ausgeschüttete Gewinne von 42 v. H. auf 40 v. H.

Durch die Senkung der Steuersätze und die Erhöhung des Kindergeldes erfahren Bürger und Unternehmen insgesamt im Rechnungsjahr 2002 eine Bruttoentlastung von rd. 55 Mrd. DM.

91. Die öffentlichen Haushalte können Steuerminder-einnahmen in dieser Größenordnung nicht ohne weiteres verkraften. Deshalb sieht das Gesetz eine Finanzierung der Entlastung im Gesamtvolumen von rd. 36 Mrd. DM im Jahre 2002 durch *Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, den Abbau von Steuervergünstigungen und die Objektivierung der steuerlichen Gewinnermittlung* vor.

Beispielhaft sind zu nennen:

- Streichung der Gewährung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte und rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte und der Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit auf fünf Jahre.
- Beseitigung des Mißbrauchs bei Zwei- oder Mehrkon-tenmodellen.
- Einführung eines Wertaufholungsgebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.
- Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbesondere von Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft.
- Streichung des Vorkostenabzugs bei selbstgenutztem Wohneigentum. (Anmerkung zu § 10i EStG: siehe S. 6)

92. Von den durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 abgebauten steuerlichen Sonderregelungen sind auch *Steuersubventionen und sonstige steuerliche Regelungen in der Abgrenzung des Subventionsberichts der Bundesregierung* betroffen (siehe im einzelnen Anlage 2, Nrn. 1, 2, 29, 31, 32, 35, 36, 42, 86, 91 und Anlage 3, Nrn. 9 bis 12, 16). Insgesamt sind aufgrund des Abbaus von Steuervergünstigungen in der Abgrenzung des Subventionsberichts gemäß Anlage 2 Steuermehreinnahmen (einschl. Solidaritätszuschlag) von 1,38 Mrd.

DM bzw. 2,56 Mrd. DM in den Rechnungsjahren 1999 und 2000 zu erwarten. Die Steuermehreinnahmen (einschl. Solidaritätszuschlag) bei den sonstigen steuerlichen Regelungen (Anlage 3) dürften sich auf 0,43 Mrd. DM 1999 und 2,52 Mrd. DM 2000 belaufen. Durch die Absenkung des Höchststeuersatzes für gewerbliche Einkünfte nach § 32c EStG erhöhen sich allerdings die Steuermindereinnahmen um 0,9 Mrd. DM in 1999 und um 2,2 Mrd. DM in 2000.

3. Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform

93. Am 1. April 1999 ist das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform in Kraft getreten. Die im Gesetz beschlossene stärkere Besteuerung des Energieverbrauchs ermöglicht in der ersten Stufe der ökologischen Steuerreform die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge um 0,8 v.H. Punkte von 20,3 v.H. auf 19,5 v.H. Die Sozialversicherungsbeiträge werden dadurch insgesamt von 42,3 v.H. auf 41,5 v.H. gesenkt und so der Faktor Arbeit entlastet. Ziel der Bundesregierung ist es, Beschäftigung zu fördern und umweltfreundliches Handeln zu belohnen. Mit der ökologischen Steuer- und Abgabenreform werden marktwirtschaftliche Anreize für die Entwicklung und Anwendung energiesparender und umweltschonender Produkte und Produktionsverfahren sowie für umweltbewusstes Handeln geschaffen. Die ökologische Steuerreform ist daher ein marktwirtschaftliches Innovationsinstrument moderner Technologie- und Industriepolitik. Neben einer Förderung des Strukturwandels werden auch Impulse für den deutschen Arbeitsmarkt gesetzt. Die Steuerreform ist für den Bundeshaushalt insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet. Die Finanzmittel aus der Belastung des umweltschädlichen Energieverbrauchs werden in vollem Umfang an Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen zurückgegeben.

Mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform werden neben der Einführung einer Stromsteuer die Mineralölsteuersätze für Kraftstoffe und Heizstoffe erhöht. Die neue Stromsteuer wird in Höhe von 2 Pfennig je Kilowattstunde erhoben. Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe wird um 6 Pfennig je Liter, für Heizöl um 4 Pfennig je Liter und für Heizgas um 0,32 Pfennig je Kilowattstunde erhöht.

Das Bundeskabinett hat am 23. Juni 1999 auch Eckpunkte für die Fortführung der ökologischen Steuerreform beschlossen. Danach wird zum 1. Januar der Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003 die Mineralölsteuer für Kraftstoffe um jeweils 6 Pfennige je Liter sowie die Stromsteuer um jeweils 0,5 Pfennig je Kilowattstunde erhöht. Das zusätzliche Aufkommen der weiteren Stufen ermöglicht eine Stabilisierung und eine weitere Senkung der Rentenversicherungsbeiträge.

94. Das Gesetz enthält zahlreiche *Ausnahmetatbestände*, die Steuersubventionen im Sinne des Subventionsberichts der Bundesregierung darstellen (vgl. Anlage 2, lfd. Nrn. 54 bis 58, 72, 75, 105). Auf den ersten Blick erscheinen diese Ausnahmetatbestände nicht immer mit den ökologischen Zielen des Gesetzes vereinbar. Ausnahmen von der ökologischen Steuerreform sind

jedoch grundsätzlich unvermeidbar, solange andere wichtige Staaten nicht ähnliche Maßnahmen ergriffen haben. Andernfalls könnte durch das Ausmaß der Energieverteuerung die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nachhaltig beeinträchtigt werden. Insbesondere könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen mit ausländischen Konkurrenzunternehmen aber auch zu Unternehmensverlagerungen ins Ausland sowie dem damit einhergehenden Verlust von Arbeitsplätzen kommen, ohne daß damit der ökologische Zweck erreicht würde. Die jetzt bei der Stromsteuer und der Mineralölsteuer vorgesehenen Befreiungen und Vergünstigungen tragen dazu bei, eine solche Entwicklung zu verhindern.

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein einheitlicher reduzierter Steuersatz für Strom- und Heizstoffe in Höhe von 20 v.H. der Regelsteuersätze. Darüber hinaus wird durch eine Vergütungsregelung sichergestellt, daß auch energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes durch die ökologische Steuerreform keine Belastung erfahren, die über einen zumutbaren Selbstbehalt hinausgeht. Diese Sonderregelungen sind grundsätzlich erforderlich, um dem unter internationalem Wettbewerbsdruck stehenden Produzierenden Gewerbe Gelegenheit zu geben, seine Herstellungsprozesse den geänderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Gleichwohl wird angesichts eines Entlastungsvolumens von 4 ½ Mrd. DM im Jahr 2000 für die Wirtschaft sowie den Anforderungen der EU-Kommission an Subventionen (degressive Ausgestaltung, zeitliche Befristung) zukünftig eine ausgeglichene Regelung diskutiert werden müssen. Bei diesem Entlastungsvolumen wurde der o. g. Kabinettsbeschuß vom 23. Juni 1999 noch nicht berücksichtigt, da er noch keine Gesetzeskraft hat.

Zur Stärkung des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Schiene sieht das Gesetz für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und dem Verkehr mit Oberleitungsomnibussen einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 1 Pfennig je Kilowattstunde vor. Mit dieser Entscheidung setzt die Bundesregierung ein deutliches Signal zur Stärkung des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Schiene gegenüber dem Individualverkehr.

Die Steuerermäßigung für Erd- oder Flüssiggas zum Betreiben von Kraftfahrzeugen, die zunächst zum 31. Dezember 2000 auslaufen sollte, wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert. Damit wird ein zusätzlicher langfristiger Anreiz zur Markteinführung und Anschaffung von umweltpolitisch erwünschten gasbetriebenen Fahrzeugen gegeben. Dies bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Lösung aktueller verkehrsbedingter Umweltprobleme in Innenstädten und Ballungszentren. Diese Rahmenbedingung erlaubt es, jetzt forciert den Aufbau einer gasorientierten Infrastruktur voranzutreiben, die später einmal für die zukunftsweisende Wasserstofftechnologie genutzt werden kann.

Um den Ausbau regenerativer Energieträger zu fördern wird Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, von der Stromsteuer freigestellt, wenn er vom Eigenerzeuger unmittelbar als Letztverbraucher entnommen wird oder über ein ausschließliches „Ökostromnetz“

zum Letztverbraucher gelangt. Contracting (die vertraglich geregelte Energieeinsparung durch Dritte) wird Eigenerzeugern gleich gestellt. Damit wird der Weg für Energiedienstleister geebnet, die statt Strom, Öl und Gas, mechanische Kraft, Wärme und Helligkeit als Energiedienstleistungen verkaufen. Dies ermöglicht den Einstieg in die Energiewende.

Umweltpolitisch motiviert ist auch die Befreiung hoch-effizienter Kraftwärmekopplungsanlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 v. H. von der gesamten Mineralölsteuer. Kraftwärmekopplungsanlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von über 60 v. H. werden von der Mineralölsteuererhöhung ausgenommen. Mit dieser Maßnahme gibt die Bundesregierung erhebliche Impulse für einen verstärkten Ausbau der umweltfreundlichen Kraftwärmekopplungstechnologie.

Aus sozialpolitischen Erwägungen heraus wurde für den Strom, der in Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert wurden, ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 1 Pfennig je Kilowattstunde eingeführt. Da Nachtspeicherheizungen häufig von Beziehern kleiner Einkommen genutzt werden, der Stromverbrauch hierfür aber relativ hoch ist, werden sozial Schwache in diesen Fällen durch eine Stromsteuer in ungleich höherem Ausmaß als andere Stromkunden wirtschaftlich belastet. Eine Steuerermäßigung schafft hier einen angemessenen Ausgleich.

Da die Bundesregierung mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändert, hat sie ein Bündel abgestimmter Sonderregelungen geschaffen und damit gewährleistet, daß ökonomischen und sozialen Erfordernissen hinreichend Rechnung getragen wird. Insgesamt belaufen sich die Steuermindereinnahmen – soweit sie bisher abzuschätzen sind – für Bund, Länder und Gemeinden aufgrund dieser Sonderregelungen auf 4,915 Mrd. DM für das Jahr 2000.

Reform der Unternehmensbesteuerung

95. Eine vom Bundesminister der Finanzen eingesetzte Sachverständigenkommission hat ihre Vorschläge für ein einheitliches, rechtsformneutrales Unternehmenssteuerrecht am 30. April 1999 vorgelegt („Brühler Empfehlungen“).

Die Bundesregierung wird diese Empfehlungen im Kern umsetzen. Danach ist für die *Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Anteilseignern* vorgesehen, das körperschaftsteuerliche Vollarrechnungsverfahren durch das sog. Halbeinkünfteverfahren zu ersetzen. In diesem Verfahren werden die Gewinne auf der Ebene der Kapitalgesellschaft definitiv in Höhe des Körperschaftsteuersatzes belastet. Auf der Ebene der Anteilseigner wird die körperschaftsteuerliche Vorbelastung ausgeschütteter Gewinne in der Weise berücksichtigt, daß die Dividenden nur zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage für die

persönliche Einkommensteuer einbezogen werden. Insgesamt betrachtet ergibt sich eine Einmalbelastung ausgeschütteter Gewinne, welche der Höhe des Einkommensteuerhöchstsatzes des Anteilseigners angenähert ist.

Dieses System stellt die Einmalbelastung erzielter Gewinne auf einem deutlich abgesenkten Körperschaftsteuerniveau in Höhe eines Definitivsteuersatzes auch bei steuerbefreiten und ausländischen Anteilseignern sicher. Das Verfahren ist europatauglich: Inländische Investitionen ins Ausland und ausländische Investitionen ins Inland werden im Halbeinkünfteverfahren in gleichem Umfang belastet.

Zur Erreichung einer weitgehend rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung ist die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für im Betrieb verbliebene Gewinne auch das geeignete Instrument zur Reform der *Besteuerung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen*. Danach wird der im Betrieb verbleibende Gewinn mit einem ermäßigten Steuersatz, der dem – neuen – Körperschaftsteuersatz entsprechen soll, besteuert. Entnahmen werden nach dem Halbeinkünfteverfahren belastet.

Nach Umsetzung dieser ersten Stufe einer rechtsformunabhängigen Unternehmenssteuerreform soll die Definitivbelastung betrieblicher Gewinne nur noch 25 v. H. betragen.

96. Die Finanzierung der Reform ist in die steuer- und haushaltspolitische Gesamtkonzeption einzubinden. Als Finanzierungselemente der durchgreifenden Steuersatzsenkung sind insbesondere die *Streichung der nachfolgenden Steuervergünstigungen* vorgesehen:

- Wegfall der Tarifiermäßigung für gewerbliche Einkünfte (§ 32c EStG).
- Streichung der Steuervergünstigungen durch Bildung von Ansparabschreibungen (§ 7g EStG).
- Absenkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG).
- Reduzierung des Abschreibungssatzes für unbewegliche Wirtschaftsgüter auf 3 v. H. (§ 7 EStG).
- Absenkung der Beteiligungsgrenze bei wesentlichen Beteiligungen (§ 17 EStG) zur Vermeidung mißbräuchlicher Gestaltungen.
- Engere Fassung der Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG).

97. Die Unternehmenssteuerreform wird im Entstehungsjahr zu einer Nettoentlastung der Unternehmen von rd. 8 Mrd. DM führen. Für den auf ihn entfallenden Teil hat der Bund im neuen Finanzplan ab 2001 pauschal Vorsorge getroffen.

Die Reform erfordert eine gründliche technische Vorbereitung und soll deshalb am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1997 bis 2000**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Sechzehnten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 29
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	30 bis 60
1. Bergbau	30 bis 38
2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	39 bis 42
3. Technologie- und Innovationsförderung	43 bis 48
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	49 bis 50
5. Regionale Strukturmaßnahmen	51 bis 52
6. Sonstige Maßnahmen	53 bis 60
III. Verkehr	61 bis 63
IV. Wohnungswesen	64 bis 79
1. Sozialer Wohnungsbau	64 bis 69
2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	70 bis 72
3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	73 bis 74
4. Sonstige Fördermaßnahmen	75 bis 79
V. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung	80
VI. Sonstige Finanzhilfen (Schadensausgleich wegen Tschernobyl)	81

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten						
1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Zuschüsse) 10 02 / 656 52	E	615,0	615,0	550,0	500,0
Zielsetzung						
Die Zuschüsse sind dazu bestimmt,						
– die landwirtschaftlichen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten, – eine Annäherung der Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den Beiträgen zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herbeizuführen sowie – bis 1998 schwerverletzten Landwirten, Ehegatten oder mitarbeitenden Familienangehörigen eine Zulage zu ihrer Verletztenrente zu gewähren.						
Rechtsgrundlage, Befristung						
Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBG) durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugewiesen. Die Mittel werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU						
Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, daß						
– der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschußberechtigten Landwirte innerhalb der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird, – sich der Belastungsgrad jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dem durchschnittlichen Belastungsgrad aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften annähert und – die Unfallrente von Schwerverletzten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 v. H., wenn der Leistung ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt, um 25 v. H. und bei einer MdE von mindestens 75 v. H. um 50 v. H. erhöht wird.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung						
Die Bundesmittel LUV treten an die Stelle eines Teils der Unfallversicherungsbeiträge, den die Landwirte an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu zahlen hätten. Die geringere Beitragslast leistet einen direkten Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung der Landwirte sowie ihrer Familien und erleichtert dadurch auch die Schaffung von Eigenkapital für betriebsnotwendige Investitionen im Zusammenhang mit dem strukturellen Anpassungsprozeß in der Landwirtschaft.						
Im Jahr 1998 wurde durch die Bundesmittel LUV im Bundesdurchschnitt eine Beitragsreduzierung um rd. 34,8 v. H. erreicht.						
Die Aufwendungen für Schwerverletztenzulagen betrugen in 1998 rd. 10 Mio. DM; begünstigt wurden rd. 8 300 schwerverletzte Bezieher einer Unfallrente.						
Die Bundesmittel LUV werden jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.						

) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente) (Zuschüsse) 10 02 / 656 53	A	210,6	207,7	192,0	192,0

Zielsetzung

Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890).

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslanglich gezahlt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Landabgaberente beträgt ab 1. Juli 1998 für Verheiratete 929,00 DM/Monat und für Alleinstehende 618,20 DM/Monat.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Während der Laufzeit der Maßnahme wurden 61 632 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 582 280 ha strukturverbessernd abgegeben.

3	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) (Zuschüsse) 10 02 / 656 58	A	486,7	461,4	424,0	390,0
---	---	---	-------	-------	-------	-------

Zielsetzung

Soziale und ökonomische Absicherung von

- älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und
- älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind.

Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843). Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Das FELEG sieht Leistungen zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer, älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und mitarbeitender Familienangehöriger vor. - Leistungen für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer: Gewährung einer Produktionsaufgaberente, Übernahme der Leistungsaufwendungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, Übernahme des halben Pflegeversicherungsbeitrags sowie ggf. Beitragsübernahme in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bemißt sich nach der Höhe der individuell erworbenen Anwartschaft auf Altersrente (abhängig von der Dauer der Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse) und dem Familienstand. Bei Stilllegung von Flächen wird ein Flächenzuschlag gezahlt, der sich nach den natürlichen Ertragsbedingungen richtet. - Leistungen an ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige: Gewährung eines Ausgleichsgeldes, Übernahme des Arbeitgeberanteils des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Auch hinterbliebene Ehegatten werden im Rahmen des FELEG sozial abgesichert. Die bei der Durchführung des FELEG entstehenden Verwaltungskosten der landesunmittelbaren Alterskassen werden von den Ländern getragen. In den Fällen einer vollständigen Stilllegung des landwirtschaftlichen Unternehmens werden Leistungen, die erstmals vor dem 30. Juli 1993 gewährt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Garantie, mitfinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1989) bis zum 31. Dezember 1998 wurden rd. 27 400 Produktionsaufgaberenten und 11 300 Ausgleichsgelder bewilligt. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung von FELEG-Leistungen wurden insgesamt rd. 543 600 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche abgegeben oder stillgelegt. Am 31. Dezember 1998 hatten rd. 15 700 Personen einen Anspruch auf Produktionsaufgaberente; rd. 3 300 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer erhielten einen Flächenzuschlag für stillgelegte Flächen. An 10 500 ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige wurden am 31. Dezember 1998 Ausgleichsgelder gezahlt. Während die Produktionsaufgaberente fast ausschließlich von Berechtigten im alten Bundesgebiet bezogen wird, hat das Ausgleichsgeld in den neuen Bundesländern wesentlich größere Bedeutung als in den alten (Überleitung erfolgte zum 1. Januar 1995). Die Unterschiede hierfür liegen in der unterschiedlichen Agrarstruktur und der Arbeitsverfassung in den Betrieben.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
4	Gasölverbilligung (Zuschüsse) 10 02 / 683 06	E	832,8	853,0	835,0	785,0

Zielsetzung

Mit der Gasölverbilligung sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft abgeschwächt werden, die aufgrund verminderter Besteuerung und niedrigerer Preise für die in der Landwirtschaft anderer EU-Länder eingesetzten Dieselmotoren entstehen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 – BGBl. I S. 1339 – zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 972).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Gasölverbilligung wird für versteuertes Gasöl gewährt, wenn es in Betrieben der Landwirtschaft zum Betrieb von Ackerschleppern, standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder Sonderfahrzeugen bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung verwendet wird.

Die Verbilligung beträgt seit dem 1. Juli 1973 unverändert 41,15 Pf je Liter und wird auf Antrag nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr gezahlt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die mit der Gasölverbilligung verbundene Senkung der Produktionskosten wird das Ziel, Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirte in diesem Bereich zu vermindern, erreicht.

Aufgrund der aktuellen Erfordernisse zur dauerhaften Konsolidierung des Bundeshaushaltes ist im Sanierungskonzept der Bundesregierung vorgesehen, die Gasölverbilligung bis 2003 abzuschaffen.

5	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 71	A	0,5	0,7	0,7	0,7
---	--	---	-----	-----	-----	-----

Zielsetzung

Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für den Neubau und den Ankauf von Fischkuttern sowie für die Modernisierung von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Erneuerung und Rationalisierung der Fischereiflotte.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 24. November 1994, zuletzt geändert am 6. April 1998 (BAnz. S. 5753).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Große Hochseefischerei bis zu 3 v.H. und für die Kutterfischerei bis zu 4 v.H. Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 3,5 Mio. DM.

Für Schiffsneubauten und Schiffsmodernisierungen erfolgt eine finanzielle Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 346/1 vom 31. Dezember 1993) im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Große Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert insbesondere für die Kutterfischerei weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.

6	Darlehen für die Kutterfischerei (Darlehen)	A	3,4	5,4	6,0	5,5
	10 02 / 862 76					

Zielsetzung

Niedrig verzinsliche Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte. Neben Kutterankäufen und -modernisierungen wird der Neubau moderner Hochseekutter und kombinierter Krabbenkutter gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 24. November 1994, zuletzt geändert am 6. April 1998 (BAnz. S. 5753).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gewährung von Darlehen für die Kutterfischerei, Zinssatz 2 v.H., Laufzeit 7 bis 15 Jahre, Darlehensbetrag mindestens 20 000 DM.

Für Schiffsneubauten und Schiffsmodernisierungen erfolgt eine finanzielle Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 346/1 vom 31. Dezember 1993) im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neubauten sowie Ankäufe und Modernisierungen im Rahmen des geltenden mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte gewähren zu können.						
7	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen (Zuschüsse) 10 02 / 892 78	A	1,9	2,6	4,0	3,0
Zielsetzung Gewährung von Zuschüssen für Neubauten, Modernisierungen und Ankäufe der Kutterfischerei sowie für Neubauten und Modernisierungen von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei. Rechtsgrundlage, Befristung Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 24. November 1994, zuletzt geändert am 6. April 1998 (BANz. S. 5753). Die Maßnahme ist nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Zuwendungshöchstbeträge können Zuschüsse gewährt werden für den Neubau und die Modernisierung von Fahrzeugen der Seefischerei sowie für den Kauf gebrauchter Kutter. Für Schiffsneubauten und Schiffsmodernisierungen erfolgt eine finanzielle Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 346/1 vom 31. Dezember 1993) im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Strukturförderungsmaßnahmen haben zur Erneuerung der Flotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang wesentlich beigetragen. Sie sollen unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten und im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Kapazitätsobergrenzen fortgeführt werden. Damit wird die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, unterstützt.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
8	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen (Zuschüsse) 10 02 / 683 78	A	8,9	12,1	12,0	12,0

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände erheblich verringert. Grundlegendes Ziel ist daher die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BML) vom 28. März 1996, geändert am 6. März 1997 (BANz. S. 3339).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gewährung von Prämien für die vorübergehende Stilllegung (Stilllegungsprämien) und die endgültige Stilllegung (Abwrackprämien) von Fischereifahrzeugen im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Höchstbeträge.

An den Abwrackprämien beteiligt sich die Gemeinschaft im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen zur vorübergehenden Stilllegung kommen der Kutterfischerei und hier insbesondere der Ostseefischerei zugute. Durch die Gewährung von Abwrackprämien soll die deutsche Fischereiflotte in ihrem Umfang weiter angepaßt werden, damit die Ziele des von der Europäischen Kommission genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms eingehalten werden können. Gleichzeitig kann hierdurch Spielraum für die notwendige Erneuerung der überalterten Kutterflotte innerhalb der gemeinschaftlich festgesetzten Kapazitätsobergrenzen geschaffen werden.

1) F = Erhaltungsläufen, A = Anpassungsläufen, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
9	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 93	A	0,4	1,8	—	—
Zielsetzung Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) sollte dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt wurden. Rechtsgrundlage, Befristung Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 20 Mrd. DM verbilligt werden.						
10	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln (Zuschüsse) 10 02 / 671 94	A	6,2	5,8	5,4	5,0
Zielsetzung Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen. Rechtsgrundlage, Befristung Nach Abwicklung der Fördermaßnahmen laufen auch die Vergütungen aus. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	D E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die beteiligten Banken führen die ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben zufriedenstellend aus. Probleme haben sich nicht ergeben. Da es sich um die Abwicklungsmaßnahmen von Förderungsmaßnahmen handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren abnehmen.						
11	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Zuschüsse) 08 09 / 682 01	E	296,0	292,7	280,0	260,0
Zielsetzung Die Maßnahme dient der Sicherung des Absatzes des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Agraralkohols, weil dieser im Wettbewerb mit billigerem Agraralkohol aus anderen Mitgliedstaaten steht. Den deutschen Brennereien sollen damit sowohl die Erzeugungsmöglichkeiten als auch durch Zahlung kostendeckender Übernahmepreise angemessene Einkommen gesichert werden. In Deutschland wird Agraralkohol überwiegend in kleinen und mittelständischen Brennereien erzeugt, die meist unmittelbar mit insgesamt rd. 10 000 landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (überwiegend Kartoffeln und Getreide, aber auch Obst) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Dagegen wird Agraralkohol in anderen Mitgliedstaaten überwiegend in industriell ausgerichteten Großbrennereien aus meist billigeren Rohstoffen (überwiegend Melasse) hergestellt, so daß deren Herstellungskosten deutlich niedriger sind.						
Rechtsgrundlage, Befristung Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Agraralkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise. Die Maßnahme ist nicht befristet.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Mit dem Zuschuß wird der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein seit 1976 der Verlustausgleich gezahlt, der sich aus der Differenz der Übernahmepreise und den Reinigungs- und Vertriebskosten einerseits und den Verkaufserlösen andererseits ergibt. Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aufgehoben werden. Der EG-Vertrag sieht eine gemeinsame Organisation des Marktes für Alkohol vor, der aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs II des Vertrages hergestellt worden ist (Agraralkohol). Bei deren Einführung – eine Einigung war bislang nicht möglich – wäre das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung und Finanzmonopol zu integrieren, anzupassen oder aufzuheben. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Durch die Maßnahme konnte der Absatz der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein gesichert werden, so daß in Deutschland die Beibehaltung der traditionellen Brennereistruktur möglich war. Seit vielen Jahren können hohe Jahresbrennrechte (Erzeugungskontingente) vergeben werden. Den Brennereien steht damit ein gleichbleibendes und angemessenes Einkommen zur Verfügung. Bis 1998 sind der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein insgesamt 6,3 Mrd. DM als Verlustausgleich gezahlt worden. Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 eine Entschließung (BT-Drs. 10/1188) verabschiedet, wonach die Bundesregierung ersucht wird, das deutsche Branntweinmonopol so lange zu erhalten, bis eine EU-Alkoholmarktordnung verabschiedet ist, die auch den deutschen Interessen gerecht wird. Aufgrund der Entwicklung in der EU ist auf absehbare Zeit nicht mit der Schaffung einer europäischen Alkoholmarktregelung zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sowie des nicht abschätzbaren Haushaltsrisikos betreffend den künftigen Zuschußbedarf hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Bundesregierung in seiner Sitzung am 22. April 1999 aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Branntweinmonopolgesetzes vorzulegen. Zielvorgabe ist, den Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung schrittweise deutlich abzubauen und die Subventionen stärker als bisher auf die mit bäuerlichen Familienbetrieben verbundenen Brennereien zu konzentrieren.						
12	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 31	A	1,4	1,1	1,0	0,8
Zielsetzung Förderung von Landwirten, die ihren bäuerlichen Familienbetrieb im Haupterwerb wiedereinrichteten und modernisierten, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen. Rechtsgrundlage, Befristung Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die Soziale Marktwirtschaft – Fördergesetz – vom 6. Juli 1990 und Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI. Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 1. Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1990 befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Ländern wurden Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen gewährt. Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Maßnahme stellte eine Vorstufe zur späteren Förderung der Wiedereinrichtung von bäuerlichen Familienbetrieben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dar. Insgesamt konnten 570 Wiedereinrichter gefördert werden.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
13	Zuweisungen für agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 01	A	5,9	4,9	5,8	2)
Zielsetzung Agrarstrukturelle Planungen, ursprünglich vorwiegend auf die Verbesserung der Situation der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet, erwiesen sich als geeignete Entscheidungshilfe für die Umsetzung agrarpolitischer Vorgaben zur Verbesserung der Agrarstruktur. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat im Dezember 1995 zugestimmt, daß die Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) zu einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) weiterzuentwickeln ist. Sie hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten. Rechtsgrundlage, Befristung Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027), durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Mit den nunmehr geltenden Fördergrundsätzen sind die Grundlagen geschaffen, daß eine AEP als Entscheidungshilfe vor allem dazu dient, die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe noch besser auf die verschiedenen anderen Instrumente der Förderung der ländlichen Räume abzustimmen und diese zugleich effizienter und schneller umzusetzen. Eine in diesem Sinne ausgestaltete AEP soll konkurrierende Flächenansprüche so ordnen, daß der Land- und Forstwirtschaft aus neuen Formen der Flächennutzung Erwerbsperspektiven erwachsen. Die Maßnahme wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Das Instrument ist 1995 an moderne Erfordernisse angepaßt worden; Erfahrungen werden mit Blick auf künftige Erfordernisse kontinuierlich ausgewertet.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-26).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	b E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
14	Flurbereinigung	A	173,1	151,6	153,1	.. ²⁾
	davon: Zuschüsse		171,4	150,2	151,8	.
	Darlehen		1,7	1,4	1,3	.
	Anlagen zu 10 03 / 622 11, 652 12, 852 11, 882 11					

Zielsetzung

Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Durch eine sinnvolle Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dienen die Bodenordnungsmaßnahmen der Schaffung und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt zu einer Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitszeitaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden. Zugleich trägt die Flurbereinigung zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei. Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie der Infrastruktur zu beachten sind.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung oder der freiwillige Landtausch gefördert.

Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

Eine Sonderfunktion kommt den Bodenordnungsverfahren in den neuen Ländern zu, wenn zur Bildung einzelner bäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von Grund- und Gebäude-eigentum die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen sind.

1997 waren rd. 3 800 Flurbereinigungsverfahren, auf 2,8 Mio. ha anhängig.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	9 E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Flurbereinigung hat in den vergangenen Jahren eine Phase der Neuorientierung hinter sich gebracht. Sie wurde zu einem integralen Instrument zur Bewältigung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben in ländlichen Räumen weiterentwickelt. Dabei wird der Agrarstrukturverbesserung als einer ihrer Aufgaben auch weiterhin hohe Priorität eingeräumt. Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft reicht jedoch zur Bewältigung des anhaltenden Funktionswandels ländlicher Räume, der zu neuen vielschichtigen Nutzungsansprüchen an die Flächen führt, eine einseitig auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen ausgerichtete Flurbereinigung nicht mehr aus. Zur nachhaltigen Förderung der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung der Lebenskraft ländlicher Regionen bedarf es heute vielmehr des Einsatzes der Flurbereinigung im Sinne einer integralen Landentwicklung. Die Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Bei den Verfahrensarten innerhalb der Flurbereinigung setzt sich unter den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und der Einbindung privatwirtschaftlicher Stellen der Trend zu kleineren und schnelleren Verfahren fort.

1997 liefen rd. 780 vereinfachte Verfahren auf rd. 440 000 ha. Gleichbleibend hoch ist der Anteil von Unternehmensverfahren, die dazu dienen, flächenbeanspruchende Großbauvorhaben umzusetzen. 1997 wurden 732 derartige Verfahren dazu genutzt, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. 1997 wurden zum freiwilligen Landtausch 439 Verfahren auf 6 375 ha durchgeführt.

In den neuen Ländern wird die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe maßgeblich durch Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) flankiert. Der größte Handlungsbedarf besteht im Agrarsektor bei der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum. Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse an den landwirtschaftlichen Grundstücken in der Feldlage sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Am Jahreschluß 1997 waren in den neuen Ländern rd. 2 850 Bodenordnungsverfahren nach dem LwAnpG anhängig, davon allein rd. 2 600 Verfahren zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum mit rd. 2 550 Gebäuden.

Da die Flurbereinigung im Laufe der letzten Jahre zu einem Instrument der integrierten Landentwicklung geworden ist, wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (vormals Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung) mit den „Leitlinien Landentwicklung – Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“ ein neuer Handlungsrahmen erarbeitet, der den sich schnell ändernden gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung in den ländlichen Räumen auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung trägt.

9) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmer;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
15	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Ausgleichszulage)	A	438,4	376,6	415,4	2)
	davon: Zuschüsse		154,7	132,8	154,5	.
	Schuldendiensthilfen		210,1	219,2	247	.
	Darlehen		73,6	24,6	13,9	.
	Anlagen zu 10 03 / 622 31, 622 32, 622 33, 622 34					
	852 31, 852 32, 882 31, 882 32,					
	882 33, 882 34, 882 35, 882 36					

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmen sollen durch die Förderung investiver Maßnahmen in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert, ihre strukturelle Weiterentwicklung soll gewährleistet und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden. Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Haupterwerbslandwirte können für betriebliche Investitionen Zinszuschüsse und Zuschüsse erhalten. Junglandwirte (unter 40 Jahren) und Landwirte, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften, erhalten verbesserte Förderungsbedingungen. Die förderfähigen Investitionen umfassen die Bereiche Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktedürfnisse, Energieeinsparung, Direktvermarktung, Freizeit und Erholung sowie Umwelt- und Tierschutz.

Die Ausgaben werden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder sind für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Ab 1995 ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung in den alten Ländern neu ausgestaltet worden. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) faßt die bisher eigenständigen Förderprogramme der alten Länder „Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm“ (einschließlich „Prämien für die Niederlassung von Junglandwirten“ und „Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung“) und „Agrarkreditprogramm“ zusammen.

Aufgrund des Auslaufens EU-rechtlicher Sonderbestimmungen für die investive Förderung in den neuen Ländern (Art. 38 der VO (EWG) Nr. 2328/91) sind die dort geltenden besonderen Förderungsgrundsätze „Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb“, „Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaft-

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	G E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

liche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften", „Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung" und „Agrarkreditprogramm" Ende 1996 ausgelaufen und in das AFP integriert worden. Ab 1997 kam daher bundeseinheitlich nur noch das AFP zur Anwendung.

Im Rahmen des AFP wurden 1997 in den alten Ländern 3.748 Neubewilligungen und in den neuen Ländern 230 ausgesprochen. Das förderungsfähige Investitionsvolumen betrug insgesamt knapp 1,27 Mrd. DM, davon 1,16 Mrd. DM in den alten und 116 Mio. DM in den neuen Ländern. Das entspricht durchschnittlich ca. 323.000 DM (rd. 312.000 DM alte und 505.000 DM neue Länder) je neu bewilligtem Fall.

Das AFP wurde ab 1997 – wenn auch in einigen Punkten verändert – auch in den neuen Ländern angewendet.

2. Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm

Zielsetzung

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in den alten Ländern sollten die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, daß ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben oder die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert wurden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 15.1

Die Maßnahmen waren bis zum 31. Dezember 1994 befristet. Aufgrund einer Übergangsregelung konnten jedoch 1994 gestellte Anträge bis Ende 1996 bewilligt werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Siehe lfd. Nr. 15.1

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

1994 wurden 2 213 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und ein Bruttoinvestitionsvolumen von insgesamt rd. 1 037 Mio. DM gefördert. Die Bruttoinvestitionen lagen 1994 im Durchschnitt aller geförderten Unternehmen bei rd. 468 675 DM.

1995 ist die Maßnahme in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

3. Agrarkreditprogramm

Zielsetzung

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte wurden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führten, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überstiegen.

Zudem sollte die Wiedereinrichtung von Nebenerwerbsbetrieben erleichtert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1984 in der unter lfd. Nr. 15.1 genannten Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt und ab 1995 nur noch in den neuen Ländern angeboten, um auch dort Ende 1996 auszulaufen.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Seit	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Agrarkreditprogramm erstreckte sich im wesentlichen auf die betrieblichen Investitionen, die auch im AFP gefördert werden.

Die Förderung erfolgte mit einer Zinsverbilligung von bis zu 3 v. H. (5 v. H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Unternehmen, die als einmaliger Zinszuschuß gewährt wurde. Zusätzlich konnte für Maßnahmen im Wohnhausbereich ein Zuschuß von 40 v. H. auf ein Investitionsvolumen von bis zu 30 000 DM gewährt werden. Weiterhin konnte die Förderung von Betreuungsgebühren erfolgen. Daneben konnten für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

In den neuen Ländern wurden 1996 insgesamt 1 394 Maßnahmen gefördert; seit 1991 wurden insgesamt ca. 8 500 Maßnahmen gefördert.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

4. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmer in den neuen Ländern wurden bei der Wiedereinrichtung oder Modernisierung bäuerlicher Haupterwerbsbetriebe gefördert, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen. Die Maßnahmen wurden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1991 in der unter lfd. Nr. 15.1 genannten Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt und ist wegen des Auslaufens EU-rechtlicher Sonderbestimmungen Ende 1996 ganz ausgelaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Haupterwerbslandwirte konnten eine Zinsverbilligung bis zu 5 v. H. (bis zu 6 v. H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400 000 DM, alternativ einen Zuschuß von bis zu 25 v. H. (bis zu 35 v. H. in benachteiligten Gebieten) für ein Investitionsvolumen von bis zu 400 000 DM, für alle übrigen Investitionen bis zu 20 v. H. (bis zu 30 v. H. in benachteiligten Gebieten) der förderungsfähigen Aufwendungen sowie zusätzlich öffentliche Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen bis zu 160 000 DM, in Ausnahmefällen bis zu 400 000 DM, erhalten. Außerdem waren Ausfallbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen und die Förderung von Betreuungskosten möglich. Wiedereinrichter unter 55 Jahren erhielten als einmaligen Zuschuß eine Starthilfe von bis zu 23 500 DM/Betrieb, die ab 1995 an eine Investition von 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder Wohnhaus gebunden war.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soit	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden im Jahr 1991 erstmals angewandt. Es sollte damit eine wirksame Förderung bäuerlicher Einzelunternehmer erfolgen, die nach der Wiedervereinigung einen bäuerlichen Familienbetrieb neu einrichteten bzw. modernisierten. Bis 1996 wurden rd. 13 600 Betriebe und damit weit über 90 v.H. der bestehenden Einzelunternehmen im Haupterwerb in den neuen Ländern gefördert. Die Maßnahme trug damit zur Entstehung einer vielseitig strukturierten Landwirtschaft in den neuen Ländern entscheidend bei.

Die Maßnahme ist ab 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

5. Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

Zielsetzung

Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften der Land- und Forstwirtschaft sowie Binnenfischerei in den neuen Ländern sollten bei Investitionen gefördert werden, um eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu entwickeln, die auf der Grundlage von Eigentum und Arbeitseinsatz der Mitglieder oder Anteilseigner des Unternehmens betrieben wird. Dazu wurden Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 15.4

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften konnten Zinszuschüsse bis zu 5 v.H. (bis zu 6 v.H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von maximal 3,15 Mio. DM (unter Berücksichtigung von mindestens 10 v.H. Eigenleistungen) erhalten. Außerdem konnten Ausfallbürgschaften für die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen übernommen und Betreuungsgebühren gezahlt werden.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahme zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1996 wurden rd. 2 360 landwirtschaftliche Unternehmen oder ca. 80 v.H. der bestehenden juristischen Personen oder Personengesellschaften gefördert. Die Maßnahme hat entscheidend zur Überwindung des Anpassungsprozesses der LPG-Nachfolgeunternehmen an marktwirtschaftliche Bedingungen und zur Entstehung von stabilen Unternehmen beigetragen.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

6. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Zielsetzung

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmer in den neuen Ländern sollten bei Investitionen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung und zur Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten unterstützt werden. Die Maßnahmen wurden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 15.4

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das förderungsfähige Investitionsvolumen betrug maximal 3,5 Mio. DM. Auf das um mindestens 10 v. H. Eigenleistungen verminderte Investitionsvolumen konnte ein Zuschuß von bis zu 40 v. H. bei Solar-, Biomasse- Windkraftanlagen sowie bei der Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen, für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 v. H. gewährt werden.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahme zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1996 wurden rd. 2 250 Fälle gefördert. Sie haben eine kostengünstigere und umweltverträglichere Energieversorgung der Betriebe bewirkt.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

16	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten (Zuschüsse)	E	460,5	412,4	394,5	3)
	Anlagen zu 10 03 / 652 36					

Zielsetzung

In den benachteiligten Gebieten soll durch eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte und einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft ermöglicht werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 142 vom 2. Juni 1997, S. 1) wird landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausgleichszulage zum Ausgleich von natürlichen Standortnachteilen gewährt.

Die Maßnahme wird seit 1974 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

3) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1/ E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzungsfläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 51 v. H. (rd. 9,4 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik. Die Ausgaben werden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder sind für die Durchführung der Maßnahmen zuständig. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung 1998 erhielten insgesamt rd. 162 000 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 4 250 DM/Jahr. Die Zahl der förderungsberechtigten Betriebe wurde 1999 mit rd. 160 000 veranschlagt. Die Ausgleichszulage hat in den letzten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in den von den natürlichen Standortvoraussetzungen benachteiligten Gebieten und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft in diesen Gebieten beigetragen.						
17	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich (Zuschüsse)	A	32,7	30,5	27,5	2)
	Anlagen zu 10 03 / 652 51, 882 51					
Zielsetzung Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen. Rechtsgrundlage, Befristung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt: – Milchleistungsprüfungen, – Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel, – Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe, – die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit 20,- DM je Kuh und Jahr – die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit = 1,35 DM je Mastschwein = 5,40 DM je Wurf = 0,55 DM je Mastrind im Monat = 1,20 DM je Mastlamm. Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.						

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 13–28).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen und dabei die Vitalität zu erhalten und zu verbessern. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung ist aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Sicht erforderlich. Der Leistungsumfang 1997 betrug bei - der Milchleistungsprüfung 3 967 377 kontrollierte Kühe in 97 404 angeschlossenen Betrieben; - den Kontrollringen 12 281 angeschlossene Betriebe.						
18	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 882 53	A	37,7	40,1	42,3	2)
Zielsetzung Die Mittel für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen. Rechtsgrundlage, Befristung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung), die Pflege der erst-aufgeforsteten Flächen, Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, Nachbesserungen, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen. Die Förderung der Erstaufforstung wird von der EU kofinanziert (zu 75 v.H. in den Ziel-I-Gebieten, 50 v.H. im übrigen Bundesgebiet). Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur).						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	3 E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
19	Erstaufforstungsprämie (Zuschüsse) Anlagen zu 10.03 / 652 52	A	5,2	6,1	6,1	7,3

Zielsetzung

Die Erstaufforstungsprämie soll durch Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur agrar- und umweltpolitisch gewünschten Verstärkung der Erstaufforstung beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage ist die VO (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bzw. im nationalen Bereich das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – sowie der jeweils gültige Rahmenplan.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die jährliche Aufforstungsprämie, die für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt wird, kann ab 1993 je nach Bodengüte des aufgeforsteten Acker- oder Grünlandes

- auf Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten und auf Grünland bis zu 600 DM/ha betragen,
- auf Ackerflächen mit mehr als 35 Bodenpunkten je zusätzlich nachgewiesenem Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM/ha betragen.

Voraussetzung ist jedoch, daß die Flächen vorher selbst bewirtschaftet wurden.

Die Erstaufforstungsprämie wird von der EU kofinanziert (zu 75 v.H. in den Ziel-1-Gebieten, 50 v.H. im übrigen Bundesgebiet). Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Gewährung einer Erstaufforstungsprämie im o.g. Umfang ist ein wesentlicher Anreiz für die Aufforstung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Orientierung der Prämienhöhe an der Bodengüte bzw. früheren Bewirtschaftung sorgt für einen angemessenen Ausgleich des durch Aufforstung entfallenden landwirtschaftlichen Einkommens. Überkompensationen werden vermieden. Zugleich wird auch die Erstaufforstung ertragsreicher landwirtschaftlicher Flächen attraktiv.

Unter diesen verbesserten Rahmenbedingungen wurden in den Jahren 1993 bis 1997 insgesamt 21 945 ha mit Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ neu aufgeforstet.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstums-hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.

²⁾ = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
20	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 882 54	A	16,0	15,0	19,3	2)
Zielsetzung Mit den bereitgestellten Mitteln sollen – unabhängig von den Bemühungen um eine generelle Verminderung der Schadstoffbelastung – forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und der Stabilisierung geschädigter Waldbestände dienen. Rechtsgrundlage, Befristung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Maßnahmen umfassen die Bodenschutzzdüngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind sowie Erhebungen, die zur Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen. Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung 1997 wurden mit den hier eingesetzten Mitteln knapp 63 000 ha gegen Bodenversauerung gedüngt, rd. 4 130 ha verlichteter Bestände unterbaut und rd. 1 640 ha geschädigter Bestände wieder aufgeforstet.						
21	Zuweisungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 882 74	A	2,4	2,3	2,6	2)
Zielsetzung Durch die Förderung soll forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung und der Holzvermarktung im kleinparzellierten Privatwald und Körperschaftswald beitragen, eine Starthilfe und eine Unterstützung für Erstinvestitionen gegeben werden.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 13- 26).

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Gefördert werden Erstinvestitionen der Zusammenschlüsse sowie die Kosten für die Verwaltung und für die Beratung von Mitgliedern während der ersten 20 Jahre, unter bestimmten Voraussetzungen auch länger. Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Durch die Förderung der Kosten von Verwaltung und Beratung während der ersten 20 Jahre konnte zwischenzeitlich ein dichtes Netz von Zusammenschlüssen geschaffen werden, die wesentliche strukturelle und ökonomische Verbesserungen im beteiligten Waldbesitz bewirkt haben. Die Förderung von Erstinvestitionen hat zu einer rationelleren, kostengünstigeren und pfleglichen Holzbereitstellung ebenso beigetragen wie zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Wald. Aufgrund der besonderen strukturellen Probleme in den neuen Ländern kommt den Zusammenschlüssen dort eine besondere Bedeutung zu. Seit der deutschen Wiedervereinigung konnten zahlreiche Zusammenschlüsse in den neuen Ländern gegründet werden. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt dieser Förderung z. Z. in den neuen Bundesländern.						
22	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Zuschüsse)	A	23,2	21,6	20,9	7)
	Anlagen zu 10 03 / 652 92					
Zielsetzung Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung der Produktion und Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation erleichtern. Rechtsgrundlage, Befristung Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.						

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
 H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
 7) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	ly E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Anpassungshilfe kann für den Zeitraum vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bis zum Bezug einer Rente gewährt werden. Sie wird während des Zeitraumes des Leistungsbezuges degressiv abgebaut und beträgt zwischen 500 DM und 200 DM monatlich, in den neuen Ländern zwischen 400 DM und 160 DM monatlich. Die Auszahlung erfolgt in Jahresbeträgen jeweils rückwirkend für ein Jahr.

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Zielgruppe erfaßt in den alten Ländern einen sehr begrenzten Personenkreis. Die Zahl der Förderfälle ist vergleichsweise gering. Ab 1991 wurde die Anpassungshilfe auf die neuen Länder ausgedehnt.

Der strukturelle Anpassungsprozeß in den neuen Ländern und die dadurch bedingte Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei einem hohen Anteil älterer Arbeitnehmer war Ursache für den starken Anstieg der Förderfälle in den Jahren 1992/93. Seit diesem Zeitpunkt ist bei insgesamt weiterhin hoher Zahl der Förderfälle ein Rückgang der Zahl der Erstanträge zu verzeichnen.

1997 wurde die Anpassungshilfe 20 345 Arbeitnehmer gewährt, darunter 20 205 Personen in den neuen Ländern.

23	Zuwendungen für Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei der Umschulung (Zuschüsse)	A	1,0	0,6	1,8	2)
	Anlagen zu 10 03 / 652 93					

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Landwirte, deren Betrieb längerfristig eine unzureichende Einkommenssicherung bietet und die deshalb auf eine Einkommenskombination angewiesen sind, können mit der Umstellungshilfe gefördert werden. Sie erleichtert die Voraussetzungen, bereits während einer Umschulung den landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftung mit verringertem Arbeitseinsatz umzustellen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1990 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gemäß Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Seit 1. Januar 1991 gilt sie auch in den neuen Ländern.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Umstellungshilfe wird während der Dauer der Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme gewährt. Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, in den neuen Ländern 510 DM. Der Betrag erhöht sich um 150 DM (bzw. 90 DM in den neuen Ländern) für jedes Kind.

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Förderung konzentriert sich bislang auf die Altersgruppe der 30 bis 40jährigen, wobei überwiegend männliche Landwirte die Umstellungshilfe in Anspruch nehmen. 1997 wurden zusammen rd. 1,6 Mio. DM Bundes- und Landesmittel für Umstellungshilfen gezahlt und 205 Landwirte gefördert. Die Förderung wird bisher ausschließlich in den alten Ländern in Anspruch genommen.						
24	Förderung von Landarbeiterwohnungen (Zuschüsse)	H	1,1	1,2	1,0	2)
	Anlagen zu 10 03 / 882 94					
Zielsetzung Die Mittel waren für landwirtschaftliche Arbeitnehmer zur Förderung des Baues und Kaufes von eigen- genutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte bestimmt, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig war. Die Inanspruchnahme war an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserung gebunden. Auf diese Weise sollte der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.						
Rechtsgrundlage, Befristung Die Maßnahme wurde seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1998 befristet und wurde nur in den alten Ländern angewendet.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit wurden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert. Die Maßnahme wurde im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden rd. 107 Mio. DM Zuschüsse für den Landarbeiterwohnungsbau zur Verfügung gestellt.						

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen,

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
25	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen ¹⁾	A	128,1	102,9	84,1	2)
	davon: Zuschüsse		127,9	102,8	84,1	.
	Schuldendiensthilfen		0,2	0,1	0,0	.
	Anlagen zu 10 03 / 662 61, 882 61					

Zielsetzung

Mit den Mitteln werden überbetriebliche wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert, deren Höhe 70 v. H. der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen darf. In den neuen Ländern soll die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils 80 v. H. der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend davon liegt der Förderhöchstsatz für landbautechnische Maßnahmen bei 30 v. H., für den ländlichen Wegebau bei 40 v. H. (in den neuen Ländern bei 80 v. H.) und für Beregnungsanlagen bei 50 v. H.

Die Maßnahmen werden nur in Sachsen-Anhalt und in Mecklenburg-Vorpommern von der EU kofinanziert. Der nationale Anteil wird von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bei der zentralen Trinkwasser- und Abwasserversorgung ist inzwischen ein hoher Anschlußgrad erreicht. Daher wurde die Förderung für diese Maßnahmen 1999 und 2000 ausgesetzt.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13–28).

³⁾ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nur ca. 50 v. H. der Maßnahmen als Subventionen im Sinne des Berichts zu werten sind.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
26	Wirtschaftswegebau	A	30,9	35,0	25,3	2)
	davon: Zuschüsse		30,8	35,0	25,3	.
	Schuldendiensthilfen		0,1	0,0	0,0	.
	Anlagen zu 10 03 / 622 62, 622 63, 882 62, 882 63					
Zielsetzung						
Die Mittel dienen der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.						
Rechtsgrundlage, Befristung						
Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.						
Die Maßnahme ist nicht befristet.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU						
Die Maßnahme wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.						
Die Zuschüsse dürfen in den alten Ländern 40 v.H. in den neuen Ländern 80 v.H. der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung						
Gegenwärtig wird eine Neufassung der Gestaltungsrichtlinien für den ländlichen Wegebau erarbeitet; darauf sind gegebenenfalls die Fördergrundsätze abzustimmen.						
27	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur (Zuschüsse)	A	54,5	41,2	52,8	2)
	Anlagen zu 10 03/652 72, 652 73, 652 75, 882 71, 882 73, 882 75, 882 76					
Zielsetzung						
Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).						

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543), durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält des weiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 2200/96 (ABl. Nr. L 297/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 3759/92 (ABl. Nr. L 388/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1).

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern – ohne Rücksicht auf die Rechtsform – alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten sowie die innerbetriebliche Rationalisierung. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

Weiterhin wurden im Jahr 1990 die Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingeführt. Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

Die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen ist Aufgabe der Länder. Sie erlassen Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien und bewilligen die Fördermittel.

Die Fördermittel für investive Maßnahmen bilden vielfach die nationale Kofinanzierung für eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abt. Ausrichtung, nach der VO (EG) Nr. 951/97 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse). Der nationale Anteil wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Entsprechend dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden die Maßnahmen jedes Jahr gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepaßt. Durch diese jährliche Überprüfung und Anpassung ist gewährleistet, daß zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann. Darüber hinaus wird alle zwei Jahre im Rahmen des Agrarstrukturberichtes über Vollzug und Durchführung der Maßnahmen berichtet.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
28	Zuweisungen zur Förderung einer markt- und standort- angepaßten Landwirtschaft (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 26	A	77,6	54,7	58,4	3)

Zielsetzung

Mit der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung wird die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gefördert, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Durchführung der flankierenden Maßnahmen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik geleistet.

Rechtsgrundlage, Befristung

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) werden landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung angeboten.

Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung ausgewählter Produktionsweisen neben gebietspezifischen Programmen der Länder zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juli 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Maßnahmen erstrecken sich auf:

- Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen.
- Förderung extensiver Grünlandnutzung und
- Förderung ökologischer Anbauverfahren.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgf. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-29).

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	nachrichtlich: (Summe der Finanzhilfen von Nr. 13 bis 28) Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschut- zes“ (ohne Ausgaben für Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 v. H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft)	E A H	1 488,3	1 296,7	1 313,5	1 305,0
	davon: Zuschüsse		1 202,6	1 051,4	1 051,3	²⁾
	Schuldendiensthilfen		210,4	219,3	247,0	²⁾
	Darlehen		75,3	26,0	15,2	²⁾
	10 03 / 882 90, 652 90					

Zielsetzung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027), durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf.

Im Haushalt 1998 waren für einzelbetriebliche und überbetriebliche Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1,709 Mrd. DM verfügbar. 1999 werden voraussichtlich ebenfalls 1,709 Mrd. für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Siehe Ausführungen zu den lfd. Nrn. 13 – 28.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 13-28).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
29	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung durch Stilllegung und Extensivierung (Zuschüsse) Anlagen zu 10 03 / 652 21, 652 22, 652 23	A	49,9	2,6	-	-
Zielsetzung Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung. Zurückführung produktionssteigernder Maßnahmen zugunsten einkommensstützender und produktionsmindernder Maßnahmen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Rechtsgrundlage, Befristung Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027). Die Maßnahmen waren befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 wurden die nachstehenden Maßnahmen aufgrund von Förderungsgrundsätzen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt: - Stilllegung von Ackerflächen, - Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen, - nationale Zusatzprämie zur Mutterkuhprämie, - endgültige Aufgabe von Rebflächen. Der Sonderrahmenplan galt von 1988 bis 1993. Beihilfen wurden erstmals im Jahre 1989 ausgezahlt. Die Finanzierung durch Bund und Länder erfolgte im Verhältnis 70:30. Die Maßnahme „Endgültige Aufgabe von Rebflächen“ wird seit dem 1. Januar 1990 vollständig aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Garantie, finanziert; sie wurde im Weinwirtschaftsjahr 1996/1997 in Deutschland nicht durchgeführt. Nach den Beschlüssen des Agrarrates zur Agrarreform im Mai 1992 wurde: - die fünfjährige Stilllegung von Ackerflächen letztmalig im Antragsjahr 1991 angeboten, und ist zum 31. Dezember 1996 ausgelaufen. - die Extensivierung auf der Grundlage VO (EWG) Nr. 2328/91 letztmalig im Antragsjahr 1992 angeboten (In Deutschland ist die Abwicklung der Maßnahme zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen worden). Die Extensivierung wird in Deutschland seit 1994 auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 im Rahmen der flankierenden Maßnahmen fortgeführt. Die nationale Zusatzprämie zur Mutterkuhprämie ist letztmalig für das Wirtschaftsjahr 1992/93 gewährt worden.						
1 bis 29	Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		4 002,0	3 758,6	3 623,6	3 459,0
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		3 710,7	3 504,3	3 362,3	3 222,0
	Schuldendiensthilfen		212,6	222,9	211,8	201,5
	Darlehen		78,7	31,4	32,0	26,5

¹⁾ E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
II. Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)						
1. Bergbau						
30	Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus (Zuschüsse) 09 02 / 697 13	A	100,0	59,3	11,3	-
Zielsetzung						
Die Zuschüsse dienen der Entlastung des fortbestehenden Steinkohlenbergbaus von den Kosten infolge von Zechenstillegungen, insbesondere Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserverbänden. Hinzu kommen Polderkosten, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.						
Rechtsgrundlage, Befristung						
Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge, die mit den Bergbauunternehmen für die Jahre 1994 bis 1997 geschlossen wurden. Die Auszahlungen betreffen die Schlußabrechnung 1998 und 1999.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU						
Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und wurden zunächst zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Bergbauländern getragen; die mit den Bergbauunternehmen für die Jahre 1994 bis 1997 geschlossenen Verträge sehen eine Erstattung der Aufwendungen durch den Bund in Höhe von 50 v. H. vor. Die Bergbauländer haben 1994 ein Drittel der Aufwendungen getragen; ab 1995 beteiligen sich das Land Nordrhein-Westfalen mit 50 v. H. und das Saarland weiterhin mit 33,3 v. H.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung						
Bis 1998 sind vom Bund 2476,4 Mio. DM gezahlt worden.						
31	Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ (Zuschüsse) - Neu - bis 1998 09 02 / 629 61. 696 61 ab 1999 09 02 / 683 15	A	100,0	180,0	31,0	3,1
Zielsetzung						
Die Finanzmittel dienen der Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Auf der Grundlage des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen vom 17. Dezember 1997, ist der Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes als unselbständiges Sondervermögen des Bundes gebildet worden. Aus dem Ausgleichsfonds werden noch bis zur vollständigen Abrechnung Zuschüsse zur Förderung des Einsatzes von Steinkohle in der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft und der industriellen Kraftwirtschaft gewährt sowie die Kosten der Verwaltung des Sondervermögens bestritten. Auf der Grundlage von Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 besteht der Ausgleichsfonds nach dem 31. Dezember 1995 mit dem Ziel seiner Abwicklung fort. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Abzurechnen sind Forderungen auf die noch ausstehende Ausgleichsabgabe sowie offene Zuschußzahlungen. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Mit dem Gesetz zur Eingliederung des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in die Bundesschuld werden die bisher aus dem Einzelplan 09 geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen an den Steinkohlefonds ab 1999 direkt aus Mitteln des Einzelplans 32 (Bundesschuld) bedient. Im Subventionsbericht werden seither nur die vom Ausgleichsfonds noch zu leistenden und vom Einzelplan 09 nunmehr auszugleichenden Ausgleichsabgaben und Zuschußzahlungen ausgewiesen.						
32	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG (Zuschüsse)	E	20,1	20,1	—	—
	09 02 / 697 14					
Zielsetzung Die Maßnahme diene der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG. Rechtsgrundlage, Befristung Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG (RAG) vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt. Zins- und Tilgungsleistungen liefen bis einschließlich 1998. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 festgelegt. Die Schuldbuchforderung wurde grundsätzlich mit 5 v.H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres verzinst und mit 2 v.H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen getilgt. Das Land Nordrhein-Westfalen war mit einem Drittel an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt.						

E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	b) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Seil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Bis Ende 1998 wurden für diese Maßnahmen 1.155,6 Mio. DM verausgabt.						
33	Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus infolge von Kapazitätsanpassungen (Zuschüsse) 09 02 / 697 15	A	406,0	404,1	406,0	406,0
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der bilanziellen Entlastung der Bergbauunternehmen aufgrund der Anfang 1992 beschlossenen Anpassungs- und Stilllegungsprogramme der Unternehmen.						
Rechtsgrundlage, Befristung Die Zuwendungsbescheide wurden im Juni 1992 erteilt. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Auszahlung der zugesagten Hilfen erfolgt ab 1997 in fünf bzw. vier Raten bis 2001. Das Bergbauland Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit einem Drittel und das Saarland entsprechend dem Beteiligungsverhältnis an der Saarbergwerke AG mit 26 v.H. an diesen Hilfen.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Bis Ende 1998 wurden für diese Maßnahmen 807,0 Mio. DM verausgabt.						
34	Zuschüsse zur Verringerung der Belastungen infolge Wegfalls von Revierausgleich und Erschwerniszuschlag für niederflüchtige Kohle (Zuschüsse) 09 02 / 683 12	A	0,1	0,4	-	-
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Entlastung der Steinkohlenbergbauunternehmen, da die an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus dem Verstromungsfonds gezahlten Zuschüsse für Revierausgleich und für den Einsatz niederflüchtiger Kohle in Kraftwerken ab 1990 weggefallen sind und der Bergbau entsprechende Preisnachlässe gewähren mußte.						
Rechtsgrundlage, Befristung Die Zuschüsse wurden den Bergbauunternehmen für die Jahre 1990 bis einschließlich 1995 durch Zuwendungsbescheid gewährt. Restzahlungen sind bis 1998 erfolgt.						

b) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-Wachstumshilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Zuschüsse waren degressiv gestaffelt (Erhöhung des Selbstbehaltes der Unternehmen pro Jahr um 10 Prozentpunkte) und wurden nachträglich für das jeweils abgelaufene Jahr in den folgenden Haushaltsjahren gezahlt. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligte sich mit einem Drittel, das Saarland mit einem Sechstel an den auf das jeweilige Land entfallenden Hilfen. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Bis Ende 1998 sind vom Bund 1 271,4 Mio. DM gezahlt worden. Rückzahlungen im Rahmen der Endabrechnung wurden 1997 mit 2,4 Mio. DM und 1998 mit 21,8 Mio. DM in den Bundeshaushalt vereinnahmt.						
35	Zuschüsse an die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie (Kokskohlenbeihilfe) (Zuschüsse) 09 02 / 683 11	E	910,0	-	-	-
Zielsetzung Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus den Absatz von Kokskohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft zu erleichtern, gibt es seit 1967 die Kokskohlenbeihilfe. Die aus Mitteln der öffentlichen Hand gewährten Förderbeihilfen verbessern die Wettbewerbsstellung der von den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus geförderten Kokskohle und versetzen die Bergbauunternehmen in die Lage, langfristige Lieferverträge mit der Stahlindustrie abzuschließen. Rechtsgrundlage, Befristung Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 1993 (Amtsblatt der EG Nr. L 324, S. 12). Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Seit 1989 wurde die Kokskohlenbeihilfe für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren gewährt. Für den Plafondzeitraum 1995 bis 1997 wurde die Kokskohlenbeihilfe auf insgesamt 8065 Mio. DM begrenzt. Die Zuwendungen wurden bis zum 31. Dezember 1994 zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Bergbauländern getragen (Bund trug auch den Saar-Anteil). Seit 1995 hat der Bund seinen Anteil auf 60 v.H. reduziert. 1998 wurde die Kokskohlenbeihilfe mit den Verstromungshilfen in einem Gesamtplafond zusammengefaßt, aus dem gleichzeitig auch Aufwendungen für Stilllegungen im Steinkohlenbergbau finanziert werden können. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Durch die Beihilfegewährung wurden Förderung und Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittländerskohle gesichert und Förderkapazitäten sowie Arbeitsplätze in den Bergbaurevieren erhalten.						

¹⁾ E = Ernährungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktionsförderungs- (Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
36	Verstromungshilfen Steinkohle, ab 1998 auch Koks- kohle- und Stilllegungshilfen (Zuschüsse) 09 02 / 683 13, ab 1998 09 02 / 683 14	E	7000,0	7652,0	7638,0	7500,0

Zielsetzung

Zur Sicherung eines angemessenen Beitrages deutscher Steinkohle bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken sowie für den Absatz von Koks an die Stahlindustrie erhalten die Bergbauunternehmen Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt. Damit wird ihnen ermöglicht, ihre Kohle zum Weltmarktpreis abzusetzen. Diese Mittel können auch für Stilllegungsmaßnahmen verwendet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

1998 wurden die Verstromungshilfen mit den Koksbeihilfen in einem Gesamtplafond zusammengefaßt, aus dem auch Hilfen für Stilllegungsaufwendungen finanziert werden können. Rechtsgrundlage ist hierfür das Gesetz zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen vom 17. Dezember 1997, das die Gewährung jährlicher, degressiver Finanzplafonds an den deutschen Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005 vorsieht.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen ist desweiteren die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 1993 (Amtsblatt der EG Nr. L 324, S. 12).

Damit die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden konnten, wurden diese Leistungen den Unternehmen des Bergbaus für die Jahre 1998 bis 2000 durch Zuwendungsbescheid zugesagt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

In den Jahren 1998 bis 2005 werden degressiv ausgestaltete Bundesmittel von 7,75 Mrd. DM (1998) bis 3,8 Mrd. DM in 2005 zur Verfügung gestellt. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit jährlich 1 Mrd. DM im selben Zeitraum. Weitere Hilfen des Bundes in Höhe von jährlich 500 Mio. DM bis 2000 sowie 200 Mio. DM jährlich in den Jahren 2001 bis 2005 werden im Zusammenhang mit der Übernahme der Saarbergwerke AG durch die Ruhrkohle AG gewährt.

Die Europäischen Kommission hat die Beihilfen für 1998 am 2. Dezember 1998 und für 1999 am 22. Dezember 1998 genehmigt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Beihilfegewährung wird erreicht, daß die Förderung und der Absatz deutscher Steinkohle gegenüber der billigeren Drittlandskohle gesichert und Förderkapazitäten sowie Arbeitsplätze in den Bergbaurevieren erhalten werden.

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
37	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Zuschüsse) 09 02 / 698 12	A	295,0	304,9	285,0	280,0
Zielsetzung Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern. Rechtsgrundlage, Befristung Die ursprünglich bis Ende 1976 befristete Regelung wurde mehrfach verlängert. Die im Rahmen der Kohlegespräche 1997 vereinbarte Verlängerung der Regelung bis 2005 ist erfolgt. Sie gilt für Arbeitnehmer, die aus Anlaß einer Rationalisierungs- oder Stilllegungsmaßnahme entlassen werden. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Ältere Arbeitnehmer (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2006 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung. Daneben umfaßt die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 38) im allgemeinen aus. Die Gesamtkosten werden zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel vom betroffenen Bergbauland getragen. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Bis Ende 1998 wurden an rd. 123 215 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 8 481 Mio. DM gezahlt (Bundesanteil 5 654 Mio. DM; zur Zeit beziehen rd. 13 900 Arbeitnehmer Anpassungsgeld). Für 1999 werden etwa 2 860 Neuzugänge erwartet. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 2 720 DM/mtl. Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 59 Monaten.						
38	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie (Zuschüsse) 11 02 / 681 21	A	238,4	200,8	135,9	90,2
Zielsetzung Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfearten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld.						

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen,
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Art. 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages. Der EGKS-Vertrag läuft in 2002 aus; die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Ausgestaltung erfolgt in Richtlinien über Gewährung der Beihilfen für Arbeitnehmer der Stahlindustrie oder des Steinkohlenbergbaus. Die Mittel werden für den Bereich des Kohlenbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie zu etwa 28 v. H. von der EGKS aufgebracht. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Beihilfen sind Bestandteil der sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses, der noch nicht abgeschlossen ist. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden durch den Ablauf der Strukturänderungen sowie von der Beteiligung der EU-Kommission an den Maßnahmen bestimmt. Durch Änderung der einschlägigen Richtlinien des Bundes zum 1. April 1998 sind die Anpassungsbeihilfen angemessen in die Konsolidierungsanstrengungen einbezogen worden.						
30 bis 38	Bergbau insgesamt (Zuschüsse)		9 069,6	8 821,7	8 507,2	8 279,3
2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien						
39	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung (Zuschüsse)	P	7,7	7,0	10,0	7,0
	09 02 / 685 31					
Zielsetzung Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen – wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe – individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO₂-Reduzierung, geleistet. Rechtsgrundlage, Befristung Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 300 Beratungsstellen und mobile Beratung mit Beratungsfahrzeugen) Zuwendungen (§ 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO).						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den einzelbetrieblichen Energieeinsparberatungen sind die „Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen“ (BAnz. Nr. 129 vom 16. Juli 1997) in der derzeit geltenden Fassung. Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den Schulungs- und Informationsveranstaltungen sind die „Richtlinien über die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung) für kleine und mittlere Unternehmer und Führungskräfte sowie Existenzgründer“ (BAnz. Nr. 129 vom 16. Juli 1997) in der derzeit geltenden Fassung. Zusätzlich wird die sogenannte Vor-Ort-Beratung gefördert (Abwicklung durch das Bundesamt für Wirtschaft), bei der qualifizierte Energieberater unter finanzieller Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude Vorschläge zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung –“ (BAnz. Nr. 117 vom 30. Juni 1998) in der derzeit geltenden Fassung. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die einzelnen Projekte sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen und Zielgruppen nicht miteinander vergleichbar. Finanziell bedeutsamste Einzelposten sind die stationäre und mobile Energieberatung durch die AgV sowie die Vor-Ort-Beratung. Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Im Rahmen der individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher wurden bisher jährlich über 70 000 Beratungen durchgeführt; bei der Vor-Ort-Beratung rd. 3 000 Beratungen pro Jahr. Im Interesse einer Ausschöpfung des erheblichen Einsparpotentials – insbesondere im Gebäude- und betrieblichen Bestand – wird die Effizienz der Beratungsprogramme aufgrund der bisherigen Erfahrungen ständig verbessert. Dem dient der regelmäßige Kontakt mit den Koordinierungs- und Bewilligungsstellen, aber auch die Vergabe von Evaluierungsgutachten (ifo-Institut für Wirtschaftsforschung „Wirksamkeit von Maßnahmen zur Energieeinsparberatung“, München 1994) und die Durchführung von Befragungsaktionen bei der Beratung (Bundesamt für Wirtschaft: „Untersuchung des Einflusses von Vor-Ort-Beratungen auf Energiesparinvestitionen“, Eschborn 1997).						
40	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Zuschüsse)	S	11,1	19,4	200,0	200,0
	09 02 / 685 34					
Zielsetzung Die von der Bundesregierung verfolgte ökologisch und ökonomisch ausgewogene, sichere Energieversorgung erfordert eine breitere Anwendung erneuerbarer Energien. Rechtsgrundlage, Befristung Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuschüsse sind Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie.						

E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittleren Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Im Rahmen des Programms werden Investitionszuschüsse zu Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich von Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Wasserkraft-, Biomasse- und Biogasanlagen sowie Photovoltaikanlagen in Schulen gewährt. Einzelheiten zur Förderung sind in den Richtlinien geregelt. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Das 1994 angelaufene Programm hat eine außerordentlich starke Nachfrage gefunden: Bis Ende 1998 wurden mehr als 65 000 Anträge mit beantragten Zuschüssen in Höhe von insgesamt über 480 Mio. DM gestellt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird nunmehr im 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gefördert Das Förderprogramm wird 1999 mit einem Mitteleinsatz von 200 Mio. DM fortgeführt; bei steigenden Steuereinnahmen aufgrund der weiteren Stufen der ökologischen Steuerreform ist eine entsprechende Erhöhung vorgesehen. Die Förderung von Windkraftanlagen wurde eingestellt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird, mit Ausnahme der „Photovoltaikanlagen für Schulen“, nunmehr im 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gefördert.						
41	Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm (Zuschüsse zu Darlehensverbilligung) - Neu - 09 02 / 892 30	P	-	-	1,0	10,0
Zielsetzung Im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung soll die technische Entwicklung der Photovoltaik beschleunigt, die Kostensenkungspotentiale genutzt und die Ausgangsposition dieser Technologie in Deutschland verbessert werden. Ziel ist die Errichtung einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MWp). Rechtsgrundlage, Befristung Rechtsgrundlage des Programms sind die Richtlinien des BMWi vom 15. Januar 1999. Die Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2004. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Im Rahmen des Programms werden zinsverbilligte Darlehen, deren Zinsbegünstigung auch als Zuschuß auszahlbar ist, für die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen gewährt. Einzelheiten zur Förderung sind in Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie geregelt. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	b) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung						
Das Programm hat in den ersten Monaten seiner Laufzeit eine große Nachfrage gefunden.						
Es ist eine Überprüfung der Zielerreichung nach spätestens zwei Jahren vorgesehen.						
42	Fördermaßnahme „250 MW Wind“					
	Betriebskostenzuschuß (Zuschüsse)	P	32,5	35,0	29,8	23,9
	bis 1998 30 07 / 683 10					
	ab 1999 09 02 / 683 12					
Zielsetzung						
Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben. Durch die Förderung soll einer größeren Zahl von Betreibern von Windkraftanlagen ein finanzieller Anreiz gegeben werden, Windkraftanlagen an windgünstigen Standorten in der norddeutschen Tiefebene und im Binnenland zu errichten und zu betreiben.						
Rechtsgrundlage, Befristung						
Richtlinie zur Förderung der Erprobung von Windenergieanlagen „250 MW Wind“ im Rahmen des dritten und vierten Programms „Energieforschung und Energietechnologie“. Einschließlich Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) hat die Maßnahme eine Laufzeit von 18 Jahren (1989 bis 2007).						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU						
Für die Dauer von längstens 10 Jahre ab Inbetriebnahme werden pro erzeugter Kilowattstunde Strom Zuwendungen in Form eines Zuschusses von 6 Pfg bei Lieferung an die Stromversorgungsunternehmen und 8 Pfg bei Eigenverbrauch, jedoch höchstens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, oder alternativ ein einmaliger Investitionskostenzuschuß von maximal 90 000 DM gewährt.						
Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung						
Bis Ende 1998 wurden 1206 Betreibern von 1561 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 232,3 MW (gemessen bei 10 m/s Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, entspricht einer installierten Leistung von 361,4 MW) bewilligt, davon 197 Betreiber von 272 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 50,5 MW (entspricht einer installierten Leistung von 77,9 MW). Antragsschluß war am 31. Dezember 1996. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, 10 Jahre lang an dem begleitenden Wissenschaftlichen Meß- und Evaluierungsprogramm (WMEP) teilzunehmen. Im Rahmen dieses Programms werden für Betreiber und Hersteller gleichermaßen wichtige statisch relevante Daten über den Betrieb der geförderten Windkraftanlagen in Deutschland gewonnen. Die erfaßten Daten und Erkenntnisse werden jährlich veröffentlicht.						
39 bis 42	Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energie insgesamt (Zuschüsse)		51,3	61,5	240,8	240,9

b) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen,
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
43	Förderung des Technologietransfers von kleinen und mittleren Unternehmen (Zuschüsse) ab 1996 Aus 09 02 / 685 52	P	15,4	17,0	-	-
Zielsetzung Verbesserung der Nutzbarmachung technischen Wissens durch problemspezifische Vorhaben bei Anbietern, Mittlern und Nachfragern technischer Informationen. Konzentration auf unternehmensübergreifende Ansätze, die vor allem auf eine Verbesserung der Transferbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gerichtet sind. Berücksichtigung der besonderen Transferprobleme in strukturschwachen Regionen. Rechtsgrundlage, Befristung Keine Richtlinie; insbesondere Modellvorhaben. Förderung wurde ab dem 1. Januar 1999 eingestellt Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU In Einzelfällen Mitfinanzierung durch die Länder. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Im Bedarfsfall Evaluierung bzw. wissenschaftliche Begleitforschung.						
44	Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (Zuschüsse) - Neu - 09 02 / 685 52	P	150,3	173,3	180,0	175,0
Zielsetzung Durch die industrielle Gemeinschaftsforschung und -entwicklung sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen Zugang zu praxisnahen Forschungsergebnissen erhalten, um neue Produkte und Verfahren entwickeln und damit ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit verbessern zu können. Darüber hinaus sollen Unternehmen der genannten Größe geeignete Lösungen für die Anwendung höherwertiger Technologien bereitgestellt werden, mit denen sie einen Beitrag zur strukturellen Erneuerung der Wirtschaft leisten und gleichzeitig vorhandene Arbeitsplätze sichern und neue, zukunftsorientierte Arbeitsplätze schaffen können. Rechtsgrundlage, Befristung Zur Durchführung gemeinschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dieser Zweckbestimmung können Zuwendungen nach Maßgabe der „Richtlinien über die Förderung der industriellen Gemein-						

1) E = Ernährungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
schaftsforschung und -entwicklung" vom 30. September 1998 und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung gewährt werden. Die Fördermaßnahme ist nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Forschungsvereinigungen, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) sind. Die Forschungsvereinigungen müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei den Gesamtaufwendungen für die geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist insgesamt eine 25 v. H. Eigenbeteiligung der Wirtschaft anzustreben. Andere Gebietskörperschaften oder die EU sind an der Fördermaßnahme nicht beteiligt. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Fördermaßnahme hat sich hervorragend bewährt, um größenbedingte Nachteile der kleinen und mittleren Unternehmen teilweise zu verringern. Auf Initiative der Unternehmen sind über 100 Forschungsvereinigungen entstanden, die die gesamte Breite des industriellen Mittelstandes repräsentieren und dauerhafte Netzwerke unter Einschluß der industrierelevanten Forschung entwickelt haben. Diese Strukturen sollen erhalten und auch künftig weiter ausgebaut werden. Zukünftig sollen auch Initiativprogramme zu branchenübergreifenden Themenfeldern nach wettbewerblichen Gesichtspunkten gefördert werden. Im Jahr 1999 wird ein Initiativprogramm zur Thematik „Zukunftstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen“ gestartet.						
45	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern (Zuschüsse) bis 1998 Aus 09 02 / 685 52 ab 1999 09 02 / 685 54	P	298,7	268,7	270,0	255,0
Zielsetzung Mit den Mitteln sollen mittelständische Unternehmen und wirtschaftsnahe externe Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren unterstützt und ihre FuE-Potentiale stabilisiert werden (im einzelnen siehe Ziffern 1 und 2). Rechtsgrundlage, Befristung Diese Maßnahme beinhaltet die Fördersäulen - FuE-Projektförderung (1995 – 1998: 0902 / 685 52 UT 3) - FuE-Personalförderung (1995 – 1998: 0902 / 685 52 UT 3). Das Programm „Zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern“ ist beihilferechtlich von der EU-Kommission bis zum Jahr 2001 genehmigt worden. Die Richtlinie ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zur Ausgestaltung der Konditionen der beiden Fördersäulen siehe im einzelnen Ziffern 1 und 2. Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie wurde die Antragsberechtigung auf Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten beschränkt, wobei ebenfalls Umsatz-/Bilanzbegrenzungen sowie die Selbständigkeit der Antragsteller nach der EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen beachtet wurden. Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 1998 förderte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mehr als 2 400 FuE betreibende Unternehmen in den neuen Ländern. Damit wurde die Umstrukturierung der vorhandenen wirtschaftsnahen FuE-Kapazitäten unterstützt und die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen nachhaltig gestärkt.

Es ist vorgesehen, die Förderkonditionen an die wachsende Leistungsfähigkeit der antragstellenden Unternehmen und externen Forschungseinrichtungen anzupassen.

1. Fördersäule FuE-Projektförderung

Zielsetzung

Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren zu unterstützen, ihre Innovationskraft zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Durch verstärkte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sollen die Voraussetzungen für Erzeugnis- und Verfahrensinnovationen als Grundlage des wirtschaftlichen Wachstums verbessert, fortwirkende Wettbewerbsnachteile der ostdeutschen kleinen und mittleren Unternehmen ausgeglichen, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt und neue zukunftssichere Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene stabilisiert werden.

Ausgestaltung

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige

- innovative Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die nicht älter als 3 Jahre sind,
- industriennahe forschungsintensive Unternehmen,
- gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtungen,

die die FuE-Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen. Der Geschäfts- und Forschungsbetrieb muß sich in den neuen Bundesländern befinden.

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Detailkonzeption bis zur Fertigungsreife, die auf neue Erzeugnisse oder Verfahren zielen, sofern sie nicht ausschließlich Studiencharakter haben oder sich mit der Erarbeitung und Aufbereitung von Informationen befassen (z.B. Datenbanken, Kataloge, Handbücher, Handlungsanweisungen etc.). Die Förderung besteht in der Gewährung eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses zu den Gesamtausgaben des FuE-Vorhabens.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	J E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soß	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2. Fördersäule FuE-Personalförderung						
Zielsetzung						
Ziel der Fördersäule ist es, kleine und mittlere Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) anzuregen, ihre Personalbasis für Forschung und Entwicklung zu stärken und auszubauen. Durch verstärkte FuE-Tätigkeiten mit eigenem Personal sollen die Voraussetzungen für Erzeugnis- und Verfahrensinnovationen als Grundlage des wirtschaftlichen Wachstums geschaffen sowie fortwirkende Wettbewerbsnachteile der ostdeutschen kleinen und mittleren Unternehmen ausgeglichen und die Bedingungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze verbessert werden. Die Förderung soll laufende und künftige FuE-Aktivitäten unterstützen.						
Ausgestaltung						
Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige produzierende Unternehmen der Wirtschaftszweige Bergbau, Steine und Erden, verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung sowie Baugewerbe mit Geschäftsbetrieb und FuE-Tätigkeit in den neuen Bundesländern, die die EU-Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen.						
Gefördert werden FuE-Personalaufwendungen für im Unternehmen festangestellte Mitarbeiter, deren Tätigkeit auf die Entwicklung und Einführung neuer oder verbesserter Erzeugnisse oder Verfahren gerichtet ist. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuß zu den für FuE-Tätigkeiten nachgewiesenen förderfähigen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen bzw. Gehältern zzgl. Arbeitgeberanteil gewährt. Förderquote: 40 v.H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben, Förderhöchstsumme: 300 000 DM pro Antragsjahr und Unternehmen; max. förderfähige Lohn- und Gehaltssumme: 100 000 DM pro Beschäftigten und Jahr.						
46	Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen der Informationswirtschaft (Zuschüsse) - Neu - bis 1998 09 02 / 685 50 ab 1999 09 02 / 685 53	P	12,2	15,5	18,0	18,0
Zielsetzung						
Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Informationsangebots für die deutsche Wirtschaft werden Errichtung und Betrieb von Datenbanken sowie Maßnahmen zur Nutzung der Information am Arbeitsplatz im Produktionsprozeß und im Geschäftsverkehr gefördert. Zusätzlich sollen mittelständische Unternehmen und das Handwerk verstärkt an die Möglichkeiten des elektronischen Handels herangeführt werden. Mit allen Maßnahmen wird insbesondere das Ziel verfolgt, kleine und mittlere Unternehmen sowie das Handwerk bei der Einführung moderner Kommunikationstechniken im Bereich der Informationsversorgung zu unterstützen und ihnen zu helfen, sich in der Vielfalt des stetig zunehmenden elektronischen Informationsangebotes zurechtzufinden. Außerdem sollen Datenbankanbieter in die Lage versetzt werden, ihre Datenbanken dem Strukturwandel der Information und Kommunikations (IuK)-Technik anzupassen und sie über Netzwerke schnell und effizient verfügbar zu machen.						

E = Erhaltungsschulen; A = Anpassungsschulen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung

Programm der Bundesregierung 1996 - 2000 „Information als Rohstoff für Innovation“

Aktionsprogramm der „Initiative der Bundesregierung Elektronischer Geschäftsverkehr“

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Bei der Ausgestaltung beider Programme wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Rahmen seiner Zuständigkeit fachlich begleitet von der GMD-Forschungszentrum Informationstechnik GmbH in Darmstadt, die eingehende Projektvorschläge begutachtet bzw. bewertet und dem zuständigen Fachreferat im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hinsichtlich einer möglichen Förderung zur Entscheidung vorlegt. Schwerpunkttaktionen werden zusätzlich durch Ideenwettbewerb bzw. öffentliche Bekanntmachungen ausgeschrieben.

Eine Beteiligung anderer Gebietskörperschaften oder der EU ist nicht gegeben.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Verbreitung von Electronic Commerce steht erst am Anfang. Gerade kleine und mittlere Unternehmen haben hier noch einen erheblichen Aufholbedarf. In der Koalitionsvereinbarung ist deshalb u.a. vorgesehen, die Nutzung neuer IuK-Techniken in Deutschland auf breiter Front voranzutreiben. Ein Bereich von zentraler Bedeutung sind dabei die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk.

47	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen (Zuschüsse)	P	200,2	272,1	300,0	242,0
	1997 30 02 / 683 10, 683 11, 683 12, Aus 30 02 / 683 13					
	1998 30 02 / 683 15					
	ab 1999 09 02 / 683 52					
	(Vorjahre s. a. lfd. Nr. 47, 52, 53, 54, 55 des 16. Subventionsbericht)					

1. Förderung Technologieorientierter Unternehmensgründungen (FUTOUR)

Zielsetzung

Auf- und Ausbau eines innovativen Mittelstandes und Schließen der Unternehmenslücke in den neuen Ländern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien zum Programm „FUTOUR“ (Förderung und Unterstützung von technologieorientierten Unternehmensgründungen).

Laufzeit: 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1999.

¹ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Förderung von Unternehmensgründungen bzw. neugegründeten kleinen Unternehmen bei Vorhaben zur Entwicklung und Markteinführung technologischer Produkte und Verfahren bzw. marktfähigen technischen Dienstleistungen. Im Programm FUTOUR erfolgt die Förderung der Phase „Machbarkeitsprüfung-Konzeptionsphase“ durch Zuschüsse in Höhe von 70 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, max. 50 000 DM. In der „Forschungs- und Entwicklungsphase“ können die Unternehmen Zuschüsse und stille Beteiligungen bis max. 1,5 Mio. DM erhalten, höchstens jedoch 90 v.H. der förderfähigen Ausgaben. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Im Rahmen eines vorangegangenen Modellversuchs wurden rd. 350 Vorhaben gefördert. Mit der Fortsetzungsmaßnahme FUTOUR wird erreicht, daß sich vermehrt Kapitalbeteiligungsgesellschaften und sonstige Beteiligungsgeber bereits in der Entwicklungs- und Aufbauphase an kleinen und technologieorientierten Unternehmen engagieren. 2. Förderung der Forschungskooperation und der Innovationskompetenz in der mittelständischen Wirtschaft Zielsetzung Zentrales Anliegen des Programms ist es, Innovationskompetenz und Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung zu stärken und zum Zusammenwirken mit Forschungseinrichtungen anzuregen. Rechtsgrundlage, Befristung „Richtlinie zur Förderung der Forschungskooperation in der mittelständischen Wirtschaft“ Laufzeit: 1. September 1993 bis 30. Juni 1998; im April 1998 verlängert und zum 30. September 1998 geschlossen und von der neuen Bundesregierung Mitte November nochmals aktiviert. „Richtlinie zum PROgramm INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen (PRO INNO)“. Laufzeit: 23. Juni 1999 bis 31. Dezember 2003. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Das bisherige Programm Forschungskooperation beinhaltete flexibel nutzbare Förderangebote. 1. Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben von mindestens zwei Unternehmen, die durch Unteraufträge an Forschungseinrichtungen ergänzt werden können. Hierfür wurden Zuschüsse in Höhe von 25 bis 40 v.H. der Projektkosten gewährt. 2. Förderung von Forschungsaufträgen von Unternehmen an Forschungseinrichtungen. Dafür gab es Zuschüsse in Höhe von 25 bis 40 v.H. des Auftragswertes (max. 100 000 DM). Hierfür waren maximale Zuschüsse von 500 000 bis 600 000 DM möglich. 3. Förderung der zeitweiligen Personalentsendung aus Unternehmen in Forschungseinrichtungen (A) und umgekehrt (B). Hierbei wurden Zuschüsse bei A in Höhe von 40 bis 50 v.H. der Gehaltskosten und bei B ein Festbetrag von 3 000 DM/Monat gewährt. Die Obergrenze war hier 200 000 oder 250 000 DM. 4. Anfang 1997 war neu hinzugekommen der Programmteil „Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaftsvorhaben (Ost-FUEGO)“. Mit dieser Maßnahme wurde die Zusammenarbeit von Unternehmen in den neuen Bundesländern mit Forschungseinrichtungen begünstigt. Die Unternehmen erhielten Zuschüsse bis zu 40 v.H. zu den abrechnungsfähigen Kosten, die Forschungseinrichtungen bis zu 70 v.H.. Die Förderungsgrenze je Projekt war 600 000 DM.						

E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Das Programm PRO INNO ist an die Gewinnung neuer Kooperationserfahrungen gebunden. Die Auswahl der Projekte erfolgt danach, wie sie zu Innovationen, mehr Wachstum und neuen Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen :

1. Kooperationsprojekte

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für eigenes Personal und am Projekt mitwirkende Firmeninhaber, für im Zusammenhang mit dem Projekt stehende elektronische Recherchen sowie Qualifikationsveranstaltungen und für erforderliche projektbezogene Aufträge.

Förderquoten:

- bei Unternehmen: 35 v.H. (aBL) oder 45 v.H. (nBL) der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei Forschungseinrichtungen: zwischen 75 v.H. (mit überwiegender staatlicher Grundfinanzierung) und 100 v.H. (ohne staatliche Finanzierung)

2. Einstiegsprojekte

Zuwendungsfähige Ausgaben wie bei Kooperationsprojekten, zusätzlich Ausgaben für eine die FuE begrenzt ergänzende Markteinführung. Förderquote für Unternehmen wie bei Kooperationsprojekten.

3. Personaltausch

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Bei Entsendung aus Unternehmen in Forschungseinrichtungen: tatsächlich gezahltes Bruttogehalt.
- Bei Aufnahme aus Forschungseinrichtungen in Unternehmen: zu zahlendes Entgelt

Förderquoten:

- 40 v.H. (nBL: 50 v.H.) oder maximal 3 000 DM je Monat und Person bei Aufnahme aus dem Ausland.

4. Obergrenzen der Förderung:

Entweder ein Einstiegs- und ein Kooperationsprojekt pro Unternehmen bei maximal 600 000 DM zuwendungsfähigen Ausgaben pro Projekt. Für Forschungseinrichtungen pro Kooperationsprojekt bis zu 250 000 DM an Zuwendungen. Für den Austausch von FuE-Personal in beiden Richtungen insgesamt maximal 250 000 DM pro Unternehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm Forschungsk Kooperation wurde stark nachgefragt. Es war in kurzer Zeit eine wichtige Säule der Forschungsförderung bei kleinen und mittleren Unternehmen geworden.

Die hier bereitgestellten Mittel für gemeinsame FuE, die von den Firmen in einer gemeinsamen Vermarktung der Ergebnisse fortgeführt wird, sind eine Investition in die Zukunft zur Stärkung Wettbewerbsfähigkeit und für die Schaffung von Arbeitsplätzen deutscher mittelständischer Unternehmen.

Bisher wurden über 6 700 Forschungsk Kooperationen gefördert, wofür rd. 960 Mio. DM bewilligt wurden.

Das seit 1993 durchgeführte Programm wurde noch durch die alte Bundesregierung zum 30. September 1998 beendet. Die neue Bundesregierung wird die Förderung dieses wirkungsvollen Förderansatzes fortsetzen. Dazu wurde als Anschlußförderung das PROgramm „INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO) gestartet.

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
48	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunter- nehmen (Zuschüsse) bis 1998 30 02 / 683 13 ab 1999 09 02 / 683 50 (Vorjahre s. a. Hfd. Nr. 53 des 16. Subventionsberichts)	P	91,0	53,0	55,6	60,0

Zielsetzung

Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuF-Vorhaben durch

- a) Anreize an Kapitalbeteiligungsgesellschaften und sonstige Beteiligungsgeber, sich stärker als bisher schon in der Entwicklungsphase an kleinen Technologieunternehmen zu beteiligen und
- b) Bereitstellung von günstigen Darlehen insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen („ERP-Innovationsprogramm“).

Rechtsgrundlage, Befristung

Zu a) Bundeshaushaltsplan: Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet.

Zu b) Bundeshaushaltsplan: Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1999 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zu a) Die Fördermaßnahme „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen“ (BTU) wurde im März 1995 eingeführt. Aufgrund dieser Maßnahme

- stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Beteiligungsgebern Refinanzierungsdarlehen für Beteiligungen an kleinen Unternehmen zur Verfügung;
- geht die Technologiebeteiligungsgesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank Beteiligungen an kleinen Technologieunternehmen ein, sofern sich ein weiterer Beteiligungsgeber mindestens in gleicher Höhe ebenfalls beteiligt.

Die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung des Beteiligungskapitals.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zu b) Das „ERP-Innovationsprogramm“ gewährt günstige Kredite für die Durchführung von Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen (Programmteil I) sowie deren Markteinführung (Programmteil II) und fördert Beteiligungen (Programmteil III).

Die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie besteht aus der teilweisen Übernahme von Ausfällen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
11 = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung						
Zu a) Mit dem Programm BTU konnte gemeinsam mit Banken und Kapitalbeteiligungsgesellschaften von Mai 1995 bis zum 31. Dezember 1998 1,6 Mrd. DM Beteiligungskapital mobilisiert werden, davon 790 Mio. DM in 1998. Es ist beabsichtigt, das Programm über das Jahr 2000 hinaus in modifizierter Form fortzusetzen. Zu b) Im Rahmen des „ERP-Innovationsprogramms“ wurden im Zeitraum 1996 bis 1998 Darlehen in Höhe von 3,7 Mrd. DM ausgereicht und davon 1,6 Mrd. DM in 1998. Eine Verlängerung des Vertrages zur Haftungsfreistellung in den Programnteilen I und II bis zum Jahre 2001 ist beabsichtigt.						
43 bis 48	Technologie- und Innovationsförderung insgesamt (Zuschüsse)		767,8	799,6	823,6	750,0
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche						
49	Hilfen für die Werftindustrie					
	– Finanzierungshilfen (Schuldendiensthilfen)	E	234,3	208,2	217,0	170,0
	09 02 / 662 74					
	– Wettbewerbshilfen (Zuschüsse)	E	70,1	70,8	65,0	90,0
	09 02 / 683 74					
1. Finanzierungshilfen						
Zielsetzung						
Mit der Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten an Werftkunden soll durch teilweise Anpassung an die internationalen Marktbedingungen den Wettbewerbsverzerrungen im Weltschiffbaumarkt entgegengewirkt werden.						
Rechtsgrundlage, Befristung						
Die Hilfen werden aufgrund von Ermächtigungen im Bundeshaushalt nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gewährt. Im Rahmen der 8. und 9. Tranche des Werfthilfeprogramms können noch längstens bis zum Inkrafttreten des OECD-Schiffbauabkommens Schiffbauaufträge gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 1999 akquiriert worden sind und bis zum 31. Dezember 2002 abgeliefert werden.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die 8. und 9. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms für Schiffsablieferungen bis 31. Dezember 2002 waren mit insgesamt 1 462,5 Mio. DM ausgestattet, wovon 991,5 Mio. DM auf Werften in den alten Ländern und 471,0 Mio. DM auf Werften in den neuen Ländern entfielen. Die Restmittel können längstens für bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens akquirierte Aufträge in Anspruch genommen werden. Der Verbilligungssatz beträgt i.d.R. max. 2 Prozentpunkte bei Einhaltung der OECD-Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H., Höchstlaufzeit 8,5 Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.). Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Durch die Hilfen konnte die Auftragsakquisition unterstützt und der Weltmarktanteil trotz der Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Schiffbaumarkt relativ konstant gehalten werden. Nach dem OECD-Schiffsbauabkommen, dessen Inkrafttreten von der immer noch ausstehenden Ratifizierung durch die USA abhängt, können neben bestimmten Sozial- und FuE-Beihilfen nur noch Zinszuschüsse nach dem CIRR-Modus (Commercial interest reference rate, d.h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden. 2. Wettbewerbshilfen Zielsetzung Um den Wettbewerbsnachteilen der deutschen Schiffbauindustrie entgegenzutreten zu können und die schwierige Lage der Schiffbauindustrie zu verbessern, gewährt die Bundesregierung seit 1987 Wettbewerbshilfen für technisch höherwertige Seeschiffneubauten und -umbauten. Rechtsgrundlage, Befristung Die Hilfen werden aufgrund von Ermächtigungen in den Haushalten von Bund und Ländern nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gewährt. Aus der 7. Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms können Schiffbauaufträge gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 1999, längstens aber bis zum Inkrafttreten des OECD-Schiffbauabkommens, akquiriert und bis zum 31. Dezember 2002 abgeliefert werden. Förderzusagen sind nach der neuen EU-Verordnung zur Neuordnung der Beihilfen für den Schiffbau (Verordnung Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998) längstens bis 31. Dezember 2000 möglich. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die 6. Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms war mit Fördermitteln in Höhe von insgesamt 240 Mio. DM ausgestattet. Für Schiffbauaufträge aus dem Jahr 1999 werden aus der 7. Fortsetzung Fördermittel in Höhe von bis zu 255 Mio. DM bereitgestellt. Die Küstenländer beteiligen sich jeweils mit einem Anteil von zwei Dritteln. Die Hilfen betragen bis zu 7 v. H. des Vertragspreises, für Umbauten und kleine Schiffe bis zu einem Vertragswert von weniger als 10 Mio. EURO bis zu 4,7 v. H. des Vertragspreises. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Wettbewerbshilfen haben zur Beschäftigungssicherung in der Werftindustrie beigetragen. Die Fördermöglichkeiten enden mit Inkrafttreten des OECD-Schiffbauabkommens, spätestens jedoch nach Ablauf der durch die EU-Verordnung zur Neuordnung der Beihilfen für den Schiffbau gesetzten Frist, am 31. Dezember 2000.						

1) E - Erhaltungshilfen; A - Anpassungshilfen; P - Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S - Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H - Sonstige Hilfen für private Haushalte, die nutzbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Seil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
50	Förderung der Luftfahrtindustrie (Schuldendiensthilfen) 09 02 / 662 91	P	56,4	0,0	10,0	74,0
Zielsetzung Damit bei der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährt der Bund (seit 1986) im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.						
Rechtsgrundlage, Befristung Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Absatzfinanzierung deckt die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich Kreditversicherungsgebühren (Hermes-Entgelt) ab. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Absatzfinanzierung hat dazu beigetragen, daß sich der Airbus auf dem Weltmarkt erfolgreich etablieren konnte. Die Bundesregierung ist bereit, auch künftig nach Maßgabe internationaler Übereinkommen und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen für die öffentlichen Haushalte einen angemessenen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit der deutschen Luftfahrtindustrie zu leisten.						
49 bis 50	Hilfen für bestimmt Industriebereiche insgesamt		360,8	279,0	292,0	334,0
	davon Zuschüsse		290,6	208,2	227,0	244,0
	Schuldendiensthilfen		70,1	70,8	65,0	90,0
51	Zuweisungen an Bayern, Bremen, Hessen, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen (bis 1996 auch Berlin-West) (nur Zuschüsse für betriebliche Investitionen) (Zuschüsse) Aus 09 02 / 882 82	A	267,3	182,5	176,3	181,5
Zielsetzung Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise das Einkommen und die Beschäftigung in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für Privatunternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Dabei können Investitionszuschüsse an einzelne Betriebe für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze bzw. die Sicherung vorhandener, aber gefährdeter Arbeitsplätze.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 in der jetzt gültigen Fassung. Das Fördergebiet ist in den alten Ländern bis 31. Dezember 1999 durch die EU-Kommission genehmigt.

Die Maßnahme ist unbefristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Investitionsförderung als zentralem Förderschwerpunkt können als nicht-investive Förder-elemente Förderprogramme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden.

Bund und Länder beteiligen sich zu je 50 v. H. an der Investitionsförderung. Zur Finanzierung können auch Mittel aus den EU-Regionalfonds eingesetzt werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum von 1991 bis 1998 wurden in den alten Ländern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von rd. 43 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe – nach Angaben der begünstigten Unternehmen – rd. 106 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 143 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle werden seit 1994 die tatsächlichen Förderergebnisse aller Fördervorhaben seit 1991 statistisch erfaßt und ausgewertet (Ist-Statistik). Ein Vergleich mit den zum Zeitpunkt der Bewilligung erwarteten Förderergebnissen (Soll-Statistik) zeigt, daß die zum Bewilligungszeitpunkt angestrebten Arbeitsplatzziele bei deutlich niedrigerem Mitteleinsatz übertroffen wurden (vgl. 28. Rahmenplan).

52	Zuweisungen an Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Berlin gemäß Gebietsstand am 3. Oktober 1990 für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen (nur Zuschüsse für betriebliche Investitionen) (Zuschüsse)	A	1 816,3	1 786,8	1 803,2	1 603,7
	Bundesanteil ohne EU-Mittel					
	Aus 09 02 / 882 88					

Zielsetzung

Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) auf die neuen Länder übergeleitet und für einen Zeitraum von fünf Jahren (verlängert bis Ende 1999) ein Sonderstatus geschaffen worden. Nach dem Beschluß des Bund-Länder-Planungsausschusses der GA bleiben die neuen Länder und Berlin bis 2003 in Gänze GA-Fördergebiet. Auf diese Weise wird die Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen und von Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den neuen Ländern entscheidend erleichtert.

1 E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-Wachstums-Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Rechtsgrundlage ist Art. 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i.V.m. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 in der z.Z. gültigen Fassung. Das Fördergebiet ist in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1999 von der EU-Kommission genehmigt. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Neben der Investitionsförderung, die auch weiterhin zentraler Förderschwerpunkt bleiben wird, wurde die GA-Förderung um nicht-investive Förderelemente ergänzt. Dazu können Förderprogramme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung durch GA-Mittel verstärkt werden. Die praktische Umsetzung dieser Beschlüsse wird zunächst in einem zeitbegrenzten Modellversuch erprobt. Die Fördermaßnahmen werden von Bund und Ländern je zur Hälfte finanziert. Zur Finanzierung können auch EU-Regionalfondsmittel eingesetzt werden. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Im Zeitraum von 1991 bis 1998 wurden in den neuen Ländern rd. 42 200 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Volumen von insgesamt 203 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der Investoren wurden damit rd. 620 700 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. rd. 660 900 gesichert. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle werden seit 1994 die tatsächlichen Förderergebnisse aller Fördervorhaben seit 1991 statistisch erfaßt und ausgewertet (Ist-Statistik). Ein Vergleich mit den zum Zeitpunkt der Bewilligung erwarteten Förderergebnissen (Soll-Statistik) zeigt, daß die zum Bewilligungszeitpunkt angestrebten Arbeitsplatzziele bei deutlich niedrigerem Mitteleinsatz übertroffen wurden (vgl. 28. Rahmenplan).						
51 bis 52	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt (Zuschüsse)		2 083,6	1 969,3	1 979,5	1 785,2
6. Sonstige Maßnahmen						
53	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Handwerk, Handel und Fremdenverkehrsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe sowie der Förderung der freien Berufe (Zuschüsse)	A	245,4	259,6	295,5	269,9
	09 02 / 685 12, 685 61, 685 62, 685 63, 685 65, 685 66, 685 67, 685 68, 893 61					
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe sowie von Existenzgründern, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Beratungs- und Informationswesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung, und für Kooperationszwecke. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Schaffung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten sowie Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung. Rechtsgrundlage, Befristung Die Rechtsgrundlage liegt im Haushaltsgesetz. Soweit Richtlinien bestehen, enthalten sie Befristungen. Die Maßnahmen sind im übrigen nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen, wobei die Empfänger z.T. merkliche Finanzierungsbeiträge aus Eigenmitteln beibringen müssen; überwiegend werden die finanzstarken Programme gemeinsam von Bund und der Ländern finanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Maßnahmen sollen wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. Einen Schwerpunkt bildet die Vermittlung von betriebswirtschaftlich-kaufmännischem Branchenwissen sowie von Kenntnissen in neuen Techniken an Unternehmer, Führungskräfte und Mitarbeiter. Es hat sich bewährt, Informations- und Schulungsveranstaltungen zu unternehmensspezifischen Problemen und Fragestellungen durchzuführen und darauf in betriebsindividuellen Beratungen aufzubauen. Diese Maßnahmen werden durch den Bau und die Ausstattung von Berufsbildungsstätten sowie durch die Erstellung von Gutachten und Grundlagenarbeiten zu den aktuellen betrieblichen Fragestellungen flankiert. Durch das Zusammenwirken der Programme entstehen erhebliche Synergieeffekte. Die Programme sollen daher unter Anpassung an veränderte förderungspolitische Zielsetzungen und haushaltsmäßige Möglichkeiten fortgesetzt werden.						
54	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte (Zuschüsse) 09 02 / 685 08	A	20,8	18,8	20,0	20,0
Zielsetzung Die Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte erfolgt, um bestehende Wettbewerbsnachteile kleiner und mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern zu mindern und den Aufbau einer ostdeutschen Wirtschaft mit genügend Beschäftigungs- und Einkommenschancen zu unterstützen. Die Förderung ist auf Maßnahmen zur Unterstützung der Exportbemühungen kleiner und mittlerer Unternehmen konzentriert. Ziel ist es, vor allem junge Unternehmen bei der Beseitigung von Marketingdefiziten zu unterstützen und die Präsenz ostdeutscher Produkte im Export deutlich zu erhöhen. Die zwei zentralen Elemente der Absatzförderung sind die Inlandsmesseförderung und das Vermarktungshilfeprogramm. Die Inlandsmesseförderung umfaßt die Beteiligung ostdeutscher Unternehmen an wichtigen Inlandsmessen als Sprungbrett auf internationale Märkte. Im Rahmen der Vermarktungshilfen werden Vermarktungsaktionen und Produktpräsentationen ostdeutscher Unternehmen vorwiegend auf ausgewählten westlichen Auslandsmärkten durchgeführt.						

1) F = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Klein- und mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigten.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DAI			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Rechtsgrundlage sind von der EU genehmigte Förderrichtlinien. Die Genehmigung der Richtlinie zur Inlandsmesseförderung ist für 1999 verlängert. Das Vermarktungshilfeprogramm ist notifiziert; die Genehmigung für 1999 wird in Kürze erwartet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Zuschüsse sind durch Höchstbeträge begrenzt. Die Unternehmen leisten einen Eigenbeitrag, der in den letzten Jahren mehrmals angehoben worden ist. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Maßnahmen haben sich als effizient und wirkungsvoll erwiesen. Regelmäßige Befragungen der Unternehmen und wissenschaftliche Begleituntersuchungen haben gezeigt, daß die Hilfen wesentlich zu den Erfolgen junger ostdeutscher Unternehmen auf den internationalen Märkten beigetragen haben. Den ostdeutschen mittelständischen Unternehmen konnte erheblich bei der Markterschließung vor allem im Ausland geholfen werden. Die Maßnahmen haben zu konkreten Geschäftskontakten und teilweise auch zu direkten Verkaufsabschlüssen geführt. Bei beiden Programmen ist für die Unternehmen über die Vermittlung von langfristig nutzbarem Marketing Know how besonders wichtig. Da der Bund grundsätzlich nicht für Inlandsmessenförderung zuständig ist und hier lediglich im Rahmen der Wiedervereinigung eine Anschubfinanzierung übernommen hat, wird sich der Bund Ende 2000 aus der Finanzierung zurückziehen.						
55	Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen (Schuldendiensthilfen) Aus 09 02 / 662 61	S	1 189,2	1 045,8	896,5	446,0
Zielsetzung Das Eigenkapitalhilfe-Programm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programmes ist es, Vorhaben im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde. Rechtsgrundlage, Befristung Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfe-Programms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996). Die Antragsfrist für die beiden genannten Richtlinien lief am 31. Dezember 1996 aus. Damit werden aus dem Bundeshaushalt nur noch die bis Ende 1996 beantragten Darlehen finanziert. Ab Januar 1997 wird das Eigenkapitalhilfe-Programm durch das ERP-Sondervermögen übernommen. Für Eigenkapitalhilfe-Darlehen, die nach dem 1. Januar 1997 beantragt werden, gelten das ERP-Wirtschaftsplangesetz und die am 31. Dezember 1998 veröffentlichte, zeitlich nicht befristete Programmrichtlinie.						

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	9 E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfe-Darlehen zur Schließung einer Eigenkapitalfücke für die Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden.

Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.

Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 v.H. der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 v.H. Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten.

Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten 10 Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang - degressiv gestaffelt - verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,5 v.H. erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Wiedereinführung des Programms in den alten Ländern (Mitte 1994) bis Jahresende 1998 sind mit Eigenkapitalhilfe 46 000 Existenzgründungen mit rd. 184 000 Arbeitsplätzen gefördert worden. Den größten Anteil an der Gesamtzahl der geförderten Fälle nimmt der Bereich Dienstleistungen mit rd. 40 v.H. ein, danach folgt der Handel mit 25 v.H. Abgesehen von dieser Brancheneinteilung hat das Handwerk einen Anteil von rd. einem Drittel.

In den neuen Ländern sind seit dem Start im April 1990 bis Ende 1998 insgesamt 160 000 Anträge über 17,7 Mrd. DM auf Gewährung von Eigenkapitalhilfe für die Gründung neuer Unternehmen bzw. freiberuflicher Praxen bewilligt worden.

Ferner konnten bis Jahresende 1998 in 247 Fällen Kredite in Höhe von 224 Mio. DM im Rahmen der Eigenkapitalhilfe-Partnerschaftsvariante, die zum Jahresende 1998 ausgelaufen ist, bewilligt werden.

Die Zusagen verteilen sich im Jahre 1998 auf folgende Wirtschaftsbereiche.

	alte Länder	neue Länder
Industrielles Gewerbe	14,8 v.H.	18,7 v.H.
Baugewerbe	13,8 v.H.	12,1 v.H.
Handel	25,4 v.H.	26,9 v.H.
Dienstleistungen	42,4 v.H.	42,3 v.H.
Hotels und Gaststätten	8,5 v.H.	11,9 v.H.
darunter: Handwerk	32,3 v.H.	26,4 v.H.
Freie Berufe	15,5 v.H.	18,8 v.H.

Ein im Oktober 1998 abgeschlossenes Gutachten des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung „Kleine und mittlere Unternehmen im sektoralen Strukturwandel“ kommt zu dem Ergebnis, daß aus den ERP-Mitteln finanzierte Förderangebote des Bundes vor dem Hintergrund eines internationalen Vergleichs als Stärke der deutschen Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen hervorzu-

9 E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	S E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

heben sind. Dies gilt insbesondere auch für die Existenzgründungsförderung. Geförderte Gründungen leisten höhere Eingangsinvestitionen, schaffen mehr Arbeitsplätze, sind leistungstärker und bestandsfester. Das Gutachten empfiehlt die Fortführung. Die Anregung für kleine Vorhaben zusätzliche Maßnahmen zu schaffen, wurde aufgegriffen. Seit dem 1. Mai 1999 erleichtert das DfA-Programm die Finanzierung von kleinen Gründungsvorhaben mit einem Kreditvolumen von bis zu 50 000 EURO durch eine vereinfachte Antragstellung sowie eine 80prozentige Haftungsfreistellung bei den Hausbanken (DfA-Startgeld-Programm). Der Europäische Investitionsfonds beteiligt sich bei dem Programm am Ausfallrisiko.

Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm ausgelaufen (wegen der Kreditlaufzeit von insges. 20 Jahren sind aber für die „Altverträge“ weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig). Sie wird aber seit 1997 als ERP-Programm im wesentlichen unverändert fortgeführt.

56	Ansparszuschüsse zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen (Zuschüsse)	S	14,3	11,8	9,0	9,0
	Aus 09 02 / 662 61.					

Zielsetzung

Durch die Ende 1993 eingestellte Ansparförderung sollte die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährte deshalb Zuwendungen (Ansparszuschüsse) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zwecke der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet worden sind. Gefördert wurden Existenzgründungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung erfolgte zuletzt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 25. August 1993 (BAnz Nr. 165 vom 5. September 1991). Bis zum 31. Dezember 1990 erfolgte die Förderung auf der Grundlage der am 1. August 1985 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1985 (BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1985) geändert und ergänzt für Vorhaben in den neuen Ländern durch Richtlinienänderung vom 11. Juli 1990 (BAnz. Nr. 139 vom 28. Juli 1990).

Das Programm war befristet. Die Förderung in den neuen Ländern wurde Ende des Jahres 1993 eingestellt. Anträge für Vorhaben in den alten Ländern konnten nur bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden. Mit der Abwicklung des Programms war die Deutsche Ausgleichsbank beauftragt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Ansparszuschuß betrug danach 20 v.H. der förderungsfähigen Sparleistungen einschließlich Zinsen, höchstens jedoch 10 000 DM pro Existenzgründer. Für Sparleistungen, die durch andere öffentliche Maßnahmen gefördert wurden, wurde ein Ansparszuschuß nicht gewährt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen dieses Programmes wurden 57 872 Zusagen auf spätere Gewährung der Ansparszuschüsse gewährt. Bis Ende 1998 wurden 15 126 Vorhaben mit 103 813 Mio. DM gefördert (durchschnittlicher Betrag im Jahre 1998: 7 484 DM; Durchschnittsbetrag insgesamt 6 863 DM). Darin enthalten sind 174 Existenzgründungsvorhaben in den neuen Ländern mit einem Gesamtzuschußbetrag von 1 159 Mio. DM.

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
57	Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen für die Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern (Zuschüsse) 60 03 / 625 01	A	160,0	220,0	-	-

Zielsetzung

Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen zur Finanzierung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) in den neuen Ländern mit Auswirkung auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Finanziert werden sowohl Existenzgründungen als auch Investitionen in bestehenden Unternehmen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die zinsgünstigen Darlehen werden auf der Grundlage jährlicher ERP-Wirtschaftsplangesetze und nach Maßgabe einer allgemeinen ERP-Programmrichtlinie sowie von speziellen Programmrichtlinien (Existenzgründung, Innovation, Ausbildungsplätze, Beteiligung, Bürgschaften, Aufbau, Umwelt und Energieeinsparung) vergeben.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Kredite sind mit günstigen Konditionen ausgestattet:

- günstiger Zinssatz, fest über 10 Jahre (z. Z. 3,75 v. H. p.a.)
- 100 prozentige Auszahlung
- lange Laufzeit (bis zu 20 Jahren)
- tilgungsfreie Anlaufjahre (bis zu 5 Jahre)
- jederzeitige Rückzahlbarkeit.

Der Kredithöchstbetrag beläuft sich in der Regel auf 2 Mio. DM bei einem maximalen Finanzierungsanteil von 50 v. H. der Investitionskosten.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 100 Mio. DM. Bei Umweltschutzinvestitionen können Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. DM gefördert werden; bei Vorhaben von besonderer umweltpolitischer Bedeutung können Umsatzgrenze und Kredithöchstbetrag überschritten werden.

Die Förderprogramme werden durch das ERP-Sondervermögen - mit Zinszuschüssen des Bundes - finanziert.

Im Bundeshaushalt 1999 und 2000 sind keine Zinszuschüsse für die ERP-Förderung veranschlagt. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Nachfrageentwicklung dürfte der auf 11 Mrd. DM reduzierte Förderrahmen aber ausreichen, um den Bedarf der Gründer und mittelständischen Unternehmen zu decken.

E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	O E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Seit Start der Programme in den neuen Ländern im März 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1998 sind insgesamt 287 400 Darlehenszusagen mit einem Kreditvolumen von über 59 Mrd. DM in den verschiedenen Programmen zugesagt worden. Damit waren ERP-Kredite an der Finanzierung eines Investitionsvolumens von rd. 185 Mrd. DM beteiligt; es wurden 1,7 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen. Eine Untersuchung des Roland-Berger-Forschungsinstituts bestätigt die Effizienz der ERP-Förderung in den neuen Ländern. Die Förderung mit ERP-Krediten wird fortgesetzt. Ab Januar 1997 wurde auch die Eigenkapitalhilfe durch das ERP-Sondervermögen übernommen. Damit wird die Existenzgründungsförderung sinnvoll zusammengefaßt. Zukünftig wird das ERP-Sondervermögen die Förderprogramme aus seinen Erträgen finanzieren.						
58	Zuschuß an das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. (Zuschüsse) Aus 09 02 / 685 55	P	16,2	15,9	15,5	11,9
Zielsetzung Institutionelle Förderung der Bundesgeschäftsstelle des RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., die wissenschaftliche Zwecke und die Berufsbildung fördert, insbesondere durch die Erforschung und die Verbreitung von betrieblichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen. Durch die Struktur des Vereins – Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Unternehmen aller Größenklassen und Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch Landesgruppen – ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten. Rechtsgrundlage, Befristung Bestätigung als Produktivitätszentrale in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie seit 16. Juli 1950. Die Maßnahme ist nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Neben dem Bund, der die Bundesgeschäftsstelle fördert, beteiligen sich die Länder an der Förderung der Landesgruppen. Die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung des RKW beteiligt.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	ty E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Das RKW hat durch seine Arbeit (Projekte, Publikationen, Beratungs- und Veranstaltungsaktivitäten) von Wissenschaft und Wirtschaft anerkannte Beiträge zur - Einführung bewährten und neuen Fach- und Führungswissens in die Unternehmenspraxis, - Akzeptanz der externen Unternehmensberatung und der innerbetrieblichen Weiterbildung durch kleine und mittlere Unternehmen, - Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Einsatz neuer Technologien geleistet. Gegenwärtige Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Vermittlung von Produktivitätsanstößen. Schwerpunkte sind: - Existenzsicherung durch vitale Unternehmensentwicklung, - Innovationsmanagement in kleinen und mittelständischen Unternehmen, - Nutzung Multimedia, - nachhaltige Sicherung mittelständischer Bauwirtschaft, - betriebliche Personal- und Arbeitszeitkonzepte für Beschäftigungssicherung. Ferner die Vorbereitung der Wirtschaft auf die Anforderungen der EU und auf künftige Chancen und Risiken in Bezug auf den asiatischen Wirtschaftsraum sowie Projekte in den MOE- und GUS-Staaten. Die Aufgabe des RKW als Gesprächsplattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.						
59	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) (Zuschüsse) Aus 09 02 / 685 55	P	1,4	1,4	1,6	1,5
Zielsetzung Institutionelle Förderung der AWV-Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. mit Mittlerfunktion, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt. Rechtsgrundlage, Befristung Bestätigung als Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Die Maßnahme ist nicht befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Neben dem Bund beteiligen sich die Wirtschaft und Verwaltung über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung der AWV.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Durch die Gemeinschaftsarbeit der AWW werden der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis unmittelbar verwertbare Anregungen und Problemlösungen für ihre Verwaltungsaufgaben vermittelt. Durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen werden die Führungs- und Fachkreise in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung über die in den Fachgremien erzielten Ergebnisse informiert. Darüber hinaus gehen Hilfestellungen zur Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen, bei der Bewältigung des technischen Wandels, zur Verbesserung der Produktivität der Verwaltung und zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft von der AWW aus.						
60	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland (Zuschüsse) 09 02 / 686 82	E	54,3	62,4	65,0	62,0
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Haushaltsmitteln werden z.Z. 50 Auslandshandelskammern, 13 Delegierte der deutschen Wirtschaft und 17 Repräsentanzen unterstützt, deren Aufgabe es u.a. ist, die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland zu fördern. Außerdem werden Umwelt-Area-Manager bei 11 Auslandshandelskammern im asiatischen Raum, in den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOE-Staaten) sowie in Brasilien und Mexiko und Südafrika mit dem Ziel gefördert, in ihren Regionen gezielt für deutsche Umwelttechnologie zu werben und die überwiegend mittelständischen Hersteller dieser Technologie bei ihren Absatzbemühungen zu unterstützen. Daneben werden mit anderen Maßnahmen, wie Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes in die Bundesrepublik Deutschland, Entsendung deutscher Experten zur Information und Beratung ausländischer Stellen im außenwirtschaftlichen Interesse, Zuschüsse an das Kooperationsbüro in Berlin zur Unterstützung und Fortentwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas Beiträge zur Verbesserung des Handels geleistet. Außerdem werden Zuschüsse zur Einrichtung Deutscher Industrie- und Handelszentren (DIHZ) im Ausland gewährt.						
Rechtsgrundlage, Befristung Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung/ BHO sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG bewilligt bzw. als öffentlicher Auftrag vergeben. Die Förderung der Umwelt-Area-Manager soll mit Ablauf des Jahres 2000 enden. Eine Befristung der Förderung der übrigen Maßnahmen ist nicht vorgesehen.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Der deutschen Wirtschaft – insbesondere der mittelständischen Wirtschaft – steht eine funktionsfähige außenwirtschaftliche Infrastruktur mit dem Angebot vielfältiger Dienstleistungen zur Verfügung, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie konzeptionell gestaltet und finanziell gefördert wird. Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Die Auslandshandelskammern, die Delegierten der deutschen Wirtschaft und die Repräsentanzen haben sich bewährt; sie sind für die weitere Entwicklung des Handels von großer Bedeutung. Ein Schwerpunkt ihrer Aufgaben ist es, einen Beitrag zur Integration der neuen Länder in die Weltwirtschaft zu leisten. Die Auslandshandelskammern in den meisten westeuropäischen Industrieländern erhalten seit 1996 nur noch einen pauschalierten Aufwendungsersatz für die im öffentlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben. Für die übrigen Auslandshandelskammern ist ein prozentualer Finanzierungsanteil festgesetzt worden. Bis zum Jahr 2000 wird bei den Auslandshandelskammern ein durchschnittlicher Finanzierungsanteil des Bundes von 25 v.H. erreicht. Die dadurch erzielten Einsparungen bei den Auslandshandelskammern sollen zum weiteren Ausbau des Netzes der Delegierten und Repräsentanzen eingesetzt werden. Um die Dienstleistungswirtschaft bei der Erschließung neuer Auslandsmärkte zukünftig wirksamer zu unterstützen, soll die Beratungs- und Fachkompetenz der Auslandshandelskammern und Delegiertenbüros einen Schwerpunkt bei den weiteren Arbeiten bilden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung technologischer Zusammenarbeit von Unternehmen soll ein weiteres Schwergewicht auf die Stärkung der Kompetenz der Auslandshandelskammern in diesem Bereich durch den Einsatz von Technologieberatern gelegt werden.						
53 bis 60	Sonstige Maßnahmen insgesamt		1 701,6	1 635,8	1 302,5	820,2
	davon: Zuschüsse		338,1	358,2	397,5	365,2
	Schuldendiensthilfen		1 363,5	1 277,6	905,0	455,0
30 bis 60	Summe II, Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)		14 034,6	13 566,7	13 145,6	12 209,6
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		12 380,4	12 081,0	12 013,6	11 510,6
	Schuldendiensthilfen		1 654,1	1 485,8	1 132,0	699,0

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die auf kleiner Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
III. Verkehr						
Schifffahrt						
61	Seeschifffahrtshilfen – Finanzbeiträge (Zuschüsse)	A	32,4	40,0	5,0	5,0
	12 02 / 683 01					
Zielsetzung						
Die deutsche Seeschifffahrt erhielt bis 1998 Finanzbeiträge zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Verhältnis zu den Offenregister-Flaggen. Die Hilfen dienten der Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten, der Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schifffahrtsunternehmen und der Eindämmung der Ausflagung. Durch Umstellung der Vergabekriterien vom Schiffswert auf die Lohnnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge) wurde seit 1997 die Sicherung der Beschäftigung deutscher und EU-Seeleute zum Schwerpunkt der Förderung.						
Rechtsgrundlage, Befristung						
Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 28. Januar 1998.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU						
Die Finanzbeiträge wurden für die Dauer der Flaggenführung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Im Falle der Ausflagung im Gewährungszeitraum müssen die Finanzbeiträge vollständig zurückgezahlt werden. Bis einschließlich 1998 sind die Notifizierungen bei der Europäischen Kommission erfolgt. Die Genehmigungen liegen vor.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung						
Die Finanzbeiträge als Teil des dreigliedrigen Förderinstrumentariums (Finanzbeiträge, steuerliche Erleichterungen, Internationales Schiffsregister) haben dazu beigetragen, daß eine wachsende Zahl von Schiffen der deutschen Handelsflotte die Bundesflagge mit hohem Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandard führen. Ab 1995 werden Finanzbeiträge mit einer zusätzlichen Komponente zur Kompensation der Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Ausbildungsplätzen an Bord deutscher Handelsschiffe gewährt.						
Angesichts der internationalen und europäischen Entwicklungen legte die Bundesregierung im Juli 1997 ein „Konzept zur Förderung der Seeschifffahrt in Deutschland“ vor. Mit den in dem Konzept enthaltenen steuerlichen Maßnahmen wurden 1998 im „Seeschifffahrtsanpassungsgesetz“ vom 9. September 1998 bisher bestehende bzw. schon früher abgeschaffte steuerliche Regelungen zu Gunsten der Seeschifffahrt durch die Einführung einer Tonnagesteuer und eines 40prozentigen Lohnsteuereinbehalts durch das Seeschifffahrtsunternehmen ersetzt. Die Notifizierungen der steuerlichen Maßnahmen bei der EU-Kommission sind erfolgt. Die Genehmigungen liegen vor.						
Die Ausbildungsförderung für junge Seeleute wird über das Jahr 1998 fortgeführt. Der Charakter einer Ausgleichsförderung für die Einrichtung und das Vorhalten von Ausbildungsplätzen auf deutschen Handelsschiffen bleibt erhalten.						

) E – Erhaltungshilfen; A – Anpassungshilfen; P – Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S – Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H – Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg. Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
62	Soforthilfe für die Binnenschifffahrt (Zuschüsse) 12 02 / 697 03	A	23,3	7,8	-	-

Zielsetzung

Der deutschen Partikulierschifffahrt, die sich in einer konjunkturell besonders schwierigen und wegen unzureichender Erträge vielfach sogar existenzbedrohenden Lage befand, wurden zur Anpassung an den liberalisierten europäischen Markt Finanzhilfen, insbesondere für Maßnahmen zur Zusammenarbeit und Umstrukturierung sowie zur Modernisierung der Flotte, in Höhe von bis zu 100 Mio. DM gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1994; Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen für die deutsche Partikulierschifffahrt vom 31. Juli 1995 (BANz. S. 8780), geändert und ergänzt durch die Änderungsrichtlinien vom 14. Oktober 1996 (BANz. S. 11605), jeweils mit Zustimmung der EU-Kommission.

Die Maßnahme war zunächst bis zum 30. September 1996 befristet. Sie wurde dann verlängert bis zum 30. September 1999; danach läuft die Maßnahme aus.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Finanzhilfen werden gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuß (Projektförderung) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge für technische Maßnahmen an Binnenschiffen, Fort- und Weiterbildungs-förderung, Umstrukturierung der Unternehmensformen (Zusammenschluß von Partikulieren in z.B. Genossenschaften) und für Werbung durch die Gewerbevertretungen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster, die mit der Abwicklung des Programms befaßt ist, sind bisher (Stand: 26. Mai 1999) 2 913 Anträge mit einem Antragsvolumen von rd. 65,6 Mio. DM gestellt worden. 2 263 Zuwendungsbescheide mit einer Zuwendungssumme von rd. 60,5 Mio. DM wurden erteilt. Die Investitionen zur technischen Anpassung der Binnenschiffe stehen dabei im Vordergrund. Durch das Finanzhilfeprogramm wurden Investitionen von rd. 109,1 Mio. DM initiiert.

63	Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt zur Gewährung von Abwrackprämien (Zuschüsse) 12 02 / 697 02	A	20,0	24,6	-	-
----	---	---	------	------	---	---

Zielsetzung

In den Binnenschifffahrtsstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Österreich sowie der Schweiz besteht ein struktureller Schiffsraumüberhang, der durch eine auf Gemeinschaftsebene koordinierte Abwrackaktion durch die Gewährung von Abwrackprämien weiter verringert werden sollte.

Die dafür vom Binnenschifffahrtsgewerbe im Rahmen einer Selbstfinanzierung aufzubringenden Finanzmittel reichten nicht aus, so daß der Einsatz nationaler Haushaltsmittel geboten war. Die Mittel dienten dem beschleunigten Abbau der zur Abwrackung angemeldeten deutschen Binnenschiffe.

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-/Wachstums-hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Verordnungen (EG) Nr. 3039/94 der Kommission und Nr. 2819/95 des Rates (Abl. EG Nr. L 322/11 und Nr. L 292/7). Die Maßnahme ist am 28. April 1999 ausgelaufen. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Für 1995 wurden ursprünglich 20 Mio. DM an nationalen Haushaltsmitteln für die Bewilligung von Abwrackprämien für das Abwracken von deutschen Binnenschiffen bereitgestellt. Da diese Mittel nicht ausreichen, hat die Bundesregierung für die Jahre 1996 bis 1998 weitere 60 Mio. DM für eine fortführende konzentrierte EU-Sonderaktion durch Kabinettsbeschluß vom 7. Dezember 1994 bewilligt. Nach dem von der EU-Kommission vorgelegten Bericht zur Marktorganisation, mit dem konkrete Maßnahmen für die Übergangszeit bis zur völligen Liberalisierung des Binnenschiffahrtmarktes vorgeschlagen wurden, wurde für die gemeinschaftliche Abwrackaktion in den Jahren 1996 bis 1998 der Abbau von 15 v.H. der Gesamtflotte (= 1,8 Mio. t) mit einem Kostenaufwand von 192 Mio. ECU gefordert. Die Finanzierung erfolgt anteilig durch das Binnenschiffahrtsgewerbe, den EU-Haushalt (20 Mio. ECU nur für 1996) und durch nationale Haushaltsmittel der beteiligten Binnenschiffahrtsstaaten. Die Bundesregierung setzte sich nachdrücklich für eine Fortsetzung und Verbesserung der Strukturbereinigung (u. a. Erhöhung der Abwrackprämien, Differenzierung der Prämienhöhe nach Schiffsgrößenklassen, sog. Tendersverfahren, besondere Situation der Tankschiffahrt) in der europäischen Binnenschiffahrt ein. Die auf der Grundlage des o.g. Kabinettsbeschlusses zur Verfügung stehenden Mittel sollten im vollen Umfang im Konsens mit den anderen Binnenschiffahrtsnationen eingesetzt werden. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Nach den Feststellungen der EU-Kommission konnte das angestrebte Ziel einer Verminderung der Gesamttonnage • bei der Trockenschiffahrt mit rd. 12, 4 v. H., • bei der Tankschiffahrt mit 14,7 v. H. und • bei den Schubbooten mit 18,6 v. H. der Antriebsleistung nahezu erreicht werden. Mit der soeben vom Rat der EU (Verkehr) erlassenen Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kapazität der Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs wird die „Alt-für-Neu-Regelung“ (Inbetriebnahme von neuem Schiffsraum nur bei gleichzeitiger Abwrackung alten Schiffsraums oder Zahlung eines Sonderbeitrags) während eines auf 4 Jahre begrenzten Zeitraumes beibehalten werden, wobei das Verhältnis „Alt-für-Neu“ schrittweise auf Null gesenkt wird, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen und die Phase der Intervention der Gemeinschaft im Binnenschiffahrtmarkt kontrolliert abzuschließen. Danach bleibt – über den Zeitraum von 4 Jahren hinaus – die „Alt-für-Neu-Regelung“ mit einem Nullsatz als Instrument zur Regelung der Kapazitäten der Gemeinschaftsflotte erhalten, dem jedoch nur eine Überwachungsfunktion zukommt und das lediglich bei schwerer Marktstörung erneut eingesetzt werden kann. Dadurch entstehen keine Belastungen für den Bundeshaushalt.						
61 bis 63	Soforthilfe III Verkehr (Zuschüsse)		75,7	72,4	5,0	5,0

) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums)-Hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

IV. Wohnungswesen

1. Sozialer Wohnungsbau

64	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus		1 731,3	1 636,8	1 492,3	1 257,6
	davon: Zuschüsse		1 227,3	1 187,1	1 025,9	857,5
	Schuldendiensthilfen		6,9	13,2	-	-
	Darlehen		497,2	436,5	466,4	400,0
	bis 1998 25 02 / 622 23, 852 23, 852 24, 882 25					
	ab 1999 12 25 / 622 23, 852 23, 852 24, 882 25					

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die alten Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit dem Ziel, Haushalten mit geringem Einkommen und Marktzugangsproblemen zu angemessenem und preisgünstigem Wohnraum zu verhelfen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sowie das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen an den Wohnungsbau-förderungsprogrammen der Länder. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des II. WoBauG im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (1. Förderungsweg), durch Aufwendungsdarlehen und Aufwendungs-zuschüsse (2. Förderungsweg), im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88d oder der einkommen-orientierten Förderung nach § 88e sowie gemäß § 17a II. WoBauG bei Modernisierungsmaßnahmen, durch die Belegungsrechte begründet werden.

Gefördert werden die Neuschaffung von Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum sowie die Wohnungsmodernisierung.

In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 1997 wurde in den alten Ländern mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Bau von rd. 71 000 Wohnungen gefördert (Quelle: Bewilligungsstatistik).

Durch flexible Anwendung der Förderinstrumentarien durch die Länder, insbesondere im Rahmen der vereinbarten Förderung, konnte die Fördereffizienz im sozialen Wohnungsbau in den vergangenen Jahren deutlich verbessert werden. Diese Bemühungen werden fortgesetzt, wobei allgemein auf eine noch stärkere Verzahnung und Verbesserung der sozialen Treffsicherheit der Fördermaßnahmen hinzuwirken ist. Bestandsmaßnahmen in städtebaulichen Problemgebieten gewinnen zunehmend Bedeutung.

Im Rahmen des Zukunftsprogramms 2000 sollen die Aufwendungen für den sozialen Wohnungsbau ab dem Jahr 2000 bedarfsgerecht verringert werden.

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
65	Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einschließlich Modernisierung und Instandsetzung (Zuschüsse) bis 1998 25 02 / 882 28 ab 1999 12 25 / 882 28	H	842,1	874,0	787,6	659,9

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die neuen Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie der Modernisierung und Instandsetzung mit dem Ziel, Haushalten mit geringem Einkommen und Marktzugangsproblemen zu angemessenem und preisgünstigem Wohnraum zu verhelfen und die allgemeinen Wohnverhältnisse, insbesondere auch im stark erneuerungsbedürftigen Altbestand zu verbessern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sowie das II. WoBauG.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich seit 1991 mit Finanzhilfen (Zuschüssen) an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der neuen Länder. Dabei erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten der neuen Länder, indem ihnen aus dem Gesamtplafond der jährlichen Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau etwa doppelt soviel Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie es dem Anteil der neuen Länder an der Gesamtbevölkerung entspricht. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des II. WoBauG im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (1. Förderungsweg), durch Aufwendungsdarlehen und -zuschüsse (2. Förderungsweg), im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88e II. WoBauG sowie durch Förderhilfen bei Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung im Bestand.

Gefördert werden die Neuschaffung von Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum sowie die Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes.

In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 1997 wurde in den neuen Ländern mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Bau von rd. 36 550 Wohnungen gefördert (Quelle: Bewilligungsstatistik), zusätzlich in erheblichen Umfang auch die Modernisierung und Instandsetzung im Bestand.

Durch flexible Anwendung der Förderinstrumentarien durch die Länder, insbesondere im Rahmen der vereinbarten Förderung, konnte die Fördereffizienz im sozialen Wohnungsbau in den vergangenen Jahren deutlich verbessert werden. Diese Bemühungen werden fortgesetzt, wobei allgemein auf eine noch stärkere Verzahnung und Verbesserung der sozialen Treffsicherheit der Fördermaßnahmen hinzuwirken ist. In den neuen Ländern wird darüber hinaus der Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen weiterhin hohe Bedeutung zukommen.

Im Rahmen des Zukunftsprogramms 2000 sollen die Aufwendungen für den sozialen Wohnungsbau ab dem Jahr 2000 bedarfsgerecht verringert werden.

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
66	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms (Schuldendiensthilfen) bis 1998 25 02 / 661 23 ab 1999 12 25 / 661 23	H	15,6	2,7	2,3	12,0
Zielsetzung Durch das Regionalprogramm 1971 bis 1977 wurde vorrangig im 2. Förderungsweg der Erwerb von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88a Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in regionalen Schwerpunkten gefördert. Rechtsgrundlage, Befristung Rechtsgrundlage sind Art. 104a Abs. 4 GG und das II. WoBauG. Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1977 befristet; die Abwicklung endet 2003. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Von den veranschlagten Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 9,53 Mrd. DM sind in den Jahren 1997 bis 2001 noch 33,6 Mio. DM abzuwickeln (Refinanzierung der Mittel, die bis 1985 von den Kapital-sammelstellen aufgebracht wurden). Die Rückflüsse aus dem Programm werden im Bundeshaushalt vereinnahmt. Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Ab 1978 ist an die Stelle des Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten (vgl. lfd. Nr. 64).						
67	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage davon: Schuldendiensthilfen Darlehen 25 02 / 622 52, 1998 bei 25 02 / 622 23 (vgl. lfd. Nr. 64) 25 02 / 852 52, 1998 bei 25 02 / 852 23 (vgl. lfd. Nr. 64)	H	30,2 11,9 18,3	- - -	- - -	- - -
Zielsetzung Das Sonderprogramm der Jahre 1983/84 zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM diente insbesondere der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft.						

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittleren Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Seil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Rechtsgrundlage waren Art. 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan sowie das II. WoBauG und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern. Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1984 befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Gefördert wurden der soziale Mietwohnungsbau in Ballungsgebieten, Eigentumsmaßnahmen und die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen durch Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Die Länder hatten sich in der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Komplementärfinanzierung verpflichtet. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Das Programm ist abgeschlossen.						
68	Studentenwohnraumförderung (Zuschüsse)	H	20,0	-	-	-
	30 04 / 882 06					
Zielsetzung Finanzhilfen des Bundes für Einzelmaßnahmen in den neuen Ländern, die der Verbesserung, dem Erhalt und der Neuschaffung studentischen Wohnraums dienen. Dazu gehören insbesondere Erhalt und Modernisierung vorhandener Wohnheime sowie Schaffung neuen Wohnraums für Studierende. Rechtsgrundlage, Befristung Rechtsgrundlage ist Art. 104a Abs. 4 GG. Einzelheiten der Förderung sind in einer „Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes“ vom 4. August 1993 geregelt. Diese gilt für die Jahre von 1993 bis 1997. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1997 befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Das Programm wird neben einer Interessenquote der Träger (20 v.H.) durch Zuschüsse von Bund und neuen Ländern im Verhältnis 75:25 finanziert. Der Bundesanteil liegt bei 250 Mio. DM; der Anteil der Länder bei 83,3 Mio. DM. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Im Rahmen des Programms konnten bereits eine Reihe von Vorhaben realisiert werden. Insgesamt haben die Länder Vorhaben angemeldet bei denen rd. 3 150 Plätze neugeschaffen bzw. etwa 10 900 Plätze saniert und modernisiert werden sollen. Nach Auslaufen des Förderprogramms Ende 1997 haben die neuen Länder die Möglichkeit, den Studentenwohnraumbau aus den Mitteln des Investitionsförderungsgesetzes zu fördern.						

¹⁾ E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

noch Anlage 1

Fid. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

69	Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage (Zuschüsse) bis 1998 25 02 / 882 29 ab 1999 12 25 / 882 29	H	317,4	366,5	230,0	120,0
----	---	---	-------	-------	-------	-------

Zielsetzung

Das Sonderprogramm sollte die Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen durch Förderung des sozialen Wohnungsbau in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage in den alten Ländern, überwiegend für den Mietwohnungsbau, entspannen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlagen waren Art. 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlichen Verwaltungsvereinbarungen sowie das II. WoBauG.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Programm umfaßte in den Jahren 1992 bis 1995 einen Verpflichtungsrahmen (Finanzhilfen) des Bundes an die Länder in Höhe von insgesamt 2,24 Mrd. DM. Gefördert wurde vornehmlich der Mietwohnungsbau in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage nach Förderungsbestimmungen der Länder, überwiegend im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG. Im Hinblick auf die vorwiegende Bestimmung der geförderten Wohnungen für junge Familien mit mittlerem Einkommen, waren die Bewilligungsmieten stärker am Marktniveau orientiert.

In den Verwaltungsvereinbarungen hatten sich die Länder verpflichtet, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm hat dazu beigetragen, die Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen zu entschärfen. Das angestrebte Fördervolumen von insgesamt rd. 70 000 Wohnungen wurde erreicht.

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

64	Sozialer Wohnungsbau insgesamt		2 956,7	2 879,9	2 512,2	2 049,5
bis						
69	davon: Zuschüsse		2 406,8	2 427,5	2 043,5	1 637,5
	Schuldendiensthilfen		52,7	15,9	2,3	12,0
	Darlehen		497,2	436,5	466,4	400,0

E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2. Modernisierung und Heizenergiesparung						
70	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Schuldendiensthilfen) bis 1998 25 02 / 661 01 ab 1999 12 25 / 661 01	H	135,5	134,5	125,0	165,0
Zielsetzung Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand.						
Rechtsgrundlage, Befristung Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung und Städtebau und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 26. Oktober 1989 mit drei Nachträgen. 3. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 5 Mrd. DM unterzeichnet am 9. Dezember 1991. Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1992 befristet.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Das im 2. Nachtrag am 26. Juni 1990 auf 4 Mrd. DM aufgestockte Darlehensvolumen war am 31. Juli 1991 belegt. Daher 3. Nachtrag vom 9. Dezember 1991 mit einer weiteren Aufstockung um 1 Mrd. DM auf 5 Mrd. DM im Haushalt 1992. Anträge konnten nach Vertrag und den Richtlinien bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden. Zinsverbilligte Darlehen mit Zinsverbilligungen bis zu 3 v.H. und die Gebühren der KfW wurden aus dem Bundeshaushalt erstattet. Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Aus dem Programm konnten rd. 100 000 Wohnungen gefördert werden. Von den veranschlagten Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 1,5 Mrd. DM sind in den Jahren ab 1999 noch 351 Mio. DM abzuwickeln.						
71	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) bis 1998 25 02 / 661 02 ab 1999 12 25 / 661 02	H	1 013,5	1 070,0	1 298,4	1 350,0
Zielsetzung Mit dem Wohnraum-Modernisierungsprogramm soll die Wohnraumsituation in den neuen Ländern verbessert werden durch: – Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und – Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 11. Oktober 1990 mit sechs Nachträgen. 6. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 75 Mrd. DM unterzeichnet am 16. Februar 1999. Der verfügbare Kreditrahmen wird im Laufe des Jahres 1999 ausgeschöpft sein. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Im Bundeshaushalt 1990 war für die Durchführung des Programms eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,85 Mrd. DM eingestellt, mit der Kredite in Höhe von 10 Mrd. DM für einen Zeitraum von 10 Jahren bis zu 3 v. H. verbilligt werden können. Der zunächst festgelegte Kreditrahmen ist im Haushalt 1992 auf 15 Mrd. DM und im Haushalt 1993 auf insgesamt 30 Mrd. DM aufgestockt worden. Im Rahmen der Beschlüsse zum Solidarpakt ist das Programm nochmals um 30 Mrd. DM auf 60 Mrd. DM aufgestockt worden. Dabei war für ein Programmvolumen von 10 Mrd. DM eine Sonderförderung für Plattenbauten vorgesehen. Aus dem noch verfügbaren Kreditrahmen von rd. 10 Mrd. DM ist erneut ein Sonderkontingent mit einem Kreditvolumen von 3 Mrd. DM für die Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei Plattenbauten im Rahmen des von der Bundesregierung im März 1997 beschlossenen 25-Mrd.-Programms zur Verstärkung beschäftigungsfördernder Investitionen bereitgestellt worden. Für 1998 ist das Programm im Rahmen der bisher veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nochmals um 10 Mrd. DM auf insgesamt 70 Mrd. DM aufgestockt worden. 1999 wurde das Programm abermals im Rahmen der festgelegten Gesamtausgabe auf insgesamt 75 Mrd. DM aufgestockt. Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Bis Ende 1998 wurden Förderzusagen in Höhe von 67,5 Mrd. DM erteilt und mit diesen Mitteln Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in 3,3 Mio. Wohnungen gefördert. Darunter 96 900 neue Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden und 702 250 Wohneinheiten in Plattenbauten. Das Programm ist auch für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern in den neuen Ländern geöffnet worden.						
72	Zinszuschüsse im Rahmen des CO ₂ -Minderungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den alten Ländern (Schuldendiensthilfen)	A	-	15,5	16,0	16,0
	1998 25 02 / 622 03, ab 1999 12 25 / 661 03					
Zielsetzung Das CO₂-Minderungsprogramm ist Bestandteil des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur CO₂-Minderung. Es werden Zuschüsse an die KfW bereitgestellt, mit denen eine bis zu 2prozentige Zinsverbilligung für Kredite zur Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen und zur Heizungserneuerung im Gebäudebestand der alten Länder (einschließlich Berlin-West) sowie für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Errichtung von Niedrigenergiehäusern im gesamten Bundesgebiet finanziert werden kann.						

7) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-/Wachstumshilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. Januar 1996. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Das Programm wurde am 1. Januar 1996 gestartet. Für eine 1. Tranche mit einem Kreditvolumen von 1 Mrd. DM wurde im Haushalt 1996 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200 Mio. DM eingestellt. Sie dient (kassenwirksam ab 1998) einer zehnjährigen Verbilligung der Kredite um bis zu 2 v.H. jährlich. Nach Belegung der 1. Kreditmilliarde durch Kreditzusagen wird das Programm mit einem weiteren Kreditvolumen von 4 Mrd. DM aus Eigenmitteln der KfW fortgeführt. Von diesen 4 Mrd. DM entfallen 2 Mrd. DM auf das im März 1997 von der Bundesregierung beschlossene Programm zur Verstärkung beschäftigungsfördernder Investitionen. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Bis zum 8. Dezember 1998 wurden rd. 74 000 Kreditzusagen mit einem Volumen von 3,2 Mrd. DM erteilt. Damit wurde für 212 000 Wohnungen ein Investitionsvolumen von 7,0 Mrd. DM angestoßen.						
70 bis 72	Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt (Schuldendiensthilfen)		1 149,0	1 220,0	1 439,4	1 531,0
3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.						
73	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten	H	57,1	36,6	56,0	53,9
	davon: Zuschüsse		36,4	28,9	33,6	32,5
	Schuldendiensthilfen		7,8	2,7	7,0	8,9
	Darlehen		12,9	5,0	16,5	12,5
	bis 1998 25 02 / 663 34, ab 1999 12 25 / 663 34					
	bis 1998 25 02 / 863 34, ab 1999 12 25 / 863 34					
	bis 1998 25 02 / 893 34, ab 1999 12 25 / 893 34					
	14 12 / 862 11					
Zielsetzung Die Mittel dienen vornehmlich dazu, den Bau von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht.						

E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	) E A P S H	Haushaltsansatz/			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Freiwillige Leistung nach dem II. WoBauG. Die Maßnahme ist nicht befristet.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Die Haushaltsansätze hängen vom jeweiligen Bedarf ab. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen sozialen Wohnungsbaus. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepaßt.						
74	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlaß der Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin	H S	33,2	90,2	89,7	149,3
	davon: Zuschüsse		22,0	65,3	53,2	69,6
	Schuldendiensthilfen		0,2	1,1	5,1	7,7
	Darlehen		11,0	23,9	31,5	72,0
	bis 1998 25 04 / 663 61, 863 61, 893 61					
	ab 1999 12 26 / 863 61, 893 61, 663 61					
Zielsetzung Die Mittel dienen zur Förderung von Wohnungsneubauten zur Unterbringung der aus Anlaß der Verlagerung von Parlament und Teilen der Regierung von Bonn nach Berlin umziehenden Bundesbediensteten, Mitarbeitern von Bundestagsabgeordneten und Fraktionsmitgliedern sowie der aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen nach Bonn umziehenden Bediensteten.						
Rechtsgrundlage, Befristung Freiwillige Leistungen aufgrund des II. WoBauG. Die Haushaltsansätze hängen vom Umfang der tatsächlich nach Berlin und Bonn umziehenden Personen ab. Nach dem mit der Personal- und Sozialkommission des Deutschen Bundestages abgestimmten Wohnraumversorgungskonzept der Bundesregierung vom 29. Juni 1995 sind die erforderlichen - Mietwohnungen im Wege der einkommensorientierten Förderung gemäß § 88e des II. WoBau durch Gewährung von Grund- und Zusatzförderung zu errichten, - Eigentumsmaßnahmen (Familienheime, Eigentumswohnungen und Baugrundstücke) durch Gewährung von Darlehen und Aufwendungszuschüssen zu fördern. Aufgrund der Laufzeit der Zusatzförderung (bis zu 20 Jahren) und der Aufwendungszuschüsse (12 Jahre) können Zahlungen nach Fertigstellung der Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen über das Jahr 2010 hinaus erfolgen.						

) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; F = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die innerbetriebliche Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsrahmen bis 1998 können etwa – 1 750 Mietwohnungen neu errichtet und – 650 Eigentumsmaßnahmen gefördert werden. Daneben können weitere 3 650 Mietwohnungen aus dem Bestand der ehemaligen Alliiertenwohnungen zur Verfügung gestellt werden; ebenso ist Bereitstellung von bundeseigenen Bauflächen für zusätzliche Eigentumsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen führen z. T. auch zu einer Entlastung des vom Land Berlin und Land Nordrhein-Westfalen getragenen sozialen Wohnungsbaus. Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Da die Inanspruchnahme durch Bundesbedienstete erst anlauft, sind noch keine Aussagen zur Zielerreichung möglich.						
73 bis 74	Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. insgesamt	H	90,3	126,8	145,7	203,2
	davon: Zuschüsse		58,4	94,2	85,8	102,1
	Schuldendiensthilfen		8,0	3,8	12,0	16,5
	Darlehen		23,9	28,9	47,9	84,5
5. Sonstiges						
75	Zuweisungen an die neuen Länder zur Verbilligung von Zinskosten (Schuldendiensthilfen)	H	0,5	0,2	0,4	0,2
	bis 1998 25 02 / 622 01					
	ab 1999 12 25 / 622 01					
Zielsetzung Gewährung von Finanzhilfen an die neuen Länder, um die höheren Belastungen aus der rückwirkenden Anpassung der Konditionen für Wohnungsbaukredite an die Marktbedingungen durch Ausgleichszahlungen an private Vermieter und Eigenheimer abzumildern.						
Rechtsgrundlage, Befristung Art. 104a Abs. 4 GG und Zinsanpassungsgesetz (Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991). Inkrafttreten 1. Juli 1991, Rückwirkung von Zinsanpassungen und Ausgleichszahlungen zum 3. Oktober 1990, Auslaufen der Zuschußzahlungen ab 1. Juli 1991 für Eigenheimer und ab 1. Januar 1993 für private Vermieter. Wegen fehlender Ausschußfrist im Zinsanpassungsgesetz gab es keine Befristung für die Antragstellung der Zinszuschüsse. Durch Art. 23 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 (BGBl. I S. 1959) wurde das Zinsanpassungsgesetz dahin geändert, daß Anträge auf Zahlung eines Zinszuschusses nach dem 31. März 1996 nicht mehr gestellt werden konnten.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
 H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

HOCH Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Seil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU						
Der Bund trägt 60 v. H. der Ausgaben. Auf die Länder entfallen 40 v. H.						
In den Jahren 1991 bis 1996 hat der Bund 192,1 Mio. DM verausgabt. Im Zusammenhang mit der Schlußterminsetzung 31. März 1996 für die Antragstellung hat das Land Berlin am 22. Januar 1996 für die fristgerecht gestellten Anträge aus dem Bundeshaushalt weitere Mittel für die Jahre 1996 bis 2000 angefordert. Für die Haushaltsjahre 1997 bis 2000 wurden insgesamt 3,3 Mio. DM nachveranschlagt.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung						
Abwicklung bis zum Jahr 2000 durch die Nachveranschlagung 1997.						
Durch die Bewirtschaftungsübertragung an die neuen Länder gelten die Haushaltsmittel des Bundes in Höhe der IST-Ausgaben als zugewiesen. Die Haushaltsansätze 1991 bis 1996 wurden zu über 80 v. H. in Anspruch genommen.						
76	Zuweisungen an Länder für im Bau befindliche Mietwohnungen (Zuschüsse) 25 02 / 882 26	H	3,7	0,4	-	-
Zielsetzung						
Sicherung der Fertigstellung von Mietwohnungen in den neuen Ländern, mit deren Bau vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, durch Zuschüsse an Bauherren.						
Rechtsgrundlage, Befristung						
Rechtsgrundlage bilden Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung. Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme.						
Die Maßnahme war bis Ende 1991 befristet.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU						
Der Bund beteiligte sich an den Zuschüssen mit Finanzhilfen an die Länder. Die Zuschußzahlungen konnten bis zu 10 v. H. der Baukosten betragen.						
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung						
Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.						
77	Zuschüsse an Mieter zur Privatisierung kommunaler Wohnungen in den neuen Ländern (Zuschüsse) 25 02 / 882 02	H	1,8	-	-	-
Zielsetzung						
Förderung des Eigentumserwerbs durch bisherige Mieter in den neuen Ländern mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder.						

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	G E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung Art. 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarungen. Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Förderrichtlinien der jeweiligen Länder; Höhe des Zuschusses maximal 20 v.H. des Kaufpreises, höchstens jedoch 7 000 DM für das erste und 1 000 DM für jedes weitere Familienmitglied; Für 1995 Beteiligung des Bundes an den Landesprogrammen je Förderfall mit maximal 3 000 DM für die erste und 1 000 DM für jede weitere zum Haushalt zählende Person. Die Zuschußgewährung setzte die schuldenfreie Übereignung des Kaufobjekts voraus. Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung In den Jahren 1991 bis 1995 wurden insgesamt 61 547 Erwerbsfälle gefördert Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.						
78	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) 25 02 / 622 03	H	9,4	3,9	-	-
Zielsetzung Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter, die nach Ablauf des Moratoriums 1993 den Kapitaldienst für die Wohnungsbaualtschulden zunächst nicht in vollem Umfang aus den Einnahmen tragen konnten. Rechtsgrundlage, Befristung Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG) vom 26. Juni 1993. Die Maßnahme war bis zum 30. Juni 1995 befristet. Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU Für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 übernahmen Bund und Länder je zur Hälfte die Zinsen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft. Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.						

) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen.
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Ufd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E A P S II	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
79	Vergütungen an die KfW für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Alt-schuldenhilfe-Gesetzes (Zuschüsse) bis 1998 25 02 / 671 02 ab 1999 12 25 / 671 02	H	12,0	12,0	14,6	14,5
Zielsetzung Nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz hat der Bund im Zusammenhang mit der Übernahme der Altschulden Prüfungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die KfW übertragen.						
Rechtsgrundlage, Befristung Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG, § 11) und Mandatarvertrag vom 27. Mai 1994. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU In der Finanzplanung des Bundes 1998 bis 2002 sind für das Haushaltsjahr 2000 14,5 Mio. DM und für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 jeweils 13,5 Mio. DM vorgesehen. Das BMVBW beabsichtigt noch in 1999 Änderungen beim Altschuldenhilfe-Gesetz und bei dessen Durchführung einzuleiten, die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben können. Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						
75 bis 79	Sonstige Maßnahmen insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		27,4 17,5 9,9	16,5 12,4 4,1	15,0 14,6 0,4	14,7 14,5 0,2
64 bis 79	Summe IV Wohnungswesen davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen Schuldendiensthilfen Darlehen		4 223,4 2 482,7 1 219,6 521,1	4 243,2 2 534,1 1 243,8 465,4	4 112,4 2 143,9 1 454,2 514,3	3 798,4 1 754,1 1 559,7 484,5

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
II = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittleren Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

V. Sparförderung und Vermögensbildung

80	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Zuschüsse)	H	476,5	633,4	900,0	1 000,0
	bis 1998 25 02 / 893 01					
	ab 1999 12 25 / 893 01					

Zielsetzung

Die Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung soll die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum spürbar stärken. Sie ist ein weiteres Element der staatlichen Wohneigentumsförderung neben der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Durch die staatliche Förderung wird der Gedanke des Vorsparens gefördert und damit die Eigenkapitalbasis der am Wohneigentumserwerb Interessierten gestärkt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) i.d.F. vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) wurde die Auszahlung der Wohnungsbauprämie für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Bausparverträge auf den Zeitpunkt der Zuteilung bzw. den Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren verschoben.

Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Familien, die Wohneigentum erwerben wollen, wurden durch das Gesetz zur Neuordnung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung ab dem 1. Januar 1996 die seit 1990 geltenden Einkommensgrenzen im Wohnungsbau-Prämiengesetz bei einem zu versteuernden Einkommen von 27 000/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 50 000/100 000 DM und die Förderhöchstbeträge von bisher 800/1 600 DM auf 1 000/2 000 DM angehoben. Die Wohnungsbauprämie beträgt weiterhin 10 v. H. der prämiengünstigten Aufwendungen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die Ermittlung und Auszahlung der Wohnungsbauprämie für ab 1996 geleistete Bausparbeiträge den Bausparkassen übertragen, die eigenverantwortlich und abschließend die Voraussetzungen für den Prämienanspruch prüfen. Bei den Finanzämtern ist an die Stelle der bisherigen personellen Einzelprüfung ein nachträgliches automatisiertes Prüfungsverfahren getreten.

Bei Arbeitnehmern werden Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz auch nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anlage 2, lfd. Nr. 94); sie können Wohnungsbauprämie nur für die Aufwendungen erhalten, die nicht durch Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigte vermögenswirksame Leistungen darstellen.

Die Wohnungsbauprämie trugen Bund und Länder bis 1984 je zur Hälfte; seit 1985 wird sie allein vom Bund getragen.

Die Förderung durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz betrug in 1998 rd. 633 Mio. DM (1997: rd. 477 Mio. DM; jeweils kassenwirksamer Betrag).

1) E = Erhaltungshilfen, A = Anpassungshilfen, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen, S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung Durch die Änderungen im Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) wurde eine stärkere Breitenwirkung des Förderinstrumentes herbeigeführt, da durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen und der prämiengünstigten Sparhöchstbeträge wieder breite Bevölkerungsschichten einbezogen werden. Durch das geförderte Bausparen wird das Sparen für wohnungswirtschaftliche Zwecke positiv beeinflusst und ein stabilisierendes Element bei den Wohnungsbauinvestitionen eingebracht. Änderungen sind nicht vorgesehen.						

1) F = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	D E A P S H	Haushaltsansatz			
			1997	1998	1999	2000
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
VI. Sonstige Finanzhilfen						
81	Tschernobyl (Zuschüsse) 16 04 / 681 01	A	0,0	0,0	0,1	0,1
Zielsetzung						
Im Anschluß an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EU-weite Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen.						
Rechtsgrundlage, Befristung						
Grundlage für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl sind § 38 Abs. 2 Atomgesetz und die dazu erlassene Ausgleichsrichtlinie des Bundesministeriums des Innern vom 21. Mai 1986.						
Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU						
Die Mittel werden fast ausschließlich für die weiterhin zu erwartenden Ausgleichsanträge wegen strahlenbelasteten Wildbrets benötigt. Die sog. „Wildbret-Empfehlung“ wird fortgelten, da Strahlenschutzexperten die Kontaminationswerte weiterhin für bedenklich halten.						
Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.						
I bis 81	Summe VII: Summe der Finanzhilfen I bis VI		22 812,2	22 274,4	21 786,7	20 472,0
	davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		19 126,1	18 825,1	18 424,9	17 491,8
	Schuldendiensthilfen		3 086,4	2 952,5	2 798,0	2 460,2
	Darlehen		599,7	496,8	563,8	511,0

1) E = Erhaltungshilfen; A = Anpassungshilfen; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen *)
in den Jahren 1997 bis 2000 ^{1) 2)}**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Siebzehnten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 12
II. Gewerbliche Wirtschaft	
a) Bergbau	13
b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet	14 bis 15
c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)	16 bis 28
d) Gewerbliche Wirtschaft allgemein	29 bis 58
III. Verkehr	59 bis 75
IV. Wohnungswesen und Städtebau	76 bis 92
V. Sparförderung	93 bis 94
VI. Übrige Steuervergünstigungen	95 bis 105
Anmerkungen	Seite 223
Fundstellenverzeichnis	Seite 236

*) In den Steuermindereinnahmen ist der Solidaritätszuschlag nicht enthalten.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuerminderungsmaßnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

§ 13a EStG	A	410 ⁵⁾	174	390 ⁵⁾	166	310	132	210	89
Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen									
		Ohne Berücksichtigung der gegenläufigen Subventionswirkung des § 34e EStG für die fiktiven tatsächlichen Gewinne							

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Hauptziel: Vereinfachung (Pauschalierung) der Gewinnermittlung für kleinere – meist im Nebenerwerb bewirtschaftete – land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Nebenziel (bis 1998): Einkommensverbesserung und -sicherung für kleinere, einkommensschwache und nichtbuchführungsspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Zielkonflikte (bis 1998): Durch die Schematisierung der Gewinnermittlung wird die ggf. zu zahlende Einkommensteuer nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemessen. Auf den einzelnen Betrieb bezogen wird daher das o.g. Nebenziel nicht immer erreicht.

Befristung

unintrusiv

Stellungnahme

§ 13a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13a EStG erheblich eingeschränkt worden. Außerdem sind mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, daß sich die Subventionswirkung des § 13a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, verringert hat.

Zu dieser Abnahme der Subventionswirkung trägt auch der jährliche Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – insbesondere im Bereich der kleineren Betriebe – bei.

Nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist die Vorschrift ab 1999 erheblich vereinfacht und zielgenauer ausgestaltet worden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	V E A P S	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2	§§ 14 und 14a EStG § 14 i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG: Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 60 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM (mit Härteklause) § 14a Abs. 1-3 EStG: Freibetrag für Veräußerung oder Aufgabe ganzer Betriebe: erst für Veräußerungsgewinn > 150 000 DM wenn Wirtschaftswert < 40 000 DM und andere Einkünfte in zwei Vorjahren < 35 000/70 000 DM § 14a Abs. 4 und 5 EStG: Freibetrag für Veräußerung oder Entnahme von Teilen des l. u. f. Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben (4) oder Schuldentilgung (5): erst für Veräußerungsgewinn > 120 000 DM bzw. bei höherem Einkommen weniger, wenn zur Abfindung weichender Erben oder Tilgung von Altschulden verwendet wird und Einkommen im Vorjahr < 35 000/70 000 DM)	A	300 ⁵⁾	128	340 ⁵⁾	145	360	153	360	153

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

§ 14 EStG:

1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe.

1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit

1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit.

§ 14a Abs. 1-3 EStG:

1970: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe.

1996: Erhöhung des Freibetrages durch Jahressteuergesetz 1996.

§ 14a Abs. 4 EStG:

1970: Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.

Durch Artikel 1 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 und Jahressteuergesetz 1996 wurden die Einkommensgrenzen erhöht; durch Artikel 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde die Anwendung bis 31. Dezember 2005 verlängert.

§ 14a Abs. 5 EStG:

Von 1986 bis 1995 erhalten kleine landwirtschaftliche Betriebe eine steuerliche Unterstützung, wenn sie ihre Altschulden (vor dem 1. Juli 1985 begründet) durch Grundstücksverkäufe tilgen. Erhöhung der Einkommensgrenzen durch Jahressteuergesetz 1996.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	1) E A P S	Steuerminderndeinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Befristung § 14 EStG: unbefristet § 14a Abs. 1-3 EStG: 31. Dezember 2000 § 14a Abs. 4 EStG: 31. Dezember 2005 § 14a Abs. 5 EStG: 31. Dezember 2000										
Stellungnahme § 14 EStG: Vgl. lfd. Nr. 33 und lfd. Nr. 97 § 14a Abs. 1-3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern. § 14a Abs. 4 EStG: Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanzweichende Erben abgefunden werden müssen. Da die Abfindung weichender Erben häufig im Zusammenhang mit Baulandverkäufen steht, soll außerdem die Baulandmobilisierung erleichtert werden. § 14a Abs. 5 EStG: Steuererleichterung bei durch Substanzverzehr zu erbringendem Schuldendienst.										
3	§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG ab 1999: §§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altentzellerwohnung	A	10	4	10	4	10	4	10	4
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1987: Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden. ab 1999: Übernahme in die Stammvorschriften §§ 13, 15 und 18 EStG durch Steuerentlastungsgesetz 1999, 2000, 2002.										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Wegen des Gleichheitssatzes gilt die Vergünstigung auch für Gewerbetreibende und Freiberufler. Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn mit der Entnahme keine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur verbunden ist.										
4	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	10	5	10	5	10	5	10	5
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1920: Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 9)										
Befristung unbefristet										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	F E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefaßt und eingeschränkt worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v.H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr beünstigt ist in Zukunft z.B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten (50 v.H. der gesamten Einnahmen) entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerbefreiungen geht auf das Gutachten der Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Prüfung der steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (BMF-Schriftenreihe, Heft 35) zurück und beseitigt Wettbewerbsvorteile gegenüber den bisher nicht steuerbefreiten Wohnungsunternehmen.

5	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	A	30	15	30	15	30	15	30	15
	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74; Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Gesetzgeber hat – zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform – geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert. Durch das Wohnungsbau-förderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) ist die Befreiungsvorschrift ausgedehnt worden.

Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Zweck der Steuerbefreiung ist die Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 v.H. der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 v.H. der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6	§ 25 KStG Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land und Forstwirtschaft betreiben	A	54)		54)		54)		54)	

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt.

Die Vergünstigung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.

2. Gewerbesteuer

7	§ 3 Nr. 7 GewStG Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischerei-unternehmen	B	2	0	2	0	2	0	2	0
---	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

Da der Freibetrag bei der Gewerbebeertragsteuer inzwischen auf 48 000 DM erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	§ 3 Nrn. 3, 12 und 14 GewStG Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	10	1	10	0	10	0	10	0

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 5 Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 5.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuereinführungsgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, besteht vorerst fort.

9	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S								
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Vgl. lfd. Nr. 4

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Vgl. im einzelnen lfd. Nr. 4.

Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5. Brauntweinsteuer										
12	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG Steuerermäßigung und steuerfreie Überausbeuten für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	14	14	14	14	15	15	15	15
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner										
Befristung										
unbefristet										
Stellungnahme										
Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.										
1 bis 12	Summe I Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen möglich sind)		958	343	978	351	919	326	819	283

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	D E A P S	Steuerminderungen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Bergbau

13	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens ab April 1980 (10 DM für jede unter Tage verfahren volle Schicht)	A	106 ⁵⁾	45	96 ⁵⁾	41	100	43	100	43
----	---	---	-------------------	----	------------------	----	-----	----	-----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.

b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet

Einkommen- und Körperschaftsteuer

14	§ 14c BerlinFG Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 33 1/3 v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West) im Jahr der Fertigstellung und den folgenden zwei Jahren, höchstens bis 75 000 DM; im steuerbegünstigten und frei-finanzierten Wohnungsbau bis zu 100 v. H. der Aufwendungen, höchstens 100 000 DM, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden zwei Jahren	A	6	3	2	1				
----	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten oder Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 1995

Stellungnahme

Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.

ESst	255
KSt	66
Insgesamt	321

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Befristung

Stellungnahme

Fälle nach Anschreibungen (einschließlich Rücklage):

1980:	15 774
1985:	19 412
1990:	22 732
1991:	29 778
1992:	30 287
1993:	37 112
1994:	42 644
1995:	42 212
1996:	31 501
1997:	6 763
1998:	3 250

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	) E A P S	Steuerründermaßnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14 bis	Summe		1 156	383	702	231	350	115	150	50
15	Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem Berl- InfG und für das ehemalige Zonenrandgebiet									

c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

16	§ 6b EStG i. V. m. § 52 Abs. 8 EStG	A	46	16	50	17	10	4	5	2
	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräuße- rung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf Anteile an Kapitalgesellschaften in den neuen Län- dern, sofern diese kleine und mittlere Unternehmen sind									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1996: Förderung mittelständischer Unternehmen in den neuen Ländern

Befristung

1996 bis 1998

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 29

17	§§ 2 bis 4, 6 und § 8 Abs. 1 a Fördergebietsgesetz	Beitrittsgebiet Berlin (West)	A	5 720 ⁹⁾ 97)	1 928	5 545 ⁹⁾ 97)	1 882	1 020 ⁹⁾ 97)	345	525 ⁹⁾ 97)	178
				50 ⁹⁾ 97)	20	60 ⁹⁾ 97)	23	11 ⁹⁾ 97)	4	6 ⁹⁾ 97)	1
	- Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. (ab 1997: 40 v.H. oder 20 v.H.) im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung oder Beendigung von nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) - Auflösung der 1991 gebildeten Rücklage bis Ende 1994										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Flankierende Maßnahmen zur zusätzlichen Investitionsförderung im Beitrittsgebiet

1993: Verlängerung durch StandOG

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Befristung 31. Dezember 1993: Altwohnbauten im Betriebsvermögen 31. Dezember 1994: Berlin-West, jedoch ab 1996 Wiedereinbeziehung unbeweglicher Wirtschaftsgüter im mittelständischen verarbeitenden Gewerbe und beweglicher Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe und Handwerk 31. Dezember 1998: Beitrittsgebiet Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern										
Stellungnahme Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, werden Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert. Fälle nach Statistik 1992: ESt 26 643 KSt 7 697 Insgesamt 34 340										
18	§ 2 InvZulG 1999 Beitrittsgebiet Berlin (West) ----- Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen - 10 v. H. für verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen - 20 v. H. für KMU des verarbeitenden Gewerbes und produktionsnahe Dienstleistungen - 10 v. H. für das Handwerk und den kleinflächigen Handel	A	-	-	-	-	-	-	2 810 140	1 319 65
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1999: Förderung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), im Beitrittsgebiet und Berlin (West) Befristung 31. Dezember 2001: Investitionszulage für Handwerk und kleinflächigen Handel 31. Dezember 2004: Investitionszulage für verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen Stellungnahme Siehe Zielsetzung										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	D E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
19	§ 2 InvZuG 1999 Beitrittsgebiet Berlin (West) Investitionszulage für gewerbliche Bauten - 10 v.H. für Betriebsneubauten aller Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen - 10 v.H. für Betriebsneubauten des Handwerks und des kleinflächigen Handels	A	-	-	-	-	-	-	610 30	286 14

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1999: Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Mittelstandes

Befristung

31. Dezember 2001: Investitionszulage für Handwerk und kleinflächigen Handel

31. Dezember 2004: Investitionszulage für verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

20	§§ 3, 4 und 8 Abs. 1a FördG Beitrittsgebiet Berlin (West) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. (ab 1997: 25 v.H. oder 20 v.H.) in den ersten fünf Jahren für neue Gebäude des Privatvermögens (Mietwohnun- gen) und bei Schaffung neuer Wohnungen im Ge- bäudebestand im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	A	1 275 ⁵⁾ 60	542 26	765 ²⁾ 35	325 15	100 ⁶⁾ 5	43 2		
			Die Zahlenangaben für das Beitrittsgebiet enthalten auch die Steuermindereinnahmen für Schaffung neuer Wohnungen im Gebäudebestand							

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Errichtung von neuen Wohn- und Geschäftshäusern im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)

1993: Verlängerung durch StandOG

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996

Befristung

31. Dezember 1994: für Geschäftshäuser in Berlin (West), sonst 31. Dezember 1998

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage);
vgl. Nr. 21

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ²⁾								
			1997		1998		1999		2000		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Stellungnahme Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Errichtung von Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert. Fälle nach Statistik 1992: ESt 2 581 KSt 238 Insgesamt 2 819											
21	§ 3 InvZuG 1999 Investitionszulage für Mietwohnungen von 10 v. H. für Mietwohnungsneubau in den Innenstädten, Höchstbemessungsgrundlage 4 000 DM/m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 5 000 DM)	Beitrittsgebiet Berlin (West)	A	—	—	—	—	—	—	150	70
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1999 Befristung 31. Dezember 2001 Stellungnahme Förderung von neuen Mietwohnungen in den Innenstädten											
22	§ 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 § 8 Abs. 1a Fördergebietsgesetz — Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 40 v. H.) für nachträgliche Herstellungsarbeiten an zur Einkunfterzielung genutzten Gebäuden des Privatvermögens (Mietwohnungen) im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) — Begünstigung von Erwerbergemeinschaften im Beitrittsgebiet und Berlin (West)	Beitrittsgebiet Berlin (West)	A	580 ⁵⁾ 25 ⁵⁾	247 11	655 ⁵⁾ 30 ⁶⁾	278 13	285 ⁶⁾ 5 ⁶⁾	121 2	220 ⁶⁾ 5 ⁶⁾	94 2
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung von Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) 1993: Einbeziehung von Erwerbergemeinschaften und Verlängerung durch StandOG 1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996 Befristung 31. Dezember 1998 Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage); vgl. Nr. 23											

noch Anlage 2

Lfd Nr	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	B A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, werden Modernisierungen und Ausbauten an Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

Die Ausdehnung der Sonderabschreibungen auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Erwerbbergemeinschaften soll einen Anreiz schaffen, privates Kapital zu der dringend erforderlichen Modernisierung der Bausubstanz in den neuen Ländern einzusetzen.

Fälle nach Statistik 1992:

EST	1 790
KSt	147
Insgesamt	1 937

23	§ 3 InvZuG 1999	Beitrittsgebiet Berlin (West)	A	-	-	-	-	-	-	560	259
	Investitionszulage von 15 v. H. für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden und für Erhaltungsaufwendungen. Höchstbemessungsgrundlage 1 200 DM/m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 5 000 DM)			-	-	-	-	-	-	-	-

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1999

Befristung

31. Dezember 2004

Stellungnahme

Förderung der Sanierung von Altbaubeständen.

24	§ 7 Fördergebietsgesetz	Beitrittsgebiet Berlin (West)	S	225	96	285	121	295	125	300	128
	Abzug wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet			-	-	-	-	-	-	-	-

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet

1993: Verlängerung durch StandOG

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)								
			1997		1998		1999		2000		
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Befristung 31. Dezember 1998 Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage); vgl. Nr. 25 Stellungnahme Durch die Möglichkeit, Abzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseranlagen) und Ausbauten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitritts- gebiet erleichtert.											
25	§ 4 InvZulG 1999 Investitionszulage von 15 v.H. für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbstgenutztem bis 1990 er- richteten Wohneigentum Höchstbemessungsgrundlage 40 000 DM (Selbstbehalt 5 000 DM)	Beitrittsgebiet Berlin (West)	A	-	-	-	-	-	-	170	72
				-	-	-	-	-	-	-	-
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1999 Befristung 31. Dezember 2004 Stellungnahme Förderung der Erhaltung von älterem, selbstgenutztem Wohneigentum.											
26	§ 7 a Fördergebietsgesetz Einkommensteuerermäßigung für Darlehen zur Ver- stärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mitt- leren Gewerbebetrieben im Beitrittsgebiet in Höhe von 12 v. H. der gewährten Darlehen		A	42 ⁵⁾	19	86 ⁵⁾	40	15	7	9	4
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1995: Förderung der Bereitstellung von Eigenkapital in Form von Beteiligungen für mittelständische Unternehmen im Beitrittsgebiet Befristung 1996 bis 1998 Stellungnahme Der gewerbliche Mittelstand in den neuen Ländern sollte durch die Verbesserung der Eigenkapitalbasis gezielt gestärkt werden.											

noch Anlage 2

I. Fil. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
27	Investitionszulagengesetz 1996 Beitriffsgebiet Berlin (West) Investitionszulagen für Ausstattungsinvestitionen im Beitriffsgebiet in Höhe von 12 v.H., 8 v.H., 5 v.H., abhängig von Investitionsbeginn, Investitionsabschluß und der Branchenzugehörigkeit; für bestimmte gebietsansässige Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks 20 v.H. ab 1993, für mittelständische Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks 10 v.H. ab 1995 bzw. 1. Juli 1994; für mittelständische Betriebe des Groß- oder Einzelhandels in den Innenstädten 10 v.H. ab 1996	A	1743 ⁵⁾ 24 ⁵⁾	824 11	1217 ⁵⁾ 45 ⁵⁾	575 20	1250 50	591 23	330	156

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1990): Anreiz für betriebliche Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet

1992: Verlängerung und Verbesserung

1994: Wegfall der Zulage von 20 v. H.; Einführung einer Zulage von 10 v. H.

1995: Verlängerung; Einführung einer weiteren Zulage von 10 v. H.

Befristung

31. Dezember 1992; Berlin-West, jedoch ab 1996 Wiedereinbeziehung mittelständischer Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks

31. Dezember 1998: Beitrittsgebiet

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage); vgl. lfd. Nrn. 18, 21, 23, 25

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen, werden Investitionen, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen, erleichtert.

2. Gewerbesteuer

28	§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG	A	760 *)	41	-	-	-	-	-	-
	Nichterhebung der Gewerbesteuer ab 1991		*) ohne Gegenrechnung der Ertragsteuern							

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

[99]: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Steuerpflichtige, Berater und Verwaltung

Befristung

1997

1996: Befristete Ausdehnung für mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996; vgl. *Id.* Nr. 16

11

11

[illegible]

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	2) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.

33	§ 16 Abs. 4 EStG	A	300	128	300	128	300	128	300	128
Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (120 000/300 000 DM). Ab 1996 entfällt der allgemeine Veräußerungsfreibetrag von 30 000 DM. Der Altersfreibetrag wird auf 60 000 DM (für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM) reduziert und dem Steuerpflichtigen nur einmal im Jahr gewährt.										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 97)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund des Freibetrages des § 16 Nr. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.

34	§ 17 Abs. 3 EStG	A	*) ³⁵⁾		*) ³⁵⁾		*) ³⁵⁾		*) ³⁵⁾	
Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung										

*) Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 33 enthalten

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 33)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung für Veräußerungsgewinne, auf die ansonsten der begünstigte Steuersatz nach § 34 EStG angewandt wird.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindererinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
35	§ 32c EStG Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	P	2 500	1 060	2 600	1 105	4 200	1 785	4 900	2 080

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1994: Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Begrenzung des Einkommensteuertarifs für gewerbliche Einkünfte, die zugleich der Gewerbesteuer unterliegen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 47 v.H. (bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998) wird ab dem Veranlagungszeitraum 1999 auf 45 v.H. und ab Veranlagungszeitraum 2000 auf 43 v.H. gesenkt (§§ 32c und 52 Abs. 44 und 45 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999).

36	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 20 v.H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtages. Der Satz von 20 v.H. ermäßigt sich auf 15 v.H. für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, und auf 10 v.H. für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre	A	270 ³⁾	95	270	95	200	67	100	34
----	--	---	-------------------	----	-----	----	-----	----	-----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren

Befristung

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist die Vorschrift im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, aufgehoben worden.

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 eingeschränkt worden.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	206
KSt	335
Insgesamt	541

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindermaßnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

37	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	200)		200)		200)		200)	
----	--	---	------	--	------	--	------	--	------	--

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Gleichstellung mit Sozialkassen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragsentnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 15 000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.

38	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Ver- bände der Kreditinstitute	S	200)		200)		200)		200)	
----	---	---	------	--	------	--	------	--	------	--

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 43)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	S E A P S	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
39	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantie- gemeinschaften)	S	8b)	.	8b)	.	8b)	.	8b)	.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.

40	§ 24 KStG Freibetrag bis zu 7 500 DM für bestimmte Körperschaften	E	50 ⁵⁾	25	50 ⁵⁾	25	50	25	50	25
----	--	---	------------------	----	------------------	----	----	----	----	----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung

1990: Erhöhung von 5 000 DM auf 7 500 DM unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.

noch Anlage 2

Lfd. Nr	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{*)}							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
41	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	1	2	1	2	1	2	1

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1944: (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 47)

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.

42	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990; § 2a Abs. 3 und 4 EStG Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht	P	100	48 ^{*)}	100	48 ^{*)}	50	25	10	5
----	---	---	-----	------------------	-----	------------------	----	----	----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Die Regelung in § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.

Befristung

Siehe oben, § 2a Absätze 3 und 4 EStG wurden durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 aufgehoben. Letztmalige Anwendung des Verlustabzugs im Veranlagungszeitraum 1998; Hinzurechnung ist bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2008 vorzunehmen.

Stellungnahme

Die Bestimmung gestattete den steuermindernden Abzug gewerblicher Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte auch in den Fällen, in denen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens Gewinne einer solchen Betriebsstätte im Inland steuerfrei blieben (Durchbrechung des Grundsatzes nach § 3c EStG, wonach Verluste im Zusammenhang mit steuerfreien inländischen Einkünften nicht abzugsfähig sind).

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kenzeichnung der Vergünstigung	V E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2. Gewerbesteuer										
43	§ 3 Nr. 21 GewStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Ver- bände der Kreditinstitute	S	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1978: Vgl. lfd. Nr. 38										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 38										
44	§ 3 Nr. 22 GewStG Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 39										
45	§ 3 Nr. 24 GewStG Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungs- gesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsför- derungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992: Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme										
Befristung unbefristet										

noch Anlage 2

[illegible]

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3. Verbrauchsteuern										
a) Tabaksteuer										
48	§ 6 Abs. 2 TabStG 1980 Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	12	12	10	10	10	10	10	10
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort. Der Rechnungsprüfungsausschuß tritt aufgrund der Bemerkung des BRH – 1989 – zu diesem Punkt für die Abschaffung der Steuerfreiheit ein.										
b) Biersteuer										
49	§ 2 BierStG 1993 Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	50	–	50	–	50	–	50	–
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1993: Schutz der mittelständischen Brauereien										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Biersteuermengensstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200 000 hl. In der EU haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze.										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
50	§ 3 Abs. 2 BierStG Befreiung für Hausbrunnen, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	5	-	5	-	5	-	4	-

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

c) Mineralölsteuer

51	§ 3 Abs. 3 MinöStG Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	P	-	-	-	-	-	-	-	-
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1960/1978: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien

Befristung

31. Dezember 2001

Stellungnahme

Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Kraftstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Kraftstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher steuerbegünstigt erfolgte.

Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen - zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Kraftstoff eingesetzt wird - zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen.

Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die volle Kraftstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Betriebsstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.

In allen anderen EU-Staaten sind die Betriebe der Mineralölwirtschaft im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	J E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
54	§ 25 MinöStG Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und private Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Wärme- und/oder Stromerzeugung	P	-	-	-	-	670	670	1 000	1 000

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1999: Entlastung des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und von Stromversorgern von der Erhöhung der Mineralölsteuersätze; Förderung der Einführung energiesparender Technologien

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 v.H. sollen wegen ihres besonders hohen Energienutzungsgrades besonders gefördert werden. Die dort eingesetzten Mineralöle werden deshalb vollständig von der Mineralölsteuer befreit. Ausgenommen sind jedoch GuD-Anlagen, die nur Strom erzeugen und keine Wärmeauskopplung haben.

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein einheitlicher Vergütungssatz von 80 v.H. des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen, wenn die Mineralöle zum Heizen verwendet werden. In den übrigen Fällen (Einsatz in KWK-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad zwischen 60 und 70 v.H. einschließlich GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung und bei der Wärmeerzeugung zur Stromerzeugung) beträgt der Vergütungssatz 100 v.H. des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen.

55	§ 25a MinöStG Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	E	-	-	-	-	*)	*)	*)	*)
			*) kann noch nicht abgeschätzt werden							

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Mit der Regelung erhalten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die neue Stromsteuer und die Erhöhung der Steuersätze auf Heizstoffe (Ökosteuern) erheblich belastet sind, einen Vergütungsanspruch. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung mit den Ökosteuern mit der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge verglichen wird. Ist ein Unternehmen nettobelastet, hat es einen Vergütungsanspruch auf den Teil der Ökosteuern, der das 1,2-fache des Betrages übersteigt, der durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge entsteht.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	1) E A P S	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
d) Stromsteuer										
56	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energie- trägern	P	-	-	-	-	*)	*)	*)	*)
			*) kann noch nicht abgeschätzt werden							
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1999: Förderung regenerativer Energien										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Durch die Regelung soll ein Anreiz für Letztverbraucher zur Eigenerzeugung von Strom aus regenerativen Energieträgern wie z.B. Wasser- und Windkraft oder zur Entnahme von Strom aus einem ausschließlich aus regenerativen Energieträgern gespeisten Netz oder zur Bereitstellung von Energiedienstleistungen mittels Contracting gegeben werden.										
57	§ 9 Abs. 3 StromStG Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher über die Verbrauchsmenge von 50 MWh im Kalenderjahr hinaus für betriebliche Zwecke entnommen wird	P	-	-	-	-	2 400	2 400	3 500	3 500
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein ermäßigter Steuersatz von 20 v. H. des Regelsteuersatzes, wenn der Strom für betriebliche Zwecke entnommen worden ist (vgl. auch lfd. Nr. 54).										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{*)}							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
58	§ 10 StromStG Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind	E	—	—	—	—	*)	*)	*)	*)

*) kann noch nicht abgeschätzt werden (vgl. auch lfd. Nr. 55)

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Mit der Regelung erhalten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die neue Stromsteuer erheblich belastet sind, einen Vergütungsanspruch. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung mit der Stromsteuer mit der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge verglichen wird. Ist ein Unternehmen nettobelastet, hat es einen Vergütungsanspruch auf den Teil der Stromsteuer, der das 1,2-fache des Betrages übersteigt, der durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge entsteht.

29	Summe	5 831	2 416	5 857	2 436	9 897	5 972	11 681	7 580
bis									
58	Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau und regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)								
13	Summe II	17 643	6 625	15 428	6 017	13 393	7 397	17 801	10 323
bis									
58	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)								

Die Maßnahme dient dem Ziel des Erhalts einer modernen wettbewerbsfähigen Flotte unter deutscher Flagge und der Sicherung (Schaffung) von Beschäftigung für deutsche (EU)-Seeleute. Der Trend zur Ausflagging soll dadurch gestoppt werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuerminderungsmaßnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
61	§ 34c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes	A	40 ⁵⁾	18	18 ⁵⁾	8				
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schiffsverkehrsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden. Vgl. auch lfd. Nr. 60.										
Befristung siehe Stellungnahme										
Stellungnahme § 34c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 Satz 4 KStG wurden durch das Seeschifffahrtsanpassungsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) aufgehoben.										
62	§ 41a Abs. 4 EStG Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	-	-	-	-	40	17	35	15
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1998, Gesetzesbeschluß: Regelung gilt ab 1999										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Vgl. auch lfd. Nr. 60										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
63	§ 82f EStDV Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v.H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v.H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	60 ⁵⁾	25	60 ⁵⁾	25	30	12	20	8

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge

Befristung

25. April 1996 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung beruht auf dem Jahressteuergesetz 1997; sie liegt im Rahmen des allgemeinen Abbaus von Steuervergünstigungen.

Die angegebenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf den Betrieb von Handelsschiffen. Angaben für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge liegen nicht vor.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	102
KSt	24
Insgesamt	126

2. Umsatzsteuer

64	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	850	429	935 ⁶⁾	479	970	507	1 000	522
----	--	---	-----	-----	-------------------	-----	-----	-----	-------	-----

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältigt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

3. Versicherungsteuer

65	§ 4 Nr. 10 VersStG	A	—*)	—	—*)	—	—*)	—	—*)	—
Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden; dies gilt nicht bei der Beförderung von Gütern zwischen inländischen Orten, bei der die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen										

¹⁾ Die Steuerbefreiung läßt bei der Versicherungsteuer Mindereinnahmen des Bundes, dem das Aufkommen der Steuer zusteht, von jährlich etwa 100 Mio. DM erwarten. Diese Mindereinnahmen würden jedoch voraussichtlich auch ohne die ab 1. Juli 1995 geltende Gesetzesänderung wegen der dann zu erwartenden Abwanderung des Transportgüterversicherungsgeschäfts in das Ausland eintreten.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Juli 1995: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, daß eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.

4. Kraftfahrzeugsteuer

66	§ 3 Nr. 6 KraftStG	S	150 ²⁾	—	150 ²⁾	—	150	—	150	—
Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Durch die Vorschriften sollen vor allem die – in der Regel notleidenden – öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifizwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter.										
67	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	P	25	–	25	–	25	–	25	–
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs Befristung Auslaufen der Förderung 31. Dezember 2005 Stellungnahme Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.										
68	§ 3b KraftStG Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen	P	–	–	–	–	–	–	–	–
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Juli 1997: Förderung für nach neuestem technischen Stand emissionsarme und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen Befristung Auslaufen der Förderung 31. Dezember 2005 Stellungnahme Durch die Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst schnell besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen zu entwickeln und zu kaufen. Der Steuerbefreiung stehen Steuererhöhungen für Altfahrzeuge mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.										
69	§ 3d KraftStG Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	P	–	–	–	–	–	–	–	–
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992): Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen										

Befristung

Stellungnahme

Die Haushaltsausfälle der Länder hierfür liegen unter 1 Mio. DM jährlich. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung (vgl. auch Rd. Nr. 70).

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort: Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. Ifd. Nr. 69).

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung bestehen fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	P E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5. Mineralölsteuer										
72	§ 3 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 MinöStG Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1.4.1999 für alle Fahrzeuge	P	3	3	4	4	30 *)	30 *)	35 *)	35 *)
*) Diese Zahlen stellen vorläufige Schätzungen dar, weil die Folge der Änderungen am 1. April 1999, namentlich die Ausweitung des Geltungsbereiches der Steuerbegünstigung sowie die Verlängerung der Begünstigung bis zum 31. Dezember 2009, nicht exakt bezifferbar ist.										
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1995: Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Fahrzeugen aus umweltpolitischen Gründen										
Befristung										
31. Dezember 2009										
Stellungnahme										
Die Befristung der als Anschubhilfe zur Förderung einer neuen Technologie gedachten Begünstigung erscheint voll ausreichend. Sie entspricht dem Grundsatz der Bundesregierung, Subventionen generell zu befristen.										
73	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden	E	500	500	500	500	550	550	550	550
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1953: Förderung des Luftverkehrs										
Befristung										
unbefristet										
Stellungnahme										
Die Begünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.										
74	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	E	350	350	350	350	380	380	380	380
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung										

noch Anlage 2

LGA Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EU zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.									
	6. Stromsteuer									
75	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	S	-	-	-	-	80	80	120	120
	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsnimibussen									
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1999: Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsnimibussen bei der Stromsteuer									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Ernäßigter Steuersatz von 10,00 DM/MWh zur Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsnimibussen									
59 bis 75	Summe III Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind)		2 129	1 368	2 193	1 409	2 441	1 634	2 501	1 688

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

IV. Wohnungswesen und Städtebau

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

76	§ 3 Nr. 59 EStG	S	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1994: Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die steuerliche Behandlung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-) Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, sollen steuerfrei bleiben, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten.

77	§ 7c EStG	A	50	21	40	17	25	11	5	2
Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 20 v.H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden im Jahr der Fertigstellung und den folgenden vier Jahren, höchstens 60 000 DM je Wohnung										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden

1992: Verlängerung

Befristung

31. Dezember 1995

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	St. E. A. P. S.	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die erhöhten Absetzungen und deren Verlängerung sollen einen Anreiz geben, insbesondere in den Ballungszentren zusätzliche Mietwohnungen zu schaffen. Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung. Fälle nach Statistik 1992: ESst 9 452 KSt 133 Insgesamt 9 585										
78	§ 7h EStG Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	A	35	15	40	17	45	19	50	21
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV Befristung unbefristet Stellungnahme Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen. Fälle nach Statistik 1992: ESst 1 960 KSt 20 Insgesamt 1 980										
79	§ 7i EStG Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	90	38	100	43	110	47	120	51
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind; Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV										

1

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
81	§ 10e EStG Sonderausgaben-Abzug von bis zu 15 000 DM jährlich für acht Jahre bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung; ab 1991 Erhöhung des Abzugsbetrages auf 16 500 DM und Eröffnung der Steuervergünstigung für ein weiteres im Beitriffsgebiet belegenes Objekt; ab 1. Oktober 1991 Erhöhung der Abzugsbeträge in den ersten vier Jahren auf bis zu 19 800 DM; ab 1992 Beschränkung der Förderung auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis zu 120 000/240 000 DM; ab 1994 Abzugsbeträge für Bestandserwerbe bis zu 9 000 DM in den ersten vier Jahren; in den folgenden vier Jahren bis zu 7 500 DM zulässig.	S	7 750 ¹⁾	3 295	6 750 ¹⁾	2 870	5 700	2 420	4 600	1 955

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

§ 10e EStG hat als Nachfolgeregelung den § 7b EStG ab 1987 fortgesetzt. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen unter Anhebung der Förderungsbeträge als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet worden.

Die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums wurde durch das Gesetz zur Neuordnung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung auf eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt (vgl. lfd. Nrn. 89 und 90).

82	§ 10e Abs. 6a EStG Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen bis zu 12 000 DM jährlich für drei Jahre bei einer neugebauten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie Ausbauten und Erweiterungen	S	115	49	40	17				
----	--	---	-----	----	----	----	--	--	--	--

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Oktober 1991: Förderung der Neubautätigkeit

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Mit dem begrenzten Schuldzinsenabzug soll die Neubautätigkeit gefördert werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{*)}							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
83	§ 10f EStG Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	25	11	30	13	35	15	40	17
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind und Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG.										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die für Maßnahmen i.S.d. §§ 7h, 7i EStG (lfd. Nm. 75, 76) an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können.										
84	§ 10g EStG Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	60 ^{b)}	26	70 ^{b)}	30	80	34	90	38
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992: Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.										
85	§ 10h EStG Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus	S	55	23	55	23	55	23	45	19
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992: Entlastung des Wohnungsmarktes durch Mobilisierung von Reserven im Eigenheimbereich; Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen										

Befristung

Stellungnahme

86 / 3 10i ESIG

Vorkostenabzug bei selbstgenutzten Wohnungen

1995; Neuregelung des Vorkostenabzugs im Zusammenhang mit der Einführung des Eigenheimzulagengesetzes ab 1996

Befristung

Stellungnahme

Im Rahmen der Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung wurde der Vorkostenabzug nach § 10e Abs. 6 EStG auf den Abzug einer Finanzierungskostenpauschale in Höhe von 3 500 DM und von Erhaltungsaufwendungen beschränkt und in § 10j EStG geregelt.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist der Vorkostenabzug nach § 10i EStG entfallen.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1981: Wohnungs- und familienpolitische Ziele

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 wurde die Kinderkomponente in das Eigenheimzulagengesetz in Form einer Kinderzulage einbezogen (vgl. lfd. Nr. 91).

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermünderneinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
88	§ 82a EStDV Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden.	P	275	117	225	96	170	72	115	49

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen. Ab 1. Juli 1983 Wegfall der Vergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen und für ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienende Maßnahmen; Einbeziehung von Windkraft- und Biogasanlagen in die Vergünstigung. Ab 1. Juli 1985 Erweiterung auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungs- und Warmwasseranlagen.

Befristung

31. Dezember 1991

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 befristet worden.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	282 345
KSt	66
Insgesamt	282 411

89	Eigenheimzulage § 9 Abs. 2 EigZulG Grundförderung - Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 5 000 DM für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 2 500 DM für den Erwerb von Altbauten Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Baubeginn) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 2 500 DM und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über acht Jahre auf insgesamt 50 v. H. der Baukosten - Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 2 400 DM	S	2374 ⁵⁾	1 009	4 772 ⁵⁾	2 028	6 916	2 939	9 142	3 885
----	---	---	--------------------	-------	---------------------	-------	-------	-------	-------	-------

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1995: Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.

Befristung

unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	J E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG. Nach dem am 23. Juni 1999 vom Bundeskabinett beschlossenen Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität sollen die Einkommensgrenzen ab 1. Januar 2000 gesenkt werden.										
90	§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG Ökologische Zusatzförderung für – energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 v. H. der Herstellungskosten, höchstens 500 DM – Niedrigenergiehäuser von jährlich 400 DM	S	14 ²⁾	6	28 ²⁾	12	41	17	54	23
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung Vgl. lfd. Nr. 89										
Befristung 1996 bis 1998 (Fertigstellung/Anschaffung) Durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1860) ist die Maßnahme bis Ende 2000 verlängert worden.										
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 89										
91	§ 9 Abs. 5 EigZulG Kinderzulage – im Zusammenhang mit der Grundförderung: 1 500 DM/Kind – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 500 DM/Kind	S	1 119 ²⁾	476	2 249 ²⁾	956	3 259	1 385	4 308	1 831
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung Vgl. lfd. Nr. 89										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 89. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Grundsteuer

92	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaf- fene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächen- grenze nicht überschreiten	S	245 ⁵⁾	—	170 ⁵⁾	—	90	—	—	—
----	---	---	-------------------	---	-------------------	---	----	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten

Befristung

31. Dezember 1989

Stellungnahme

Die Grundsteuervergünstigung wird nach Artikel 22 Nr. 10 des Steuerreformgesetzes 1990 auf die Dauer von 10 Jahren nur noch für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen gewährt, die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind.

76 bis 92	Summe IV Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		16 662	6 980	18 784	7 914	19 176	8 109	19 759	8 397
-----------------	--	--	--------	-------	--------	-------	--------	-------	--------	-------

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
V. Sparförderung und Vermögensbildung										
93	§ 19a EStG Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 300 DM und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt	S	70	32	70	32	75	35	80	37
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden.										
94	§ 13 des 5. VermBG Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (ab 1999 35 000/70 000 DM zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer). Ab 1999 zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 v. H. (in den neuen Ländern 25 v. H. bis 2004) bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 800 DM im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 10 v. H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 936 DM im Jahr. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden.	S	310	132	410	174	510	217	660	280
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Durch die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen soll die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbessert und die Verteilung der Vermögen gleichmäßiger werden. Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen.										
93 bis 94	Summe V Sparförderung und Vermögensbildung		380	164	480	206	585	252	740	317

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	b) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

VI. Übrige Steuervergünstigungen

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

95	§ 3b EStG	E	3 400 ²⁵⁾	1 450	3 450 ²⁵⁾	1 470	3 550	1 510	3 650	1 550
	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o.a. Zuschläge									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen); Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung berücksichtigt, daß Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern daß an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.

96	§ 7f EStG	E	1	0						
	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v. H. bzw. 30 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1976; Förderung privater Krankenhäuser

Befristung

31. Dezember 1995 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Vergünstigung erfüllt ihren Zweck weitgehend nicht, weil sich die Sonderabschreibungen regelmäßig wegen der Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht auswirken. Bei Krankenhäusern, die von der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgeschlossen sind, ist die Förderung durch Sonderabschreibungen fragwürdig. Die Maßnahme hat sich zudem in der Abgrenzung und Umsetzung als zu schwierig und damit mißbrauchsanfällig erwiesen.

Fälle nach Statistik 1992:

ESt	136
KSt	33
Insgesamt	169

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

97	§ 18 Abs. 3 EStG Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit Freibetrag von 60 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM	E	ab *)		ab *)		ab *)		ab *)	
----	---	---	-------	--	-------	--	-------	--	-------	--

*) Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 33 enthalten

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe

1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 33)

1996: Änderung durch Jahressteuergesetz

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 33

98	§ 45b EStG Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0	0	0	0	0
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1953: Kapitalmarktförderung

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen-/Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten.

2. Gewerbesteuer

99	§ 3 Nr. 13 GewStG Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	1	0	1	0	1	0	1	0
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.									
100	§ 3 Nr. 20 GewStG Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	E	86)	.	86)	.	86)	.	86)	.
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1957: Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung geführt haben, bestehen vorerst fort.									
	3. Umsatzsteuer									
101	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)	S	2 225	1 124	2 450 ¹⁾	1 255	2 530	1 322	2 540	1 327
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht. 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre.									
	Befristung unbefristet									

Stellungnahme

102 | 6 12 Abs. 2 Nr. 6 USiG

E	850	429	960	492	1000	522	1025	535
---	-----	-----	-----	-----	------	-----	------	-----

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen

unbefristet

Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.

EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.

103/54 Nr. 5 VersStG

[illegible]

1959; Gleichstellung mit Sozialversicherung

1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes)

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie die freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.										
5. Kraftfahrzeugsteuer										
104	§ 3 Nr. 8 KraftStG	E	2	—	2	—	2	—	2	—
	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart									
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1961: Förderung des Schaustellergewerbes 1986: Erweiterung auf Anhänger										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.										
6. Stromsteuer										
105	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG	S	—	—	—	—	170	170	260	260
	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind									
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1999: Ermäßigter Steuersatz von 10,00 DM/MWh zur Entlastung vorwiegend einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen bei der Stromsteuer										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Nachtspeicherheizungen sind zumeist im Bereich des sozialen Wohnungsbaus installiert und somit vorwiegend bei einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen. Diese sollen durch die Stromsteuer nicht übermäßig belastet werden.										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
			1997		1998		1999		2000	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
95 bis 105	Summe VI _____ Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		6 479	3 003	6 863	3 217	7 253	3 524	7 478	3 672
1 bis 105	Summe VII _____ Summe der Steuervergünstigungen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		44 251	18 483	44 726	19 114	43 767	21 242	49 098	24 680

Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾
(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer									
1	§ 3 EStG Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1996) – soziale Erwägungen									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurden im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife die folgenden Steuerbefreiungen § 3 Nrn. 9, 10, 27, 52 EStG einschränkt bzw. gestrichen.									
2	§ 8 Abs. 2 EStG Freigrenze von 50 DM monatlich für bestimmte Sachbezüge	.	.	.	.	.	.	.	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1996: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Die Freigrenze verringert den mit der Erfassung und Bewertung von geringen Sachbezügen verbundenen Verwaltungsaufwand.									
3	§ 8 Abs. 3 EStG Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 2 400 DM	140	60	140	60	140	60	140	60
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1990: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens									

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen (in Mio. DM ')							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag begrenzt den mit der Feststellung von Preisvorteilen verbundenen Verwaltungsaufwand. Er soll zusätzlich unvermeidbare Bewertungsungenauigkeiten ausgleichen.

4	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG									
	Sonderausgabenabzug von Beiträgen									
	- zur gesetzlichen Rentenversicherung	RV	(28 100)	(11 940)	(28 500)	(12 110)	(29 100)	(12 370)	(29 600)	(12 580)
	- zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	LV	(4 200)	(1 780)	(4 300)	(1 830)	(4 300)	(1 830)	(4 300)	(1 830)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Seit Einführung des EStG:

Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten. Wegen der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen erfolgt häufig nur noch eine Teilfreistellung der Zwangsbeiträge.

5	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	5 800	2 470	6 100	2 590	6 500	2 760	6 800	2 890
	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922/1948: Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen

Beiristang

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen fort. Im übrigen Einschränkung nicht sinnvoll, da Kirchensteuer jedenfalls mit Spenden gleichbehandelt werden müßte.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage ----- Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{a)}							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG ----- Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bis zu 18 000 DM	90 ^{a)}	38	90 ^{a)}	38	100	43	100	43

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Ab Veranlagungszeitraum 1990

Die Regelung soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten mit allen Rechten und Pflichten anregen.

Bis Veranlagungszeitraum 1996 war der Abzug auf höchstens 12 000 DM begrenzt und an engere Voraussetzungen geknüpft.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit (Berufsgruppen 921–923) läßt sich bisher nicht entnehmen, ob sich die auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze gerichtete Erwartung des Gesetzgebers erfüllt hat.

Seit 1997 gelten grundlegend verbesserte und vereinfachte Voraussetzungen, wovon sich die Bundesregierung eine größere Akzeptanz und entsprechende arbeitsmarktpolitische Wirkung verspricht.

7	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	30 ⁶⁾	13	30 ⁶⁾	13	30	13	30	13
	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung bestimmter privater Schulen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der auf 30 vH des gezahlten Schulgeldes begrenzte Sonderausgabenabzug dient der Förderung von nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschulen sowie von allgemeinbildenden Ergänzungsschulen.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerminderereinnahmen (in Mio. DM *)							
		1997		1998		1999		2000	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8	§ 10b EStG Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	1 530 *)	650	1 530 *)	650	1 540	655	1 550	660
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1948 (später erweitert): Steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 13, lfd. Nr. 31 und lfd. Nr. 44) Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort. Für Parteispenden Neuregelung ab 1994 eingeführt (BVerfG-Urteil vom 9. April 1992). Im Jahressteuergesetz 1996 ist die Großspendenregelung auf mildtätige Zwecke ausgedehnt worden.									
9	§ 13 Abs. 3 EStG Freibetrag von 2 000/4 000 DM (ab 1999: 1 300/2 600 DM) für alle Land- und Forstwirte, deren Einkommen 50 000 DM bzw. 100 000 DM (ab 1999: Summe der Einkünfte 60 000/ 120 000 DM) bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt	320 *)	136	320 *)	136	210	89	200	85
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung 1992: Abbau bei höheren Einkommen 1999: Reduzierung des Freibetrags auf 1 300/2 600 DM Befristung unbefristet Stellungnahme Der Abbau des Freibetrages ist ein Beitrag zur größeren Steuergerechtigkeit.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	§ 20 Abs. 4 EStG Freibetrag von 6 000/12 000 DM (Alleinstehende/ Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen (bis 1992: 600/1 200 DM); ab 2000 beträgt der Freibetrag 3 000/6 000 (Alleinstehende/Verheira- tete)	6 200 ⁵⁾	2 640	6 400 ⁶⁾	2 720	6 900	2 930	4 800	2 040

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1975/1993: Förderung der Spartätigkeit

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vereinfachung des Sparer-Freibetrags auf 6 000/12 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) ab 1. Januar 1993 steht im Zusammenhang mit der Erhebung eines 30prozentigen Zinsabschlags ab 1993. Die Regelung berücksichtigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991.

Durch den stark erhöhten Sparer-Freibetrag werden beim weit überwiegenden Teil der Sparer Kapitalerträge freigestellt. Dies bedeutet eine erhebliche Steuerentlastung und Vereinfachung.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wird ab 2000 der Sparer-Freibetrag halbiert.

11	§ 34b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsge- setz Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	^{3b)}		^{3b)}		^{3b)}		^{3b)}	
----	---	----------------	--	----------------	--	----------------	--	----------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1955

Wegen der Schwierigkeiten bei einer jährlichen Bewertung des stehenden Holzes ist diese bei der jährlichen Bestandsaufnahme nicht erforderlich.

Erst bei der Holznutzung führt die Gewinnrealisierung zwangsläufig zu einer Zusammenballung von Einkünften. Um außergewöhnliche Härten bei Anwendung des ESt-Tarifs zu vermeiden, wurde die Tarifvorschrift des § 34b EStG geschaffen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 gelten ermäßigte Steuersätze nur noch bei Holznutzungen infolge höherer Gewalt.

Andere außerachtliche Holznutzungen können in die Verteilungsregelung nach § 34 EStG einbezogen werden.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12	§ 34e EStG Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM (ab 1999: 1 000 DM) und bei Berücksichtigung einer Gewinngrenze von 50 000 DM (ab 1999: 40 000 DM), wenn der Gewinn nach § 4 (1) oder (3) EStG ermittelt wird	160 ²⁾	68	150 ²⁾	64	50	21	40	17

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe. Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn weder geschätzt noch nach den Durchschnittssätzen des § 13a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50 000 DM und 60 000 DM Gewinn abgebaut.

Befristung

befristet bis Veranlagungszeitraum 2000

Stellungnahme

Der Ausschluß der Schätzlandwirte ab 1992 entspricht dem Nebenziel der Vergünstigung, einen Ausgleich für Kosten für Buchführung, Abschluß oder Aufzeichnungen zu gewähren.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wird der Abzugsbetrag halbiert und nur noch für eine Übergangszeit (bis 2010) gewährt.

13	§ 34g EStG	145 ⁵⁾	62	150 ⁵⁾	64	155	66	160	68
	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1984: Vgl. auch lfd. Nr. 8

Befristung

unbestätigt

Stellungnahme

Teil der Neuregelung des Abzugs von Beiträgen und Spenden an Parteien ab 1984. Wegen BVerfG-Urteil vom 9. April 1992 mit Wirkung ab 1994 überarbeitet (vgl. Nr. 8)

14	§ 37a EStG			
	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen mit einem Steuersatz von 2 v. H. zu Lasten des Prämienanbieters			

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1997: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

17	Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Stb.		Stb.		Stb.		Stb.
	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen im Sinne des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes							

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1969, zuletzt 1991: Mit den Beschränkungen beim Holzeinschlag, bei der Holzeinfuhr sowie den steuerlichen Regelungen sollen bei Großkalamitäten auftretende Holzmarktstörungen im Interesse der Volkswirtschaft ausgeglichen, ein nicht konjunkturbedingtes Absinken der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft verhindert und Schäden infolge besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft wirtschaftlich tragbar gemacht werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

[illegible]

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes

Befristung

Die Vergünstigung ist befristet auf Schutzräume, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist.

Stellungnahme

Befristung durch Steueränderungsgesetz 1992

[illegible]

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1978: Vgl. auch Ifd. Nr. 35

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen erleichtern. Keine Angabe von Steuermindereinnahmen, da aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gewinne nicht erzielt werden dürfen und Vermögensaufstellungen nicht anzufertigen sind.								
20	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 36)								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Die Bundesmonopolverwaltung erzielt keine Gewinne mehr.								
21	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	8b)		8b)		8b)		8b)	
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 37)								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Seither sind nur noch solche Institute steuerbefreit, die – abgesehen von geringfügigen Ausnahmen – nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen. Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist die Vorschrift auf Kreditinstitute mit gleichartigen Aufgaben, insbesondere auf Kreditinstitute, die bisher als Organe der staatlichen Wohnungspolitik befreit waren, ausgedehnt worden.								

noch Anlage 3

I.f.d. Nr.	Rechtsgrundlage Kernzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM ⁽¹⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
22	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44e EStG Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	50)		50)		50)		50)	

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch I.f.d. Nr. 38)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort. Die Aufhebung der Steuerfreiheit der genannten Kassen, Einrichtungen und Körperschaften hätte eine Verteuerung ihrer insbesondere im sozialen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich liegenden Leistungen zur Folge.

23	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	50)		50)		50)		50)	
----	---	-----	--	-----	--	-----	--	-----	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch I.f.d. Nr. 38)

1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse

1994 eingengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 sind auch kommunale Spitzenverbände sowie Zusammenschlüsse dieser Verbände befreit worden, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 ist die Steuerbefreiung bei Verwendung von Mitteln für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien wie folgt eingeschränkt worden:

- Bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien beträgt die Körperschaftsteuer 50 v.H. der Zuwendungen.
- Bei Verwendung von mehr als 10 v.H. der Einnahmen verliert der Berufsverband darüber hinaus seine Steuerbefreiung.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindermaßnahmen in Mio. DM ^{*)}							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
24	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	(Sb)	.	(Sb)	.	(Sb)	.	(Sb)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen vorerst fort. Die Steuerbefreiung betrifft die Einkünfte aus Vermögensverwaltung.									
25	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: Erfüllung sozialer Zwecke									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt. An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert. Daten für eine fiktive Ermittlung der Steuerauffälle werden bei dem Verein nicht festgestellt.									
26	§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
29	§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1991 Befristung unbefristet Stellungnahme Die von den „Medizinischen Diensten“ (MDK und MDS) wahrgenommenen Aufgaben sind diesen durch Gesetz auferlegt und liegen damit ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Medizinischen Dienste erwirtschaften nachhaltig keine steuerlichen Gewinne, da sie ihre Ausgaben ausschließlich im Umlageverfahren decken. Wegen der jeweils zu Quartalsbeginn im voraus gezahlten Umlagen können sich jedoch Kapitalerträge aus der Anlage der Betriebsmittelbestände ergeben. Die Steuerbefreiung hat grundsätzlich nur Bedeutung für die medizinischen Dienste in den neuen Ländern, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden sind. In den alten Ländern sind die medizinischen Dienste rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts.								
30	§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1996 Befristung unbefristet Stellungnahme Bei den Sozialkassen der Tarifvertragsparteien handelt es sich um Einrichtungen, die gesetzlich definiert und mit der Förderung beruflicher sowie sozialer Interessen und Befange der Arbeitnehmer des jeweiligen Gewerbebezugs betraut sind (Tarifvertragsgesetz, Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)). Die Sozialkassen treten zu steuerpflichtigen Einrichtungen nicht in Wettbewerb.								

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM %							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
31	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an unabhängige Wählervereinigungen Erweiterung – vgl. lfd. Nr. 8	345 %	173	355 %	177	355	177	365	183

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1948 (z. T. schon früher): Vgl. lfd. Nr. 8

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. Hdl. Norm. 8 und 13

32	§ 22 KStG	33b)	33c)	33d)	33e)	33f)
	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften					

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind, soweit sie als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder ausbezahlt werden. Infolgedessen ist die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.

Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütung in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer, wohl aber ergeben sich Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerminderungsmaßnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
33	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 45)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auch als Vereinfachungsmaßnahme zu sehen, weil sie von der Prüfung entbindet, ob und ggf. inwieweit der Verband im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig wird.

34	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete								
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 46)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Zweck dieser steuerlichen Maßnahme ist, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmenszweige in den von den Stilllegungen betroffenen Gebieten zu fördern.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da sämtliche Überschüsse der öffentlichen Hand zustehen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2. Vermögensteuer									
35	§ 3 Nr. 1 GewStG Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1978 Vgl. auch lfd. Nr. 19									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 19									
36	§ 3 Nr. 1 GewStG Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925; Vgl. lfd. Nr. 20									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 20 angeführten Gründe entsprechend.									
37	§ 3 Nm. 2 und 3 GewStG Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	sb)		sb)		sb)		sb)	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924; Vgl. lfd. Nr. 21									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 21									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
38	§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 22, 23 und 25 genannten Institutionen	8b)		8b)		8b)		8b)	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924 bis 1975: Vgl. lfd. Nrn. 22, 23 und 25 Befristung unbefristet Stellungnahme Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 22 und lfd. Nr. 23 genannten Gründe ent- sprechend.									
39	§ 3 Nr. 25 GewStG Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesell- schaften der Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 26									
40	§ 3 Nr. 26 GewStG Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 27									

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ?							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
41	§ 3 Nr. 27 GewStG Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 28								
42	§ 3 Nr. 28 GewStG Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)								
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1991								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 29								
43	§ 3 Nr. 29 GewStG Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes								
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1996								
	Befristung unbefristet								
	Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 30								

[illegible]

1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozess verhindern.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerminderereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hatte den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten. Diese Entlastung wird durch die Einführung einer Steuerbefreiung fortgeführt und verstärkt.

59	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	100	51	100	51	105	55	105	55
	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

1990: Ausdehnung auf nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf den Gebieten des Amateursports und anderer sinnvoller Freizeitbetätigungen.

Die Ausdehnung der Steuerermäßigung trägt der tatsächlichen Entwicklung (insbes. im Bereich des Amateursports) Rechnung und entspricht der ursprünglichen Zielsetzung dieser Begünstigung.

In Einzelfällen können sich Wettbewerbsnachteile anderer Unternehmer ergeben, die gleichartige Leistungen ausführen, auf die der allgemeine Steuersatz angewandt wird.

4. Versicherungsteuer

60	§ 4 Nr. 2 VersStG	20	20	20	20	20	20	20	20
	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1937: Sozialpolitische Überlegungen

Befristung

unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerübereinnahmen in Mio. DM ^{*)}							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Die unter § 4 Nr. 2 VerStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.

61	§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	85)	85)	85)	85)
	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähn- liche Versicherungen				

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Versicherungsabgaben.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

5. Kraftfahrzeugsteuer

62	§ 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG	ab)	ab)	-	ab)	-	ab)
Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 5a)							

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfassbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit und auf politischen Gründen.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
63	§ 3a KraftStG Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Schwerbehinderte; Steuerermäßigung um 50 v.H. für andere Schwerbehinderte mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	230 ⁵⁾	—	235 ⁵⁾	—	235	—	235	—

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1935 bis 1984: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

6. Rennwett- und Lotteriesteuer

64	§ 18 RennwLottG Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 75 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 320 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	5	—	5	—	5	—	5	—
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1924: (Verbesserung 1964, 1974, 1985 und 1993): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Vereinfachung.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

7. Grundsteuer

65 § 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG

Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 1. Januar 1994)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Das Sondervermögen „Bundeseisenbahnvermögen“ ist Nachfolger der Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ und „Deutsche Reichsbahn“. Es nimmt ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahr, so daß die weitere Steuerbefreiung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG) gerechtfertigt ist. Die Steuerermäßigung für den Grundbesitz, den die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn für Betriebszwecke nutzten (vgl. § 13 Abs. 2 GrStG), ist im Hinblick auf die Besteuerung vergleichbaren Grundbesitzes von Unternehmen anderer Verkehrsträger nicht gerechtfertigt und durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz aufgehoben worden.

66 §§ 3 bis 8 und § 36 GrStG

Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ¹⁾							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8. Erbschaftsteuer									
67	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	,86)	-	,86)	-	,86)	-	,86)	-
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 bis 1996: Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen Befristung unbefristet Stellungnahme Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 überprüft und zum 1. Januar 1996 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge).									
68	§ 13a ErbStG Freibetrag von 500 000 DM, Ansatz des den Freibetrag übersteigenden Werts mit 60 v.H. beim Erwerb vom Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	100	-	100	-	100	-	100	-
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften Befristung unbefristet Stellungnahme Die Entlastung ist durch das Standortsicherungsgesetz eingeführt (damals § 13 Abs. 2a ErbStG) und das Jahressteuergesetz 1997 neu gefaßt und erweitert worden. Die Erwerber der Betriebe oder Anteile werden im Erb- oder Schenkungsfall von der Steuer entlastet, um die Fortführung bestehender Betriebe in der Generationenfolge zu erleichtern.									

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM *)							
		1997		1998		1999		2000	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
69	§ 19a ErbStG Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	15	—	15	—	15	—	15	—

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1996: Steuerentlastung für das unternehmerisch gebundene Vermögen beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Entlastung ist durch das Jahressteuergesetz 1997 eingeführt worden. Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt (z.B. Nichten oder Neffen) oder nicht verwandt sind, werden hinsichtlich des unternehmerisch gebundenen Vermögens mit dem gleichen Steuertarif wie nahe Verwandte besteuert. Dadurch soll die Fortführung bestehender Betriebe unabhängig vom Verwandtschaftsgrad erleichtert werden.

I	Summe	33 870	15 499	35 705	16 487	36 650	17 117	35 085	16 478
bis									
69	Sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)								

Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

- ¹⁾ Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt.
Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- ²⁾ Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- ³⁾ E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Hilfen.
- ⁴⁾ Steuerminderereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Rechnungsjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Rechnungsjahre gegengerechnet.
- Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- ⁵⁾ Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
Bei Sonderabschreibungen Gegenrechnung der zulässigen degressiven AfA.
- ⁶⁾ Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- ⁷⁾ Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.
- ⁸⁾ Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- ⁹⁾ Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.

Anlage 4

Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen

Tabelle 1

Neu hinzugekommene Finanzhilfen

Einzelpositionen der Anlage 1 des 17. Subventionsberichts

- Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ (Nr. 31)
- 100 000 Dächer Programm (Nr. 41)
- Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (Nr. 44)
- Informationstechnik-Anwendung in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen der Informationswirtschaft (Nr. 46)

Tabelle 2

Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen

Einzelpositionen der Anlage 1 des 16. Subventionsberichts

- Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse (Nr. 3)
- Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft (Nr. 6)
- Bundesnotprogramm Schweinepest (Nr. 7)
- Beseitigung der Folgen der Sturmschäden vom Frühjahr 1990 im Privatwald und im Wald ländlicher Gemeinden (Nr. 14)
- Förderung der Sanierung von Fernwärmeanlagen (Nr. 43)
- Förderung der biotechnischen Industrie (Nr. 50)
- Wettbewerbshilfen Ost (Nr. 57)
- Frachthilfen an gewerbliche Betriebe und Beihilfen für Maßnahmen im Zonenrandgebiet (Nr. 59)
- Zuweisung an das Land Niedersachsen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnähe Infrastrukturmaßnahmen in der Arbeitsmaktregion Wilhelmshaven (Nr. 60)
- Zuweisungen an Länder für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnähe Infrastrukturmaßnahmen in Arbeitsmarktregionen, die von Zechenstillegungen im Steinkohlenbergbau betroffen sind (Nr. 62)
- Hochwasserhilfeprogramm für Gewerbetreibende (Nr. 73)
- Strukturbereinigung Binnenschifffahrt (Nr. 75)
- Zuweisung an die neuen Länder für im Bau befindliche Eigentumsmaßnahmen (Nr. 82)
- Förderung des Aussiedlerwohnungsbau im Rahmen des Sonderprogramms 1989 (Nr. 83)
- Bausparzwischenfinanzierung (Nr. 86)

Anlage 5

Tabelle 1

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen
der Länder in den Jahren 1997 bis 1999 nach Aufgabenbereichen ¹⁾
(bisheriges Gebiet einschließlich Gesamt-Berlin)**

	Finanzhilfen					
	1997 Ist		1998 Ist		1999 Soll	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 068,4	14,1	1 935,6	14,2	2 225,6	15,9
D	9,2	0,5	4,1	0,2	1,3	0,1
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	4 467,9	30,4	3 972,9	29,1	4 423,7	31,7
D	125,6	6,2	143,7	7,7	155,4	8,1
III. Verkehr	2 171,4	14,8	2 184,2	16,0	2 040,2	14,6
D	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV. Wohnungswesen	5 966,3	33,0	5 554,5	40,7	5 280,1	37,8
D	1 906,8	71,4	1 709,0	92,1	1 760,9	91,9
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)	14 674,1	100,0	13 647,2	100,0	13 969,6	100,0
D	2 041,6	100,0	1 855,9	100,0	1 915,5	100,0

¹⁾ Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes, Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Tabelle 2

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen
der Länder in den Jahren 1997 bis 1999 nach Aufgabenbereichen ¹⁾
(Beitrittsgebiet ohne Berlin)**

	Finanzhilfen					
	1997 Ist		1998 Ist		1999 Soll	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 515,5	18,7	1 327,3	16,9	1 520,0	20,0
D	41,7	5,7	43,1	7,1	29,0	5,4
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3 832,3	47,4	4 113,7	52,4	3 310,1	43,6
D	30,9	4,3	65,7	10,8	43,3	8,0
III. Verkehr	576,7	7,1	589,6	7,5	482,8	6,4
D	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV. Wohnungswesen	2 168,6	26,8	1 812,7	23,1	2 277,9	30,0
D	652,7	90,0	499,3	82,1	467,7	86,6
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)	8 093,1	100,0	7 843,3	100,0	7 590,9	100,0
D	725,3	100,0	608,1	100,0	540,0	100,0

¹⁾ Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes, Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Anlage 6

Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan
an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 1997 bis 1999 (Darlehen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1997 Ist	1998 Ist	1999 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
1	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Förderung von Vorhaben in regionalen Fördergebieten aus 1/862 01	1 032	797	800
	davon: Neue Länder	(-)	(-)	(-)
2	Förderung von Existenzgründungen			
	• Eigenkapitalhilfe (ab 1997 aus ERP-Mitteln) aus 1/862 01	2 132	1 893	2 000
	davon: Neue Länder	(1 183)	(861)	(1 300)
	• Existenzgründungsdarlehen	3 437	3 157	2 950
	davon: Neue Länder	(1 070)	(845)	(1 300)
3	Förderung mittelständischer Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften aus 1/862 01	209	642	250
	davon: Neue Länder	(53)	(237)	(150)
4	Förderung von Aufbauinvestitionen neue Länder aus 1/862 01	2 105	2 026	2 050
5	Förderung von Ausbildungsplätzen aus 1/862 01	201	189	200
	davon: Neue Länder	(34)	(26)	(90)
6	Förderung von Innovationen aus 1/862 01	1 489	1 603	1 650
	davon: Neue Länder	(146)	(116)	(600)
7	Förderung von Umweltschutzmaßnahmen und Energieeinsparungsinvestitionen aus 1/862 02	2 279	2 360	2 700
	davon: Neue Länder	(529)	(639)	(1 250)
8	Förderung von Lieferungen in Entwicklungsländer aus 1/866 01	421	212	400
	davon: Neue Länder	(-)	(11)	(100)
	Summe	13 305	12 879	13 000
	davon: Neue Länder	(5 120)	(4 761)	(6 840)

Leistungen von Treuhandanstalt – Nachfolgeorganisationen

Nach der Umstrukturierung der Treuhandanstalt werden seit dem 1. Januar 1995 die restlichen Aufgaben durch vier Nachfolgeorganisationen erledigt.

1. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

Die BvS hat seit 1995 große, vor allem die wirtschaftspolitisch relevanten Teile der verbliebenen Treuhandaufgaben weitgehend abgearbeitet. Aufgabenschwerpunkte sind noch Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung, Verwaltung und Verwertung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR sowie des Finanzvermögens, Umweltschutz/ökologische Altlasten und hoheitliche Aufgaben. Von besonderer Bedeutung für den weiteren wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern bleibt die Begleitung privatisierter Unternehmen durch Überwachung der Einhaltung der von Investoren übernommenen Arbeitsplatz- und Investitionszusagen und der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen der Käufer, die Gewährleistung der Vertragserfüllung durch die BvS (Ende 1998 noch rund 9 000 solcher „aktiver“ Privatisierungsverträge) sowie die Abarbeitung der noch offenen Anträge auf Kommunalisierung (rund 45 000) und Vermögenszuordnung (rund 230 000 Flurstücke). Bei den verbliebenen Aufgaben im Bereich Reprivatisierung handelt es sich überwiegend um Erlösauskehr (rund 4 300 Fälle). In der operativen Abwicklung befanden sich Ende 1998 noch rund 600 Verfahren; dabei waren u. a. noch 2 000 Grundstücke und ca. 8 000 Forderungen zu verwalten und zu verwerten. Die Privatisierung ist weitestgehend abgeschlossen. Bei der 1999 zu treffenden Entscheidung über die Zukunft der BvS wird die zügige und sachgerechte Aufgabenerledigung im Vordergrund stehen.

2. Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB)

Die BMGB hat im Laufe des Jahres 1998 ihre Hauptaufgabe, die Sanierung und Privatisierung ihrer Beteili-

gungsunternehmen erfüllt. Derzeit ist sie noch Gesellschafterin der drei Auslaufgesellschaften Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und Energiewerke Nord GmbH (EWN).

3. Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG)

Im Liegenschaftsbereich führt die TLG mit Nachdruck die Privatisierung der Grundstücke außerhalb der Land- und Forstwirtschaft fort, um sie für den wirtschaftlichen Aufbauprozess in Ostdeutschland verfügbar zu machen.

4. Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG)

Die BVVG hat (auf Rechnung der BvS) von dem ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bis zum 28. Februar 1999 rund 95 v.H. langfristig verpachtet (rund 1 Mio. ha) sowie rd. 58 300 ha landwirtschaftliche und rund 225 000 ha forstwirtschaftliche Flächen veräußert; vorrangig nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) an bestimmte Erwerbergruppen und zu den Kaufpreisen dieses Gesetzes, d.h. unterhalb des Verkehrswertes. Seit dem 30. Dezember 1998 sind die EALG-Verkäufe aufgrund der beihilferechtlichen Beanstandung der Europäischen Kommission bis zur Abstimmung einer Neuregelung ausgesetzt. Verkaufsschwerpunkt der BVVG wird bis dahin bei Verkehrswertverkäufen liegen, mit Ausnahme spezifischer Naturschutzflächen, für die in Vorbereitung eines Naturschutzkonzepts bis auf weiteres ebenfalls ein Privatisierungsstopp gilt.

BMGB und TLG wurden auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen und sind unmittelbare Bundesbeteiligungen.

Anlage 8

Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage für den Subventionsbericht ist die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigelegt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Abgrenzung der Subventionen

Gemäß § 12 Abs. 2 StWG ist im Rahmen der Berichterstattung zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zu unterscheiden.

Als *Erhaltungshilfen* an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft und dem Bergbau zugute. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Ziel der Hilfen ist es viel mehr,

die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten heranzuführen.

Anpassungshilfen sollen im wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern. *Produktivitätshilfen* dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als *Sonstige Hilfen* vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfaßt, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu, die breiteren Bevölkerungsschichten den Erwerb von Wohnraum erleichtern soll und gleichzeitig die Baunachfrage in erheblichem Umfang beeinflußt.

3. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem hier verwendeten Subventionsbegriff verwendet werden.

Auf Anregung der Bundesregierung haben sich die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute mit ihren unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen auseinandergesetzt und 1988 weitgehend auf einen einheitlichen Begriff im Rahmen der Strukturberichterstattung geeinigt. Die Institute erfassen dabei alle Gebietskörperschaften, während im Subventionsbericht des Bundes die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen der anderen Gebietskörperschaften, die ERP-Finanzhilfen und die Marktordnungsausgaben der EU nur nachrichtlich dargestellt werden. Außerdem werden Zuschüsse und Vermögensübertragungen an Bundesunternehmen, andere Leistungen wie das Wohngeld und Subventionen der Sozialversicherung sowie auch Schätzungen über den Subventionsanteil der Leistungen der Treubhandanstalt von den Forschungsinstituten einbezogen.

Einen besonders weiten Subventionsbegriff legt das Institut für Weltwirtschaft Kiel seinen in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zu Grunde. Neben den im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführten Finanzhilfen

aus dem Bundeshaushalt werden insbesondere auch Maßnahmen im Verkehrsbereich berücksichtigt. Deutliche Unterschiede sind bei den Finanzhilfen der Länder und Gemeinden zu verzeichnen, da das Institut für Weltwirtschaft viele Sozialleistungen in den Subventionsbegriff einbezieht. Schließlich werden auch Finanzhilfen der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik als Subventionen gezählt.

Die Abgrenzungsunterschiede zwischen dem Subventionsbegriff der Wirtschaftsforschungsinstitute, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes und des Subventionsberichtes der Bundesregierung wurden ausführlich im 12. Subventionsbericht dargestellt (Tz. 25 bis 27 sowie Übersicht 14). Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen nach dem Subventionsbegriff der EU-Kommission enthält der Abschnitt VI. 1. „EU-Beihilfenweißbuch“ des vorliegenden Subventionsberichtes (Tz. 78).

Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. Der Subventionsbericht der Bundesregierung geht vom Haushalt des Bundes aus und hat vor allem die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht vor allem auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen werden im Subventionsbericht detailliert beschrieben, die Zielsetzungen erläutert und in ihrer Gesamtentwicklung analysiert. Der Subventionsbericht reiht sich in andere Berichte des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

4. Abgrenzung zu anderen Leistungen des Staates

Der Subventionsbericht kann durch seine gesetzliche Grundlage, seine Orientierung am Bundeshaushalt und seine Einordnung in den Rahmen anderer Berichte der Bundesregierung nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten widerspiegeln, die mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Im einzelnen werden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wie folgt zu anderen Hilfen und Ausgaben des Staates abgegrenzt:

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) wird ausgeführt, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Andererseits weist der Ausschuß darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittel-

bar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden.

Bahn

Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hatte hieraus abgeleitet, daß Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil dies trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Insbesondere waren die Hilfen an die Bahn überwiegend als Teil der Verkehrsinfrastruktur – wie auch die Mittel für den Straßenbau – anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichtes sind.

Mit der Bahnreform wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden; die Verbindlichkeiten des Bundeseisenbahnvermögens wurden durch den Bund aufgrund Artikel 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld vom 21. Juni 1999 (BGBl. I 1999 S. 1384) übernommen. Die Bahnreform hat zwar die Rechtsform der Bahn geändert; da der Bund aber auch nach der Reform Verpflichtungen für den Infrastrukturbereich hat, werden die für den Schienenwegeaus- und -neubau bereitgestellten Haushaltsmittel auch weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Beteiligungen

Spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Diese Aufwendungen werden insoweit nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht berücksichtigt.

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z.B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichtes zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z.B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft für die indirekten und die indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Auftragsforschung, der Forschungspersonal-Zuwachsförderung, der Mikroelektronik, der Mikroperipherik, der Fertigungstechnik, der technologieorientierten Unternehmensgründungen sowie auf die Biotechnologie zu. Diese Förderaktivitäten sind in den Subventionsbericht einbezogen worden.

VGR-Abgrenzung

Weitere Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z.B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z.B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt entsprechend der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so daß der formale Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird. Der Subventionsbericht weist alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr, also auch Darlehen, in voller Höhe aus. Da auf der anderen Seite die Rückzahlungen von Darlehen nicht berücksichtigt werden, wird der Subventionswert der Finanzhilfen insoweit im Subventionsbericht überzeichnet.

Bürgschaften

Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich.

Bei einer Aufnahme in den Subventionsbericht ergäbe sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u.a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“ dargestellt.

Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen Ausnahmeregelungen zu unterscheiden (vgl. dazu die im 8. Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge oder der Sparerfreibetrag, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EU beruhen. Dabei bleibt festzuhalten, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann. In Anlage 3 sind zur weiteren Information die sonstigen Steuervergünstigungen aufgeführt, die nicht direkt dem Subventionskern zugeordnet werden.

Nichtsteuerliche Sonderabgaben werden - wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlaßten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden - nicht als Subventionen erfaßt.

Weitere Berichte

Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern - in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen - informiert die Bundesregierung neben dem Subventionsbericht gesondert, wie z.B. im Sozialbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im For-

schungsbericht, im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Bundesverkehrswegeplan und im Umweltbericht.

5. Subventionen und Umwelt

Umweltpolitische Fragen haben in der politischen Diskussion einen immer größeren Stellenwert eingenommen. Im Zusammenhang mit der Subventionspolitik gilt das besondere Interesse ökologisch kontraproduktiven Subventionen. Diese Subventionen sind zunehmend Gegenstand wissenschaftlicher Publikationen. In ihnen werden je nach Abgrenzung Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Hinblick auf ihre ökologischen Wirkungen untersucht. Verschiedene Methodiken zur Berechnung der Subventionshöhe wurden entwickelt und angewandt, die in Abhängigkeit vom Referenzsteuersatz zu sehr unterschiedlichen Resultaten kommen. Die Abgrenzungsfrage ist von großer Tragweite, wenn zum Beispiel „externe Kosten“ (die Kosten der Umwelt- und Ressourcenbeanspruchung werden nicht von jenen getragen, die sie verursachen, statt dessen werden sie der Allgemeinheit aufgebürdet) als Subvention angesehen werden. Dies impliziert beträchtlich höhere Steuersätze als sie derzeit zum Beispiel im Energiebereich existieren. Eine entsprechende Definition hätte somit zur Folge, daß das Subventionsvolumen beträchtlich anstiege.

Diese ökologisch kontraproduktiven Subventionen sind auch im Rahmen der Klimapolitik von Bedeutung. In Art. 2 I des Kyoto-Protokolls haben die Vertragsstaaten u. a. vereinbart, klimapolitisch kontraproduktive Steuerbefreiungen und andere Subventionen in allen Sektoren, die Treibhausgase emittieren, schrittweise zu reduzieren oder aufzuheben. Deutschland hat diese Konvention bereits unterzeichnet.

Zu ökologisch kontraproduktiven Subventionen sind in jüngster Zeit von verschiedenen Institutionen Berichte vorgelegt worden. So hat der Bund/Länder-Arbeitskreis „Steuerliche und wirtschaftliche Fragen des Umweltschutzes“ an die 41. Umweltministerkonferenz zum Gesamtkonzept „Umweltabgaben/Steuerreform“ eine erste Zusammenstellung vorgenommen und um Prüfung gebeten, mit der auch die Finanzministerkonferenz 1994/95 befaßt wurde. Die Umweltministerkonferenz hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Das ifo-Institut hat 1994 (mit einer bedeutsamen Aktualisierung 1998) für das Bundesministerium für Wirtschaft das Gutachten „Ansatzpunkte für eine ökologische Steuerreform. Überlegungen zum Abbau umweltpolitisch kontraproduktiver Einzelregelungen im deutschen Steuerrecht“ erstellt. Eine Stellungnahme seitens der Bundesregierung wurde nicht abgegeben. Die Enquete-Kommission „Schutz der Menschen und der Umwelt“ des 13. Deutschen Bundestages hat ihren Abschlußbericht „Konzept Nachhaltigkeit. Vom Leitbild zur Umsetzung“ in 1998 vorgelegt, in dem verschiedene Subventionstatbestände im Hinblick auf ihre Umweltwirkungen betrachtet werden. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat sich in seinem Umweltgutachten 1996 „Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung“ mit einer dauerhaft-umweltverträglichen Finanzreform befaßt.

Stellvertretend für zahlreiche internationale Publikationen, die in den vergangenen Jahren zum Zusammenhang von Subventionen und Umweltwirkungen erschienen sind, wird auf die Publikation der OECD hingewiesen. Der thematisch aktuelle Bericht der OECD von 1998 („Improving the Environment through Reducing Subsidies“) enthält verschiedene Fallstudien, die aufzeigen, wie ökologisch kontraproduktive Subventionen wirken können.

Anlage 9

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Zahlen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Tz. 22 und 23). Einige Länder erstellen darüber hinaus eigene Subventionsberichte. Die Definition des Subventionsbegriffs stellt dabei ein spezifisches Problem dar, weil die Länder durch § 12 StWG nicht gebunden sind und auch keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder existieren. Einige Länder haben daher ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen demgegenüber den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z.B. Zuschüsse an Kindergärten und -tagesstätten, an Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Es verbleiben also eine Reihe von Ausgaben, die nur schwer zu charakterisieren sind.

Unterschiede in der Subventionsberichterstattung der Länder sind auch bezüglich der Berichtsperiode und der Erscheinungsfolge feststellbar. Es gibt Ländersubventionsberichte, die nur über die Vergangenheit oder nur über die Zukunft oder – wie der Bund – über Vergangenheit und Zukunftsplanung berichten. Einige Länder haben, wie der Bund, einen Berichtsrhythmus von zwei Jahren, aber auch von vier Jahren.

Zahlreiche Anfragen im Bundesministerium der Finanzen haben gezeigt, daß der Länder-Subventionsberichterstattung wachsendes Interesse entgegengebracht wird. Um dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen, wird im folgenden die Berichtspraxis der Länder nach dem Stand vom Sommer 1997 kurz dargestellt:

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1995 (Ist), 1996 (Ist) und 1997 (Soll, Stand: 1. Nachtrag 1997) und wurde im September 1997 veröffentlicht. Der Subventionsbericht für die Jahre 1997 (Ist), 1998 (Ist) und 1999 (Soll) wird voraussichtlich im August 1999 fertiggestellt.

Bayern: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1996 (Ist), 1997 (Soll) und 1998 (Soll). Der nächste Subventionsbericht erscheint nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts 1999/2000 voraussichtlich im September 1999.

Berlin: Der derzeit aktuellste Finanzhilfenbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für den Zeitraum 1993 bis 1996 und wurde im Oktober 1996 beschlossen. Der nächste Bericht wird die Jahre 1996 bis 1999 und umfassen.

Bremen: Der Subventionsbericht wird in der bisherigen Form nicht fortgeführt. Statt dessen wird seit 1998 ein Zuwendungsbericht über die institutionell geförderten Einrichtungen der Stadt und des Landes herausgegeben. Der erste Zuwendungsbericht umfaßte die Jahre 1996 und 1997. Der nächste Bericht wird die Jahre 1997 und 1998 umfassen und voraussichtlich im Herbst 1999 vorliegen.

Hamburg: Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wird regelmäßig im Rahmen des Finanzbericht zu den jährlichen Haushaltsplänen über die Zuwendungsausgaben unterrichtet. Die Berichterstattung zum Haushaltsplan-Entwurf 2000 befindet sich in der Vorbereitung.

Hessen: Der derzeit aktuelle 11. Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1995 bis 1997 und wurde im Herbst 1997 veröffentlicht. Von der bisherigen Praxis, jährlich einen Subventionsbericht vorzulegen wurde seit 1998 aufgrund laufender Beratungen über den künftigen Berichtsumfang und -turnus verzichtet. Eine Aussage über die nächste Berichtsperiode kann daher noch nicht getroffen werden.

Niedersachsen: Im Rahmen der jährlich fortzuschreibenden Mittelfristigen Planung (Mipla) wurde über die Entwicklung der Finanzhilfen berichtet. Zuletzt für den Zeitraum von 1997 bis 2001. Im Jahr 1999 wurde die Entwicklung der Subventionen erstmals in einem separaten Bericht für die Jahre 1998 bis 2002 veröffentlicht.

Nordrhein-Westfalen: Der aktuelle 15. Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1993 bis 2000 (Steuervergünstigungen 1993 bis 1996). Der 16. Subventionsbericht für die Haushaltsjahre 1995 bis 2002 (Steuervergünstigungen 1995 bis 1998) erscheint im Sommer/Herbst 1999.

Rheinland-Pfalz: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1994 bis 1997 und wurde im August 1997 veröffentlicht. Der nächste Subventionsbericht für die Jahre 1996 bis 1999 wird voraussichtlich im Sommer 1999 erscheinen.

Schleswig-Holstein: Der derzeit aktuelle 5. Subventionsbericht vom Mai 1998 umfaßt die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1995 bis 1998. Der 6. Subventionsbericht für die Jahre 1997 bis 2000 soll im Jahr 2000 erscheinen.

Saarland: Keine Subventionsberichterstattung.

Die neuen Länder **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, und Thüringen** planen derzeit keine eigene Subventionsberichterstattung.

Die Subventionsberichte der Länder werden in der Regel von den Landesfinanzministerien bekanntgemacht.

Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Naturschutz

a) abgeschlossene Untersuchungen

1. Agrarstrukturpolitik im vereinten Deutschland, Anpassungsreaktionen und Steuerungsdefizite des veränderten kooperativen Föderalismus am Beispiel der Politikverflechtung und Politikergebnisse in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
2. Entscheidungsverfahren und Ausgestaltung der Agrarstrukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
3. Zwischenbewertung des EU-Förderprogramms nach Ziel 5b und der Gemeinschaftsaufgabe LEADER II für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in verschiedenen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
4. Vergleichende Analyse der Ausgestaltung und Inanspruchnahme der Programme zur Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 (Agrarumweltprogramme) in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
5. Modellgestützte Abschätzung der betrieblichen Auswirkungen von Politiken zur Verringerung von Stickstoffüberschüssen aus der Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
6. Modellgestützte Politikfolgenabschätzung zur Agenda 2000, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
7. Begrenzung der Transferzahlungen im Rahmen der Agenda 2000 – Ausgestaltungsmöglichkeiten und Wirkungen, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
8. Politikanalyse zur Agenda 2000 für typische Milchbetriebe in der EU; Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999

9. Entwicklung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Forst- und Holzwirtschaft, Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg 1998

10. Gesamtwirtschaftliche Beurteilung von Reformen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik im Rahmen der Agenda 2000 der EU-Kommission, Institut für Agrarpolitik an der Universität Bonn, Bonn 1998

b) laufende Forschungsprojekte

1. Erfolgskontrolle der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung in der Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
2. Erfolgskontrolle einzelbetrieblicher Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) 950/97 (Investitionsförderung, Ausgleichszulage, Junglandwirteförderung), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
3. Ökonomische Wirkungen der Umstellung auf ökologischen Landbau – Langfristanalyse, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
4. Auswirkungen der Agrarreform und möglicher weiterer Entwicklungen auf den ökologischen Landbau in der EU Gemeinschaftsprojekt der folgenden Institute: Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Hohenheim, Welsh Institut of Rural Studies der University of Wales (GB), Department of Co-operative and Agricultural Research der South Jutland University (DK) und Dipartimento di Biotecnologie Agrarie ed Ambientali der Università degli Studi di Ancona (I), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt, Braunschweig
5. Modellgestützte Analyse der Wirkungen von Fördermaßnahmen gemäß Verordnung (EWG) 2078/92 (Agrarumweltprogramme) auf Agrarproduktion, landwirtschaftliche Einkommen, Wettbewerbsfähigkeit und Umwelt in verschiedenen Regionen, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig

6. Externe Effekte der Biomasse zur energetischen Nutzung, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 7. Zur Legitimation und Gestaltung forstlicher Förderung – insbesondere im Hinblick auf die Abgeltung von „Umweltleistungen“, Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg
 8. Einzelwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Untersuchungen zur Effizienz staatlicher Fördermaßnahmen zur Anpassung und Verbesserung der Strukturen in der Molkerei- und Fleischwirtschaft in den neuen Bundesländern, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel
 9. Ökonomische Begleitforschung des Transformationsprozesses in den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) und der Russischen Föderation, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel
 10. Ausschreibung von Lagerleistungen für Interventionsgetreide – Möglichkeiten zur Minimierung der Interventionskosten, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel
 11. Untersuchung zur Effizienz des Marktstrukturgesetzes, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel
 12. Anwendung des Vermeidungskostenansatzes als Bewertungsverfahren in Produktökobilanzen, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel
- II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**
- a) abgeschlossene Forschungsaufträge*
1. Wirkungsanalyse der Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen der informationstechnischen Industrie in den neuen Bundesländern auch im Hinblick auf die Entwicklung der globalen Informations-Infrastruktur, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Berlin (DIW), Institut für Innovationsmanagement e.V., Bernau und UV Informationssysteme e.V., Berlin 1997
 2. Wechselbeziehungen zwischen Transfers, Wirtschaftsstruktur und Wachstum in den neuen Bundesländern, Strukturberichterstattung 1995 - 1997, Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH), Halle 1997
 3. Hemmnisse gegenüber Teilzeitarbeit und flexibler Arbeitsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland, Forschungsinstitut für Wirtschaftspolitik, Mainz 1997
 4. Fehlsteuierungen der Umverteilungspolitik in Deutschland und Ansätze für eine Neuordnung, Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen 1997
 5. Die deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie: Strukturanalyse und Handelserfordernisse, Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (ifo), München 1997
 6. Überlegungen zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Inlandsmesseförderung für kleine und mittlere Unternehmen, ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (ifo), München 1997
 7. Möglichkeiten zur Verbesserung des wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Umfeldes für Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen – Wege zu einer neuen Kultur der Selbständigkeit, Infra-test Burke Sozialförderung, München, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln und Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (RWI – Essen), Essen 1997
 8. Auswirkungen gesetzlicher Regelungen über die Beitragspflicht von kammerzugehörigen Unternehmen und ihrer Ausgaben, ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (ifo), München 1997
 9. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ausgewählter Energiemaßnahmen im Gebäudebestand, Passiv-Haus-Institut, Darmstadt 1998
 10. Vereinheitlichung unterschiedlicher Abrechnungssysteme für Verstromungs-Koks-kohlen- und Stilllegungshilfen, KPMG – Deutsche Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf 1998
 11. Beitrag der Forschungs- und Innovationsförderung zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen Industrie in den neuen Bundesländern gemessen an betriebswirtschaftlichen Indikatoren und in ausgewählten Geschäftssegmenten, SOESTRA – Sozialökonomische Strukturanalysen, Berlin 1998
 12. Gesamtwirtschaftliche und Unternehmerische Anpassungsfortschritte in den neuen Bundesländern, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Berlin (DIW), Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IfW), Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH), Kiel 1998
 13. Auswirkungen von Art. 128 Abs. 4 EG-Vertrag auf die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Buchpreisbindungssystemen, Europa-Institut an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1998
 14. Strompreise Ost/West, Institut für Energetik und Umwelt, Leipzig 1999
 15. Möglichkeiten der Marktanreizförderung der erneuerbaren Energien auf Bundesebene unter Berücksichtigung veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen (Binnenmarkt-Richtlinien Strom, Energiewirtschaftsgesetz etc.), Prognos AG, Basel 1999
 16. Maßnahmen zur Förderung der rationellen Energienutzung bei elektrischen Antrieben, Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung (FHG-ISI) Karlsruhe, Ebök – Ingenieurbüro für Energieberatung, Haustechnik und ökologische Konzepte, Tübingen

b) laufende Untersuchungen

1. Finanzierungsrestriktionen für kleine und mittlere Unternehmen und ihre Auswirkungen auf Investition und Innovation, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), Mannheim
2. Strukturelle Anpassungserfordernisse der deutschen Wirtschaft durch neue globale weltwirtschaftliche Konstellationen – wirtschaftspolitische Schlußfolgerungen und Anpassungsstrategien, Strukturberichterstattung 1997- 1999, Institut für Weltwirtschaft a.d. Universität Kiel (IfW), Kiel
3. Existenzgründungschancen im Bereich der sozialen und haushaltsbezogenen Dienstleistungen, Berlecon, Berlin
4. Probleme junger kleiner und mittelständischer Biotechnologie-Unternehmen, Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung, (FHG-ISI) Karlsruhe
5. Finanzierungsbedarf und Finanzierungsprobleme bei Existenzgründungen im Dienstleistungsbereich, Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung, (FHG-ISI) Karlsruhe
6. Die längerfristige Entwicklung der Energiemärkte im Zeichen von Wettbewerb und Umwelt, Energiewirtschaftliches Institut an der Universität Köln (EWI), Prognos AG, Basel 1999
7. Gesamtwirtschaftliche und unternehmerische Anpassungsfortschritte in den neuen Bundesländern, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Berlin (DIW), Institut für Weltwirtschaft a.d. Universität Kiel (IfW), Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)

III. Wohnungswesen

a) abgeschlossene Untersuchungen

1. Wohnungsbestandspanel für die neuen Bundesländer, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn 1999

2. Die Eigentumsbildung im Wohnungsbau 1994 bis 1997, Infratest Burke Sozialforschung, München 1998

b) laufende Untersuchungen

1. Neue Wege für Genossenschaften – Akzeptanz und Auswirkungen des Instituts der eigentumsorientierten Genossenschaft auf die Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungswesens in Deutschland, Analyse & Konzepte GmbH, Hamburg
2. Perspektiven der Wohnungsinvestitionen in den neuen Bundesländern

IV. Sonstiges

a) abgeschlossene Untersuchungen

1. Sechster Bericht der EU-Kommission über staatliche Beihilfen in der EU (6. Beihilfenweißbuch), EU-Kommission, Brüssel 1998
2. Siebter Bericht der EU-Kommission über staatliche Beihilfen in der EU (7. Beihilfenweißbuch), EU-Kommission, Brüssel 1999
3. Boss, A. und Rosenschon, A.; Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland, Kieler Arbeitspapier Nr. 320, Institut für Weltwirtschaft a.d. Universität Kiel (IfW), Kiel 1998
4. Wirkungsanalyse der staatlichen Sparförderung und Vermögensbildung aus subventionspolitischer Sicht, Prognos AG, Basel 1998

b) laufende Untersuchungen

1. Steuerwettbewerb – Zukünftige Möglichkeiten und Grenzen nationaler Steuergesetzgebung, Walter-Eucken-Institut, Freiburg
2. Kriterien und Vorschläge für einen Subventionsabbau. Eine Kurzexpertise im Rahmen der Strukturberichterstattung, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Berlin (DIW), Institut für Weltwirtschaft a.d. Universität Kiel (IfW), Berlin.

zu Anlagen 2 und 3

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrundlage	Kurzzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 17. Subv.-Ber.
I. Einkommensteuer		
§ 2a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland	42 Anlage 2
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zu Fahrtkosten der Arbeitnehmer	59 Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung von Mietpreisvorteilen der Arbeitnehmer Anlage 2	76 Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	95 Anlage 2
§ 5a EStG u. a.	Tonnagebesteuerung	60 Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen	29 Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	30 Anlage 2
§ 6b EStG i. V. m. § 52 Abs. 8 EStG	Übertragung von stillen Reserven auf Anteile an Kapitalgesellschaften in den neuen Ländern, sofern diese kleine und mittlere Unternehmen sind	16 Anlage 2
§ 7c EStG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden	77 Anlage 2
§ 7f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	96 Anlage 2
§ 7g Abs. 1 und 2 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	31 Anlage 2
§ 7g Abs. 3 bis 7 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	32 Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	78 Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	79 Anlage 2
§ 7k EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	80 Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 50 DM mtl. für bestimmte Sachbezüge	2 Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	3 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen • zur Gesetzlichen Rentenversicherung • zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	4 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	6 Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 17. Subv.-Ber.
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	7 Anlage 3
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	8 Anlage 3
§ 10c EStG	Sonderausgabenabzug bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	81 Anlage 2
§ 10c Abs. 6a EStG	Befristeter Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen bei eigengenutzten neuen Wohnungen	82 Anlage 2
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	83 Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	84 Anlage 2
§ 10h EStG	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus	85 Anlage 2
§ 10i EStG	Vorkostenabzug bei selbstgenutzten Wohnungen	86 Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	9 Anlage 3
§ 13a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14a EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	33 Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	34 Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Veräußerungsgewinne	97 Anlage 2
§ 19a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	93 Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen	10 Anlage 3
§ 32e EStG	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	35 Anlage 2
§ 34b EStG	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus der Forstwirtschaft	11 Anlage 3
§ 34c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	61 Anlage 2
§ 34e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	12 Anlage 3
§ 34f EStG	Kinderkomponente zu § 10e EStG	87 Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	13 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Fol. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 17. Subv.-Ber.
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	14 Anlage 3
§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen	15 Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	16 Anlage 3
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	62 Anlage 2
§ 45b EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	98 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	36 Anlage 2
§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG (ab 1999: §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG)	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altförderwohnung	3 Anlage 2
§ 82a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	88 Anlage 2
§ 82f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	63 Anlage 2
2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	19 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	20 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	21 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 und 9 KStG, § 44c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	22 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	37 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	23 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	24 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	4 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	5 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	25 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	38 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	39 Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 17. Subv.-Ber.
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	26 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	27 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	28 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	29 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	30 Anlage 3
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen	31 Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	32 Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	40 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	6 Anlage 2
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer		
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt	41 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	33 Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	34 Anlage 3
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	13 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 EStG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Grundförderung)	89 Anlage 2
§ 9 Abs. 3 und 4 EStG	Ökologische Zusatzförderung	90 Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EStG	Kinderzulage	91 Anlage 2
§ 14c BerlinFG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)	14 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u 3 des 17. Subv.-Ber.
§ 3 Zonenrandförderungs-gesetz	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	15 Anlage 2
§§ 2 bis 4, 6 und § 8 Abs. 1a FördG	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	17 Anlage 2
§§ 3, 4 und 8 Abs. 1a FördG	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	20 Anlage 2
§ 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und § 8 Abs. 1a FördG	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an bestimmten Gebäuden des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West); Begünstigung von Erwerbergemeinschaften	22 Anlage 2
§ 7 FördG	Abzug wie Sonderausgaben bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	24 Anlage 2
§ 7a FördG	Einkommensteuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben im Beitrittsgebiet	26 Anlage 2
Investitionszulagen-gesetz 1996	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	27 Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	18 Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für gewerbliche Bauten im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	19 Anlage 2
§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Mietwohnungen im Beitrittsgebiet	21 Anlage 2
§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden im Beitrittsgebiet	23 Anlage 2
§ 4 InvZulG 1999	Investitionszulage für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet	25 Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	94 Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	17 Anlage 3
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen	18 Anlage 3
4. Gewerbesteuer		
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	35 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	36 Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	37 Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 22, 23 und 25 genannten Institutionen	38 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	7 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	8 Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 17. Subv.-Ber.
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	99 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	9 Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	100 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	43 Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	44 Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	45 Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	39 Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	40 Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	41 Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenkassen“ und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“	42 Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	43 Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbefreiung von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke	44 Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	46 Anlage 2
§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG	Nichterhebung der Gewerkekapiatalsteuer ab 1991 im Beitrittsgebiet	28 Anlage 2
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	47 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	45 Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	46 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 17. Subv.-Ber.
5. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 8 Buchstabe k und § 4b Nr. 1 UStG	Befreiung der Umsätze und des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Geschäft mit Gold	47 Anlage 3
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	48 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	49 Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	50 Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime u. a.	51 Anlage 3
§ 4 Nr. 18a UStG	Befreiung bestimmter Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	52 Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	53 Anlage 3
§ 4 Nr. 21a UStG	Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)	54 Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	55 Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	56 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	101 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	57 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	58 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	102 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	59 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	64 Anlage 2
6. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	60 Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	61 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	103 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	10 Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr	65 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 17. Subv.-Ber.
7. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	62 Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	66 Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	11 Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	104 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	67 Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	63 Anlage 3
§ 3b KraftStG	Befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Pkw	68 Anlage 2
§§ 3d, 3e und 3f KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Pkw mit Elektroantrieb	69 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	70 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger	71 Anlage 2
8. Verbrauchsteuern		
<i>a) Tabaksteuer</i>		
§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	48 Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>		
§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	49 Anlage 2
§ 3 Abs. 2 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	50 Anlage 2
<i>c) Mineralölsteuer</i>		
§ 3 Abs. 1 Nrn 1a und 2 MinöStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1. April 1999 für alle Fahrzeuge	72 Anlage 2
§ 3 Abs. 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas u. a. bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	51 Anlage 2
§ 3 Abs. 5 MinöStG	Steuerbegünstigung für Versuchsvorhaben	52 Anlage 2
§ 4 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	53 Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	73 Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	74 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 17. Subv.-Ber.
§ 25 MinüStG	Steuerbefreiung bzw. -begünstigung für bestimmte Unternehmen, die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betreiben	54 Anlage 2
§ 25a MinüStG	Steuerbegünstigung des produzierenden Gewerbes wegen erheblicher Belastung durch Erhöhung der Steuersätze	55 Anlage 2
	<i>d) Stromsteuer</i>	
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	56 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG	Steuerbegünstigung zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen	105 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Steuerbegünstigung des ÖPNV bei der Stromsteuer	75 Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Steuerbegünstigung des Stroms für bestimmte Unternehmen, die als Letztverbraucher größere Strommengen für betriebliche Zwecke entnehmen	57 Anlage 2
§ 10 StromStG	Steuerbegünstigung des produzierenden Gewerbes wegen erheblicher Belastung durch die Stromsteuer	58 Anlage 2
	<i>e) Brauntweinsteuer</i>	
§ 131 Abs. 2 Brauntw-MonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	12 Anlage 2
	9. Rennwett- und Lotteriesteuer	
§ 18 RennwLotG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	64 Anlage 3
	10. Grundsteuer	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	65 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird	66 Anlage 3
§§ 82, 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	92 Anlage 2
	11. Erbschaftsteuer	
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	67 Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	68 Anlage 3
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung für bestimmte Erwerbe von Betriebsvermögen u. a.	69 Anlage 3

15.10.99

Beschluss

des Bundesrates

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1997 bis 2000 (17. Subventionsbericht)

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, von dem Bericht gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) Kenntnis zu nehmen.